

DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

~~Eingegangen
20. OKT. 1941
Dr. Wolfgang Speith
Rechtsanwalt~~

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

Anschriften: Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Zeitschrift nur auf anzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

Inhaltsverzeichnis	Seite
Aufsätze	
Gleichheit und Rangordnung im Recht. Von Prof. Dr. Dr. Walz	2209
Richtertum im nationalsozialistischen Staat. Von RegR. Dr. Malz	2217
Das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art. Von RA. und Notar Dr. Roquette	2221
Teilverjährung von Steueransprüchen. Von RA. und Notar Dr. Delbrück	2223
Blick in die Zeit	
Aus dem Generalgouvernement, Norwegen, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Lothringen, dem Elsaß und Serbien. Von Dr. Julius v. Medeazza	2224
Mitteilungen	
Unterstützung der Eltern gefallener Rechtswahrer	2225
Besuch des Kgl. Ungarischen Justizministers im NSRB.	2225
Deutsche Zeitschriften in der Slowakei	2226
Rechtspolitik und Praxis	
Mehr authentische Interpretation! Von Prof. Dr. Herschel	2226
Der Verlustausgleich im Wertzuwachssteuerrecht. Von LandVerwR. Dr. Müthling	2227
Die Einschränkungen im Anwendungsbereich der AuslandswarenpreisVO. Von RegR. Kayser	2228
Schrifttum	
Helfried Pfeifer: Die Ostmark. Eingliederung u. Neugestaltung (Jäckl)	2230
Heinrich Tetzner: Kommentar zum PatG. (Elten)	2230
Kallee: Arbeitsrechts-Kartei (Oppermann)	2231
Franz-Josef Kiefer: Unbillige Härte und Betriebsbedingtheit (Franke)	2231
Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht (Schriftleitung)	2231
Das neue Deutsche Reichsrecht, Neudruckausgabe	2232
Theodor Rohlfing-Rudolf Schraut: Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten (Schriftleitung)	2232
Aus Zeitschriften	2232

Rechtsprechung Strafrecht

§ 7 GeschlKrG. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem schuldhaften Verhalten des Täters und dem eingetretenen strafrechtlichen Erfolg. Von einem Heilbehandler muß verlangt werden, daß er von vornherein in geeigneter Weise die subjektiven Beschwerden des Kranken und die Krankengeschichte ermittelt, um zu einer treffenden Diagnose zu gelangen.

Zur Behandlung i. S. des § 7 GeschlKrG. gehört jede Untersuchung, bei der der Heilbehandler damit rechnet oder rechnen muß, daß sie zur Feststellung eines Leidens der Geschlechtsorgane führen werde. RG.: DR. 1941, 2233 Nr. 1 (Kallfelz)

§§ 1, 2 ZustVO. v. 21. Febr. 1940. Die Strafkammer darf als BG. nur auf die in § 1 ZustVO. bezeichneten Strafen und Maßregeln erkennen. Kommt sie in die Lage, diesen Rahmen überschreiten zu müssen, ohne daß die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des mit der Sache befaßten LG. berührt wird, so hat sie als erstinstanzliches Gericht zu erkennen. Die Rev. ist zulässig. RG.: DR. 1941, 2236 Nr. 2

Zivilrecht

Familien- und Erbrecht

§§ 15, 28 EheG.; § 71 VO. zur Durchführung und Ergänzung des EheG. vom 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923); § 75 Öst-ABGB.

Gegen eine Klage auf Feststellung des Bestehens einer Ehe kann nicht eingewendet werden, daß die Ehe nichtig sei.

Der Vertreter der Obrigkeit bei der Trauung, der zur Entgegennahme der Willenserklärung der Brautleute bereit ist, kann sich nicht auf einen seinem äußeren Verhalten entgegengesetzten, inneren Vorbehalt berufen. RG.: DR. 1941, 2237 Nr. 3

§ 55 Abs. 2 EheG. In dem Umstand, daß die Ehefrau den schwerkriegsbeschädigten und arbeitsunfähigen Mann in Kenntnis seines Zustandes geheiratet und mit ihm dann jahrelang zusammengelebt hat, liegt nicht ein bei der Beurteilung des Widerspruchs zu beachtendes Opfer. RG.: DR. 1941, 2238 Nr. 4

Art. 17 EGBGB. Deutsche Gerichte dürfen gegenüber Eheleuten ausländischer Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen. RG.: DR. 1941, 2238 Nr. 5

§ 31 PersStG.; §§ 1719, 1720 BGB.; § 12 FGG. In dem Legitimationsfeststellungsverfahren genügt es nicht, wenn das Vorm. Ger. der Mutter und ihrem Ehemann mit-

teilt, es wolle feststellen, daß das Kind durch die Heirat die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt habe, und sie auffordert, hierzu Stellung zu nehmen. Vielmehr hat das Gericht die zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung des Kindes erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Dabei kann durch aus die Frage nach einem Mehrverkehrlauf in der Empfängniszeit klärungsbedürftig und die Vernehmung der Mutter hierüber erforderlich sein. KG.: DR. 1941, 2240 Nr. 6

§§ 67 Satz 1, 63 Abs. 1 Nr. 1 JugWohlfG. Gefahr im Verzuge i. S. des § 67 Satz 1 JugWohlfG. liegt vor, wenn zu befürchten steht, daß der Minderjährige verwahrloset oder weiter verwahrloset, falls seine anderweitige Unterbringung bis zum Abschluß des Fürsorgeerziehungsverfahrens aufgeschoben wird.

Wird auf Grund des Einsatz-Fam-UnterhG. zu zahlender Unterhalt dazu verwendet, ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung anderweit unterzubringen, so bildet dies keine „Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ i. S. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 JugWohlfG. KG.: DR. 1941, 2241 Nr. 7

Setzt der Erblasser seine Ehefrau zur befreiten Vorerbin und seine Kinder zu Nacherben ein, so geht — auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Verwirklichungsklausel — sein Wille mutmaßlich dahin, daß an die Stelle eines den Pflichtteil fordernden Kindes nicht dessen Abkömmlinge, sondern die anderen Stämme treten. KG.: DR. 1941, 2242 Nr. 8

§§ 53—55 I 12; §§ 118—120 I 7 PrALR. Wenn und soweit ein zur fideikommissarischen Substitution Berufener die Stellung des zweiten Substituten erlangt hat, kann er Teilung des Nachlasses beanspruchen ohne Rücksicht darauf, daß das Eintreten weiterer Berufener im gleichen Substitutionsgrade noch möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser neben der Anordnung der fideikommissarischen Substitution noch ein Teilungsverbot ausgesprochen hat. RG.: DR. 1941, 2244 Nr. 9

Versicherungs- und Haftpflichtrecht
§ 898 RVO. Erhält ein Arbeitnehmer des Reichs für einen Betriebsunfall, den An- (Fortsetzung Seite 6)



Wildunger Heiligenquelle

NIERE und BLASE
Haustrinkkur
Auskunft durch die Kurverwaltung Bad Wildungen

Die Briefmarkensammler
 Sabeff Post über 1000 Angebote
 gratis! Neuheiten billigst! 500
 versch. Oesterreich zu RM 15.80
 durchschnittl. 3 Pf. pro Stück /
 Slowakei 50 versch. 5.80 / Ungarn
 500 versch. 13.80 / 300 versch. Polen 15.— /
 versch. Tschechoslowakei 25.— / 1000
 versch. Oesterreich 175.— / 325 versch.
 Rumänien 12.50 / 705 versch. Oesterreich
 65.— / 100 versch. Alt-Rußland 7.80 /
 525 versch. Rumänien 125.— / 435 versch.
 Rumänien 45.— / Luxemburg 16 Werte
 kompl. 20.—, Porto extra 54 Pf. Kasse
 voraus. Konto Leipzig 54484.

Briefmarkenhaus Sabeff,
 Wien IX/71.

WALTER BEHRENS
 BRAUNSCHWEIG
 Briefmarkenhandlg.
 und Warbelche kollenfrei
 Aukt. von Sammlungen

Unsere 100 verschiedenen
wissenschaftlichen Lesezirkel
 wie: Der Jurist, Rechtsprechung,
 Kriminologie usw.
 bieten viel Anregung.
 Wir senden gern Prospekt!
 „Journalistikum“
 Planegg - München 76

DETEKTIV
 seit 1899
 langjährige Auslandstätigkeit.
 wichtigster Refer. / Garant. f. zuverl. u. ge-
 wisshafte Arbeit / Keine Vor-
 schußverpflichtung / Zeitgem. Honorar.
WOLTZ,
 Kriminalbeamter a. D. (pens.) u. Sohn
 BERLIN W 9, Columbushaus
 Potsdamer Platz, Fernspr.: 22 31 30
 Nachtruf: 48 44 68 u. 30 70 80

Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2

Dr. Atzler
Fernunterricht
 zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung
 (auch abgekürzte Prüfung)
 Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

Auch bei Ihnen ist

**Rauchen
 verboten**



Ich würde an Ihrer Stelle

Hanewacker
 nehmen!

Was Hanewacker ist, sage ich Ihnen noch.

TINTENKULI

*macht
 das
 Schreiben
 leicht!*



**NUR
 echt
 MIT
 ROTRING**

TINTENKULIS sind knapp
 es lohnt sich drauf zu warten



Gewonnen!

**6. Deutsche
 Reichs-Lotterie**

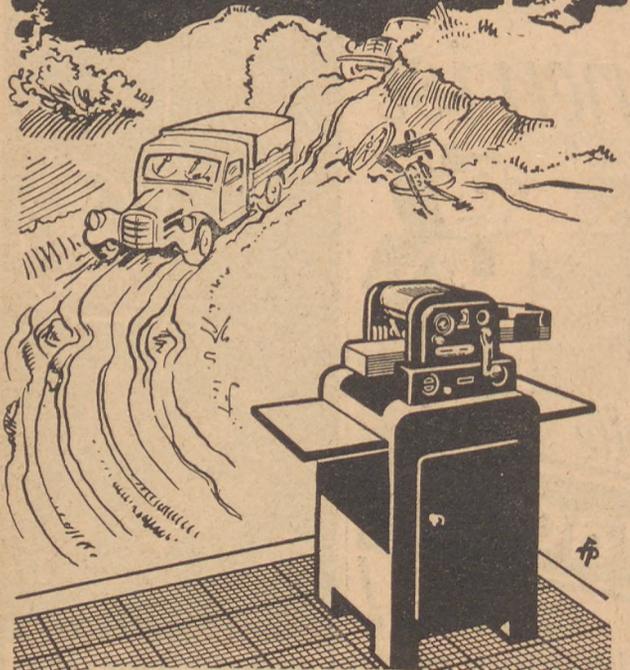
*„Na-
 wer hat nun recht gehabt!“*

„Ich habe ja doch kein Glück im Spiel!“ — hat sie immer gesagt. „Unsinn!“, hat er sie ausgelacht, das Los in der Deutschen Reichs-Lotterie selbst gekauft und mit der richtigen Ausdauer immer wieder erneuert. Er wußte: Es ist die größte und günstigste Klassenlotterie der Welt. Und nun hat der Gewinn ihm recht gegeben. Auch Sie sollten so zuversichtlich sein! Noch ist es Zeit, ein Los zu kaufen oder das alte zu erneuern.
 Schon ¼ Los für nur 3.— RM je Klasse kann genügen, um alle schönen Wünsche zu erfüllen, um Ihrer Familie alles zu geben, was Sie ihr an Glück bereiten möchten! Bare 100.000.— RM kann es gewinnen! Denn 480.000 Gewinne, davon 3 Gewinne zu je 500.000.— RM und dazu 3 Prämien zu je 500.000.— RM, werden in 5 Klassen wieder ausgespielt. Insgesamt sind das mehr als 100 Millionen RM. Die Gewinne sind einkommensteuerfrei. Wenden Sie sich noch heute wegen Ihres Loses an eine Staatliche Lotterie-Einnahme.

Ziehung der 1. Klasse

17. OKTOBER 1941

Als fliegende Druckerei
über Stock und Stein!



Ein Wanderdasein führt heute
mancher Roto-Vervielfältiger.
Unsanft wird er über holprige
Straßen gerüttelt, starke Säufte
regieren ihn — nur gut, daß
ihm sein Werk eine so robuste
Gesundheit mitgab! Zuverlässig
und stets einsatzbereit dient der
Roto ... auch als „fliegende
Druckerei“!

Roto-Werke AG.
Königsflutten



vervielfältigt mühelos!

**Zum
Klaussner**

ZENTRUM
Krausenstraße 64
Ecke Charlottenstr.

ältester
Pflzer-Urquell-Ausfchanh

WESTEN
Grolmannstraße 29
am Kurfürstendamm



CAFE WIEN

der
Treffpunkt
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STUBER & KRÜGER

Nachleben Barbetrieb?
Dann nur
Königin
Kurfürstendamm 235

Werdet
Mitglied der NSV.!



DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:
Dr. Geffroy
Rechtsanwälte:
Dr. Droege

Rechtspfleger:
Singer
Notare:
Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Dr. Stuckart
Hochschullehrer: Dr. Walz
Wirtschaftsrechtswahrer: Dr. Mönckmeier
Junge Rechtswahrer: Billig

Heft 42

11. Jahrgang

18. Oktober 1941

Gleichheit und Rangordnung im Recht

Von Professor Dr. Dr. G. A. Walz, München, z. Z. Hauptmann

Die Gleichheit vor dem Gesetz gilt als ein kardinaler Grundsatz der modernen liberalen Verfassung und des liberalen Rechtsdenkens überhaupt. Er hat in Art. 109 der Weimarer RV. seine bekannteste typische Formulierung gefunden: alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Von der Theorie ist konsequent die Meinung vertreten worden, daß der von der Verfassung proklamierte Gleichheitsgrundsatz nicht nur für die Anwendung des Gesetzes durch Verwaltungsbehörden und Gerichte Geltung haben müsse, da diese Forderung eine Selbstverständlichkeit darstelle, sondern auch für den die Gesetze formulierenden Gesetzgeber selbst. Danach dürfe der Gesetzgeber nicht für einzelne Personengruppen „begünstigende“ oder „belastende“ Sondergesetze erlassen, ohne die Verfassung zu durchbrechen. Besondere gesetzliche Bestimmungen müssen durch sachliche Sondertatbestände begründet werden, niemals durch rein persönliche Kriterien. Die Abgrenzung zwischen persönlichen und sachlichen Differenzierungstatbeständen zu bestimmen, mochte im Einzelfall Schwierigkeiten verursachen: im Prinzip schien die Unterscheidung klar.

Gegenüber diesem vom persönlichen Gleichheitsprinzip beherrschten Rechtsdenken stehen Rechtsordnungen, die sich auf der Grundlage einer hierarchischen personellen Struktur, einer rangordnungsmäßigen Aufgliederung der Personengruppen innerhalb der Gemeinschaft und der Teilgemeinschaften aufbauen, und die damit offenbar ein anderes Ordnungsprinzip zur Grundlage ihres technischen Systems erheben. Nicht nur die Geschichte kennt zahlreiche Beispiele solcher andersartiger Ordnungstypen. Gerade die neuen Rechtsordnungen der Gegenwart erheben mit Nachdruck hierarchische Strukturstufungen und rangordnungsmäßige Aufgliederungen des Gemeinschaftskreises zu ihrem Ordnungsprinzip.

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß hier verschiedene Kräfte am Werke sind, deren Zusammenhänge, deren Bedeutung und Erscheinungsformen nachzuprüfen, einer besonderen Untersuchung wert ist, die im übrigen bloß den Anspruch erhebt, das Problem aufzureißen.

I.

Der liberale Gleichheitsgrundsatz ist auf den Personenkreis der Staatsbürger ausgerichtet, in gewisser Hinsicht auf den Menschen schlechthin. Normalerweise macht jede nationale Rechtsordnung aus praktischen Gründen auf dem eigentlich politischen Gebiet eine durchgängige Differenzierung zwischen Inländern und Ausländern. Der eigentlich aktive politische Status bleibt dem Inländer vorbehalten. An ihn knüpfen sich umgekehrt auch eine Reihe von rechtlichen Bevorzugungen auf dem Gebiet des Privatrechts, wie das unbeschränkte Recht zum inländischen Bodenerwerb. Aber normalerweise wird der Ausländer auf dem Gebiet des Privatrechts als gleichberechtigt mit dem Inländer anerkannt, vorbehaltlich der aus den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sich ergebenden sachlichen Beurteilungskriterien.

1. Der liberale Gleichheitssatz ist historisch aus der Frontstellung gegen das überlieferte System des Feudalismus und der absoluten Monarchie erwachsen. Gewisse wirtschaftliche Bindungen und politische Differenzierungen wurden als hemmend, als ungerechtfertigt empfunden. Die überlieferten politischen Vorrechte der Geburt und des Standes, wie sie Adel und Geistlichkeit zukamen, betrachtete ein Bürgertum, das sich in der Welt des Geistes und der Wirtschaft längst eine beherrschende Stellung errungen hatte, als überholten Ausdruck eines überalterten politischen Systems. Die vielfachen ständischen Bindungen verurteilte man als künstliche Fesseln der nach Beweglichkeit verlangenden kapitalistischen Wirtschaft.

Auf konfessionellem Gebiet war der Kampf um die Gleichberechtigung zum erstenmal in langen erbitterten Kämpfen ausgetragen und teilweise zu einem befriedigenden Ende geführt worden. Im Reich hatte sich neben der ursprünglich allein anerkannten katholischen Kirche das lutherische und das reformierte Glaubensbekenntnis siegreich durchgesetzt. Aber um welchen Preis! Als aus den englischen Glaubenskämpfen Auswanderer in zunehmender Zahl nach Amerika zogen und dort unter neuen Verhältnissen ihre Niederlassungen gründeten, kon-

ten sich die das Jahrhundert beherrschenden geistigen, wirtschaftlichen und politischen Prinzipien zum erstenmal, unbeschwert von traditionellen Bindungen, in einem politischen Gemeinwesen kristallisieren. Die durch das Band der englischen Krone fortbestehenden Rechtsbeziehungen wurden in den Unabhängigkeitskriegen auch formal zerrissen: der praktisch bestehende politisch-wirtschaftlich-geistige Zustand wurde endgültig legalisiert. Das uneingeschränkte wirtschaftliche Betätigungsfeld des schier grenzenlosen amerikanischen Kontinents gab der Entwicklung die denkbar günstigsten Voraussetzungen. Die nordamerikanischen Verfassungen nahmen den Gleichheitsgrundsatz auf: seine Proklamation bedeutet den Bruch mit der politischen Tradition Europas, die Sanktionierung eines neuen Beginns.

Auf dem Kontinent war es dann die französische Revolution, die dem Bürgertum im Kampf gegen Monarchie und feudal-ständische Privilegien die politische und rechtliche Gleichberechtigung brachte. Vom revolutionären französischen Verfassungssystem ging der Gleichheitsgrundsatz in die verschiedenen europäischen Verfassungen und Rechtsordnungen ein. Seine Anerkennung bildet das Fundament der liberalen Rechtsordnung. Der Gleichheitssatz wird als das Rechtsprinzip schlechthin ausgegeben. Soweit der Gleichheitssatz reicht, reicht die Rechtsordnung. Wo die Geltung des Gleichheitssatzes endet, beginnt die Willkür, die Politik, das Unrecht!

2. Ideologisch entstammt der Gleichheitssatz letzten Endes dem Denksystem des Rationalismus, der im 17. und 18. Jahrhundert mehr und mehr das europäische Geistesleben beherrscht und der auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft, der Politik und des Rechts seine konkreten Forderungen anmeldet. Die Moral ist die erste Schlüsselstellung, die von den neuen Gedanken erobert wird. Von hier aus werden die Positionen unauffhaltsam auf die verschiedenen Gebiete des praktischen Lebens vorangetrieben.

Der Rationalismus ist keineswegs die einzige geistige Strömung von Rang, die den Gleichheitssatz auf ihren Schild geschrieben hat. In großen Linien gesehen ist es in der ausgehenden Antike die Stoa, deren Lehren auf der Gleichheit der Menschen aufgebaut sind und deren ethisch-politische Postulate mehr und mehr kosmopolitischen Charakter annehmen. Vor allem aber wird die Gleichheit aller Menschen vor Gott vom Christentum als neue Heilslehre verkündet, eine Lehre, deren soziale Auswirkung angesichts der in der Antike überall herrschenden Institution des Sklaventums gar nicht tief genug eingeschätzt werden kann. Stoa und Christentum gehen ethisch auch auf diesem Gebiet, wie auf so manchem andern, Hand in Hand. Mehr als ein Zufall dürfte es sein, daß in der Stoa ethnisch das vorderasiatische Element eine besondere Rolle spielte. Indessen die Gleichheit aller Menschen vor Gott braucht noch nicht die Gleichheit der Menschen vor den Menschen selber zu bedeuten: Monarchie und Feudalismus, Kaiseridee und ständische Ordnungen konnten nicht nur im Schatten der Kirche gedeihen, sie erhielten von ihr ihre Weihe, ihre kirchliche Legitimation. Ja im Aufbau der katholischen Kirche selber verwirklichte sich eine der imposantesten und machtvollsten hierarchischen Ordnungen aller Zeiten, deren hierarchische Institutionen sich auf allen Gebieten der Religion, der Moral und des Geistes vermittelnd zwischen Gott und die Menschheit schalteten. Die Gleichheit der Menschen beschränkte sich auf ihre Sündhaftigkeit einer-

seits, ihre Lehr- und Heilsbedürftigkeit gegenüber der Kirche andererseits. Einer neuen vielfältigen Differenzierung der Menschen auf weltlichem Gebiet, nach der politisch-rechtlichen Seite, stand das Christentum der katholischen Kirche nicht im Wege.

So war es letzten Endes unmittelbar allein der Rationalismus, der die Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes auf politisch-rechtlichem Gebiet vorbereitete und begründete. Die philosophischen Grundlagen des Rationalismus sind eindeutig. Die Erscheinungsformen seiner Lehre sind vielfältiger Art. Besonders auf dem Gebiet des Rechts und der Politik ergeben sich wichtige Variationen.

Mathematik und theoretische Naturwissenschaft geben den Ausgangspunkt für das neue Denken. In ihnen hat das rationale Denken seine vollendete Gesetzmäßigkeit gefunden. Es galt, die Philosophie von der Vorherrschaft der dogmatischen Theologie zu lösen und ihr eine souveräne Eigengesetzlichkeit zu verschaffen. Sie aber konnte nur von der Ratio, der menschlichen Vernunft, nach denselben Gesetzmäßigkeiten wie in der Mathematik und in der theoretischen Naturwissenschaft begründet werden. Für die Gebiete der praktischen Philosophie, Recht und Moral, galt das nicht anders als für die der theoretischen Philosophie.

Die Würde des Menschen erhielt an Stelle der kirchlichen eine neue „humanistische“ Grundlage rationaler Art. Die Vernunft, deren Gesetzmäßigkeit alle Gebiete menschlicher Forschung und menschlicher Betätigung durchdringt, ist es, die den Menschen zum Menschen erhebt. Als vernünftige Wesen aber sind alle Menschen von Geburt gleich, ungeachtet der in den einzelnen Menschen sich verschleiernden manifestierenden Grade der vernünftigen Erleuchtung: das bleibt letzten Endes eine Frage der rationalen Erziehung zur Vernunft, die anlagemäßig in allen Menschen gleich vorhanden ist. Die von der Kirche und vom Staat anerkannten Unterschiede der Geburt und des Standes halten der Kritik vor dem Forum der Vernunft nicht stand. Sie sind die Wurzel allen Übels. Sie müssen radikal beseitigt werden. In seinem Kampf gegen den Aberglauben und gegen einen überlebten Primat der Theologie hatte der Rationalismus einen hervorragenden Ausgangspunkt. Ein frischer Wind wehte durch die dumpfen Niederungen des geistigen Europa. All das darf man heute nicht vergessen.

Auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie und der Staatstheorie war es die Lehre vom Gesellschaftsvertrag, die in neuer Weise die rationale Begründung für die staatliche Ordnung nach Analogie von mechanischen Gesetzen abgab. Je nachdem der Nachdruck auf den Einigungs- oder auf den Unterwerfungsvertrag gelegt wurde, bildeten sich zwei Typen des politischen Zusammenlebens heraus: der Typ der reinen Koordination und der Typ der Subordination. Beide Lösungsversuche aber gehen von der Gleichheit der Menschen aus. Der Unterschied besteht lediglich in der Verschiedenheit der Antwort auf die Frage nach der bestmöglichen rationalen Vereinigung einer Vielheit von Menschen als rechtlicher Wesen unter Rechtsgesetzen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß die Formel der völligen Koordinierung, deren Einheit durch die vernünftige Einigung, rein rational, begründet wird, die ideale Lösung darstellt. Die koordinierende Kraft des Vertrags löste auch das überlieferte Herrschaftsgebilde des Staats in ein kontraktuell bestimmtes gesellschaftliches Spannungsfeld auf. Wenigstens in der Theorie.

Die politische Forderung nach der völligen recht-

lichen Gleichheit der Personen in der Rechtsordnung ergab sich aus dieser geistigen Grundhaltung mit logischer Konsequenz. Politisch gegen überlebte ständische Privilegien und dynastische Ansprüche gerichtet bringt die Verwirklichung des Gleichheitssatzes darüber hinaus die vollständige Ignorierung der biologischen Grenzen der Rassen mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

II.

Die Verwirklichung des Gleichheitssatzes im positiven Recht hat sich in bestimmten rechtstechnischen Formen vollzogen, die sich da und dort sachlich differenziert haben, im Grunde aber überall dasselbe Bild ergeben.

1. Theoretisch hätte der Gleichheitssatz sich auf alle Menschen beziehen müssen. Aber praktisch mußte die konkrete positive Rechtsordnung, die einzelne Staatsverfassung, in erster Linie die rechtliche Stellung ihrer Rechtsunterworfenen regeln. Der Begriff des Staatsvolks ist das Ergebnis.

Das Staatsvolk setzt sich aus gleichberechtigten staatsangehörigen Einzelpersonen zusammen, ohne Rücksicht auf Herkunft, Volkstum, Stand, Rasse und Konfession. Die Staatsangehörigkeit erwirbt man im wesentlichen durch Geburt, die eigentlich eine Art Ererbung darstellt, und durch Verleihung, um von Sonderfällen abzusehen. Jeder beliebige Fremde kann durch Verleihung die Staatsangehörigkeit erwerben, sofern er polizeilich ein bestimmtes Minimum von äußeren Anforderungen erfüllt, die eine gewisse Gewähr dafür bieten, daß er dem Staate nicht zur finanziellen Last fällt. Innerhalb des Staatsvolks besteht formale rechtliche Gleichheit der einzelnen Staatsbürger.

Dagegen tritt positiv-rechtlich der Ausländer dem Inländer in verschiedener Weise gegenüber. In bestimmter Hinsicht wird er von der inländischen Rechtsordnung dem Inländer gleichgestellt: in manchen Beziehungen tritt eine Differenzierung ein, steht er soweit er im Inland lebt. Als Ausländer untersteht er zunächst prinzipiell seiner eigenen Rechtsordnung, die ihre eigenen Gleichstellungsmaßstäbe zur Anwendung bringt. Inwieweit diese Maßstäbe aufeinander abgestellt sind, ist eine von Fall zu Fall zu überprüfende Frage. Trotz weitgehender Übereinstimmung der liberalen Rechtssysteme blieb eine äußere Differenzierung zwischen Inländer und Ausländer bestehen.

2. Die Gleichheit ist eine formale Gleichheit. Sie verleiht dem einzelnen dieselben rechtlichen Chancen zur uneingeschränkten Beteiligung am Rechtsleben.

Im Gebiet des sog. öffentlichen Rechts kann er aktiv an den öffentlichen Funktionen, an Wahl, an Abstimmung, im selben Maß und mit demselben Gewicht teilnehmen wie jeder andere Staatsangehörige. Auf dem Gebiet der Verwaltung dürfen von der öffentlichen Gewalt gegen ihn nicht diskriminierende Verwaltungsmaßnahmen auf Grund seiner Zugehörigkeit zu einer besonderen Rasse, einem besonderen Volkstum, einem besonderen Stand, einer besonderen Konfession vorgenommen werden. Auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts genießt er nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die volle Rechtshandlungs- und Verkehrsfähigkeit. Dies alles vorbedingte gewisse sachlich begründeter Sonderregelungen. Anspruch auf materielle Gleichheit der Teilhaber an den wirtschaftlichen Gütern, der Ausübung der besonderen politischen Hoheitsgewalt hat er nicht. Gleich sind nur die dem einzelnen verliehenen rechtlichen Chancen, so daß sich praktisch nach der

Verschiedenheit der persönlichen Fähigkeiten, nach der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Machtmittel, nach der tausendfachen Vielfalt der vom Recht ignorierten sozialen Sonderverhältnisse und Sonderbeziehungen (Konfession, Rasse, Volkstum, Partei) die verschiedensten, nicht kontrollierten und nicht kontrollierbaren, inhaltlichen Differenzierungen der Rechtslage ergeben. Gerade in diesem Ergebnis liegt eine der politisch entscheidenden Auswirkungen des formalen Gleichheitssatzes.

3. Der formalen persönlichen Gleichheit entspricht der Grundsatz der sachlichen Differenzierung. Und hier liegt der eigentliche politische Kern des Gleichheitssatzes. Da nur das kommunistische Gleichheitsdogma materielle Gütergleichheit erstrebt, der liberale Gleichheitssatz aber sich mit der Gewährung einer Gleichheit der Chancen begnügt, wobei beide von der uniformen Menschenvorstellung ausgehen, muß das liberale Gleichheitsdenken der innerhalb der gleichen Chancen einmal errungenen Machtstellung seine rechtliche Anerkennung gewähren. Zum anderen muß es für die bestmögliche Inangasetzung seines Rechtsmechanismus auf die besondere sachliche Leistungsfähigkeit zurückgreifen, um im öffentlichen Bereich die beste personelle Besetzung zu erlangen. Dadurch ergeben sich zwei rechtspolitische Erscheinungen von größter Bedeutung.

Bei gleichen formalen Chancen wird im unkontrollierten Bereich des bürgerlichen Rechts der wirtschaftlich Starke und der rücksichtslose Egoist immer mehr die wirtschaftliche Herrschaft erlangen und vom Recht die Sanktionierung dieser legal erlangten Stellung verlangen. Er wird auf der andern Seite der sicherste Vertreter dieses vom formalen Gleichheitsgedanken getragenen Rechtssystems sein. Darum wird sich aus seinem Bestand der Kreis der im öffentlichen Bereich einzusetzenden verantwortlichen Leiter am einfachsten rekrutieren lassen.

Damit ist aber bereits das Problem der Differenzierung nach der sachlichen Leistungsfähigkeit angeschnitten. Nach welchem Maßstab soll sich die sachliche Auslese vollziehen? Differenzierungen des Volkstums, der Rasse usw. scheiden aus. Also ist einmal die gesinnungsmäßige Übereinstimmung mit dem offiziellen Gleichheitsdogma der gegebene Prüfstein. Sodann ist die praktische Bewährung innerhalb des Systems, die sich vor allem im Gebiet der den privatrechtlichen Gesetzen unterliegenden unkontrollierten Wirtschaft am sinnfälligsten ergeben wird, ein entscheidender Anhaltspunkt. Besonderes sachliches Kennen und Können wird als sachliches Differenzierungsprinzip wesensgemäß immer nur im Rahmen der beiden obigen Grundmaßstäbe in Frage kommen. Das Problem der Elite, das die liberale Staatswissenschaft so lebhaft beschäftigt hat, kann angesichts der Ignorierung der natürlichen Ordnungen gar keine befriedigende Lösung in diesem System finden, weil es im Grunde auf eine Bewegung im geschlossenen Kreise hinausläuft.

Auf diese Weise bildet sich hinter der Fassade der formalen Gleichheit eine auf Gesinnung und Wirtschaftskraft basierende Kryptohierarchie heraus, die dem Gesamtsystem die politisch-soziologisch entscheidende Struktur verleiht.

4. Um eine einwandfreie Gleichheit gewährleistet zu erhalten, muß ein abstraktes, von einer bestimmten politischen Gewalt losgelöstes Normen- und Gesetzssystem unterstellt werden. Nicht Menschen, Gesetze müssen herrschen! Es ist der bekannte Gesetzesprimat des Positivismus, der dieser Vorstellung entspricht.

Aber Gesetze müssen erlassen, formuliert werden. Indem man das positive Gesetz als konkreten Versuch zur bestmöglichen Formulierung der allgemeingültigen rationalen Gesellschaftsgesetze in Anspruch nimmt, indem man die Formulierung durch die aus gleichen Individuen zusammengesetzte bürgerliche Gesellschaft selber oder durch ihre gewählten Vertreter vornehmen läßt, glaubt man, der Forderung in weitestgehendem Maße entsprochen zu haben.

Sofort aber entstehen neue kardinale Probleme, mit dem das Gleichheitsdenken niemals restlos fertig geworden ist.

a) Der bekannte Dualismus von öffentlichem und privatem Recht ist der sichtbare Ausdruck eines latenten inneren Bruches, der das Gesamtsystem durchzieht. Denn nur im Bereich des privaten Rechts soll Koordination, d. h. rechtliche Gleichheit, im Gebiete des öffentlichen Rechts aber Subordination herrschen! Der Gleichheitsgrundsatz ist damit auch rechtstechnisch für ein zentrales Rechtsgebiet überhaupt aufgegeben. Es war nur logisch, daß in der Theorie dem privaten Recht der Primat zuerkannt wurde und daß man einerseits versuchte, das heterogene öffentliche Recht als Rudiment des überwundenen monarchischen und absoluten Staates auszugeben; daß man auf der andern Seite bestrebt war, auch das Gefüge des öffentlichen Rechts mehr und mehr nach den Denkkategorien des Privatrechts zu assimilieren, es zu „privatisieren“.

Aber trotz aller ideologischen und rechtstheoretischen Versuche ist diese Assimilierung niemals gelungen. Die Figur der besonderen Gewaltverhältnisse drängte sich wie eine ironische Selbstverspottung immer mehr in den Vordergrund. Auch der Versuch, das öffentliche Recht als rechtstechnisches Realisierungsmittel in den Dienst des eigentlich entscheidenden materiellen Privatrechts zu stellen, mußte angesichts des zunehmenden Interventionismus des modernen liberalen Staates ein Versuch am untauglichen Objekt bleiben.

Für die Besetzung der mit der Ausübung des öffentlichen Rechts betrauten Staatsorgane aber erhob sich sofort wieder die Frage der Elitebildung, der Bestimmung des „sachlichen“ Auswahlmaßstabs in ihrer ganzen entscheidenden Wucht.

b) Bei der Verselbständigung des Gesetzesdenkens konnten praktisch Konflikte unter den Gesetzen nicht ausbleiben. Wer entscheidet? Letzten Endes nach dem Gleichheitsgrundsatz wieder das Gesetz!

An Stelle einer auf persönlicher Leitung beruhenden natürlichen Rangordnung tritt damit notwendig als rechtslogisches Surrogat das Postulat einer Rangordnung der Gesetze. Es bildet sich eine versachlichte normative Hierarchie, an deren Spitze die Verfassung steht. Innerhalb der Verfassung selber vollzieht sich noch einmal derselbe Prozeß.

Wer aber bestimmt über die Hierarchie der Gesetze und nach welchen Maßstäben?

c) In der Gesetzesauslegung und der Gesetzesanwendung macht sich dieselbe Erscheinung bemerkbar. Entgegen dem selbstgenügsamen Gesetzespositivismus, der mit allerlei logischen Manipulationen aus dem Gesetz die richtige Entscheidung nach rein begrifflichen Deduktionen ableiten zu können glaubte, hat die Interessenjurisprudenz ihren ganzen überlegenen Spott über dieses System der sich selbst aus den Gesetzesbegriffen herauschälenden Begriffsjurisprudenz ausgegossen und unwiderleglich festgestellt, daß auf die konkrete Interessenslage abgestellt werden und daß eine Wertung der verschiedenen in Frage stehenden Interessen Platz

greifen müsse. Das Prinzip gilt für alle Rechtsgebiete und hat sich durchgesetzt.

Nach welchen Kriterien aber soll eine Rangordnung der „Interessen“ aufgestellt werden, da man doch offenbar eben auf das positive Gesetz selber nicht wieder, zum mindesten nicht allein, zurückgreifen kann?

Was sind überhaupt rechtlich geschützte Interessen? Wem dienen sie letzten Endes, wenn nicht der Gesellschaft bzw. den der Gesellschaft angehörigen Personen, deren Gleichheit eben das Grunddogma der liberalen Rechtsordnung ist?

Eine Fülle von Ungereimtheiten, von inneren Widersprüchen, von Ansätzen zur Überwindung des Gleichheitsdenkens, die sich auf der ganzen Linie zeigt! Aber alle Versuche, eine Lösung von innen heraus zu bringen, blieben als Versuche mit untauglichen Mitteln zum Scheitern verurteilt.

5. Dies ist das Ergebnis eines vom Gleichheitssatz beherrschten Rechtsdenkens: der Mensch wurde seiner lebendigen Wirklichkeit und seiner politisch-rassischen Einmaligkeit entkleidet; er wurde zum abstrakten Mensch an sich, den es in der moralischen und politischen Wirklichkeit nicht gibt, zum formalen Staatsbürger, einer zufälligen Erscheinungsform dieses abstrakten Menschbegriffs, entleert. In einem begründeten Kampf gegen unerträgliche politische Willkürdifferenzierungen hat man jede politische und jede natürliche Gemeinschaftsdifferenzierung überhaupt beseitigt und ignoriert.

Wie diese in ihren rechtlichen Chancen formal gleichgestellten Menschen und Staatsbürger im Grunde nur Menschfragmente, nur rechtslogische Formeln waren, so mußte dieser Prozeß der Partialisierung, der Entpersönlichung auch auf dem sachlichen Gebiet der Normenbildung und der Normenanwendung von einer durchgängigen Aufspaltung und Atomisierung begleitet sein, in dem logische Hilfsmittel erst die Hauptrolle spielten, bis das Prinzip der rangordnungsmäßigen Güterabwägung sich mehr und mehr in den Vordergrund drängte und damit die entscheidende Grundfrage gestellt wurde: Nach welcher Rangordnung soll die Abwägung erfolgen, und nach welchen Kriterien baut sich eine wirkliche Rangordnung auf?

III.

Ein sozialer Verband kann theoretisch seine Einheit nach verschiedenen Strukturgesetzen bilden.

Er kann die Koordinierung der Verbandsmitglieder als entscheidendes Aufbauprinzip zugrunde legen. Zur praktischen Durchführung bedarf es natürlich eines komplizierten Normenapparates. Die Gleichheit der Verbandsgenossen ist maßgeblicher Ausgangspunkt und bestimmendes Leitmotiv für die Durchführung der Verbandsordnung. Es ist die Rechtsverfassung der auf der Gleichheit der Individuen aufgebauten bürgerlichen Gesellschaft, die diesem Typ entspricht. Die aus dem Koordinationsprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz entspringenden Schwierigkeiten und inneren Widersprüche wurden aufgezeigt.

Der Verband kann auf der andern Seite als übergreifende Einheit sozialer Art in Erscheinung treten, der sich seine Glieder nach einer bestimmten Gesamtheitlichen Ordnung, nach einem bestimmten Gesamtplan unterstellt oder einordnet. Die bestimmende Ordnung wird in diesem Falle notwendig auf die Stiftung und dauernde Wahrung der Verbandseinheit ausgerichtet sein müssen. Da die Verbandseinheit aber nur in der Unterstellung oder Eingliederung der den Verband bildenden Glieder bestehen

kann, muß die Ordnung einen Plan der Über- und Unterordnung, eine Stufenleiter des Ineinandergreifens der einzelnen Glieder enthalten. Bei diesem Ausgangspunkt vom Verband tritt notwendig das Gesetz einer hierarchischen Ordnung, einer rangordnungsmäßigen Eingliederung in primäre Erscheinung.

An Stelle des politischen Axioms der Gleichheit der Individuen, auf dessen Grundlage sich das Problem der Koordinierung der Gleichen nach einheitlichen Gesetzen zur Rechtsgesellschaft als widerstandsvolle Aufgabe stellt, tritt die rangordnungsmäßige Zuweisung der einzelnen Glieder zu einer bestimmten Funktion, zu einer bestimmten Teilgemeinschaft, als Grundaufgabe des alle nach einem zentralen Ordnungsprinzip zusammenfassenden Verbandes.

1. Die Frage der Rangordnung kann für verschiedene Gebiete gestellt werden. Sie kann abstrakt für das Reich der Werte, oder sie kann konkret für den Bereich der sozialen Wirklichkeit gestellt werden. Zwei verschiedene Betrachtungsmöglichkeiten sind das Ergebnis.

Die Frage der Rangordnung, für das Reich der Werte erhoben, setzt die Werte als abgezogene Maßstäbe und Prinzipien voraus, die an das wertende Individuum mit dem Anspruch auf ordnende Stellungnahme herantreten. Ein objektives Reich der Werte, d. h. aber ein rangordnungsmäßig gegliedertes Reich der Werte, ist das letzte spekulative Ziel des theoretischen, nach Entscheidung verlangenden menschlichen Geistes. Im Grunde aber sind abgezogene Werte theoretische Gebilde, weil das Wesen des Wertes in der konkreten menschlichen Stellungnahme zur Welt nach wertimmanenten Maßstäben liegt, weil jeder Wert auf eine rangordnungsmäßige Aufgliederung des wertzugänglichen Gegenstandsbereichs intendiert, weil jeder Wert eine praktische menschliche Grundentscheidung antizipiert. Wie dem im einzelnen auch sei: immer kann das Rangproblem des Wertes oder des Reichs der Werte theoretisch und praktisch vor dem Forum des Individuums aufgeworfen und einer Beurteilung unterzogen werden.

Wesentlich anders stellt sich die Frage für den Bereich des sozialen Verbands. Wenn der Verband auch zunächst eine soziale Wirklichkeit darstellt, so ist er vor allem eine nach bestimmter Wertordnung sich aufbauende soziale Wirklichkeit. Die Wertordnung des Verbandes ist eine von der Ganzheit des Verbands auf die einzelnen Verbandsgliederung und Verbandsteile ausstrahlende, ihnen ihre Stellung und Aufgabe im ganzen zuweisende Grundordnung. Der Verband kann überhaupt nur durch diese dauernde rangmäßig bestimmte Ordnungsentfaltung in rechtlicher Existenz bestehen. Sowie die Erhaltung und Förderung des Verbandes, der Gemeinschaft, als oberster Sozialwert anerkannt wird, sobald man — anders ausgedrückt — von der Ganzheit des Verbandes ausgeht, muß sich die Stellung der Verbandsteileinheiten und der Verbandsglieder, ebenso wie der Sachgüter, im Verband nach diesem obersten Ziel in einer bestimmten Rangordnung ausrichten. Denn der Verband ist eine soziale, eine wertbestimmte dynamische Einheit, die sich niemals durch bloß koordinierende Summierung der Teile sinnvoll zusammensetzen läßt.

In welcher Weise, insbesondere in welcher rechtstechnischen Form sich die Realisierung des Prinzips der rangordnungsmäßigen Bestimmung vollzieht, ist eine Sonderfrage. Entscheidend ist zunächst nur die Feststellung, daß sich die Ordnung des Ver-

bands, der seine Existenz, seine Erhaltung als obersten Gemeinschaftswert verkündet, notwendig und wesensgemäß in einer rangordnungsmäßigen Aufgliederung vollziehen muß. Wenn das Axiom der Gleichheit der Menschen bzw. der Staatsbürger die Rechtsgrundlage einer nach allgemeingültigen Gesetzen koordinierten bürgerlichen Gesellschaft war, so bildet das Prinzip der rangordnungsmäßigen Aufgliederung den obersten Leitsatz einer auf der sozialen Ganzheitskonzeption aufgebauten, den Gemeinschaftswert selber als obersten Bestimmungsgrund verkündenden Rechtsordnung.

2. Das auf der sozialen Ganzheitskonzeption beruhende Rechtsprinzip der rangordnungsmäßigen Gliederung kann sich wieder nach verschiedenen Leitlinien verwirklichen. Danach lassen sich verschiedene Grundtypen der rangordnungsmäßigen Gliederungseinheit unterscheiden, denen in der politischen Wirklichkeit große Bedeutung zukommt.

a) Die eigentlich hierarchische Ordnung bildet einen der markantesten Typen. Im eigentlichen Verstand wird sie von „hieratischen“ Gesichtspunkten bestimmt. Ein transzendentes, ein göttliches Ordnungsprinzip bestimmt den Aufbau, die Ordnung der Gemeinschaft. Die katholische Kirche wird immer als der Prototyp dieser hieratischen Rangordnung erscheinen. Während die lebendigen Glieder der hieratischen Gemeinschaft dieser Welt angehören, entstammt das formierende Ordnungsprinzip einer höheren, einer jenseitigen Welt. Der eigentlich hierarchische Charakter dieses Systems tritt in voller Prägnanz in zwiefacher Weise in Erscheinung: in der transzendenten Herkunft, der göttlichen Sanktionierung des materialen Ordnungsprinzips einerseits; in der straff ausgebildeten durchgängigen formalen Stufengliederung andererseits.

Die geistige Erscheinungsform dieser Wertordnung ist das kirchliche Dogma. Es gilt kraft göttlicher Ordnung, schlechthin absolut. Es steht jenseits aller rationalen menschlichen Erwägungen und Überprüfungen. Es steht aber ebenso jenseits der Lebensgesetzlichkeit aller existentiellen diessseitigen Sonderordnungen. Sie stehen umgekehrt, ob im einzelnen anerkannt oder mißbilligt, zur Gänze unter der hierarchischen Kraft des Dogmas.

Gegen diesen universalen hierarchischen Primat der Kirche, die die Totalität der menschlichen Beziehungen und Gemeinschaften nach ihrem hierarchischen Prinzip dogmatisch zu regulieren beanspruchte, richtete sich die große weltliche Emanzipationsbewegung, die das Gesicht der neueren Welt bestimmte und die nach den verschiedensten säkularen Ordnungsprinzipien an den Neuaufbau der sozialen und staatlichen Beziehungen ging. Das alte hierarchische Ordnungsprinzip ist heute auf den engeren Bereich der katholischen Kirche beschränkt, ohne daß die Kirche ihren Universalitäts- und Totalitätsanspruch der Menschheit gegenüber von sich aus aufgegeben hätte.

b) Ein Verband kann durchgängig nach dem strengen System der reinen Über- und Unterordnung aufgebaut sein, ohne sich auf ein transzendentes göttliches Ordnungsprinzip zu berufen. Wenn und soweit dieses auf reiner Über- und Unterordnung beruhende System nicht bloßer technischer Ausdruck einer tiefer begründeten erlebnismäßig (geschichtlich), leistungsmäßig, substanzial armmäßig bestimmten Gemeinschaft, sondern lediglich ein den Verbandsgliedern von Dritten aufoktroiertes, insoweit also nicht gemeinschaftsimmanentes Ordnungsprinzip ist, muß es wesensgemäß vom Verband als eine äußere Ordnung, als das

andere schlechtweg, empfunden werden. Wir nennen dieses sich in reiner Über- und Unterordnung erschöpfende System eine Hierarchie im weiteren Sinn, weil es in den Verband eine von außen kommende Rangordnung hineinträgt.

Die verschiedensten Formen finden sich in der Wirklichkeit, mit tausendfältigen Übergängen nach der engeren hierarchischen Seite (die absolute Monarchie), wie nach der gemeinschaftsimmanenten Ordnungsgestaltung (wenn sich die übergeordnete Kraft durch ihre Gemeinschaftsleistung das innere Vertrauen der Gemeinschaft verschafft, so daß die ursprünglich verbandsfremde Ordnung mehr und mehr als gemeinschaftseigene Ordnung empfunden wird). Das scharf ausgeprägte durchgängige Über- und Unterordnungsverhältnis kann aber auch lediglich der technisch notwendige Ausdruck einer auf Leistung, Fürsorge und Vertrauen beruhenden echten Führer- und Kampfgemeinschaft sein, wie sich dies in klassischer Weise im Aufbau der deutschen Wehrmacht darstellt: solchenfalls haben wir den echten Typ der verbandsimmanenten Ordnung. Die politische Wirklichkeit kennt aber den hier beschriebenen Typ der verbandsäußeren hierarchisch stufenden Ordnung in der mannigfaltigsten Form. Er ist überall dort gegeben, wo ein straff gegliedertes Staatsgefüge und das Volk aus Gründen des Volkstums, der politischen Überzeugung oder des Glaubens sich nicht im Einklang finden. Der reine Etatismus wird überhaupt vorwiegend auf diesem System aufgebaut sein.

Sein geistiges Ordnungsprinzip erscheint in der willensmäßig begründeten Autorität des Übergeordneten, rechtstechnisch im reinen Befehl. Der Wille des in der Stufenleiter Höchststehenden garantiert letzten Endes allein den Bestand der hierarchischen Ordnung des Verbandes. Mit seiner Willensmacht, seiner „überwältigenden“ Leistungskraft steht und fällt das ganze hierarchische System. Es ist ein System des personalen Voluntarismus.

c) Ein Verband kann endlich nach gemeinschaftsgebundenen, gemeinschaftsimmanenten Gliederungsprinzipien in Ordnung, in Verfassung kommen. Wenn geordnete Gemeinschaft und ordnendes Prinzip einander nicht fremd, als äußerlich geschiedene Elemente, gegenüber treten, wenn sich die Ordnung lediglich als sinnvolle wesensgemäße Entfaltung der Gemeinschaft darstellt, dann sprechen wir trotz des durchgängig in Erscheinung tretenden rangordnungsmäßigen Gliederungsprinzips gerade nicht mehr von hierarchischer Ordnung. Jede Form der hierarchischen Ordnung enthält für uns, wenn anders die Bezeichnung einen politisch konkreten Sinn haben soll, das Merkmal der von außen herangezogenen, der in einem letzten Sinn gemeinschaftstranszendenten rangmäßigen Gliederung.

Die echte gemeinschaftsimmanente, die gemeinschaftsgebundene Ordnung vollzieht sich wesensgemäß in rangordnungsmäßiger Entfaltung, aber eben nicht in hierarchischer Stufung. Nicht so sehr das Prinzip der äußeren Über- und Unterordnung, als vielmehr das Prinzip der Einordnung bestimmt primär die rangordnungsmäßige Gliederung, wenn auch aus rechtstechnischen Gründen die harte eindeutige männliche Formel der Über- und Unterordnung nicht entbehrt werden, ja äußerlich unter Umständen bestimmend sein kann, wie dies das Ordnungsgefüge der deutschen Wehrmacht etwa in klassischer Form aufzeigt.

Seinem inneren Sinn und Gehalt nach ist das bestimmende geistige Ordnungsprinzip Selbstentfaltung im Wege der Bewußtwerdung, die technisch

durch wachstumsähnliche Entwicklung oder — besonders bedeutsam — durch Führerweisung erfolgen kann. Führer ist, wer der Gemeinschafts-substanz am tiefsten verbunden und sie auf Grund seines „Weistums“ am besten durch seine „Weisungen“ zu entfalten imstande ist. Der Führer tritt der Gemeinschaft daher nicht von außen, als ein anderer, gegenüber. Sein Wille geht nicht auf eine hierarchische Beherrschung. Innerhalb der artbestimmten Gemeinschaft kann nur der Artgleiche als echter Führer auftreten. Notwendig steht der Führer innerhalb der Gemeinschaft. Die Führerweisung, die rechtstechnisch in vielen Fällen als Führerbefehl in Erscheinung treten wird, genießt als echtes Gemeinschaftsweistum eine über die persönliche Willensmacht weit hinausreichende Dignität. Die rangordnungsmäßige Gestaltung der Gemeinschaft stellt nicht ein ihr von außen übergestülptes hierarchisches Gefüge dar: sie ist die Selbstentfaltung der Gemeinschaft nach der ihr anlagemäßig innewohnenden Ordnung.

IV.

Die Rechtsordnung der völkischen Gemeinschaft, die uns im folgenden allein noch beschäftigt, ist die nach immanenten Gemeinschaftsprinzipien gliedernde oberste Wertordnung des Volkes, in der und durch die die Gemeinschaft ihre Bewußtwerdung vollzieht.

1. Die Bestimmung und Abgrenzung des Volkstums steht an der Schwelle des völkischen Rechtsaufbaus. Wenn das Recht der Ausdruck einer bestimmten konkreten Gemeinschaft ist, dann muß die Rechtsordnung selber die Grundlagen und die Grenzen dieser Gemeinschaft im Interesse der Reinhaltung eindeutig bewußt machen. Rasse und Volkstum sind aufgliedernde, grenzenziehende Grundwerte, die den rationalen Menschheitsbegriff in eine existentielle Vielheit von Rassen und rassisch bestimmten Völkern aufspalten und damit an Stelle des individualistischen Gleichheitsbegriffs das Axiom der rassischen Verschiedenartigkeit und Verschiedenwertigkeit und damit den Grundbegriff der „völkischen Individuation“ an den Eingang allen Rechtsdenkens stellen.

Indem nicht der einzelne Mensch, nicht der einzelne Staatsbürger zum entscheidenden Ausgangspunkt des Rechtsaufbaus gemacht wird, sondern das Volk als rassisch bestimmte Gemeinschaft, als „Urvolk“ in diesem grundlegenden völkischen Sinn, ergibt sich wesensgemäß mit der positiven Aufgabe der genaueren Volksbestimmung einmal die Notwendigkeit der Dissimilierung der Artfremden, so dann die artgemäße Darstellung der stufenweisen Lebensentfaltung des Volksganzen in seinen Teilgemeinschaften und seinen Einzelpersönlichkeiten.

2. An Stelle des rationalen individualistischen Gleichheitssatzes tritt die rangordnungsmäßige Aufgliederung innerhalb des Staatsvolkes in den Kreis der Blutsdeutschen, in den Kreis der Artverwandten und in den Kreis der Artfremden. Nur die beiden ersten Gruppen sind reichsbürgerschaftsfähig, während die dritte Gruppe lediglich durch das formale Band der Staatsangehörigkeit in ein politisch loses Sonderverhältnis zum Reich treten kann. Nach völkischen Gesichtspunkten ist auch der neue Status der Reichsbürgerschaft geschaffen worden, die weder Reichsbürgerschaft noch deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Die Dissimilierung des Artfremden kann u. a. auch zu einer Beschränkung seiner Rechtsfähigkeit

für gewisse Gebiete des Gemeinrechts führen, zu seiner Angliederung aus bestimmten der völkischen Grundordnung dienenden Teilgemeinschaften. Die Rechtsentwicklung ist noch nicht abgeschlossen.

3. Der politischen Aufgliederung entspricht die rechtliche Anerkennung des besonderen artbestimmten kulturellen Lebens der artverwandten und der artverschiedenen Gruppe überhaupt. Das rassische und völkische Individuationsprinzip bezieht sich auf die artfremde Gruppe und Gemeinschaft ebenso wie auf die eigene in der rassisch-völkischen Gruppen- und Gemeinschaftsindividuation vollzieht sich primär die rangordnungsmäßige Ursprungsbestimmung, auf Grund deren die rangmäßige Einordnung des rassisch-völkischen Einzelindividuums durch die nationale Rechtsordnung nach artgemäßen Gesichtspunkten erfolgt.

Führt der individualistische Gleichheitssatz zu dem Verbot, den einzelnen auf Grund seines besonderen Volkstums rechtlich besonders zu behandeln, praktisch zu dem Gebot, ihn so anzusehen und zu behandeln, als ob er nicht Angehöriger eines andern Volkstums wäre, so führt der Gedanke der völkischen Individuation rechtlich notwendig dazu, jedem Volkstum sein ihm angemessenes kulturelles Sonderleben zu ermöglichen und zu erhalten.

Der politischen Aufgliederung tritt auf kulturellem Gebiet eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des fremdvölkischen Kulturlebens zur Seite, unter scharfer Diskriminierung der artfremden Kultur, deren zersetzende Einflüsse auf das eigene Volkstum eine scharfe Überwachung und Beschränkung notwendig machen.

4. Das Problem des öffentlichen Rechts mit seiner Über- und Unterordnung hatte dem liberalen Gleichheitsdenken besondere Schwierigkeiten gemacht. Der durchgängige Dualismus von öffentlichem und privatem Recht hatte das ganze System innerlich gesprengt: alle Assimilierungsversuche hatten darauf nicht ändern können. Man kam eben auch rechtstechnisch mit der durchgängigen Verwirklichung des Gleichheitssatzes nicht zustande, ganz abgesehen von der entscheidenden Grundtat-Gliederung hinter der äußeren Fassade der formalen Rechtsgleichheit in einer ebenso bedenklichen wie völlig unkontrollierbaren Weise vollzog und praktisch die angehlich homogene Struktur der bürgerlichen Gesellschaft zerriß.

Durch seine grundsätzlich andersartige Einstellung zum Problem der Rangordnung vermag das völkische Recht in dieser Richtung planmäßig, regulativ einzugreifen. Die Aufgabe der rangordnungsmäßigen Gliederung ist ihm ein wesensmäßiges Ordnungsprinzip, dessen Maßstäbe von ihm daher eindeutig und positiv bestimmt und nicht der apokryphen Gesetzlichkeit anonymer Mächte überlassen werden. Dies äußert sich in verschiedener Richtung von Grund aus zerstörenden Dualismus eines öffentlichen und eines privaten Rechts, die beide von gegensätzlichen rechtstechnischen Prinzipien beherrscht werden, tritt die einheitliche und ganzheitliche Rechtsordnungsschau, die sich nach den natürlichen Lebensfunktionen und Lebensbereichen des Volks und seiner Persönlichkeiten stufenweise aufgliedert, aber derart, daß jeder Lebensbereich auf das völkische Gemeinschaftsleben ausgerichtet, ihm planmäßig eingeordnet bleibt.

An Stelle des aufspaltenden, trennenden Dualismus tritt auf der einen Seite eine echte ganzheit-

liche, auf der andern Seite eine vielfältig aufgliedernde Rechtsbetrachtung und Rechtsbildung. Denn jede echte soziale Ganzheit entsteht immer von neuem nur durch das Zusammenspielen ihrer Glieder.

Gewiß läßt sich die Gliederung des völkischen Rechts nach verschiedenen Gesichtspunkten durchführen. Insbesondere ergibt die rechtliche Entwicklung neuer Teilgemeinschaften ein sehr vielfältiges Bild. Gewiß ist aber auch, daß die Rechtsgebiete der Teilgemeinschaften nicht mehr einfach einer der beiden überlieferten alten Rechtshemisphären zugewiesen werden können. Ebenso anerkannt ist, daß der eigentliche Gegenstandsbereich des alten Privatrechts mehr und mehr vom andersartigen Gedanken-gut des sog. öffentlichen Rechts durchtränkt wurde. In diesem Sinne wurde entgegen der Tendenz der durchgängigen „Privatisierung“ des alten Rechtsdenkens von einer das völkische Recht beherrschenden Tendenz der durchgängigen „Publizisierung“ gesprochen.

Aber damit gebraucht man Gedanken-kategorien, die einer andern Rechtskonzeption entstammen und die in ihrer Wurzel dualistisch bestimmt bleiben. Daher vermeidet man besser diese aus dem Gleichheitsdenken entstammenden Kategorien und bildet neue, dem gliedernden Gemeinschaftsdenken angemessene Begriffe.

Eine Dreigliederung ergibt sich zwanglos. Das hoheitlich bestimmte Führungsrecht ist seinem Wesen nach unmittelbar auf die Verwirklichung der Einheit und Ganzheit der Gemeinschaft ausgerichtet. Seiner Substanz nach charakterisiert es sich eben durch seine dauernde, unmittelbare Intention auf das Ganze der Gemeinschaft. Seiner Rechtstechnik nach zeichnet es sich durch das dominierende Gestaltungsprinzip der Führung aus. — Das Recht der Teilgemeinschaften bestimmt sich seiner Substanz nach, wie der Name sagt, durch die Entfaltung von Teilgemeinschaften und Teilordnungen, in einer ihrer völkischen Aufgabe angemessenen Sonderform. Der Rechtstechnik nach mischen sich die Gestaltungsprinzipien der Führung und der Vereinbarung. — Endlich das Gemeinrecht als das Rechtsgebiet, das für den rechtlichen Verkehr aller Volksgenossen zur Erhaltung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Rahmen der Gemeinschaft bestimmt ist. Rechtstechnisch ist das dominierende Gestaltungsmittel der Vertrag, die Vereinbarung.

Im einzelnen mögen sich Schwierigkeiten der Grenzziehung ergeben. Auch die Benennung mag umstritten sein: im Prinzip ergibt sich eine derartige rangordnungsmäßige Aufgliederung zwanglos aus der Ganzheitsidee der völkischen Rechtskonzeption. Ohne die Verschiedenheit der rechtstechnischen Formen der hoheitlichen Führungsgestaltung und der zwei- oder mehrseitigen Vereinbarung zu verwechseln, ist eine dualistische Aufspaltung des Rechtssystems durch eine ganzheitliche Aufgliederung überwunden.

b) Mit der Rechtsfigur des Führers und der Führung ist ein neues Rangordnungsprinzip in das Recht gebracht worden, das dem Gleichheitsdenken im Grunde immer ein gedanklich nicht erreichbares, politisch zweifelhaftes Grenzproblem geblieben war. Das Führerproblem, das Problem der Elitenbildung hat man politisch stets als Schicksalsfrage empfunden.

Wenn in der auf dem Gleichheitssatz aufgebauten Rechtsordnung das Über- und Unterordnungsverhältnis, wie es zugegebenermaßen in einer immanenten Zwiespältigkeit das Gebiet des öffentlichen

Rechts beherrschte, das ausschließliche rechtstechnische Mittel bildete, durch das sich die politische Gewalt durchzusetzen und zu betätigen vermochte, um den Preis, daß es gegenüber der von der Rechtsgleichheit beherrschten eigentlich zentralen Welt auf eine andere Ebene verdrängt wurde, in der überlebte wesensfremde hierarchische Sondergesetze weitergalten, so tritt der Führer im Gemeinschaftsdenken an eine besonders prägnante Stelle der Ordnungsentfaltung und Ordnungswahrung. Er tritt nicht aus der Welt der die Gemeinschaft und ihre Rechtsordnung beherrschenden Prinzipien heraus: er ist der Brennpunkt der Gemeinschaft, in der Führung vollzieht sich maßgeblich die Rechtsordnungsentfaltung der Gemeinschaft. Der Führer ist weder ein hierarchisch Oberer, ein Vorgesetzter, noch ein bloßes Staatsorgan. Wie er politisch ein völlig Neues geschaffen hat, so ist seine Stellung auch rechtlich nur nach gemeinschaftsgebundenen völkischen Sonderkategorien zu erfassen, die auf anderer Denkgrundlage als die überlieferten Begriffe beruhen. Das rechtstechnische Mittel der Überordnung ist nur eine formale pars-pro-toto-Figur, die den rechtlichen und rangordnungsmäßigen Gehalt keineswegs erschöpft.

c) Auch für das Problem der „Güterabwägung“, das die alte Jurisprudenz so lebhaft beschäftigt und sie eine Stufe über die rein deduktive Begriffsjurisprudenz hinausgeführt hatte, ergeben sich wesentlich neue Gesichtspunkte.

Während der ältere Positivismus und seine wissenschaftliche Lehre, die Begriffsjurisprudenz, in der Ordnung der Gesetze ein in sich abgeschlossenes, die Totalität aller rechtlich entscheidenden Gesichtspunkte enthaltendes Normengefüge sah, das dem Richter lediglich die Überprüfung der Subsumierbarkeit der Tatbestände zuwies, ohne ihm eine eigene wertende Stellungnahme zuzumuten, hat eine tiefer blickende, dem Leben zugewandte Richtung bald den Trugschluß dieser Auffassung enthüllt und das Problem der Güterabwägung, des Interessenausgleichs in den Vordergrund gestellt. Jede Interessenabwägung aber stellt eine Wertung dar. Wertung aber ist im Grunde stets rangmäßiges Ordnen. Die aus dem Personalbereich verdrängte Rangordnung taucht im Sachgüterbereich plötzlich wieder auf, wobei dem Gesetz selber die entscheidende Grundwertung unterstellt wird, eine Wertung, die freilich die wertende Mitarbeit des Richters, des Verwaltungsbeamten in weitem Umfang in Anspruch nimmt. Das Gesetz wird mehr und mehr aus einer fertigen Norm mit Ausschließlichkeitscharakter zu einem bloßen Wertungsansatz der Gemeinschaft, der auf die hinter dem Gesetz stehenden lebendigen Gemeinschaftskräfte, auf die guten Sitten, auf die Meinung der billig und gerecht Denkenden, zurückzugehen verlangt.

Das gemeinschaftsgebundene Rechtsdenken nimmt eine vollständige und offene Wendung vor, die sich in doppelter Richtung äußert: einmal in der Beurteilung des Verhältnisses des Gesetzes zur Gemeinschaft, sodann in der Beurteilung des Verhältnisses des Rechtsgutes zur Person und zur Gemeinschaft.

Das Gesetz ist nur eine Erscheinungsform des viel umfassenderen Rechtsbegriffs, freilich eine sehr wichtige. Das Recht ist die die Gemeinschaft nach den Verfassungsgrundsätzen zum Bewußtsein entfaltende oberste Ordnung. Das Recht ist daher stets gemeinschaftsgebundenes, personell fundiertes Recht, das niemals von der Gemeinschaftsunterlage losgelöst gedacht werden kann. Die Gemeinschaft tritt nur als eine entfaltete, geordnete Gemeinschaft ins Leben.

Das vornehmste Mittel, diese Entfaltung wertmäßig in bestimmter Ordnung auszudrücken, ist das Recht. Die im Recht sich vollziehende stufenmäßige Ordnung ist letzten Endes eine existenzielle, eine die Gemeinschaft selber und ihre Glieder nach arbeitsbestimmten Werten entfaltende Ordnung. Nicht im Gesetz vollzieht sich eine abstrakte ideelle Wertung, der die einzelnen betroffenen Personen als vor dem Gesetze gleich gegenüber treten: durch das Recht und besonders durch das Gesetz gliedert sich die Gemeinschaft selber stufenmäßig. An Stelle des Dualismus der im Gesetz sich ausschließlich vollziehenden normativen Wertordnung und der diesem Gesetz als grundsätzlich Gleiche gegenüber tretenden Gesamtheit der Gesetzesunterworfenen tritt die höhere existentielle Einheit einer durch die Rechtsordnung gegliederten, entfalteten, gestuften Gemeinschaft. Wer auf die Wertungen des Rechtes und des Gesetzes zurückgreift, muß immer wieder auf die durch das Recht nach immanenter Ordnung sich entfaltende Gemeinschaft selber zurückkommen, um nicht den Fehlschlüssen einer abstrakten normativen Verselbständigung anheimzufallen.

Entsprechendes gilt für das Problem der Güterabwägung, des Interessenausgleichs, das für das Zivilrecht wie für das Strafrecht gleiche Bedeutung hat, vom Verwaltungsrecht nicht zu reden.

In dem vom Gleichheitsgrundsatz beherrschten Rechtsdenken hat man nämlich eine weitere dualistische Aufteilung vollzogen, die ideologisch von hohem Interesse ist. Auf der subjektiven Seite hat man die einzelnen als gleichberechtigte Rechtssubjekte der Welt der Rechtswerte, der Rechtsgüter gegenübergestellt. Nach der objektiven Seite, unter dem Gesichtspunkt des Rechtsgüterschutzes, hat man sich zu einer gesetzesgebundenen rangmäßigen Wertung genötigt gesehen. Man war genötigt, zwischen der abstrakten Rechtspersonlichkeit, dem Rechtssubjekt, und zwischen den zu Rechtsgütern verselbständigten Lebensteilerscheinungen streng zu trennen. Aber Rechtsgüter lassen sich nicht als objektivierte Sachen, als abstrakte Werte, der Welt der Personen, der Rechtssubjekte gegenüberstellen. Nicht nur das Leben und die Freiheit etwa, auch das Eigentum und das Vermögen bilden im gemeinschaftsgebundenen Rechtsdenken eine funktional und gegenständlich genau bestimmte und gewertete Form des im Rahmen der geordneten Gemeinschaft sich vollziehenden persönlichen Lebens, der besondern das Gemeinschaftsleben oder das Persönlichkeitschaffen bedingenden, fördernden, erhaltenden Voraussetzungen, die zu einer sinnvollen, fruchtbaren Gemeinschaftsentfaltung notwendig gehören. Auch die Sachgüter, die rechtlich geschützten Interessen, lassen sich nicht partialisieren, nicht von dem Leben der Gemeinschaft und der Einzelpersonlichkeit abstrahieren: in ihrer Wertung, in ihrer rangmäßigen Ordnung vollzieht sich für ein gemeinschaftsgebundenes Rechtsdenken mittelbar eine personell bestimmte rangordnungsmäßige Stufung. Das nationalsozialistische Rechtsdenken bringt diese Zusammenhänge nicht etwa nur im Arbeits- und Bauernrecht, um zwei besonders eindrucksvolle Beispiele zu nennen, sondern auch im Strafrecht, mehr oder weniger auf allen Rechtsgebieten in zunehmendem Maße zum Ausdruck.

Die Überwindung dieses doppelten traditionellen Dualismus durch das nationalsozialistische Rechtsdenken bedeutet eine neue Einheitsstiftung, einmal innerhalb des Rechtsdenkens, der Rechtsordnung selber im Verhältnis von Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, sodann im Verhältnis von rechtlich geregel-

ter Gemeinschaft und von gemeinschaftsregelnder Rechtsordnung, ohne dabei die Verschiedenartigkeit der Betrachtungspunkte zu opfern, die sich nach wie vor aus technisch-methodischen Gesichtspunkten als zweckmäßig erweisen, aber in einem völlig neuen Licht erscheinen. Damit durchdringt die Wertung das Gesamtgefüge der Rechtsordnung und der Gemeinschaft gleichmäßig. Wertung aber bedeutet rangordnungsmäßige Gliederung, innerhalb deren übrigens, axiologisch gesehen, das Postulat der persönlichen Gleichheit lediglich einen — freilich praktisch undurchführbaren — Grenzfall darstellt.

V.

Gleichheit und Rangordnung sind die ideologischen Ausgangspunkte zweier verschiedener Rechtsordnungstypen.

Der Gleichheitsgrundsatz ist das Ideal der durch den Gesellschaftsvertrag oder durch allgemeingültigen Gesetze koordinierten bürgerlichen Gesellschaft. Das abstrakte Gesetz steht im Mittelpunkt dieses Rechtsdenkens. Mit der inhaltlichen Minimalisierung seiner Rechtskategorien geht Hand in Hand der Ausschließlichkeitsanspruch seines Geltungswillens, die künstliche Partialisierung des einheitlichen Gesellschaftslebens und die Verselbständigung der solchermaßen abgegrenzten Teilbereiche. Nur mit diesen methodischen Hilfsmitteln hatte sich äußerlich und formal der Gleichheitssatz scheinbar durchführen lassen.

Die rangordnungsmäßige Gliederung entspringt der Ganzheitsauffassung eines gemeinschaftsorientierten Rechtsdenkens. Nach ihm kann die Gemeinschaft nur in entfalteter, gestufter Ordnung in existenzieller Erscheinung treten. Im Recht und durch das Recht vollzieht sich auf der Grundlage der Verfassung die bewußte Entfaltung, die „richtende“ Darstellung der Gemeinschaftsordnung. Dem entspricht eine inhaltliche Maximalisierung der Rechtskategorien, die Hand in Hand geht mit dem steten Über-sich-Hinausweisen des Rechts zur Gemeinschaft. das Recht ist immer nur ein, wenn auch sehr entscheidender, Ansatz zur existenziellen Gemeinschaftsordnung. Die Einheit und Gesamtheit des Gemeinschaftslebens äußert sich in der alle Gemeinschaftsbereiche rangmäßig erfassenden und durchdringenden Ordnungsentfaltung.

So eindeutig verschieden die Ausgangspositionen ideologisch sind, so wenig läßt sich das flutende soziale und politische Leben von bloßen Denkkategorien völlig in den Bann schlagen. Die verwirrend-

sten und vielfältigsten Übergänge finden sich in der Wirklichkeit.

1. Dem dominierenden Grundpostulat der persönlichen Gleichheit tritt in der vom Gleichheitsdenken bestimmten Rechtsordnung an drei entscheidenden Stellen eine gefährliche Kryptohierarchie entgegen, die man entweder als lästiges widerspruchsvolles Rudiment empfand oder vor der man in methodischer Blickbeschränkung einfach die Augen verschloß. Im Gebiet des ganzen öffentlichen Rechts zerbricht eine starre Hierarchie im Grunde das ganze Gefüge, so sehr man sich auch mit künstlichen Ausflüchten dagegen sperrt. In der Anerkennung der Normenhierarchie einerseits, der Notwendigkeit einer durchgängigen Güterabwägung andererseits setzen sich die Surrogate einer verdrängten echten gemeinschaftsgebundenen Rangordnungsbestimmung durch. Gerade weil „von Rechts wegen“ jede echte rangordnungsmäßige Gemeinschaftsgliederung durch den Gleichheitsgrundsatz verpönt ist, setzt sich im rechtsfreien Raum, vom Rechte unbeachtet, eine anonyme Machtakkumulation, eine unkontrollierte und unkontrollierbare politische und wirtschaftliche Hierarchie durch, die letzten Endes das ganze Gefüge von innen heraus sprengen muß.

2. In der klaren Erkenntnis von der wesensmäßig notwendigen rangordnungsmäßigen Entfaltung jeder echten Gemeinschaft, in dem daraus resultierenden Wissen um die rangordnungsmäßig bestimmte Gliederungsaufgabe des Rechts selber liegt die Stärke des gemeinschaftsgebundenen, des völkischen Rechtsdenkens. In ihm wird der die Rangordnung bestimmende Maßstab offen als beherrschendes Grundprinzip formuliert, aber nicht als ein von irgendeinem obersten Willen abhängiges, und darum willkürliches, von außen oktroyiertes hierarchisches Wertprinzip, sondern als ein durch die Gemeinschaftssubstanz vorbestimmtes, der völkischen Art immanentes Ordnungsprinzip. Damit ist der Weg für eine apokryphe, anonyme hierarchische Machtbildung „von Rechts wegen“ versperrt: der Aufbau der Rangordnung vollzieht sich unter der Kontrolle des Rechts.

Fragt man, ob in einem solchen System für den Gleichheitsgedanken kein Raum mehr ist, so kann die Antwort nur lauten: nach Überwindung eines formalen, in sich widerspruchsvollen abstrakten individualistischen Gleichheitssatzes ist im Bereich der rangordnungsmäßig gegliederten völkischen Rechtsordnung erst der Raum geschaffen für eine echte sinnvolle Gleichheit im Sinne des *suum cuique*.

Richtertum im nationalsozialistischen Staat

Bemerkungen eines Rechtswahrers zur Kritik am Richtertum

Von Regierungsrat Dr. Heinrich Malz, Berlin

Fragen des Rechtslebens pflegten früher, bevor der Nationalsozialismus das Recht wieder in engen Zusammenhang mit dem Leben des Volkes stellte, im allgemeinen nur zwischen Fachleuten erörtert zu werden, auf einer Ebene also, die dem fachkundigen Volksgenossen unzugänglich blieb. Ihm, dem Laien, trat das Recht als ein Gebilde tausendfältiger Normen entgegen, in das einzudringen ihm versagt war. Selbst dem Juristen erschloß es sich erst nach jahrelanger Schulung. Auch die Rechtsprechung trug nicht immer dazu bei, das Verständnis des Volkes für das Recht zu erleichtern. Sie übernahm zwar die Aufgabe, Lebensbeziehungen

der Volksgenossen rechtlich zu ordnen oder das Recht innerhalb der Lebensgemeinschaft aller Volksgenossen durchzusetzen. Aber sie erschöpfte sich dabei mehr oder weniger in der Anwendung des geschriebenen Rechts, und nicht selten mußte deshalb der rechtsuchende Volksgenosse ein Auseinanderklaffen von Rechtsanspruch und lebendigem Rechtsbewußtsein feststellen.

So war für das Volk die „Juristerei“, wie die berufsmäßige Beschäftigung mit dem Recht abschätzig genannt wurde, etwas Trockenes, Weltfremdes, bar jeder Berührung mit dem Leben, wie es wirklich war. Am Juristen selbst vermißte man bis auf

wenige Ausnahmen das Bewußtsein seiner eigentlichen Stellung im Volksleben. Das sog. juristische Denken, d. h. die Fähigkeit, einen Lebensvorgang von der Lebenswirklichkeit zu abstrahieren und ihn dann einem gesetzlichen Tatbestand unterzuordnen, ließ seine Entscheidungstätigkeit vielfach im rein Handwerklichen erstarren. Es raubte ihm den Sinn für die Verwurzelung des Rechts in der Lebensordnung des Volkes, distanzierte ihn vom fachunkundigen Volksgenossen und setzte ihn dem nicht immer unberechtigten Vorwurf der Volksfremdheit aus.

Über diese Dinge ist seit der nationalsozialistischen Revolution viel geschrieben und gesprochen worden. Es ist bezeichnend für die Umwälzung in der Vorstellungswelt des Rechts, daß die Auseinandersetzung darüber sich nicht mehr „unter Ausschluß der Öffentlichkeit“ vorwiegend nur unter Fachleuten abspielt. Fragen des Rechtslebens werden auch von den „Laien“ jetzt eifrig mit besprochen. Das Recht ist wieder Sache des Volkes geworden. Mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit, die Zeiten großer geistiger Umwälzungen stets eigentümlich ist, werden die Stellungen der früheren Juristerei berannt. Das Volk sieht mit Genugtuung die meist unausgesprochen in ihm lebendigen Vorstellungen vom Wesen des Rechts durch den Nationalsozialismus bestätigt. Es fühlt sich nicht mehr von der Erörterung rechtlicher Fragen ausgeschlossen, die oft genug in das Leben des einzelnen Volksgenossen tief einschneiden. Durch die politische Schulung ist zudem das Rechtsbewußtsein des Volkes noch klarer als früher geprägt worden. Es bleibt infolgedessen nicht aus, daß nunmehr nicht allein das Recht von einem neu gewonnenen Standpunkt aus gewertet, sondern daß auch an den Rechtswahrer ein neuer Wertmaßstab gelegt wird.

Im Brennpunkt dieser neuen Wertung steht der Richter, weil seine Tätigkeit dem Volke am sichtbarsten vor Augen führt, was Rechtens ist. Seit 1933 ringen daher die verantwortlichen Kreise um einen nationalsozialistischen Richtertyp. Wie Dahm¹⁾ ausführt, „stimmen Äußerungen über Stellung und Aufgaben des Richters im wesentlichen überein in der Forderung eines aktiven Richtertyps. Der Richter soll nicht nur das Recht anwenden und den Rechtsstreit entscheiden, sondern schöpferisch gestalten, in Unordnung geratene Lebensverhältnisse wieder in Ordnung bringen, darüber hinaus aber das Leben nach dem Plan des Führers, aber auch selbst mitplanend gestalten“.

Diese Umschreibung nationalsozialistischer Richtertätigkeit wurde erst kürzlich nach der Seite der Richterpersönlichkeit hin durch Staatssekretär Dr. Freisler unterstrichen, als er sich über die Eignung zum Rechtswahrer mit einem Rechtsanwalt Dr. Erdmann, Hannover, auseinandersetzen mußte, der — kaum glaublich — noch im Jahre 1941 versucht hat, als Idealbild des Juristen den fixen, wendigen, weltanschaulich neutralen Rechner mit blutleeren Begriffen hinzustellen²⁾. Freisler stellt einer derartigen „Type“ den nationalsozialistischen Richtertyp gegenüber, bei dem er voraussetzt: „jene Gesundheit im Körperlichen, aufgebaut auf deutscher Erbgesundheit, die Persönlichkeit des echten Mannes in der Gemeinschaft, Befriedigung an Arbeit in der Gemeinschaft und einen hellen klaren

Kopf mit Blick für das Wesentliche und für Zusammenhänge.“

Im Volke ist die Vorstellung von einer nationalsozialistischen Richterpersönlichkeit seit langem lebendig. Nicht zuletzt ist dies so, weil weniger von den Rechtswahrern selbst, als vielmehr von politischen Stellen an Beispielen aus dem Rechtsleben immer wieder gezeigt worden ist, wie nun das vom Richter gezeichnete Idealbild draußen in der Praxis gelebt oder auch nicht gelebt wird.

Das Volk sieht den Richter nicht so, wie er sein sollte, sondern wie er tatsächlich ist. Wir müssen uns daher von Zeit zu Zeit bewußt machen, wo wir im gegenwärtigen Ringen um die Neuordnung unseres gesamten Rechtslebens stehen. Wir können dabei auch auf eine Kritik von außen nicht verzichten. Denn seien wir doch ehrlich! Vieles, was uns durch unsere juristische Ausbildung und Übung als volksfremd, als „typisch juristisch“ vielfach zunächst gar nicht bewußt wird, sei es nun die manchmal verschrobene Gesetzes- oder Urteilsprache, die Umständlichkeit gewisser verfahrensmäßiger Formalitäten oder bürokratischer Einrichtungen usw., das alles empfinden die Rechtsuchenden ursprünglich gar nicht bewußt wird, sei es nun die mancher Urteil und ihre Kritik sind uns daher oft ein besserer Wegweiser als unser eigenes Gefühl.

Wo die Grenzen einer solchen Kritik liegen, hat kürzlich Reichsminister Dr. Frank ausgeführt³⁾. Eine „Kritik der Rechtsarbeit als ehrliches Bemühen um die Besserung des Rechtslebens unseres Volkes“ soll uns willkommen sein. Ablehnen müssen wir aber das Kritisieren am Wirken der Juristen, soweit sich dahinter „die bedenkliche Energie eines Kampfes gegen das Recht und gegen die Rechtsordnung schlechthin“ verbirgt.

Nun sind die Kritiker im allgemeinen nicht so unvernünftig, die Schwierigkeiten des Ringens um eine Neuordnung unseres gesamten Rechtslebens und den wohl überwiegend vorhandenen Willen zu übersehen, die völkische Wiedergeburt auch im Bereiche des Rechts wahr werden zu lassen. Sie wissen, daß geistige Auseinandersetzungen gewiss schichtlich gewordene, bisher überzeugungskräftige Vorstellungen überwinden müssen, die als solche leichter zu widerlegen sind, als man sie in ihren menschlichen Trägern ausschalten kann.

Wir selbst dürfen aber deshalb am allerwenigsten in dem Bestreben nachlassen, in unseren Reihen das so oft gezeichnete Idealbild des Richters zu verwirklichen oder ihm zumindest näherzukommen. Deshalb können wir Rechtswahrer auch politisch bedenkliche Entscheidungen nicht immer schweigend zu den Akten legen. Die rechtsuchenden Volksgenossen, denen der nationalsozialistische Richtertyp seit vielen Jahren vor Augen geführt wird, dürfen mit Recht verlangen, daß wir zuallererst uns mit denen auseinandersetzen, die ihn bewußt oder unbewußt nicht leben.

Der einzelne Volksgenosse betrachtet heute eine richterliche Entscheidung weniger unter rein juristischen Gesichtspunkten. Er nimmt sie nicht mehr lediglich als Ergebnis eines juristischen Denkvorgangs hin oder unterwirft sich ihr als Laie, weil der fachkundige Jurist sein Handwerk ja wohl verstehen und es deshalb mit dem Rechtsspruch seine Richtigkeit haben müsse. Vielmehr wertet er Urteile politisch. Sie sind ihm Ausdruck dafür, inwieweit nationalsozialistische Forderungen verwirklicht werden. Er weiß, daß es kein Recht an sich mehr gibt, das ein zum Leben des Volkes beziehungsloses

¹⁾ Dahm, „Richtermacht und Gerichtsverfassung im Strafrecht“: Z. f. ges. StW. 101, 287.

²⁾ Freisler, „Eignung zum Beruf des deutschen Rechtswahrers“: DJ. 1941, 645.

³⁾ Frank, „Das Recht im Kriege“: DR. 1941 B, 140.

Eigendasein in Paragraphen führt. Die Rechtsordnung soll ein Mittel zur Volkserhaltung sein. Das ist eine politische Forderung, die auch den Laien in eine ganz bestimmte Beziehung zum Recht stellt, die ihn aus seiner bisher behaupteten Urteilslosigkeit in Fragen des Rechtslebens heraushebt und ihn zu einer Wertung richterlicher Erkenntnisse berechtigt.

Mit anderen Worten: Der Volksgenosse gibt sich nicht mehr damit zufrieden, daß der Rechtswahrer ihm angesichts eines zweifelhaften Urteils sagt: Nach Paragraph X ist das so und nicht anders; das muß ich als Fachmann besser verstehen als du. Der Nationalsozialist wird ihm antworten: Die politischen und weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus verlangen eine klare Entscheidung in diesem bestimmten Sinne. Wenn du dies nicht anerkennst und dein Blick sich im Paraphrasenmäßigen fängt, dann bist du kein nationalsozialistischer Richter. So steht der Volksgenosse heute zum Richter.

In welchem Umfang die Forderung nach einem neuen Richtertyp eine Grundvoraussetzung für die Gesundung unseres Rechtslebens darstellt, soll uns an einigen praktischen Beispielen bewußt werden. Mögen es auch Einzelfälle sein, so sind sie doch bezeichnend für die völlige Umwertung unseres Rechtsdenkens und beispielhaft für die Frontstellung, die oben deutlich zu machen versucht worden ist.

Gerade der Krieg ließ die Aufgabe des Rechts im nationalsozialistischen Staat als ein Mittel zur Volkserhaltung ganz besonders deutlich hervortreten. Die dadurch oft eindeutig politische bestimmte richterliche Entscheidungstätigkeit wird deshalb auch überwiegend politisch gewertet. Das setzt beim Richter notwendig eine völlige Klarheit über politische Zusammenhänge voraus, wenn er nicht über Dinge strancheln soll, die heute allgemeingültig sind und deshalb bei ihrer Verkennung die Kritik des Volksgenossen zwangsläufig herausfordern.

Politische Gründe, über die heute kein Wort mehr verloren wird, bestimmten bei Ausbruch des Krieges die Führung, das Abhören ausländischer Sender und die Verbreitung ausländischer Nachrichten zu verbieten. Der Volksgenosse versteht es nicht, wenn ein Gericht einen polnischen Landarbeiter zwar wegen des Abhörens eines ausländischen Senders bestraft, ihn aber von der Anklage der Nachrichtenverbreitung freispricht, weil die Weitergabe einer Meldung des englischen Heeresberichts, der höhere deutsche Verluste angab, als der deutsche OKW-Bericht gemeldet hatte, nicht geeignet sei, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden. Das Sondergericht München, Urteil v. 7. Jan. 1941). Das Gericht begründet seine Ansicht damit: „Selbst wenn man davon ausgehe, daß eine auch nur entfernte Geeignetheit zur Gefährdung der Widerstandskraft des deutschen Volkes genüge, so könne doch angesichts dessen, daß allgemein auch durch Tageszeitungen bekannt sei, daß der englische Nachrichtendienst uns höhere Flugzeugverluste andichte, keine Rede davon sein, daß die Verbreitung der fraglichen Nachricht geeignet sei, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden.“

Mit Recht muß sich das Gericht vom RG. entgegenhalten lassen, daß es mit seinen Erwägungen in offensichtlichem Widerspruch steht zu einem Gedanken, der die Grundlage der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen bildet: „Nach dem Vorspruch geht die Verordnung davon aus, daß jedes Wort, das der Gegner herübersendet, verlogen

und dazu bestimmt ist, dem deutschen Volk Schaden zuzufügen, und daß das deutsche Volk diese Gefahr kennt. Trotzdem hat der Gesetzgeber es für nötig gehalten, für das absichtliche Abhören ausländischer Sender und für das Verbreiten bestimmter Nachrichten dieser Sender die schweren Strafdrohungen in den §§ 1 u. 2 der VO. aufzustellen. Aus der VO. selbst ergibt sich demnach, daß den Angeklagten die Unglaubwürdigkeit der Nachrichten eines ausländischen Senders und die Kenntnis des deutschen Volkes von dieser Unglaubwürdigkeit nicht entlasten kann und daß sie kein Maßstab für die Beurteilung der Frage sein kann, ob die Nachricht geeignet ist, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden... Diese Eignung wohnt grundsätzlich allen Nachrichten ausländischer Sender inne, die schon ihrem Inhalt nach dem deutschen Volke und seinem Lebenskampfe abträglich sein können. Es muß daher die abstrakte Eignung einer Nachricht zur Gefährdung der Widerstandskraft genügen“ (RG., Urteil v. 22. April 1941).

Politische Gründe, die allgemein geläufig sind, ließen die Führung den gesunden Volksempfinden gröblich verletzenden Umgang mit Kriegsgefangenen unter Strafe stellen. Der Volksgenosse versteht es nicht, wenn ein Gericht von zwei Bauern, die den bei ihnen arbeitenden Kriegsgefangenen je eine Armbanduhr schenkten, den einen freisprach, den anderen mit einer geringen Geldstrafe belegte (StrK. des LG. Landshut, Urteile v. 14. März 1941). Das Gericht begründet seine Entscheidungen damit, daß es sich bei der Schenkung der Armbanduhren um Zuwendungen „in beschränktem Maße“ handele, die als Anerkennung für zufriedenstellende Arbeitsleistungen nach den von der Wehrmacht aufgestellten Grundsätzen zulässig seien. Da nun die Armbanduhren immerhin einen Wert von 18—19 RM hatten, sieht sich das Gericht zu der folgenden — wahrhaft „überzeugenden“ — Begründung veranlaßt: Die Gefangenen hätten bei ihren Bauern rund 17 Wochen gearbeitet. Mit Tabak oder Getränken seien sie nie bedacht worden, obwohl das an sich zulässig gewesen wäre. Infolgedessen hätten sie bei den Bauern gleichsam ein Guthaben gehabt. Denn: „Die Gabe der Uhr entspricht einer täglichen Zuwendung von nicht ganz 16 Reichspfennig oder von etwa 5 Zigaretten oder von einem viertel Liter Bier und 1 Zigarette oder wöchentlich 4 Glas Bier. Hätte der Angeklagte dem Gefangenen Bier und Tabak in der hier angegebenen Höhe gegeben, würde jedermann gefunden haben, daß er den Gefangenen nur in beschränktem Maße beschenkt hat, ja in solchen Zuwendungen würde man einen Teil der Verpflegung des Gefangenen erblickt haben. Nun besteht dennoch ein Unterschied zwischen der Hingabe eines einigermaßen wertvollen Gebrauchsgegenstandes und der Hingabe von Genußmitteln und Tabak in gleichem Wert, aber in kleinen Einzelmengen. Allein eine Armbanduhr ist immerhin ein Gebrauchsgegenstand, der sogar die Einteilung der Arbeit fördert. Durch die Schenkung der Uhr wollte der Angeklagte dem Gefangenen auch eine Freude bereiten, und er hat ihm damit eine Freude bereitet. Das ist nicht ohne weiteres zu beanstanden.“ Das Gericht kommt zu dem Schluß, die Anerkennung der guten Arbeitsleistung eines Kriegsgefangenen durch kleine Gaben (also auch Armbanduhren!) sei als „notwendig“ i. S. der VO. über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11. Mai 1940 anzusehen.

Politische und weltanschauliche Gründe, deren Notwendigkeit für den Bestand unseres Volkes heute jedem Deutschen eindringlich vor Augen

steht, führten zur Ausmerzung der Juden aus der deutschen Volksgemeinschaft. Der Volksgenosse versteht es nicht, wenn ein Gericht in einem Urteil gegen einen Juden, der ein Kriegswirtschaftsvergehen beging, als strafmildernd die Tatsache feststellt, der Jude habe sich in früheren Jahren als aktiver Turner um die deutsche Sportbewegung verdient gemacht (AG. Frankfurt a.M., Urteil v. 13. Jan. 1941); oder wenn ein Gericht einem jüdischen Arbeiter einen Urlaubsanspruch zubilligt (ArbG. Berlin, Urteil v. 27. Mai 1941). Der Hinweis, wir hätten Interesse daran, uns die uneingeschränkte Arbeitskraft der Juden durch entsprechende Urlaubsgewährung zu erhalten, vermag den Volksgenossen nicht zu überzeugen. Der Urlaubsanspruch ist Bestandteil der nationalsozialistischen Arbeitsordnung. Der Jude darf aber keine Vorteile aus Gesetzen ziehen, die ihrem Sinn und Zweck nach nur für deutsche Arbeiter gedacht sind. War es etwa vor 1933 unter der Herrschaft des jüdischen Kapitals, so fragt der Volksgenosse, allgemein üblich, deutschen Arbeitern einen bezahlten Urlaubsanspruch zugestehen?

Politische und weltanschauliche Gründe, Gründe der Selbsterhaltung unseres Volkes, über die im Volke nur noch vereinzelt Unklarheiten bestehen, veranlaßten die Führung, einen klaren Trennungsstrich zwischen deutschen Volksgenossen und Angehörigen fremden, uns feindlichen Volkstums, wie insbesondere den Polen, zu ziehen. Der Volksgenosse versteht es nicht, wenn ein Gericht einen polnischen Landarbeiter wegen eines Notzuchtverbrechens an einer Deutschen zu nur 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt, ihn, da er vermindert zurechnungsfähig sei, auf Lebenszeit in einer Heil- und Pflegeanstalt unterbringen läßt und ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren aberkennt (StrK. des LG. Bielefeld, Urteil 5 KLS 7/40); oder wenn ein Gericht einer polnischen Landarbeiterin, deren Arbeitgeber, ein deutscher Bauer, auf ihre Anzeige hin wegen falscher Anschuldigung bestraft worden war, im Urteil die Befugnis zugesprochen wird, das Urteil auf Kosten des Bauern in der Presse zu veröffentlichen (AG. Hameln); oder wenn eine nächtliche Auseinandersetzung deutscher Volksgenossen mit polnischen Landarbeitern, von denen der eine auf die Frage, weshalb sie das Ausgehverbot nach 21 Uhr nicht einhielten, während des dadurch ausgelösten Wortwechsels ein Messer zog und einem deutschen Jungbauern mehrere Messerstiche versetzte, wenn diese Auseinandersetzung damit endete, daß das Gericht den polnischen Messerstecher wegen zweier sachlich zusammentreffender Vergehen der gefährlichen Körperverletzung zu einer Gesamtstrafe von 2 Monaten und 2 Wochen Gefängnis verurteilte, die erlittene Untersuchungshaft von beinahe 2 Monaten in voller Höhe auf die Strafe anrechnete und im Urteil ausführte: „Nach der Beweisaufnahme erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die deutschen Burschen die Polen etwa provoziert haben. Auch erscheint es glaubhaft, daß K. (der Pole) in der ziemlich dunklen Nacht nicht genau unterscheiden konnte, ob die Deutschen ihn bloß verprügeln oder — so wie er sagte — ‚totschlagen‘ wollten“ (AG. Memmingen, Urteil v. 29. Nov. 1940).

Man ist versucht, bei der Betrachtung solcher Entscheidungen den Schluß zu ziehen, daß die Rechtsprechung im nationalsozialistischen Staat eine ernste Krise durchläuft, die insbesondere personell bedingt ist. In der Tat hegen Richter, die sich ihrer hohen Aufgaben im Volksleben seit je bewußt sind,

in dieser Hinsicht auch für die Zukunft schwerwiegende Bedenken. Nur so wird man es verstehen können, wenn z. B. LGDir. Dr. Müller: DR. 1941 B, 163 („Gedanken zur Berufung und Revision in Strafsachen“) dem Sinne nach u. a. ausführt, die Berufung gegen Strafurteile der Amtsgerichte müsse abgesehen von anderen Erwägungen auch der personellen Gegebenheiten wegen beibehalten werden. Wörtlich schreibt er dann: „Einen Ausgleich dadurch herbeizuführen, daß die niedere Strafrichterbarkeit nur in die Hände besonders bewährter und erfahrener Richter gelegt wird, ist zum mindesten solange nicht möglich, als man nicht mit Erfolg bestrebt ist, besonders tüchtigen Nachwuchskräften Anreiz zu geben, die Richterlaufbahn einzuschlagen. Angesichts der geradezu entgegengesetzten Tendenz wird nicht damit zu rechnen sein, daß überdurchschnittliche Kräfte in genügender Zahl zur Verfügung stehen.“

Aber andererseits dürfen wir gegenüber manchen Versagern den tatsächlichen Durchbruch nationalsozialistischen Denkens, wie er sich sachlich und personell auch im Rechtsleben vollzogen hat, nicht zu gering veranschlagen. Es wäre falsch, wollte man die Leistungen etwa der Strafjustiz im Kriege im ganzen verkleinern, weil noch immer einzelne Urteile nur Kopfschütteln erregen können. Wie entschieden sich Rechtswahrer heute bemühen, die Rückstände des alten juristischen Denkens auszuschalten, beweist eine Veröffentlichung des Generalstaatsanwalts Hagemann, Düsseldorf⁴⁾. Er schildert, wie ein Jude seit September 1939 lange Monate hindurch eine große Menge Eier ohne Bezugsberechtigung zum Teil über Höchstpreis aufgekauft und sie in der Hauptsache an seine jüdischen Verwandten abgegeben, den Rest aber für sich behalten hatte. Deshalb wurde er vom Amtsrichter auf Grund des § 2 VerbrReglStrVO. zu sechs Monaten Gefängnis und 600 RM Geldstrafe verurteilt. Auf seine Berufung erklärte die Berufungskammer nach Verhandlung entsprechend dem Antrage des Staatsanwalts sich für unzuständig und verwies die Sache an das zuständige Sondergericht, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KriegswirtschaftVO. für vorliegend erachtet werden und deshalb die abschließliche Zuständigkeit des Sondergerichts gegeben ist.

Zwischen dem Sondergericht und der Strafkammer kommt es nun zu Meinungsverschiedenheiten. Das Sondergericht bezeichnet die Entscheidung der Strafkammer als rechtsunwirksam und leitet aus den verschiedensten Gründen und Paragraphen Bedenken her, ohne dabei das eigentliche Ziel des Strafverfahrens, nämlich die Verurteilung des Juden, im Auge zu behalten. Dazu schreibt Hagemann: „Nach meiner Überzeugung geht es nicht an, Meinungsverschiedenheiten über Fragen von untergeordneter Bedeutung sich zum Schaden der Rechtspflege auswirken zu lassen. Vielmehr ist es dann notwendig, die eigene Ansicht zurückzustellen und im Anschluß an die Entscheidung des anderen Gerichts die Sache weiterzuführen. Sonst kommt man zu dem Ergebnis: Fiat justitia, pereat mundus. Für einen solchen bedenklich halte ich es aber, aus Anlaß einer solchen Meinungsverschiedenheit einem anderen Gericht zu bescheinigen, seine Entscheidung sei unwirksam, also nichtig... Es muß eben in solchen Fällen die Erwägung maßgebend sein, daß Verschiedenheiten in den Ansichten soweit möglich

⁴⁾ Hagemann, „Über die Auslegung von Verfahrensvorschriften“: DJ. 1941, 769.

zurückzutreten haben und daß nicht ohne Not ein Gericht die Entscheidung eines anderen Gerichts als unwirksam bezeichnet. Man muß dabei auch besonders beachten, welche Wirkung solch Ausspruch auf das Volk hat (ganz abgesehen davon, daß hier ein Jude Vorteil von dem Streit hat).“

Noch vor gar nicht sehr langer Zeit wäre eine solche „unjuristische“ Stimme eines hohen Justizbeamten ungehört verhallt, vorausgesetzt, daß sie sich überhaupt erhoben hätte.

Und das eben geschilderte Beispiel ist nicht das einzige. Erst unlängst hat „Das Schwarze Korps“ anschauliche Fälle praktischen nationalsozialistischen Rechtsdenkens besprochen⁵⁾ und daraus bemerkenswerte Folgerungen gezogen, wenn es etwa schreibt: „Ein Sichbegnügen mit formellen Hinweisen ist ja wirklich sehr bequem, aber es ist nicht bequemer als eine Urteilsfindung nach formellen

⁵⁾ „Das Schwarze Korps“: „Bedarf keiner gesetzlichen Festlegung“ in Folge 20/1941 und „Es gibt gar kein Formalrecht“ in Folge 26/1941.

Gesichtspunkten. Und wenn schon Mut dazu gehört, die ausgetretenen Bahnen einer formalistischen Urteilsfindung zu verlassen, so gehört noch mehr Mut dazu, in das Gerüst der Paragraphen die Säulen der eigenen Verantwortlichkeit einzufügen und stolz zu bekennen: „Das Rechtsempfinden des Volkes muß bei Entscheidungen mindestens ebenso geachtet werden, wie das geschriebene Gesetz!“ Dieser Mut aber ist die erste Tugend eines nationalsozialistischen Rechtswahrsers.“

Staatssekretär Dr. Freisler sprach in einem Aufsatz vor kurzem vom „deutschen Rechtskämpfer“⁶⁾. Er stellte ihn dem Juristen alter Schule entgegen, der sich zu keiner weiten Schau erheben kann, der tatenscheu und voller Bedenken ist. „Wir werden sie“, ruft Freisler verheißungsvoll aus, „entsprechend behandeln: In unserer kameradschaftlichen Gemeinschaft — und dieser kann darauf vertrauen! — in der Justizverwaltung und Personalpolitik.“

⁶⁾ Freisler, „Deutscher Osten“: DJ. 1941, 737.

Das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Roquette, Königsberg (Pr.)

Vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus ist es nicht zu vertreten, daß Wohnräume ihrem bestimmungsmäßigen Zweck entzogen werden. Denn jede Veränderung der Benutzungsart von Wohnräumen vergrößert die Wohnungsnot. Sie verkleinert den vorhandenen Bestand an Wohnungen und schränkt dadurch die ohnehin schon geringe Möglichkeit, eine eigene Wohnung zu erhalten, für die so zahlreichen Volksgenossen ein, die dringend auf eine eigene Wohnung warten. Wohnraum darf nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Dies muß leitender Grundsatz für jeden die Belange der Volksgemeinschaft richtig erkennenden und währenden Hausbesitzer sein, insbesondere in den Zeiten, wo der Bestand an Wohnungen nicht ausreicht, um allen Volksgenossen eine eigene Wohnung zu gewährleisten. Schon aus eigenem Verantwortungsbewußtsein heraus muß jeder Hausbesitzer es vermeiden, den Verwendungszweck von Wohnräumen zu ändern und aus Wohnräumen gewerbliche Räume oder Geschäftsräume zu machen, sei es durch Umbau oder auch nur durch gewerbliche Benutzung ohne bauliche Veränderung. Leider ist in dieser Beziehung in den letzten Jahren manches gesündigt worden, indem reichlicher Bestand an Wohnraum in Geschäfts- oder Diensträume umgewandelt wurde. Die Staatsführung, deren Aufgabe es ist, der Wohnungsnot zu steuern und wohnungslosen Volksgenossen Wohnraum zu verschaffen, kann es besonders in Zeiten großer Wohnungsnot nicht ruhig hinnehmen, daß die Gründe, die die Wohnungsmangel herbeigeführt haben, noch dadurch vermehrt werden, daß Wohnräume ihrem bestimmungsmäßigen Verwendungszweck entfremdet werden, zumal wenn die Erstellung neuen Wohnraumes durch Einschränkung der Bautätigkeit erschwert ist. Dies um so mehr, als die Änderung der Benutzungsart von Wohnräumen meistens in eigenem Interesse des Hausbesitzers erfolgt. Die Staatsführung muß dem vordringlichen Gemeininteresse an der Erhaltung des Wohnraumes durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen Geltung verschaffen. Schon während des Weltkrieges 1914—1918 hatten sich die Verhältnisse dahin entwickelt, daß die

Staatsführung sich an diese Aufgabe heranmachen und die erforderlichen Maßnahmen durchführen mußte. Die erste gesetzliche Maßnahme in dieser Richtung enthielt die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel v. 23. Sept. 1918. Diese gab den Gemeinden das Verordnungsrecht auf diesem Gebiete: Die Gemeinden durften mit Wirkung für ihr Gebiet ein Verbot der Änderung der Benutzungsart von Wohnungen erlassen. Von diesem Verbot wurden dann alle Räume betroffen, die bis zum 1. Okt. 1918 zu Wohnzwecken bestimmt oder verwendet waren. Wohnräume dieser Art durften nicht als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume verwendet werden. Das Verbot, zu dessen Erlaß die Gemeinden ermächtigt wurden, enthielt aber eine Durchlöcherung. Die Änderung der Benutzungsart konnte mit Zustimmung der Gemeinde durchgeführt werden, und die Gemeinde war für die Regel verpflichtet, diese Zustimmung zu erteilen. Wollte sie die Zustimmung versagen, so durfte sie dieses nur dann, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hatte. Für die Versagung der Zustimmung der Gemeinde war diese Bindung eine sehr lästige Fessel und außerdem ein umständlicher Weg.

Die Verhältnisse der Nachkriegszeit gestatteten keine Änderung dieser Rechtslage, im Gegenteil mußte mit Rücksicht auf die Verschärfung der Wohnungsnot auch eine Verschärfung des Umwandlungsverbots erfolgen. Der Rechtszustand, daß die Gemeinden das Verordnungsrecht auf diesem Gebiete in Händen hatten, blieb bis zum 1. Sept. 1923 in Kraft. Mit diesem Tage wurde er infolge des Inkrafttretens des Wohnungsmangelgesetzes durch dessen § 2 abgelöst. Dieser brachte eine verschärfte Regelung, die zwei Neuerungen enthielt. Zunächst wurde das Verordnungsrecht der Gemeinden beseitigt und sodann ihre Genehmigungsbefugnis eingeschränkt. Das Verbot der Umwandlung von Wohnräumen in Räume anderer Art wurde jetzt durch das Gesetz mit Wirkung für das ganze Reichsgebiet erlassen. Auch dieses Verbot beschränkte sich allerdings auf diejenigen Räume, die

bis zum 1. Okt. 1918 als Wohnräume bestimmt oder verwendet waren, und untersagte jede Veränderung der Benutzungsart, sei es mit oder ohne bauliche Veränderungen. Damit waren die nach diesem Zeitpunkt neu erstellten Wohnungen frei umwandelbar, was sich zwar im Zeitpunkt des Erlasses des WohnmangG. noch nicht erheblich auswirkte, aber in den späteren Jahren recht spürbar wurde. Das Umwandlungsverbot galt, ebenso wie die bisherigen gemeindlichen Umwandlungsverbote, nicht ohne Ausnahmen. Die Gemeinden waren befugt, Ausnahmen von dem Umwandlungsverbot zuzulassen. Diese Genehmigungsbefugnis war aber beschränkt auf „besondere Fälle“, also auf Fälle, in denen die Dinglichkeit der Umwandlung offen zutage lag. Die Gemeinden durften die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilen, daß für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum erstellt wurde. Die bisherige Beschränkung der Gemeinden in der Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung durch Einschaltung des Einigungsamts war beseitigt. Diese Rechtslage blieb so lange bestehen, bis das WohnmangG. aufgehoben wurde. Die Lockerungsverordnungen, die den Geltungsbereich des WohnmangG. einschränkten, betrafen das Umwandlungsverbot nicht, sie ließen den § 2 WohnmangG. stets unberührt. Dadurch, daß das Umwandlungsverbot auf die bis 1. Okt. 1918 als Wohnraum bestimmten oder benutzten Räume beschränkt blieb, wurde gerade bei denjenigen Wohnungen, die den Ansprüchen an neuzeitliche Einrichtung und Ausstattung am meisten entsprachen, die Umwandlung ermöglicht. Es hat sich gezeigt, daß von dieser Möglichkeit in weitem Umfange Gebrauch gemacht ist, denn man findet in reinen Wohngegenden mit Häusern, die in den letzten zwei Jahrzehnten erbaut sind, vielfach Geschäftsräume von Unternehmungen oder Dienststräume von Behörden oder Organisationen in Wohnungen oder ganzen Wohnhäusern untergebracht.

Mit dem 1. April 1933, dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens des WohnmangG., fiel das Umwandlungsverbot fort. Angesichts der damaligen Wohnungsverhältnisse war das vertretbar. Bald aber zeigten sich trotz zunehmender Bautätigkeit Anzeichen einer steigenden Wohnungsknappheit, die sich mit der rasch fortschreitenden Belegung der Wirtschaft und dem Aufbau der Wehrmacht ebenso rasch vergrößerte. Angesichts dieser Tatsache mußte der Gesetzgeber den Kündigungsschutz erweitern, was zunächst mit dem Gesetz v. 18. April 1936 und sodann durch mehrere Verordnungen geschah, und zugleich die Frage des Umwandlungsverbots erneut ins Auge fassen. Allerdings begnügte er sich zunächst mit einem Rahmengesetz, indem er dem RArbM. die Verordnungsbefugnis auf diesem Gebiet übertrug. Art. III des Gesetzes vom 18. April 1936 ermächtigte den RArbM. zu bestimmen, daß in einer Gemeinde die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art von der Genehmigung der Gemeinde abhängig gemacht werden dürfe. Von dieser Ermächtigung hat der RArbM. Gebrauch gemacht und nacheinander in zehn Verordnungen für bestimmte namentlich genannte Gemeinden die Genehmigungspflicht für Umwandlungen eingeführt. In denjenigen Gemeinden, die von diesen Verordnungen nicht betroffen wurden, blieb die Umwandlung von Wohnraum unbeschränkt zulässig. Für die Genehmigung, die die Gemeinden für die Umwandlung erteilen konnten, wurden in den Verordnungen feste Grundsätze aufgestellt: Die Ge-

nehmigung mußte erteilt werden, wenn eine offene Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorlag, namentlich infolge Leerstehens von Wohnungen oder infolge zu niedriger Miete, oder wenn eine Erhöhung der Einnahmen zur Abwendung einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung erforderlich war. Die Genehmigung mußte ferner erteilt werden, wenn der Wohnraum für Zwecke der Wehrmacht in Anspruch genommen werden sollte oder für die Partei und ihre Gliederungen, die NSV. und den RAD. Die Genehmigung konnte außerdem an die Auflage geknüpft werden, daß für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag gezahlt wurde, der dann zur Beschaffung von Wohnraum verwendet werden mußte.

Diese Rechtslage ist jetzt geändert. Der RArbM. hat durch VO. v. 29. Juli 1941 (RGBl. I, 451) mit Wirkung v. 6. Aug. 1941 ab nunmehr die Genehmigungspflicht für Umwandlungen allgemein eingeführt. Die Genehmigungspflicht gilt für das gesamte Altreich sowie für diejenigen Gebiete, in denen das MietSchG. eingeführt ist. Dies ergibt sich daraus, daß das Gesetz v. 18. April 1936 nur im Altreich gilt sowie in denjenigen Gebieten, in denen es nachträglich eingeführt worden ist. Die Genehmigungspflicht gilt in allen Orten mit 10 000 und mehr Einwohnern (nach dem Stande der Volkszählung v. 17. Mai 1939) und kann für Orte mit einer geringeren Einwohnerzahl durch Sonderverordnung des RArbM. in Kraft gesetzt werden. Dies ist durch die erste Anordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art v. 29. Juli 1941, veröffentlicht im Deutschen RAnz. und Preuß. StAnz. v. 1. Aug. 1941 geschehen. Von der Regelung werden alle Wohnungen ohne Ausnahme betroffen. Nach der jetzigen Regelung besteht also auch grundsätzlich ein Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, von dem Ausnahmen durch besondere Genehmigung der Gemeinden gestattet sind. Verboten ist nicht nur die bauliche Umgestaltung von Wohnräumen zu Räumen anderer Art, sondern auch schon die bloße Verwendung von Wohnräumen zu anderen als Wohnzwecken.

Geändert sind jetzt auch die Grundsätze für die Genehmigung. Ein Zwang zur Genehmigung besteht nicht mehr, die Maßvorschriften der früheren Einzelverordnungen sind beseitigt. Die neue Regelung kennt nur noch Sollvorschriften. Die Umwandlung soll genehmigt werden, wenn eine Unwirtschaftlichkeit des Hauses vorliegt, die durch eine Verwertung zu Wohnzwecken nicht beseitigt werden kann. Nun kann aber die Unwirtschaftlichkeit eines Hauses nur durch Steigerung der Ertragsnisse beseitigt werden. Dies ist aber wiederum nicht zulässig ohne Genehmigung der Preisbehörde. Die Gemeinde wird also die Umwandlungsgenehmigung nur dann erteilen können, wenn die Genehmigung der Preisbehörde zur Mietsteigerung erteilt ist. Andernfalls würde, da ohne Mietsteigerung die Unwirtschaftlichkeit nicht behoben werden kann, bei nachträglicher Versagung der Genehmigung zur Mieterhöhung die Voraussetzung wegfallen, ohne daß nachträglich die Umwandlung rückgängig gemacht werden könnte. Die Voraussetzungen, unter denen im übrigen eine Genehmigung erteilt werden kann, sind jetzt neu formuliert. Es sind zwei Fälle vorgesehen, in denen die Genehmigung erteilt werden kann:

1. Wenn die umzuwandelnden Wohnungen für andere als Wohnzwecke dringend benötigt werden. Hier entscheidet also der dringende Bedarf des Rauminteressenten. Die Bevorzugung des Raumbedarfs der Wehrmacht oder bestimmter Organisationen ist weggefallen, indessen ist der Raumbedarf dieser Stellen vom Standpunkt der Dringlichkeit aus wohl stets anzuerkennen. Auch wirtschaftliche Unternehmungen, die an bestimmten Räumen dringenden Bedarf haben, insbesondere wehrwirtschaftliche Betriebe, werden unter diesem Gesichtspunkt auf Erteilung der Genehmigung rechnen können.

2. Wenn es wegen der Beschaffenheit der Räume vertretbar erscheint, sie nicht als Wohnraum zu erhalten. Hier entscheidet also die besondere Beschaffenheit der Räume. Völlig veraltete Wohnungen in reinen Geschäftsgedegenden und dergl. wird man zur Umwandlung freigeben können.

Für beide Fälle ist aber zwingend vorgesehen, daß die Genehmigung nur mit der Auflage erteilt werden kann, daß für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum geschaffen oder eine Ablösungssumme gezahlt wird, die dann von der Gemeinde zur Schaffung von Ersatzwohnraum verwendet werden muß. Die Ablösungssumme darf nicht mehr als 1000 RM für jeden umzuwandelnden

Wohnraum von mehr als 12 Quadratmeter betragen. Die Umwandlung darf erst erfolgen, wenn die Ablösungssumme entrichtet oder sichergestellt ist oder wenn die Schaffung von Ersatzwohnraum seitens des Antragstellers durch Sicherheitsleistung gesichert ist. Wird ohne Genehmigung umgewandelt, so kann die Gemeinde Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

Ob und inwieweit die neue VO. den Zweck, den Bestand an Wohnungen zu erhalten, erfüllen wird, hängt von ihrer Handhabung in der Praxis ab. Die Durchlöcherung des Umwandlungsverbots durch die weitgehende Zulassung der Genehmigung erscheint als eine Gefahr für die Erreichung des Zweckes. Die bloße Zahlung von Geldbeträgen ist gerade heute nicht als ausreichender Ersatz für fehlenden Wohnraum anzusehen, denn auch den Gemeinden ist die Erstellung neuen Wohnraumes zur Zeit sehr erschwert. Bei jeder Umwandlungsgenehmigung, die eine Geldauflage enthält, bleibt also die Tatsache bestehen, daß der vorhandene Bestand an Wohnraum verkleinert wird, ohne daß diese Verkleinerung durch Erstellung neuer Wohnungen ausgeglichen werden kann. Möglichste Zurückhaltung bei der Erteilung der Genehmigung erscheint deshalb im Interesse der Erhaltung des Bestandes an Wohnraum erforderlich.

Teilverjährung von Steueransprüchen

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Delbrück, Steuerberater, Stettin

In einer zusammenfassenden Darstellung wurde in JW. 1939, 193 über die damals vorliegende Rechtsprechung zur Frage der Verjährung von Steueransprüchen berichtet, und im Hinblick auf einige die Praxis geprüfte Fälle wurde insbesondere die Meinung vertreten, daß die Verjährungsfrist für verschiedene Teile des gleichen Steueranspruchs zu verschiedenen Zeiten ablaufen kann, so daß unter Umständen von der gleichen Steuernachforderung der eine Teil wegen Verjährung nicht mehr zu zahlen ist, während der andere nicht verjährt ist. Der Grund hierfür kann in zwei ganz verschiedenen Ursachen liegen:

1. Es kann für einen Teil der Forderung vorsätzliche Hinterziehung vorliegen und für den Rest nicht (vgl. Abschnitt II, 2 des vorgenannten Aufsatzes).

2. Es kann eine Unterbrechung erfolgt sein, die nur für einen Teil der Steuerforderung wirkt, für den Rest aber nicht (Abschnitt III, 2).

Diese Auffassung hat in der Finanzverwaltung und vor allem in einer Anzahl von Anfechtungsentscheidungen Widerspruch gefunden mit der Begründung, daß der Steueranspruch ein unteilbares Ganzes bilde und nur einheitlich verjähren könne. Deshalb müsse die für hinterzogene Beträge geltende lange Verjährungsfrist für die gesamte Steuerschuld gelten, wenn auch nur ein — noch so geringer Teil — vorsätzlich hinterzogen worden sei. Inzwischen sind die Fälle, die damals die Anregung zu der Darstellung gaben, vom RFinHof entschieden worden, und dieser hat sich in beiden Rechtsfragen entgegen den Anfechtungsentscheidungen auf den vom Verfasser vertretenen Standpunkt gestellt.

Beide Urteile v. 18. Juni 1941 sollen in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht werden, sie sind im RSBl. S. 457 und 459 abgedruckt.

1. Das Urteil VI 62/41 knüpft an die Fassung des Gesetzes an, das die lange Verjährungsfrist für „hinterzogene Beträge“ vorschreibt und fährt wörtlich fort:

„Der Gesetzgeber hat damit eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht, daß der gesamte Steueranspruch für die Frage der Verjährung in einen hinterzogenen und in einen nicht hinterzogenen Teil zu zerlegen ist. Hätte er sich dem vom OFinPräs. aufgestellten Grundsatz der ‚Unteilbarkeit des Steueranspruchs‘ anschließen wollen, so würde er bestimmt etwa die Fassung gewählt haben: Ist ein Teil des Steueranspruchs hinterzogen, so beträgt die Verjährungsfrist für den ganzen Steueranspruch zehn Jahre. Dies hat er seinerzeit zweifellos bewußt und gewollt nicht getan. Die Vorschrift ist bis heute nicht geändert worden. Die Steuergerichte sind nicht befugt, von dem eindeutigen Wortlaut und dem klar erkennbaren Zweck des Gesetzes im Weg der Auslegung abzuweichen oder dem künftigen Willen des Gesetzgebers vorzugreifen.“

Es bleibt also die Notwendigkeit bestehen, bei jeder derartigen lange zurückliegenden Steuerschuld, deren Nachforderung auf vorsätzliche Hinterziehung gestützt ist, sehr genau zu prüfen, welcher Teil der Steuerschuld wirklich vorsätzlich hinterzogen ist. Die Berechnung kann bei allen Steuern mit einem gestaffelten Tarif, vor allem also bei der Einkommensteuer, gewisse Schwierigkeiten machen. Zum richtigen Ergebnis wird man nur dann kommen, wenn man zu dem ordnungsmäßig angegebenen Einkommen die vorsätzlich verschwiegenen Einkommensteile (Einkünfte) hinzurechnet und die auf diesen Gesamtbetrag entfallende Steuer berechnet. Der Unterschied zwischen dieser Steuer und der nach dem angegebenen Einkommen berechneten

Steuer ist der hinterzogene Steuerbetrag. Hat das FinA. vor Ablauf der (kurzen) Verjährungsfrist dem angegebenen Einkommen weitere nicht verschwiegene Beträge zugesetzt, so sind diese für die Berechnung des hinterzogenen Betrages dem angegebenen Einkommen gleichzusetzen.

Beispiel (Steuergruppe III):

Angegebenes Einkommen: 10000 RM, Steuer darauf (ohne K. Z.) 1240 RM; bei der Veranlagung oder nachträglich vor Ablauf der kurzen Verjährung hinzugesetzt: 5000 RM, also veranlagtes Einkommen: 15000 RM, Steuer 2180 RM. Nach Ablauf der kurzen, aber vor Ablauf der langen Verjährungsfrist werden aufgedeckt: hinterzogene Beträge 10000 RM und fahrlässig verkürzte Beträge 6000 RM.

Das richtige Gesamteinkommen beträgt also 31000 RM und die tarifmäßige Steuer darauf 6830 RM. Würde man die hinterzogenen 10000 RM als letzten Teil der Staffel ansetzen, so entfielen darauf 6830 — 3620 (Steuer auf 21000 RM) = 3210 RM. Es kann aber nur ein Gesamteinkommen von 25000 RM mit einem Steuersatz von 4780 RM veranlagt werden, wovon 4780 — 2180 RM = 2600 RM auf die hinterzogenen 10000 RM entfallen. Die nicht hinterzogenen, nachträglich entdeckten 6000 RM scheiden also ganz aus.

Für die strafrechtliche Beurteilung müssen sogar die bei der Veranlagung zugesetzten 5000 RM ebenfalls ausscheiden, hier kann als hinterzogener Steuerbetrag nur der Unterschied zwischen 1240 (Steuer auf 10000 RM) und 3360 (Steuer auf 20000 RM) = 2120 RM angesetzt werden, weil nur in dieser Höhe ein Vorsatz der Hinterziehung vorhanden war.

2. Das Urteil VI 162/41 bestätigt unter Hinweis auf die frühere Rechtsprechung den Grundsatz, daß auch eine Unterbrechungshandlung unter Umständen nur einen Teil des Steueranspruchs trifft. Das Urteil läßt es dabei dahingestellt, ob der Steueranspruch nach dem Gesetz unteilbar ist oder nicht, es betrachtet die Verjährungsfrage als eine reine Frage des Verfahrensrechtes. Solange der Gesetzgeber für das Steuerrecht keine besondere Regelung getroffen habe, müsse der allgemein anerkannte Grundsatz der Teilverjährung Anwendung finden.

Im Streitfall hatte der Steuerpflichtige für 1926 Einkünfte aus Vermietung und aus anderen Einkunftsarten gehabt, bei diesen anderen Einkunftsarten lag vorsätzliche Hinterziehung vor, es wurde aber insoweit zwischen der im Jahre 1927 durchgeführten und alsbald rechtskräftig gewordenen Veranlagung und der im Jahre 1938 erfolgten Auf-

deckung nichts unternommen, nur erfolgte im Jahre 1929 eine Rückfrage wegen des Einkommens aus Vermietung, deren Ergebnis keinen Anlaß zu einer Änderung der Veranlagung gab. Das Urteil stellt fest, daß diese nur eine bestimmte Einkunftsart betreffende Rückfrage die Verjährung wegen der übrigen Einkünfte nicht unterbrochen hat, so daß dafür die zehnjährige Verjährungsfrist am 31. Dez. 1937 abgelaufen war.

Wichtig ist und bleibt die Prüfung, wie weit jeweils die Wirkung einer Unterbrechungshandlung reicht. Darüber lassen sich aus der Begründung folgende, mit der bisherigen Rechtsprechung durchaus übereinstimmende Sätze ableiten:

a) Die Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung unterbricht die Verjährung stets in voller Höhe.

b) Das gleiche gilt von Ermittlungen und Rückfragen, die vor der Veranlagung erfolgen.

c) Ermittlungen im Rechtsmittelverfahren unterbrechen die Verjährung ebenfalls. Wenn sie sich aber auf die strittigen Punkte beschränken (was als Regel angesehen werden kann), so unterbrechen sie die Verjährung nur in Höhe des im angefochtenen Bescheid geforderten Steuerbetrages.

d) Ermittlungen und Rückfragen nach rechtskräftiger Veranlagung und außerhalb eines Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahrens unterbrechen nur in dem Umfange, in dem sich die Ermittlungen halten.

e) Während im Falle c ebenso wie bei Zustellung eines Steuerbescheides, bei Mahnungen oder Stundungen die Wirkung der Unterbrechung sich auf einen bestimmten Steuerbetrag beschränkt, beschränkt sie sich im Falle d auf eine bestimmte Einkunftsart und die danach zu berechnenden Steuerbeträge. Zweifelhaft bleibt dabei noch, ob eine solche auf eine bestimmte Einkunftsart beschränkte Rückfrage die Verjährung für die ganze Einkunftsart unterbricht oder nur für den von der Rückfrage betroffenen Teil. Folgerichtig wird man auch hier noch zu einer Teilunterbrechung kommen müssen, begrenzt durch den Rahmen des „durch die Handlung betätigten Unterbrechungswillens“. Eine Rückfrage wegen der Hausausgaben unterbricht daher nicht auch für falsch angegebene Mieteinnahmen, und eine Rückfrage über die Absetzung für Abnutzung von Maschinen unterbricht nicht für die Bewertung von Außenständen, für verschwiegene Betriebseinnahmen oder für die Aktivierung von Aufwendungen.

Im einzelnen werden sich hier noch manche Zweifel ergeben können, aber die große Linie liegt nun durch die klare Stellungnahme des RFinHofes fest.

Blick in die Zeit

Generalgouvernement

1. Personenstandsbeurkundung in Galizien

Die Bolschewisten haben bei der Besetzung Galiziens im Jahre 1939 die Führung der Tauf- und Traubücher den Pfarrämtern abgenommen und dem SAGS. (Amt der Zivilakten) übergeben. Mit dem Einzug der deutschen Verwaltung wurde diese Beurkundung wieder in die Pfarrämter zurückgeführt.

2. Warenaustausch mit Bulgarien

Zwischen der bulgarischen und deutschen Regierung

wurde ein Abkommen getroffen, nach dem der Warenaustausch zwischen Bulgarien und dem Generalgouvernement über das deutsche Clearing verrechnet wird. Das Generalgouvernement kann nach Bulgarien Salz, Paraffin und einige Industrieartikel liefern, wogegen Bulgarien Früchte, Gemüse, Paprika, Wein und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ausführen wird.

Norwegen

1. Staatsräte wurden Minister
Am Jahrestag der Einsetzung der kommissarischen

Staatsräte Norwegens wurden diese vom Reichskommissar endgültig in ihrem Amt bestätigt und zu Chefs ihrer Departements mit der Amtsbezeichnung und dem Titel „Minister“ befördert. Gleichzeitig erhielt der Generalsekretär von Nasjonal Samling den Ministertitel und die Zuteilung besonderer Aufgaben in seiner Stellung als Chef des Staatssekretariates.

2. Sondersteuer

Norwegen führte als Ausgleich der Konjunkturgewinne eine Sondersteuer für Einkommen ein, die seit 1939 gestiegen sind.

Belgien

1. Flämisch als Unterrichtssprache
Der Verwaltungsrat der „Freien Universität Brüssel“ hat sich entschlossen, vom nächsten Studienjahr ab, neben dem Französischen das Flämische als Unterrichtssprache einzuführen.

2. Marktregelung der Holzwirtschaft
Durch zwei VO. im Belgischen Staatsblatt wurden die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung einer Wirtschaftsordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzgewirtschaft geschaffen. Durch sie wird der bisher unregelmäßige Wirtschaftsablauf auf dem Holzmarkt durch Maßnahmen abgelöst, die eine geregelte Verteilung des Holzeinschlages sichern und den An- und Verkauf des Holzes regeln.

Frankreich

Kriegsgewinnabschöpfung
Alle während des Krieges angehäuften Gewinne der Industrie, die die Gewinnquote des Jahres 1938 übersteigen, werden nach einem vor einiger Zeit verfügten Gesetzesdekret vom französischen Staat eingezogen. Ende September erreichten diese Beträge bereits die Summe von einer Milliarde Francs. In Zukunft sollen diese Maßnahmen noch in verschärftem Tempo durchgeführt werden, damit, wie das Finanzministerium mitteilt, dem französischen Arbeiter bewiesen werden kann, daß durch die Notzeit des Landes nicht einige Wenige zu besonderen Profiten kommen.

Luxemburg

1. Gründung der NSDAP.
Am 21. Sept. verkündete auf einer Großtagung der Reichsschatzmeister die Gründung der NSDAP. in Luxemburg. Bei dieser Gelegenheit wurden die ersten 500 Aktivistinnen der volksdeutschen Bewegung Luxemburgs in

die NSDAP. aufgenommen. Die volksdeutsche Bewegung zählt heute, nach einjährigem Bestand, bei einer Gesamtbevölkerung von 300 000 Einwohnern rund 69 000 Mitglieder. HJ., BDM., SA., SS., NSKK. und NSFK. zählen daneben über 20 000, die NS.-Frauensschaft 12 000 und die DAF. rund 57 000 Mitglieder.

2. Neue Bürgermeister

Nach der Einführung der deutschen Gemeindeordnung sind im Laufe des letzten Monats in den vier luxemburgischen Kreisen in allen Gemeinden neue Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeinderäte* eingesetzt worden.

Lothringen

Kennzeichnung der Juden

Ab 4. Okt. ist es Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, verboten, sich in der Öffentlichkeit ohne Judenstern zu zeigen. Anlässlich dieser PolizeiVO. wurde auch für Lothringen der Begriff des Juden, und zwar entsprechend den Nürnberger Gesetzen, definiert. Als Stichtag für jüdische Mischlinge, die als Juden gelten, wurde der 15. Sept. 1935 bestimmt.

Elsaß

Preisstop

Durch eine VO. des Chefs der Zivilverwaltung vom 10. Sept. 1941 wurde das Fordern und Gewähren volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Preise und sonstiger Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art für verboten erklärt. Rückwirkend mit 1. Aug. 1941 dürfen Preise und Entgelte nicht erhöht werden. Als oberste Preisgrenze wurden die Preise für vergleichbare Güter der benachbarten Teile des Altreichs erklärt. Übergewinne, die seit dem 1. Aug. — auch ohne Verschulden — erzielt wurden, sind abzuführen.

Serbien

Schaffung von Schnellgerichten

Der serbische Ministerrat erließ eine VO. über die Schaffung von Schnellgerichten. Danach wird Bedrohung mit Waffen, Beschädigung öffentlicher Anlagen, Raub, Diebstahl und Brandstiftung mit dem Tode bestraft. Ebenso steht die Propagierung des Kommunismus oder der Anarchie durch Wort, Tat oder Schrift unter Todesstrafe. Die Aburteilung durch die Schnellgerichte erfolgt binnen 24 Stunden. Gegen das Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

(Abgeschlossen am 30. Sept. 1941.)

Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

Unterstützung der Eltern gefallener Rechtswahrer

Die Eltern gefallener oder an den Folgen einer während des Krieges erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorbenen Mitglieder haben sich in verschiedenen Fällen an uns mit der Bitte gewandt, ihnen für die aufgewendeten Berufsausbildungskosten im Wege einer Unterstützung einen gewissen Ausgleich zu verschaffen. In der Mehrzahl der Fälle werden die Eltern nicht in der Lage sein, die Verpflichtungen, die sie zum Zwecke der Berufsausbildung ihrer gefallenen Söhne eingegangen sind, aus eigenen Mitteln zu tilgen. Da es sich hier um eine Angelegenheit von beachtlicher allgemeiner Bedeutung handelt, haben wir uns mit dem RFM. und dem RfM. in Verbindung gesetzt. Die Verhandlungen, zu denen auch das Rmdl. herangezogen wurde, sind noch nicht zum Abschluß gekommen. Das Oberkommando der Wehrmacht hat sein Interesse an der Sache dadurch und Versorgungsdienststellen Anträge dieser Art entgegenzunehmen läßt.

pflicht, uns im Rahmen der uns zur Verfügung stehenden Mittel an dieser Betreuung, soweit es sich um Eltern gefallener Bundesmitglieder handelt, zu beteiligen.

Entsprechende Anträge, aus denen die Höhe der noch bestehenden Verpflichtungen und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern ersichtlich sein müssen, sind an die Sozialabteilung der Reichsdienststelle des NSRB., Berlin W 35, Tiergartenstraße 20/21, zu richten.

Besuch des Kgl. Ungarischen Justizministers im NSRB.

Im Laufe seines mehrtägigen Deutschlandbesuches statete der Kgl. Ungarische Justizminister Exzellenz Dr. Ladislaus von Radocsay am 8. Sept. 1941 dem NSRB. einen Besuch ab, wo er in Vertretung des Reichsleiters Reichsminister Dr. Frank vom Reichsgeschäftsführer Dr. Höber begrüßt wurde. Der Empfang gab Gelegenheit zu einer anregenden Aussprache über den Arbeitsbereich des Reichsleiters Dr. Frank und die deutsch-ungarischen Rechtsbeziehungen.

Dr.

Deutsche Zeitschriften in der Slowakei

In der Universität Preßburg wurde unter lebhafter Anteilnahme der slowakischen Öffentlichkeit eine vom Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Verleger in Verbindung mit der Slowakisch-Deutschen Gesellschaft durchgeführte Ausstellung „Die deutsche Zeitschrift“ gezeigt, die mit gehaltreichen politisch bedeutungsvollen Ansprachen des slowakischen Ministerpräsidenten Prof. Dr. Tuka, des Leiters des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger Willi Bischoff und des deutschen Gesandten Obergruppenführer Ludin feierlich eröffnet wurde. Aufgeteilt in 21 Fachgruppen, die in künstlerisch gestalteten, für Wesensart und Umfang der Fachgruppen charakteristischen Schau-

bildern einen bildkräftigen Mittelpunkt hatten, wurden 1200 für die einzelnen Lebens- und Schaffensgebiete besonders repräsentativen Unterhaltungs-, Kultur-, Fach- und wissenschaftliche Zeitschriften gezeigt. Das Fachgebiet Recht war u. a. durch die Zeitschrift „Deutsches Recht“ vertreten. Die Fülle des deutschen Zeitschriften-schaffens mitten in der Kriegszeit wurde in dieser Ausstellung dem ausländischen Beschauer eindrucksvoll vor Augen geführt. Eine vom Institut für Zeitungswissenschaft in Berlin beigesteuerte historische Abteilung bildete eine glückliche Ergänzung dieser für das geistige und typographische Leistungsvermögen der deutschen Zeitschriftenpresse gleich überzeugungskräftigen großen Leistungsschau.

Rechtspolitik und Praxis

Mehr authentische Interpretation!

Der gesamte Rechtsstoff ist heute mit Zweifelsfragen gespickt. So wenig daraus dem Gesetzgeber ein Vorwurf gemacht werden kann, so unangenehm ist dieser Zustand für die Praxis. Die Beteiligten, vor allem die Rechtsanwälte, die Gerichte und die Verwaltungsbehörden sind andauernd gezwungen, sich von Fall zu Fall im Wege der Auslegung weiterzuhelfen. Dadurch werden Mühe und Kosten der nun einmal notwendigen Klärung auf Behörden und Volk abgewälzt. Es entstehen Rechtsstreitigkeiten, die nicht so sehr in der Person oder in den Verhältnissen der Volksgenossen als im Zustande der Rechtsnormen ihren Grund haben. Auf die Dauer erscheint es nicht als billig, andere sich um Dinge streiten zu lassen, die in einfacherer Weise und mehr durchgreifend von höherer Warte aus geklärt werden könnten. Zugleich leiden Rechtssicherheit und Rechtsfrieden; ja, das Vertrauen zu Gesetz und Recht, Verwaltung und Gericht wird einer gefährlichen Belastungsprobe ausgesetzt. „Eine noch so gleichmäßige Rechtsprechung wird sich nie von den Mängeln frei machen können, die dem Entscheidungswesen notwendig anhaften, wird nie dem Postulat der Gemeingültigkeit genügen, das allein das Gesetz zu befriedigen vermag. Es mag bei anderen Völkern anders sein — unserem Volke und seiner Sinnesart gemäß ist ein Recht, das nach festen, über den Fall hinaus gegebenen Regeln geübt wird...“¹⁾ Diese Worte eines durch seine schriftstellerischen Leistungen bekannten Richters sind durchaus zutreffend.

Es kommt nun darauf an, diesem Bedürfnis abzuweichen, und zwar in der richtigen Weise. Man hat vielfach versucht, der Praxis durch einen Ministerialerlaß den Weg zu bahnen. Das ist in eiligen, vordringlichen Fällen durchaus verständlich, aber grundsätzlich kann dieses Verfahren nicht als richtig und noch weniger als wünschenswert anerkannt werden. Denn aus Gründen, die hier nicht näher dargelegt werden können, ist nun einmal der schlichte Ministerialerlaß kein geeignetes Werkzeug der Normenschöpfung. Es entspricht vielmehr der natürlichen Ordnung der Dinge, die Normenerzeugung anderen Arten hoheitsrechtlicher Betätigung vorzubehalten. Denn sonst schafft man eigenartige Zwischengebilde zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung, die auch im nationalsozialistischen Staate auf die Dauer untragbar sind — nicht etwa aus Gründen einer liberal-demokratischen Gewaltentrennung, sondern aus Gründen einer säuberlichen Zuständigkeitsabgrenzung und aus Gründen einer klaren Betonung und Umgrenzung der politischen und rechtlichen Verantwortlichkeit.

Das gilt auch dann, wenn derartige ministerielle Ergänzungen und Fortbildungen des Rechts in den zu deutenden Normen selbst verankert sind. So heißt es in der VO. über die Stilllegung von Betrieben zur Freimachung von Arbeitskräften v. 21. März 1940 (RGBl. I, 544) im § 4 S. 2: „Zweifelsfragen können von dem Reichsarbeitsminister oder den von ihm beauftragten Stellen im Ver-

waltungswege mit bindender Wirkung auch für die Gerichte entschieden werden.“ Also eine sehr weitgehende Ermächtigung, unter Umständen sogar eine sehr weitgehende Ermächtigung für nachgeordnete Verwaltungsbehörden! Die Praxis macht davon einen recht kräftigen Gebrauch. Nehmen wir als Beispiel die Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers v. 7. Nov. 1939 (RARbBl. I, 1939, 527). Sie ist auf Grund des § 5 S. 1 der Zweiten KLDB. v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2028) erlassen. Diese „Verwaltungsanordnung“ ist in Wirklichkeit keine Verwaltungsmaßnahme, sondern ein umfangreiches Gesetzgebungswerk, das der Zweiten KLDB. teilweise ein anderes Gesicht verleiht. Solche Erscheinungen greifen weit über das Kriegsarbeitsrecht hinaus. So hat der Reichsminister der Justiz durch AV. v. 23. Sept. 1940 (DJ. 1940, 1085 Nr. 390) auf Grund des § 36 VffV. die Rechtsstellung des Bürgen oder sonstiger Mitverpflichteter bei Herabsetzung der Miete oder Pacht gem. § 4 VHV. normativ geregelt.

Eine solche Art der ergänzenden und abändernden Gesetzgebung mag unter den besonderen Verhältnissen des Krieges am Platz sein; sie begegnet aber grundsätzlich und nicht minder erheblichen praktischen Bedenken, so daß man nur den Wunsch äußern kann, sie möge nicht in den Friedenszustand mit übernommen werden. Sie ist eben nicht das rechte Mittel zur Befriedigung des oben genannten Bedürfnisses.

Ebenso sind die sog. Ministerialkommentare hierzu nicht imstande. Diese Erläuterungsbücher werden bald überschätzt, bald unterbewertet. Es ist dringend erforderlich, daß demnächst ihre wissenschaftliche und rechtspolitische Bedeutung einer grundsätzlichen kritischen Erörterung unterzogen wird. Darauf kann und braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Denn wenn auch der Ministerialkommentar bei der heutigen Art der Gesetzgebung zur Führung der Praxis erforderlich ist²⁾, so dient er doch nicht dem oben genannten Bedürfnis nach normativer Klarstellung.

Vielmehr gibt es in dieser Hinsicht nur ein taugliches und durchgreifendes Mittel: die authentische Interpretation. Der Ausdruck wird sehr oft mißverstanden. Authentische Interpretation ist nicht Rechtsfindung, sondern Rechtsschöpfung. Sie ist die Klarstellung einer unklaren und lückenhaften Rechtsnorm durch eine neue Rechtsnorm, die der gleiche Gesetzgeber erläßt. Es handelt sich also um den Erlaß einer Novelle. Eine bloße Gesetzesbegründung ist keine authentische Interpretation³⁾.

Das Mittel der authentischen Interpretation kann in der Hand des Gesetzgebers große rechtspolitische Bedeutung erlangen. Es ist — namentlich in einer schnelllebigsten Zeit — nicht möglich, die Rechtsnormen von vornherein so zu gestalten, daß ihr Inhalt zu Zweifeln keinen Anlaß bietet. Diese Zweifel belasten nicht bloß die Gerichte, sie stiften Unruhe im Volke, gefährden Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, verursachen Schreibwerk und Kosten,

²⁾ Wieacker: DR. 1940, 1274; Heymann: AkadZ. 1941, 242.

³⁾ A. M. Koffka: DJ. 1940, 539 N. 1.

¹⁾ Justus Ritter: DR. 1940, 779 1. Sp.

kurz, sie setzen einen unwirtschaftlichen und schädlichen Leerlauf in Gang. Darum ist es richtiger, das Übel mit der Wurzel auszurotten und durch eine neue Norm die Zweifel, die sich aus der bisherigen Fassung ergeben, zu beseitigen, und zwar möglichst mit rückwirkender Kraft. Übrigens muß man regelmäßig davon ausgehen, daß jeder authentischen Interpretation rückwirkende Kraft beizumessen ist⁴⁾.

Besonders wichtig ist die authentische Interpretation für das Arbeitsrecht, und zwar ganz besonders für die Tarifpraxis. Bei Erlaß einer Tarifordnung lassen sich Unheiten am allerwenigsten vermeiden, und daher ist hier die authentische Interpretation durch den Reichstreuhand der Arbeit ein empfehlenswertes Mittel. Man sollte von ihm weit mehr als bisher Gebrauch machen. Jedoch ist zu beachten, daß man bei einer Tarifordnung nur dann von einer authentischen Interpretation sprechen darf, wenn eine bestehende Tarifordnung durch eine neuere bindend ausgelegt und ergänzt wird: die ältere Norm gilt jetzt in der Fassung der jüngeren.

Nicht ausreichend ist es also, wenn der Reichstreuhand in einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung kundtut, was er hat zum Ausdruck bringen wollen und wie er seine Worte gemeint hat. Solche Verlautbarungen können unter Umständen mit Vorsicht bei Deutung der Tarifordnung mitverwertet werden; aber authentische Interpretationen sind sie niemals, ja sie sind überhaupt für niemanden verbindlich. Es ist auch nicht einmal zu Verfahren über die Auslegung seiner Tarifordnung als Sachverständigen zu vernehmen⁵⁾; denn über Rechtsläßt dagegen der Reichstreuhand der Arbeit eine echte authentische Interpretation, so ist das Gericht daran gebunden. Kein Ersatz für eine authentische Interpretation ist es auch, wenn die Betriebspraxis einheitlich die Tarifordnung in einem bestimmten Sinne durchführt und sich diese Übung erkennbar unter Billigung des Reichstreuhanders der Arbeit herausgebildet hat⁶⁾.

Indessen — die rechtspolitische Bedeutung der authentischen Interpretation reicht erheblich über das Tarifrecht und über das Arbeitsrecht überhaupt hinaus. Gerade die Kriegserfahrungen lassen sie als besondere Notwendigkeit erscheinen. Man darf sich von dieser Forderung auch nicht durch den Einwand abhalten lassen: „Also wieder einmal Schrei nach dem Gesetzgeber!“ Die verächtliche Redensart vom „Schrei nach dem Gesetzgeber“ ist reine Demagogie und kein ernsthafter Beweisgrund; sie ist ein typisch liberaler Trick, um eine straffe, wohl ausgerichtete Ordnung der Dinge zu verhindern zu suchen. Auf solche abgedroschenen Phrasen hört heute niemand mehr. In der Tat kann ja nur die sachliche Notwendigkeit entscheidend sein, und diese spricht für einen gesetzgeberischen Eingriff.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Frankfurt a. M.

Der Verlustausgleich im Wertzuwachssteuerrecht

Es ist in der Praxis wenig bekannt, daß neben den viel zitierten und erläuterten Einkommensteuervorschriften über den Verlustabzug gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EinkStG. (Verrechnung von Minusbeträgen aus dem Vorjahr mit den Einkünften des laufenden Jahres) und über den Verlustausgleich nach § 2 Abs. 2 EinkStG. (Ausgleich positiver und negativer Ergebnisse aus den einzelnen Einkunftsarten innerhalb desselben Ermittlungszeitraums) auch im Wertzuwachssteuerrecht ein Verlustausgleich möglich ist. Es erscheint deshalb nähere Aufklärung angebracht:

1. Gesetzliche Grundlage: In § 13 Abs. 3 der preuß. Mustersatzung in der Fass. der RdErl. v. 12. Mai 1931 (RMBlV. 499) und v. 10. März 1932 (RMBlV. 297) und im Wortlaut meistens gleichen Vorschriften der

örtlich geltenden Steuerordnungen ist folgendes bestimmt: „Werden mehrere Teile des Grundstücks durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder seinen Erben innerhalb drei Jahren veräußert, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, den bei einem Geschäft erlittenen, nach den Vorschriften dieser Ordnung zu berechnenden Verlust, bei dem Veräußerungspreise des jeweilig letzten Geschäfts innerhalb dieses Zeitpunktes in Abzug zu bringen. Die während des Zeitraumes stattgefundenen Veranlagungen sind erforderlichenfalls zu berichtigen; ein diesbezüglicher Antrag ist innerhalb drei Monaten nach Ablauf der dreijährigen Frist zu stellen. Für Erwerbsvorgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, beginnt der Lauf dieser Frist mit dem Tage, an dem die Ordnung Geltung erlangt.“

2. Zur Begründung dieser Vorschrift: In der Praxis des Grundstücksgeschäfts kommt es häufig vor, daß der eine Grundstücksteil mit Gewinn, der andere mit Verlust veräußert wird. Bei Grundstücksaufteilungen (Parzellierungen) liegt der Fall in der Regel so, daß die unbebauten, zu Parzellen ausgelegten Grundstücksteile schnell mit Gewinn verkauft werden, der mit Gebäuden (Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden, Ställen) bestandene Grundstücksteil wird dagegen nur mit Verlust abgestoßen. Da wäre es unbillig, die erstgenannten Fälle steuerpflichtig zu machen, die anderen Verkäufe aber nur steuerfrei (wegen fehlenden Wertzuwachses) zu schreiben. Es entspricht dem Gebot der gleichmäßigen und gerechten Besteuerung, zwischen solchen Gewinn- und Verlustgeschäften einen Ausgleich zu schaffen. Dafür ist diese Vorschrift vorhanden.

3. Zur Erläuterung der Vorschrift: Ein Verlustausgleich ist nur dann möglich, wenn an den veräußerten Teilen des Gesamtgrundbesitzes die gleichen Eigentumsverhältnisse bestehen (PrOVG. i. aml. Mitt. über die Zuwachsst. 14, 47 u. 13, 198). Gewinn und Verlust werden nicht nach wirtschaftlichen Maßstäben, sondern nach den Vorschriften der Steuerordnung (StO.) berechnet. Der Verlust wird mithin nach den Grundsätzen ermittelt, die für die Ermittlung des Wertzuwachses maßgebend sind (zur Preisbestimmung bei der Wertzuwachssteuerberechnung vgl. Verfasser: DR. 1941, 1642). Die Vorschrift über den Verlustausgleich muß in der örtlichen StO. enthalten sein; denn die der Zielsetzung nach gleichlautende Vorschrift des § 20 Abs. 3 (suspendierten) RZuwStG. ist kein allgemeiner Rechtsgedanke und deshalb nicht ohne weiteres auf das Ortsgesetz übertragbar (PrOVG. v. 27. April 1928, VII C 89/27, nicht veröffentlicht).

Die Dreijahresfrist beginnt nicht mit dem Grundstückserwerb, sondern mit der ersten Teilveräußerung. Zum Ausgleich von Gewinn und Verlust werden alle Veräußerungsgeschäfte verwendet, die innerhalb dreier Jahre seit der ersten Teilveräußerung getätigt sind. Für die weiteren drei Jahre (und so fort) beginnt eine neue Ausgleichsfrist. Die drei Jahre brauchen nicht abgewartet zu werden, wenn schon vor ihrem Ablauf das letzte Reststück verkauft ist (zu schließen aus PrOVG. 73, 30 u. 77, 9, ergangen zu § 20 Abs. 3 RZuwStG., einer bezüglich der Dreijahresfrist gleichlautenden Vorschrift). Zwischen den einzelnen Dreijahres-Ausgleichszeiträumen gibt es keinen Verlustvortrag.

Der Antrag auf Verlustausgleich muß innerhalb dreier Monate nach Ablauf der dreijährigen Frist oder bei schon vorheriger Veräußerung des ganzen Grundstückes binnen der gleichen Frist von drei Monaten nach Veräußerung des letzten Reststücks bei der Steuerbehörde gestellt werden. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

4. Abweichende Regelungen in örtlichen Steuerordnungen: Die in der preuß. MustStO. enthaltene Fassung der Ausgleichsvorschrift ist nicht gleichmäßig auf die örtlichen StO. übernommen. Die Berliner StO. enthält z. B. in ihrem § 16 Abs. 3 eine mit § 20 Abs. 3 RZuwStG. übereinstimmende Vorschrift: „Werden Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder dessen Erben innerhalb dreier Jahre übertragen, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, von dem Wertzuwachs des einen Teils des

⁴⁾ Vgl. RG.: DR. 1940, 983¹⁶ = EHRspr. § 10 REG S. 80.
⁵⁾ ArbRSamml. 37, 426 (431).
⁶⁾ ArbRSamml. 34, 327 (332).

Grundstücks einen bei der Veräußerung anderer Teile eingetretenen Verlust abzuziehen. Die Zuwachssteuer wird bei den einzelnen Rechtsvorgängen fällig; etwa zu viel gezahlte Steuer wird nach dem letzten Rechtsvorgang auf Antrag erstattet.“

Diese Fassung bedingt eine von der MustStO. abweichende Verteilung des Verlustes. Hier muß der nach den Vorschriften der StO. abzuziehende Verlust auf die sämtlichen verschiedenen Veräußerungsfälle nach dem Verhältnisse der Wertzuwachsbeiträge verteilt werden. Dem Steuerpflichtigen steht nicht das Recht zu, nur einen oder einzelne der gewinnbringenden Teilveräußerungen herauszugreifen und ausschließlich dabei den Verlust zu verrechnen (aus Begr. ProVG. 73, 34; diese Teile der Begründung sind auch in Ziff. 41 Abs. 3 der AusfBest. zur Berliner StO. übernommen).

Bei den nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 3 RZuwStG. gefaßten örtlichen StO. ist Voraussetzung zur Gewährung des Verlustausgleichs, daß es sich um „Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes“ handelt. Dabei wird die wirtschaftliche Einheit eines Grundbesitzes durch vorübergehende Zwischenutzung, z. B. durch Verpachtung einzelner Teile, nicht aufgehoben (ProVG. 71, 31). Diese Anforderungen sind hier stärker als bei der MustStO.; denn in der MustStO. ist das Erfordernis des örtlichen (räumlichen) Zusammenhangs nicht vorgeschrieben.

5. Abweichende Regelung in den reichsrechtlichen Wertzuwachssteuerverordnungen: In § 18 Abs. 2 der MustStO. des RdF. für das Saarland (RStBl. 1938, 1108), in § 18 Abs. 2 WertzuwStVO. für Ostmark und Sudetenland (RGBl. 1940 I, 759) und in § 18 Abs. 2 WertzuwStVO. für Danzig (RGBl. 1940 I, 695) ist folgende Vorschrift einheitlich enthalten: „Werden innerhalb von drei Jahren mehrere Teile eines Grundstücks veräußert, das durch einen einheitlichen Erwerbsvorgang erworben worden war, so wird ein Verlust, der sich bei der Veräußerung des einen Teils ergeben hat, auf Antrag von dem Wertzuwachs abgezogen, der sich bei der Veräußerung eines anderen Teils ergeben hat. Der Verlust wird nach den Grundsätzen ermittelt, die für die Ermittlung des Wertzuwachses maßgebend sind. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Ablauf der drei Jahre oder nach der Veräußerung des Restgrundstücks gestellt werden.“ Bezüglich der Verlustverteilung gilt im wesentlichen also das, was in vorstehender Ziff. 4 dieses Aufsatzes für die schon bestehenden Abweichungen örtlicher StO. von der preußischen Mustersatzung gesagt ist.

Landesverwaltungsrat Dr. Hans Müthling, Kiel.

Die Einschränkungen im Anwendungsbereich der Auslandswarenpreisverordnung

Bereits durch die VO. über Preise für ausländische Waren v. 22. Sept. 1934 (RGBl. I, 843) wurde die Preisbildung für aus dem Ausland eingeführte Waren weitgehend eingeschränkt. Für diejenigen Waren, die der RWiM. in seinen Bekanntmachungen v. 3. Okt. 1934 (RA. Nr. 233) und v. 11. Jan. 1935 (RA. Nr. 14) bekanntgegeben hatte, war es verboten, im inländischen Geschäftsverkehr einen höheren Preis zu fordern oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren zu lassen, als den zur Zeit des inländischen Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten allgemein gültigen Marktpreis für Waren gleicher Art und Güte zuzüglich der handelsüblichen Kosten und des handelsüblichen Gewinns.

Diese Einschränkung galt nur auf dem gewerblichen Sektor im Rahmen der beiden oben genannten Bekanntmachungen. Im übrigen war auf diesem Sektor die Preisbildung für Auslandswaren frei. Innerhalb der Ernährungswirtschaft wurde die Preisbildung für eingeführte Waren durch die vom Reichsernährungsminister eingerichteten Reichsstellen vorgenommen.

Nachdem die PreisstopVO. zunächst auch die Preise für eingeführte Waren erfaßt hatte, ließ es die fortschreitende Entwicklung geboten erscheinen, die Preisbildung für Einfuhrwaren auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Es kam darauf an, einerseits über einen star-

ren Preisstop den Außenhandel nicht zu beeinträchtigen und andererseits das innerdeutsche Preisniveau nicht allzu sehr den Preisschwankungen des Weltmarktes auszusetzen. Aus diesen Gründen wurde am 15. Juli 1937 die VO. über die Preisbildung für ausländische Waren (AuslandswarenpreisVO.) (RGBl. I, 881) verkündet. Sie beschränkte alle noch bisher bestehenden Ausnahmen und erstreckte sich auf alle aus dem Ausland eingeführten Waren, ganz gleich, ob sie in das Gebiet der gewerblichen Wirtschaft oder der Ernährungswirtschaft gehören.

Das Prinzip der Preisbildung für ausländische Waren ist nach der AuslandswarenpreisVO. das folgende: Nach § 1 a. a. O. darf für ausländische Waren im inländischen Geschäftsverkehr höchstens der Preis gefordert, versprochen oder gewährt werden, der dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge entspricht. Um die Preisbildung für eingeführte Waren in das System des allgemeinen Preisstops nach der VO. über das Verbot von Preiserhöhungen einzufügen, bestimmte Art. 1 Abs. 1 der 1. AusfVO. zur AuslandswarenpreisVO. v. 10. Aug. 1937 (RGBl. I, 884), daß als Kosten- und Gewinnaufschläge nur die absoluten Beträge eingesetzt werden dürfen, die im Kalenderjahr 1936 bei vergleichbaren Rechtsgeschäften durchschnittlich erzielt worden sind. Das Prinzip der Preisbildung war also so aufgebaut, daß sich der Preis für ausländische Waren aus dem gestoppten tatsächlichen Einkaufspreis und den gestoppten Kosten- und Gewinnaufschlägen zusammensetzt. Gewisse Ausnahmen sind zugunsten der Waren gemacht, die einen Börsen- oder Marktpreis haben und von den Reichsstellen jeweils besonders bezeichnet werden. Für diese Waren tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises der Börsen- oder Marktpreis, der zur Zeit des Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten für Waren gleicher Art und Güte gültig ist. Die tatsächliche Handhabung der AuslandswarenpreisVO. ist durch Art. 2 der 1. AusfVO. weitgehend den Reichsstellen übertragen worden. Soweit über das Prinzip der Preisbildung für ausländische Waren im inländischen Geschäftsverkehr nach den Bestimmungen der AuslandswarenpreisVO.

Im Verlaufe dieses Krieges hat die AuslandswarenpreisVO. eine Reihe von Einschränkungen erfahren, die sich aus der Tatsache ergeben, daß die Hereinnahme von Gütern und Leistungen aus bestimmten Gebieten des europäischen Kontinents preispolitisch nicht mehr als ausländischer Warenverkehr angesprochen werden kann. Im folgenden soll ein Überblick über die einschlägigen Bestimmungen gegeben werden, und zwar getrennt nach den einzelnen Gebieten.

Protectorat Böhmen und Mähren

Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protectorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485) gehört das Protectorat staatsrechtlich zum Gebiet des Großdeutschen Reiches. Damit verbietet sich rechtssystematisch die unmittelbare Anwendung der AuslandswarenpreisVO. auf die Preisbildung für aus dem Protectorat in das übrige Reichsgebiet eingeführte Waren. Denn ein Gebiet, das politisch und staatsrechtlich ein Bestandteil des Reiches ist, kann nicht als Ausland im preisrechtlichen Sinne angesprochen werden. Der zur Zeit der Eingliederung des Protectorats aber noch bestehende Unterschied im Preisniveau der beiden Gebiete und die vorübergehende Aufrechterhaltung der Zoll- und Devisengrenze ließen es jedoch geboten erscheinen, für die Preisbildung bei der Hereinnahme von Waren aus dem Protectorat in das übrige Reichsgebiet die Grundsätze der AuslandswarenpreisVO. vorerst noch entsprechend anzuwenden. In seinem Erlaß v. 27. April 1939 (A — 503 — 2078; MittBl. I, 165) bestimmte daher der Reichskommissar für die Preisbildung, daß die Preisbildung bei der Weiterveräußerung von Waren aus dem Protectorat sich nach der AuslandswarenpreisVO. zu richten habe. Da die Preispolitik im Protectorat auf eine allmähliche Angleichung der dortigen Preise an das Preisniveau des Reiches gerichtet war, mußte früher oder später der Zeitpunkt eintreten, in dem die entsprechende Anwendung der AuslandswarenpreisVO. gegenstandslos wurde. Mit Erlaß v. 27. März 1941 (A — 514 — 982/41:

MittBl. I, 202) hob dann auch der Reichskommissar für die Preisbildung die entsprechende Anwendung der AuslandswarenpreisVO. auf und ordnete zugleich an, daß bei der Weiterveräußerung von Waren und sonstigen Gütern aus dem Protektorat im übrigen Reichsgebiet höchstens die im übrigen Reichsgebiet zulässigen Preise für vergleichbare Waren und Güter gefordert werden dürfen. An die Stelle der AuslandswarenpreisVO. sind nun für sämtliche Erzeugnisse, für die im Altreich ein Vergleichspreis besteht, die im Deutschen Reich geltenden Preis-erhöhungsverbote getreten. Es ist also nicht mehr an-der-gängig, auf den tatsächlichen Einkaufspreis der Protektoratsware die volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge aufzuschlagen. Der Verkaufspreis muß vielmehr unter sorgfältiger Prüfung der im Inland bestehenden Vergleichspreise festgesetzt werden. Der Erlaß v. 27. März 1941 gilt auch für Waren, die vor dem 27. März 1941 eingekauft worden sind. Soweit hierdurch im Einzelfall Härten auftreten, kann eine Ausnahme-genehmigung nach § 3 der PreisstopVO. beantragt werden (vgl. Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung v. 12. Juni 1941: MittBl. I, 412). Hervorzuheben ist noch, daß der Reichsstatthalter im Sudetengau als Preisbildungsstelle bis auf weiteres eine generelle Ausnahme-genehmigung nach der sudetendeutschen Preisstop-VO. erteilt hat, so daß es im Sudetengau vorerst noch bei der bisherigen Regelung verbleibt.

Elsaß, Lothringen und Luxemburg

Für die Weiterveräußerung von Waren aus den Gebieten von Elsaß, Lothringen und Luxemburg im Deut-sch-PreisVO. von vornherein zweifelhaft. Zwar sind diese Gebiete im Gegensatz zum Protektorat Böhmen und Mähren formell noch nicht in das Deutsche Reich eingliedert. Doch wurde hier bereits kurz nach der Über-nahme der Verwaltung durch die Chefs der Zivilverwal-tung die Zoll- und Währungsunion mit dem Reich her-nicht eine auf allmähliche Preisangleichung gerichtete Preispolitik getrieben, sondern die Chefs der Zivilver-waltung führten die Preisangleichung mit einem Schläge durch. Aus diesen Gründen bestand kein materielles Interesse daran, die AuslandswarenpreisVO. bei der Wei-terveräußerung von Waren aus diesen Gebieten im üb-ri-gen Reichsgebiet anzuwenden.

Um jedoch alle Zweifel über die Nichtanwendbarkeit der AuslandswarenpreisVO. zu beseitigen, erließ der Reichskommissar für die Preisbildung am 26. Mai 1941 eine VO. zur Durchführung der AuslandswarenpreisVO. (RGBl. I, 881). Durch sie wird bestimmt, daß die Aus-landswarenpreisVO. sowie die sonstigen auf Grund der auf elsässische, lothringische und luxemburgische Waren keine Anwendung mehr finden. Für elsässische, lothrin-gische und luxemburgische Güter und Leistungen dürfen inländischen Geschäftsverkehr die jeweils zulässigen inländischen Preise und Entgelte für vergleichbare deut-sche Güter und Leistungen nicht überschritten werden. Der Verkaufspreis bzw. das Entgelt für solche Güter und Leistungen muß daher auch hier unter sorgfältiger Prüfung der im Inland bestehenden Vergleichspreise und -entgelte festgesetzt werden.

Niederlande

Die besetzten niederländischen Gebiete sind staats-rechtlich und damit auch wirtschafts- und preispolitisch gesehen Ausland. Die enge wirtschaftliche Verbunden-heit, die vor Kriegsausbruch zwischen dem Reich und den Niederlanden bestanden hat, ist durch den Krieg und die nachfolgende Besetzung nicht unterbrochen wor-den. Sie wurde im Gegenteil in zunehmendem Maße ver-tieft und erweitert. Deutschland ist heute nicht nur der Abnehmer für die Überschüsse der niederländischen Er-nährungswirtschaft, sondern steht auch über die Auf-tragsverlagerung innerhalb der gewerblichen Wirtschaft in enger Verbindung mit den Niederlanden. Das Ziel der niederländischen Preispolitik ist eine maßvolle An-gleichung der Preise an das deutsche Preisniveau. Das bedingt sowohl innerhalb der gewerblichen Wirtschaft als

auch auf dem Ernährungssektor zahlreiche Preiserhöhun-gen. Im ganzen ist aber eine klare Preisobergrenze ge-zogen. Aus diesen Gründen war es eine Frage der Zweck-mäßigkeit, ob man die AuslandswarenpreisVO. für die Weiterveräußerung von niederländischen Waren im Reich aufrechterhalten sollte oder nicht. Da infolge der ver-änderten Verhältnisse aber auch die Möglichkeit be-stand, daß die niederländischen Preise aus Kostengrün-den zum Teil über die vergleichbaren Preise des Reiches herausgehen und auch bereits aus der Zeit vor der Be-setzung durch die deutschen Truppen höhere nieder-ländische Preise als die vergleichbaren Reichspreise vor-liegen, erschien es geboten, sich hieraus für das inner-deutsche Preisniveau etwa ergebende unerwünschte Rück-wirkungen auszuschalten.

Die VO. des Reichskommissars für die Preisbildung v. 21. Jan. 1941 über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten niederländischen Gebieten (RGBl. I, 44) bestimmt daher, daß für niederländische Güter und Lei-stungen im inländischen Geschäftsverkehr die jeweils zu-lässigen inländischen Preise und Entgelte für vergleich-bare inländische Güter und Leistungen nicht überschrit-ten werden dürfen. Für den reinen Warenverkehr ist außerdem noch verordnet, daß, soweit der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerecht-fertigten Kosten- und Gewinnaufschläge einen niedrigeren als den vergleichbaren Reichspreis ergibt, nur dieser niedrigere Preis im inländischen Geschäftsverkehr ver-sprochen, gefordert oder gewährt werden darf. Das Ziel dieser VO. ist also klar herausgestellt: Der Reichspreis bildet in jedem Fall die obere Grenze für die Veräuße-rung niederländischer Waren im Reich. Verbilligungen, die sich aus der Hereinnahme von niederländischen Gü-tern und Leistungen ergeben, sollen indes dem deut-schen Verbraucher zugute kommen und keinen sachlich nicht gerechtfertigten Gewinn für den Einfuhrhandel ab-werfen.

Die VO. v. 21. Jan. 1941 macht die Anwendung der AuslandswarenpreisVO. auf die Weiterveräußerung von niederländischen Waren im Reichsgebiet unmöglich. Die AuslandswarenpreisVO. ist zwar nicht formell aufgehoben worden. Ihre Unanwendbarkeit ergibt sich aber aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß das spezielle Gesetz das allgemeine ausschließt. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat jedoch zur Vermeidung von Zweifeln in seinem Runderlaß Nr. 33/41 v. 20. März 1941 (A — 695 — 958/41: MittBl. I, 187) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die neue VO. v. 21. Jan. 1941 die Anwendung der AuslandswarenpreisVO. ausschließt. Zugleich hat er sich die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen selbst vor-behalten und in einem Erlaß an die Reichsgruppe Indus-trie vom gleichen Tage zum Ausdruck gebracht, daß mit einer großzügigen Erteilung von Ausnahmegenehmi-gungen nicht zu rechnen sei.

Belgien und Frankreich

Auch für die Weiterveräußerung von Waren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten ist die Anwendung der AuslandswarenpreisVO. auf Grund der VO. über die Preisbildung für Einfuhrwaren aus den besetzten belgischen und französischen Gebieten vom 17. Febr. 1941 (RGBl. I, 100) ausgeschlossen. Die VO. entspricht vollinhaltlich der oben wiedergegebenen Nie-derlandeVO. v. 21. Jan. 1941. Der bereits erwähnte Rund-erlaß Nr. 33/41 v. 20. März 1941 gilt auch für den Gel-tungsbereich der VO. v. 17. Febr. 1941.

Hervorzuheben ist, daß die AuslandswarenpreisVO. dagegen noch für die Waren Gültigkeit hat, die aus dem unbesetzten Frankreich stammen und im Reich ver-äußert werden. Hierbei wird die Abgrenzung zwischen dem Begriff „Waren aus den besetzten französischen Ge-bieten“ und dem Begriff „Waren aus dem unbesetzten Frankreich“ vielfach Schwierigkeiten bereiten. Diejenigen Waren, die aus dem unbesetzten Frankreich in die be-setzten französischen Gebiete lediglich zum Zwecke des Weitertransports nach Deutschland gebracht werden, fal-len nicht unter die VO. v. 17. Febr. 1941, sondern unter-liegen wie bisher der Regelung nach der Auslandswaren-preisVO. Werden die Waren dagegen nicht lediglich zum Weitertransport in das Reich nach dem besetzten Frank-

reich gebracht, sondern werden sie etwa noch dort be- oder verarbeitet oder wird dort ein Zwischenhändler in den Gang der Ware eingeschaltet, so findet die VO, v. 17. Febr. 1941 Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichskommissar für die Preisbildung.

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, inwieweit das System der AuslandswarenpreisVO. heute durch eine Reihe besonderer Vorschriften für einzelne Länder

und Gebiete innerhalb Europas außer Kraft getreten ist. Für die Weiterveräußerung von Waren aus allen übrigen europäischen und außereuropäischen Gebieten findet die AuslandswarenpreisVO. nach wie vor Anwendung, es sei denn, daß der Reichskommissar für die Preisbildung oder eine von ihm beauftragte Stelle generell oder für den Einzelfall eine anderweitige Anordnung getroffen hat.

RegR. Hansgeorg Kayser, Berlin.

Schrifttum

Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande v. 16. April 1941 mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearbeitet und herausgegeben von UnivProf. Dr. Helfried Pfeifer, Studienleiter der VerwAkad. Wien. Wien 1941. Druck und Verlag der Staatsdruckerei Wien. XL, 720 S. Preis geb. 15 *RM.*

Mehr als drei Jahre sind seit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich verflossen. An die Wiedervereinigung schloß sich die Umgestaltung Österreichs aus einem souveränen Staat zu einem Land des Deutschen Reichs und später die Bildung von sieben Reichsgauen im Gebiet des Landes Österreich durch das sog. Ostmarkgesetz. Der rechtliche Umgestaltungsprozeß des ostmärkischen Raumes hat eine Fülle von Vorschriften verfassungsrechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Inhalts und in Durchführung der nunmehr bereits sehr weit vorgeschrittenen Rechtsangleichung auf allen Lebensgebieten eine Flut neuen materiellen Rechts zur Geltung und Wirksamkeit gebracht. Prof. Pfeifer hat das Ziel, das er sich mit seinem Buch gesetzt hat, den ostmärkischen Studierenden — mögen sie ihre Studien an einer Universität oder an einer Verwaltungsakademie betreiben — sowie den Beamten und Rechtswahrern einen Führer durch das weite Gebiet der verfassungsrechtlichen und verwaltungsorganisatorischen Entwicklung im ostmärkischen Raum seit seiner Einziehung in das Reich zu bieten, auf das glücklichste erreicht. Sein Werk bringt in neun Hauptstücken alle Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, die Reichsgrundgesetze, die Vorschriften über das Land Österreich, über die Staatsangehörigkeit, Rassen- und Erbpflege, Fremdenrecht, über die Überleitung von Zweigen der ehemaligen Bundes- und Landesvollziehung auf das Reich, über die Neugliederung der Behörden in der Ostmark, über die Neuordnung der Selbstverwaltung, die Bildung und Verfassung der Reichsgaue, über die Gesetzgebung und Verwaltung im Krieg und über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ostmark. Die Gesetzesausgabe Prof. Pfeifers ist eine historisch-systematische Gesetzessammlung, die sich aber keineswegs auf den Abdruck der Texte der Vorschriften beschränkt, sondern vielmehr in reicher Fülle erläuternde Abhandlungen enthält, die auf den einzelnen Rechtsgebieten die Verbindung zwischen dem früheren und dem neu geschaffenen Rechtszustand herstellen und dadurch wesentlich zum Verständnis der Neugestaltung beitragen. Die einführenden Vorbemerkungen zu den Hauptstücken und Abschnitten über das Land Österreich, über die Staatsangehörigkeit, über die Erbpflege, über das Fremdenrecht, über die Neugliederung der Behörden, über die Polizei, über die Eisenbahn-, Straßen-, Reichstreuhänder-, Versorgungs-, Berg-, Forst- und Jagdverwaltung, über die Dienststrafkammern und die Standesämter, über die Fürsorgeverbände und Fürsorgeämter, die Versicherungsbehörden, die staatlichen Behörden der landwirtschaftlichen Verwaltung, über die bautechnischen Ämter, über die gemeindliche und berufsständische Selbstverwaltung, über die Vereinfachung der Verwaltung, über den — nunmehr in das Reichsverwaltungsgericht einbezogenen — Verwaltungsgerichtshof in Wien und endlich über die Bildung und Verfassung der Reichsgaue der Ostmark werden sicherlich jedem Benutzer des Werkes

höchst willkommen sein. Die einführenden Bemerkungen zum letztgenannten Gegenstand sowie die kommentar-mäßigen Einzelausführungen zum Ostmarkgesetz hat der Verf. mit ganz besonderer Gründlichkeit behandelt. Bei allen in das Werk aufgenommenen Vorschriften erleichtern erklärende Anmerkungen und Verweisungen auf inhaltlich zusammenhängende Bestimmungen das Verständnis.

MinDirig. Dr. Hugo Jäckl, Wien.

Dipl.-Ing. Dr. jur. Heinrich Tetzner, RA. in Berchtesgaden: Kommentar z. PatG. Köln 1941. Verlag Dr. Otto Schmidt, K.-G. IX, 514 S. Preis geb. 20,50 *RM.*

Am 1. Okt. d. J. werden die „neuen“ Gesetze über den gewerblichen Rechtsschutz vom 5. Mai 1936 bereits eine fünfjährige Geltungsdauer erlangt haben. Als s. Z. bald nach ihrer Verkündung eine stattliche Reihe von Kommentaren zum PatG. in rascher Folge veröffentlicht wurde, schien der Bedarf der Fachwelt einstweilen reichlich gedeckt zu sein. Doch die Rechtsentwicklung hat seitdem nicht stillgestanden. Manch einer wird daher mit einer gewissen Spannung nach dem neuen Erläuterungsbuch von Tetzner greifen, um zu erfahren, inwieweit die Rechtsgedanken des neuen Gesetzes schon ihren Widerhall in der Rechtsprechung der letzten Jahre gefunden haben. Hierfür erscheint das vorliegende Werk, das Herrn Prof. Dr. Robert Luther gewidmet ist, besonders geeignet. Denn es will nach der Ankündigung im Vorwort versuchen, „die auftauchenden Fragen und Grundprobleme des Patentrechts in enger Anlehnung an Beispiele, meist Fälle aus der Spruchpraxis des RG. und des RPatA., zu veranschaulichen“. Mag auch bisher ein Bedürfnis nach einer abweichenden Behandlung worden sein, so werden es doch viele Benutzer des Buches begrüßen, daß der Verfasser die zahlreichen Entscheidungen, die er seinen Erläuterungen zugrunde legt, erheblich ausführlicher wiedergibt, als dies in anderen Kommentaren wohl der Fall ist. Hierin besteht der besondere Vorzug des Werkes. Das vorhandene Spruchmaterial und zwar nicht nur dasjenige jüngeren Datums, ist mit Fleiß und Sorgfalt gesichtet worden. Es ist dem Verfasser auch gelungen, das Ergebnis dieser Arbeit dem Leser in guter Auswahl darzubieten und die sich daraus ergebenden Rechtsgrundsätze in knapper und einprägsamer Form seinem Verständnis nahezubringen. Leider ist dagegen das Schrifttum nach der Anlage des Buches fast ganz übergangen worden. Weiterhin wird es mancher mit dem Erteilungsverfahren befaßte Anwalt bedauern, daß nicht alle Vorschriften des Gesetzes ebenso ausführlich behandelt werden konnten wie die des ersten Abschnitts (mit Ausnahme des sehr eingehend erläuterten § 47). Bei dieser Beschränkung war es jedoch dem Verfasser möglich, in einen besonderen Anhang, ohne die Handlichkeit des Buches zu mindern, den Wortlaut der patentrechtlichen Nebengesetze und Verordnungen, einschließlich derjenigen über die Rechtsangleichung in den hinzugekommenen Gebieten, aufzunehmen.

Die sachlichen Ausführungen des Verfassers werden von einzelnen Ausnahmen abgesehen, allgemein Zustimmung finden. Wenn allerdings zu § 1 (Anm. 29/30) erwähnt wird, das PatA. lege mehr den Ton auf den technischen Fortschritt als auf die Erfindungshöhe, so trifft dies für die gegenwärtige Amtsübung nicht mehr zu, und es sei demgegenüber auf die jüngeren Senatsentscheidun-

gen in Blatt 1938, 118 und Mitt. 1937, 251; 1938, 390; 1939, 128 verwiesen, wo besonderer Wert auf die Feststellung einer schöpferischen Leistung gelegt wird. Auflassers für die Annahme der Erfindung (§ 3 Anm. 6). Die Angabe, in einem solchen Falle brauche kein dem Gesetz (§ 26 Abs. 13), dürfte mit sich hat auch die Durchführung dieser zum Schutz des Erfinders getroffenen Bestimmungen in der Praxis zu kei-
dürfte die Behauptung in Anm. 23 zu § 7 Abs. 3, daß z. Z. kein Land Gegenseitigkeit gewähre und daher im Verhältnis zum Ausland im Prioritätsintervall noch Vorbenutzungsrechte entstanden, in dieser Allgemeinheit miß-
mehrere Länder die Londoner Fassung des Unionsvertrages (Art. 4 lit. B) angenommen haben, wonach die Entstehung von Zwischenbenutzungsrechten ausgeschlossen ist.

Trotz dieser kleinen Unstimmigkeiten wird das Buch für den Rechtswahrer, der sich namentlich bei der Bearbeitung von Patentstreitigkeiten und Nichtigkeitssachen über die Behandlung einer bestimmten Frage in der Rechtsprechung unterrichten will, ein guter Führer sein. Als äußerer Vorzug des stattlichen Bandes sei noch der große und kräftige Druck dankbar hervorgehoben.

Senatsrat Dr. Elten, Berlin.

Arbeitsrecht-Kartei. Loseblattlexikon des Arbeits- und des Sozialrechts. Herausgegeben von LGDir. Dr. Kalice, LARbG. Stuttgart. Stuttgart, Verlag für Wirtschaft und Verkehr Forkel & Co. (Heft 771—795.) Vgl. zuletzt DR. 1941, 574.

Die neuesten Lieferungen der Stuttgarter Kartei geben ein anschauliches Bild von der engen Verbindung des heutigen deutschen Arbeitsrechts mit dem politischen Geschehen unserer Zeit; sie lassen namentlich erkennen, wie durch Vierjahresplan, Wehrhaftmachung und Kriegswirtschaft der Einfluß der öffentlichen Gewalt auf die arbeitsrechtliche Entwicklung in wachsendem Maße zur Geltung kommt. Dabei stehen Lohnfragen und Fragen des Arbeitseinsatzes im Vordergrund des Interesses.

Hierzu bringt die Kartei eine tief eindringende Abhandlung von Mansfeld über die Lohngestaltung im nationalsozialistischen Staate, die von der allgemeinen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lohnfrage und ihrer mannigfachen Verflechtung mit dem Arbeitsrecht ausgeht und in eine anschauliche Darstellung der neuen Formen der Lohnfindung sowie der allgemeinen für die heutige Lohnpolitik maßgebenden Grundsätze einmündet. Daneben fesselt besonders die von Gros bearbeitete willkommene Gabe über das Kriegsarbeitsrecht. Eine neue LohnpfändungsVO. von Volk mars kundiger Hand bearbeitete „ABC wichtiger lohnpfändungsrechtlicher Fragen“.

Die oft gerühmte Zuverlässigkeit und Schnelligkeit mit der die Stuttgarter Kartei ihre Leser über alle das Arbeitsrecht berührenden Vorgänge zu unterrichten weiß, bewährt sich auch an den neuen Ergänzungslieferungen.

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

Dr. jur. Franz-Josef Kiefer: Unbillige Härte und Betriebsbedingtheit nach § 56 ArbOG. (44. Heft der Schriften des Instituts für ArbRecht an der Univ. Leipzig.) Weimar 1941. Verlag Hermann Böhlau Nachf. XII, 172 S. Preis brosch. 7,90 RM.

Das Kündigungswiderrufsverfahren im Arbeitsrecht be- ruht — nach Herschel in seinem Aufsatz über „Wesen und Verzicht der arbeitsrechtlichen Kündigungswiderrufs- klagen“ in Z. f. D. Z., 50. Jg. S. 194 — auf dem sittlich- politischen Grundgedanken, daß mit der Isolierung des deutschen Arbeitmenschen gebrochen werden muß und daß der einzelne Volksgenosse auch mit Arbeit und Beruf wieder verwurzelt soll. Deshalb fiat auch das ArbOG. unter Betriebszugehörigkeit des einzelnen Beschäftigten der Rechtsschutz gestellt und so dafür gesorgt, daß einer sozial mißbilligenswerten Ausstoßung des Beschäf-

tigten aus der Betriebsgemeinschaft ein hemmender Damm entgegengesetzt wird. Sozial mißbilligenswert ist eine Ausstoßung eines Beschäftigten aus der Betriebs- gemeinschaft dann, wenn sie auf Grund einer Kündi- gung erfolgt, die „unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist“ (§ 56 ArbOG.). Die Frage, wann eine Kündigung diese Voraussetzungen erfüllt, hat sowohl dem Schrifttum als auch vor allem der Rspr. in all den Jahren, im Verlaufe dieser Kündigungsschutz unser Arbeitsleben be- herrschte und beherrscht — und das ist bereits seit dem Inkrafttreten des durch das ArbOG. außer Kraft gesetz- ten BetrRG. v. 4. Febr. 1920 (§ 84) der Fall —, vielfach Anlaß zur lehrmäßigen und rechtsprechungsmäßigen Er- örterung gegeben. Die Zahl der dabei entwickelten An- sichten zu den vielen sich aus der Regelung dieses Kün- digungsschutzes ergebenden Einzelfragen und der wissen- schaftlichen Abhandlungen ist groß; aber weit größer, ja geradezu kaum zu zählen ist die Anzahl der dazu er- gangenen Gerichtsentscheidungen, die deswegen leider keine Rechtseinheit aufweisen, weil im Kündigungswid- rufsverfahren nur die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte zu entscheiden haben und der Weg zur dritten Instanz, dem RARbG., verschlossen ist. Daher ist der Versuch, unter Beachtung der bisherigen Rspr. und unter Berücksichtigung der Rechtslehre für die Rechtseinheit gerade auf diesem — für den Unternehmer und Gefolgsmann ebenso wie für den für eine gerechte Entscheidung allein- oder mitverantwortlichen Rechtswahrer wichtigen — ar- beitsrechtlichen Sondergebiet zu werben, an sich schon begrüßenswert. Besondere Beachtung darüber hinaus ver- dient ein derartiger Versuch, wenn er in der Art und Weise erfolgt, in der ihn der Verf. in dem obgenann- ten Buch unternommen hat: In einer sich über 160 Seiten erstreckenden, in klarer Sprache geschriebenen Darstel- lung zeigt er die gesamte Praxis nicht nur der unter der Herrschaft des ArbOG. ergangenen Entscheidungen, sondern auch der unter dem Geltungsbereich des BetrRG. erlassenen Rechtssprüche — soweit sie nicht gegen den neuen Sinn der Arbeit verstoßen — fast voll- ständig auf. Diese fast lückenlose Darbietung aller in Frage kommenden — hunderte — von Entsch. bringt er dazu noch in einer für die Praxis geradezu wertvollen Form, die in den meisten Fällen ein Zurückgreifen auf den oft schwer zugänglichen Originalabdruck überflüssig macht. Dieses große „Erfahrungsmaterial“ reiht Verf. nun auch nicht, wie es leider bei derartigen zusammenfassenden Arbeiten häufiger geschieht, unübersehbar anein- ander, sondern baut es in eine praktisch gut verwert- bare Ordnung, indem er die vorkommenden Fälle zum Zweck einer möglichst gerechten Kündigungsbewertung in die drei großen Kategorien von Gründen, die eine Kündigung auslösen, aufspaltet: I. Wegfall von Arbeits- plätzen infolge besonderer Betriebsgestaltung, II. Ent- lassungsgründe in der Person des Gefolgsmannes und III. Entlassungsgründe in der Person des Unternehmers. Mit einer besonderen Behandlung des Verhältnisses des § 56 ArbOG. zur sittenwidrigen Kündigung schließt diese fleißige und mit großem Verständnis für das behandelte Problem und die Bedürfnisse der arbeitsrechtlichen Praxis geschriebene Arbeit, die wirklich eine Lücke ausfüllt und für die Zukunft wertvolle Anhaltspunkte gewinnen läßt. Man kann diesem Buche des Verf., der darin das Schrift- tums- und Rspr.-Material von über 60 Zeitschriften- und Rspr.-Sammlungen verarbeitet und die praktische Benutz- barkeit durch ein gutes Sachverzeichnis noch erhöht hat, nur weitestgehende Verbreitung wünschen, da es jedem Benutzer wertvollste Dienste leisten wird.

Dr. Willy Franke, Berlin.

Das neue Deutsche Reichsrecht. Herausgegeben von Hans Pfundtner, StSekr. i. RMdI., Dr. Rein- hard Neubert, JR., Präs. d. RRAK., unter Mitwir- kung von Dr. F. A. Medicus, MinDirig. i. RMdI. Lief. 112 (145 Bl.), Lief. 113 (156 Bl.), Lief. 114 (124 Bl.), Lief. 115 (81 Bl.), Lief. 116 (90 Bl.), Lief. 117 (96 Bl.). Berlin-Wien 1941. Industrie-Verlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 Rpf und Porto für die Sendung.

Die Lief. 112—117 des bekannten Sammelwerks brin- gen das von Mitte Febr. 1941 bis Mitte Juli 1941 im

RGBI. veröffentlichte Material sowie im Zuge der Modernisierung der Sammlung wichtige ältere Gesetze in Neubearbeitungen. Aus der reichen Fülle des Inhalts seien hervorgehoben: ReichsstatthalterG. und WaffenG. mit neuen Erläuterungen; KriegssachschädenVO.; KinderbeihilfenVO.; VO. über die Preisbildungen und VO. über Preisauszeichnung; Ges. über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk; Straßenverkehrszulassung und KraftfG. in neuer Bearbeitung; Ges. über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken; Führer-erlaß über die Stellung des Leiters der Parteikanzlei; VO. über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit i. d. eingegl. Ostgebieten; VO. über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und schließlich Ost-SteuerhilfeVO. sowie Zweite Ost-SteuerhilfeVO. Schriftleitung.

Das neue Deutsche Reichsrecht, Neudruck-Ausgabe. Herausgegeben von Hans Pfundtner, StSekr. i. RMdI., Dr. Reinhard Neubert, JR., Präs. d. RRAK. unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, MinDirig. i. RMdI. Lief. 25 (117 Bl.), Lief. 26 (119 Bl.). Berlin-Wien 1941. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 Rpf. und Porto für die Sendung.

Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten. 2. Nachtrag. Herausgegeben und bearbeitet von Dr. Theodor Rohlfing, AGDir., Thorn, ord. Mitglied des Deutschen Handwerkinstituts und Mitgl. des Ausschusses für Arbeitsrecht der Akademie f. Deutsches Recht, und Rudolf Schraut, ORegR. a. D., Direktor beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, Mitgl. der Akademie f. Deutsches Recht (Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 220). Berlin 1941. Verlag Walter de Gruyter & Co. 80 S. Preis brosch. 2 R.M.

Auf die Besprechung des Werkes: DR. 1940, 2156 wird hingewiesen.

Schriftleitung.

Aus Zeitschriften

Volkstumsrecht

Freisler, Entwicklung des Volkstumsrechtes der deutschen Volksgruppen: DJ. 1941, 881 f. und 897 f.

Das Minderheitenwesen von Versailles diente dem deutschen Volk gegenüber nur als Deckmantel für einen brutalen Vernichtungswillen. Man erstrebte nicht Schutz, sondern Vernichtung der Minderheit. Das Recht des deutschen Volkstums außerhalb der Grenzen des Reiches ist indessen ein integrierender Bestandteil der Konsolidierung und der Neuordnung Europas. Deshalb setzt es sich auch tatsächlich und rechtlich in demselben Maße durch, in dem sich die europäische Gemeinschaft konstituiert. Dies zeigt die Art der rechtlichen Anerkennung des Volkstumsrechtes in der slowakischen Republik (Verfassung v. 21. Juli 1939), in Ungarn und Rumänien (Volkgruppenverträge v. 30. Aug. 1940) und in Kroatien, die vom Verfasser näher geschildert wird.

Berger, Die deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten: Deutsche Verwaltung 1941, 327 f.

Großraumwirtschaft

A. Horn, Volkswirtschaft, Großraumwirtschaft, Weltwirtschaft: DevArch. 1941, 745 f. und 767 f.

Zum Verständnis des Prozesses wirtschaftlicher Raumbildung und Raumgestaltung gibt der Verfasser eine eingehende Darstellung der beiden Pole, zwischen denen sich dieser Prozeß abspielt, nämlich der Volkswirtschaft einerseits und der Weltwirtschaft andererseits. Er zeigt zunächst die Entwicklung der Volkswirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus und im Anschluß daran die Entwicklung der Weltwirtschaft im 19. Jahrhundert. — Der Weltkrieg mußte notwendig Strukturwandlungen der Weltwirtschaft mit sich bringen, die vor allem in der warenmäßigen Zusammensetzung des Welthandels ihren Niederschlag fanden (Verschiebung der Anteile der ein-

zelnen Länder an der Aus- und Einfuhr, „Enteuropäisierung“ des Welthandels). Der Aufschwung, den der Welthandel kurz vor Ausbruch der Krise nahm, konnte das Mißverhältnis zwischen den Produktionskapazitäten einerseits und dem Güterbedarf andererseits nicht vereinigen und die Weltwirtschaft brach zusammen, und die Krise wirkte sich nicht nur in dem vom Versailler Diktat schwer betroffenen Deutschland, sondern auch in den Siegerstaaten verheerend aus. Soweit den einzelnen Ländern die Überwindung der Krise wirklich gelang, stand dieser Erfolg im Zeichen einer völligen Abkehr von den überkommenen wirtschaftspolitischen Grundsätzen. Der Verfasser zeigt nun Bemühungen und Erfolge einzelner Staaten auf — in England, Frankreich, Italien, USA., und besonders eingehend in Deutschland. Das nationalsozialistische Deutschland hat die in der Weltwirtschaftskrise erstmalig sichtbar gewordenen Ansätze zu einer neuen räumlich gegliederten und gebundenen Weltwirtschaft am erfolgreichsten aufgegriffen und zu klaren wirtschaftlichen Grundsätzen entwickelt.

Arbeitsrecht

Bulla, Der Anspruch des wehrdienstentlassenen Beschäftigten auf den alten Arbeitsplatz und seine betriebliche Durchführung: Deutsches Arbeitsrecht 1941, 109 bis 113.

Kalberlah, Die Rechtsstellung der Arbeitsurlauber: DJ. 1941, 902 f.

Adam, Zustimmung des Arbeitsamts zur Lösung von Arbeitsverhältnissen: DJ. 1941, 885 f.

Adam, Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte: Deutsche Verwaltung 1941, 321.

Verfasser gibt eine Übersicht über die Entwicklung und den gegenwärtigen Stand des Einsatzes ausländischer ziviler Arbeiter (Zahlen), über die Werbung, das zu beobachtende Verfahren, die Betreuung, die Überführung der ersparten Kosten und andere praktisch wichtige Fragen, die sich aus der Beschäftigung ausländischer Arbeiter ergeben (Arbeitsbuch, Arbeitsplatzwechsel, Briefwechsel usw.).

Strafrecht

Schinnerer, Zur Strafrechtsanwendung: Deutsches Strafrecht 1941, 114—121.

Verfasser erörtert die Probleme der interlokalen Strafrechtsanwendung, die sich aus dem Verhältnis des von der Strafrechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren gehandhabten Strafrechts zu dem des übrigen Großdeutschen Reiches entwickeln können. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Grundsatz der Anwendung des Rechtes des Tatortes auch im Verhältnis des im Protektorat gehandhabten Strafrechts zum übrigen Großdeutschen Reich überwiegend aufrechterhalten werden kann.

Haas, Zur Frage der Zulässigkeit der Einziehung und Ersatzinziehung nach dem Tode des Täters, insbes. im Devisenstrafrecht: Deutsches Strafrecht 1941, 122—131.

Brombach, Die Gefährdung der Bedarfsdeckung nach der Kriegswirtschaftsverordnung: Deutsche Verwaltung 1941, 325 f.

Jugendstrafrecht

Wüstenberg und Kümmerlein, Die polizeiliche Verwarnung Jugendlicher: DJ. 1941, 900 f.

Gebührenfreie oder gebührenpflichtige Verwarnungen Jugendlicher durch die Polizei (an Ort und Stelle, oder nachdrücklicher nach Vorladung auf der Polizeibehörde) sind zulässig, ebenso wie die Vorladung zum Verkehrsunterricht. Mit diesen Erziehungsmaßregeln wird die Mehrzahl der polizeilichen Übertretungen erledigt werden können. Jugendarrest ist nur in schweren Übertretungsfällen zu verhängen. Geldleistungen sind ein wenig jugendgemäßes Erziehungsmittel.

Zwangsvollstreckung

Werneburg, Die Durchführung der Zwangsvollstreckung von gepfändeten GmbH-Anteilen, Patenten und gepfändeten Hypothekenbriefen nach § 844 ZPO.: Deutsche Gerichtsvollzieher-Zeitung 1941, 193 f.

Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet
 [** Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

aus dem Strafrecht S. 2233 Nr. 1; Versicherungsrecht S. 2245 ff. Nr. 10, 11; Arbeitsrecht S. 2255 Nr. 21

Strafrecht

** 1. RG. — § 7 GeschlKrG.

1. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem schuldhaften Verhalten des Täters und dem eingetretenen strafrechtlichen Erfolg.

2. Von einem Heilbehandler muß verlangt werden, daß er von vornherein in geeigneter Weise die subjektiven Beschwerden des Kranken und die Krankengeschichte ermittelt, um zu einer treffenden Diagnose zu gelangen.

3. Zur Behandlung i. S. des § 7 GeschlKrG. gehört jede Untersuchung, bei der der Heilbehandler damit rechnet oder rechnen muß, daß sie zur Feststellung eines Leidens der Geschlechtsorgane führen werde.

4. Die Gewissenlosigkeit, die darin liegt, daß ein unfähiger Heilbehandler die Erfüllung einer Aufgabe unternimmt oder fortsetzt, die erkennbar seine Kenntnisse und Fähigkeiten übersteigt, kann als Strafschärfungsgrund berücksichtigt werden. †)

Die Ehefrau L. ist am 20. April 1939 im Alter von 43 Jahren an Gebärmutterkrebs gestorben. Am 28. Febr. 1938 stellte sie sich erstmalig in der Landesfrauenklinik in P. vor. Dort wurde u. a. ein eitriger „übler“ Ausfluß aus der Scheide festgestellt. Der Befund ergab im „operabel“ war. Die wiederholte Behandlung in der Klinik, indessen durch Radium und Röntgenbestrahlung, hatte dens zur Folge. Der Ausfluß hörte auf, es trat eine beachtliche Gewichtszunahme ein, und die Patientin fühlte sich sehr wohl. Aussehen und Allgemeinbefinden waren noch Anfang Juli 1938 gut bis auf stechende Schmerzen in einem Bein. Seit Anfang September verschlechterte sich das Befinden der Kranken wieder bis zu ihrem Tode.

Bevor die Frau L. zur Klinik kam, war sie in der Heilpraxis der Angekl. Sophie H. behandelt worden. Sie litt damals schon an einem blutig-wäßrigen Ausfluß aus der Scheide. Die monatliche Blutung hatte sie seit 1 1/2 Jahren vor der ersten klinischen Untersuchung nicht mehr gehabt.

Ihr erster Besuch bei der Sophie H. fand Mitte Aug. 1937 statt. Bei einem zweiten Besuch, am 3. Sept., traf sie die Angekl. Maria H. an, die damals ihre Schwester vertrat. Weitere sechs Besuche fanden wieder bei der Sophie H. statt, davon der erste im Sept. oder Anfang Okt. 1937, die beiden letzten am 10. und 26. Jan. 1938. Nach dieser Zeit war die Schwester der Frau L. für diese noch zweimal in der Praxis H., hier waren jedesmal beide Angekl. anwesend.

Das Krankenbuch der Sophie H. weist nur Eintragungen v. 3. Sept. 1937, 10. und 26. Jan. 1938 auf. An allen drei Tagen lautet die Eintragung in der Spalte Diagnose auf Nierenleiden; Symptome sind nicht eingetragen. Die noch ermittelten Rezepte sind nicht eingetragen. Die diuretische Wirkung. Einmal verschrieb die Sophie H. der Kranken ferner ein Pflaster zur Behebung von Rückenschmerzen.

Frau L. hat den beiden Angekl. gegenüber nicht über Nierenbeschwerden geklagt, diese haben vielmehr, ohne Fragen zur erschöpfenden Feststellung der subjektiven Symptome und der Vorgeschichte der Kranken zu stellen, allerdings nach Untersuchung des von ihr mitgebrachten Urins die Diagnose auf Nierenleiden gestellt

und Sophie H. hat bei den weiteren Besuchen daran trotz später von der Frau L. selbst geäußelter Zweifel und trotz wiederholter Fragen, ob es nicht ratsam für sie sei, einen Arzt zu Rate zu ziehen, festgehalten.

Die Strafkammer erblickt ein fahrlässiges Verhalten beider Angekl. darin, daß sie sich nicht bei dem jeweils ersten Besuch durch Fragen über den Zustand der Kranken zur Gewinnung einer gewissenhaften Diagnose unterrichtet haben. Hätten sie dies getan, so stellt das LG. fest, dann wäre ihnen der charakteristische Ausfluß alsbald bekannt geworden, und es hätte sich daraus für beide Angekl. ohne weiteres der Verdacht auf Gebärmutterkrebs ergeben oder doch ergeben müssen. Dieser Verdacht aber würde dazu geführt haben oder hätte jedenfalls dazu führen müssen, die Kranke sofort einem Arzt zu überweisen, der dann für die notwendige klinische Behandlung Sorge getragen hätte.

Über die Aussichten einer klinischen Behandlung stellt die Strafkammer folgendes fest: Die klinische Behandlung hätte verschiedene Erfolge haben können.

a) Es hätte eine Dauerheilung im Krebsmedizinischen Sinne, d. h. eine symptom- und beschwerdefreie Zeit von mindestens fünf Jahren erreicht werden können.

b) War diese nicht zu erreichen, so hätte doch eine nennenswerte Verlängerung des Lebens im Vergleich zu dem normalen Sterblichkeitsverlauf herbeigeführt werden können.

c) War beides nicht zu erreichen, so hätte doch wenigstens eine von körperlichen und den dadurch bedingten seelischen Beschwerden freie Zeit erreicht werden können.

Die Aussichten einer Behandlung seien dabei wesentlich von der Entwicklungsstufe abhängig, in der sich die Krankheit bei Beginn der ärztlichen Behandlung befunden habe. Das LG. unterscheidet vier Stufen, von denen in den Stufen III und IV Aussichten für eine Heilung oder Lebensverlängerung nicht bestanden hätten. Dagegen sei der hier fragliche Krebs in der Stufe I unbedingt als „operabel“ anzusehen, während die Operabilität im übrigen von der ärztlichen Diagnose im einzelnen Falle abhängige. Auf diese sogenannten operablen Fälle bezogene Statistiken zeigten unterschiedliche Heilergebnisse; sie schwankten zwischen 50 und 87%.

Zu der tatsächlichen Frage, in welchem Stadium sich der Krebs der später Verstorbenen bei Beginn der Behandlung durch die Angekl. befunden habe, nimmt das LG. abschließend dahin Stellung, Frau L. habe sich im Aug./Sept. 1937 „mit größter Wahrscheinlichkeit“ im Stadium I befunden, indessen sei die Möglichkeit, daß das Stadium II in diesem Zeitpunkt schon begonnen habe, „nicht völlig auszuschließen“.

Das LG. hat sich für unter diesen Umständen außerstande erklärt, den Tatbestand der fahrlässigen Tötung bei den Angekl. festzustellen, weil die Rechtsprechung des RG. zum Ursachenzusammenhang die Feststellung einer „an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit“ dafür fordere, daß der Tod ohne das schuldhafte Verhalten des Täters nicht oder nicht so früh eingetreten wäre. Dagegen verurteilt die Strafkammer die Angekl. Sophie H. wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit Vergehen gegen § 7 GeschlKrG. Bei der Angekl. Maria H. trifft das LG. die nämliche Schuld-feststellung, gelangt aber zur Einstellung des Verfahrens auf Grund des Gnadenerlasses für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939, weil es eine Strafe von weniger als drei Monaten Gefängnis bei ihr für angemessen erachtet.

Die Revisionen der StA. und der Angekl. führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

1. Die Ausführungen, mit denen das LG. den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Verhalten der Angekl. (Unterlassen der nötigen Fragestellung und infolgedessen der Verweisung an einen Arzt), und dem Tod der Frau L. verneint hat, begegnen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Allerdings ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung der Satz entwickelt worden, daß die Ursächlichkeit eines schuldhaften Verhaltens für einen schädlichen Erfolg nur dann bejaht werden könne, wenn eine an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, daß der Erfolg bei pflichtmäßigem Verhalten nicht eingetreten wäre (vgl. RGSt. 51, 127; 58, 130/31; 75, 50, 51 = DR. 1940, 1519⁷). Wie aber bereits in RGSt. 75, 50 = DR. 1940, 1519⁷ dargelegt worden ist, ist dies nur der Ausdruck für den den Strafprozeß allgemein beherrschenden Grundsatz, daß dem Angekl. das Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nachgewiesen werden muß. Nun hat aber das RG. bereits in RGSt. 61, 202, 206 (vgl. aber auch RGSt. 66, 163) Anlaß nehmen müssen, auszusprechen, daß auch beim Nachweis der Täterschaft als solcher die Anforderungen an die Bildung der richterlichen Überzeugung nicht überspannt werden dürfen und daß eine solche Überspannung dann gegeben ist, wenn der Richter sich ohne das Vorliegen vernünftigerweise in Betracht zu ziehender Zweifel von der Feststellung der Täterschaft durch die Vorstellung abhalten läßt, daß ein absolut sicheres Wissen der menschlichen Erkenntnis bei ihrer Unvollkommenheit überhaupt verschlossen sei. Gilt dies — wie für jedes andere Tatbestandsmerkmal — ohne weiteres auch für den in Frage stehenden Nachweis der Ursächlichkeit, so kommen hier noch weiter folgende Besonderheiten in Betracht.

Während es sich bei der Feststellung der Täterschaft als solcher um die Ermittlung eines der geschichtlichen Wirklichkeit angehörenden Ereignisse handelt, hat der Tatrichter der Entscheidung über die Ursächlichkeit einer Unterlassung den Vergleich des wirklichen Verlaufs der Geschehnisse mit einem nur gedachten Verlauf zugrunde zu legen, nämlich mit demjenigen, der eingetreten wäre, wenn der Täter die gebotene Handlung vorgenommen und diese sich weiter ausgewirkt hätte. Eine annähernd sichere Ermittlung dieses in die geschichtliche Wirklichkeit nicht eingetretenen und von ihr nicht abzulesenden Verlaufs ist meist ungleich schwieriger und oft nur im Sinne einer größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit möglich, namentlich, wie im vorliegenden Falle, beim Verlauf einer Krankheit, bei der eine Mehrheit schwer abzuschätzender Ursachen den Gang der Dinge mitbestimmt. Würde sich also der Tatrichter nicht mit einer der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechenden hohen Wahrscheinlichkeit begnügen dürfen, vielmehr das Erfordernis der „an Gewißheit grenzenden“ Wahrscheinlichkeit dahin verstehen, daß jeder mögliche Zweifel der Verurteilung im Wege stünde, dann würde das weder mit den Bedürfnissen einer wirksamen Strafrechtspflege noch mit gesundem Rechts- oder Volksempfinden in Einklang zu bringen sein. Während nämlich mit der Täterschaft als solcher naturgemäß die Strafwürdigkeit des Angekl. steht und fällt und deshalb, wie in RGSt. 66, 163 ausgeführt ist, auch der „leiseste“ Zweifel — sofern er nicht unberechtigt im Sinne von RGSt. 61, 206 ist — den Richter von der Verurteilung abzuhalten hat, liegen hier die Dinge hinsichtlich der Strafwürdigkeit anders. Sie wird durch solche feine Unterschiede, wie sie zwischen großer, größter und an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch möglich sind, nach gesundem Rechts- und Volksempfinden nicht berührt. Dieses wird es vielmehr durchaus in der Ordnung finden und verlangen, daß ein Angekl., der fahrlässig eine Rettungsmöglichkeit verschüttet hat, auch für den eingetretenen Erfolg haftbar gemacht wird, wenn eine nach allgemeiner Lebenserfahrung wohlbegründete Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß sein schuldhaftes Verhalten den Erfolg auch tatsächlich herbeigeführt hat. Eine Überspannung der an die Bildung der richterlichen Überzeugung zu stellen-

den Anforderungen ist daher hier besonders unangebracht.

Ob nicht die in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung bisher gebräuchliche Formulierung, es müsse eine „an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ festgestellt werden, geeignet ist, den Tatrichter unter Umständen zu veranlassen, rechtsirrig zu weitgehenden Bedenken zu veranlassen, und ob es daher nicht sachdienlicher wäre zu sagen, und ob es daher nicht sachdienlicher wäre zu sagen, es müsse eine „der allgemeinen Lebenserfahrung entsprechende Wahrscheinlichkeit“ festgestellt werden (so das nichtveröffentlichte RG. v. 14. März 1941, 4 D 671/40), mag dahingestellt bleiben. In der Sache selbst besteht zwischen beiden Formulierungen insofern kein Unterschied, als der Tatrichter nach freier richterlicher Beweiswürdigung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einzelnen Falles die Überzeugung von der Ursächlichkeit des pflichtwidrigen Verhaltens für den eingetretenen Erfolg gewinnen muß, um zur Verurteilung zu gelangen.

Das LG. wird unter Berücksichtigung dieser Grundsätze die getroffene Entscheidung zu überprüfen haben. Die oben wiedergegebenen Feststellungen über die Aussicht einer Heilung oder Lebensverlängerung sprechen dafür, daß es die an die Bildung der richterlichen Überzeugung zu stellenden Anforderungen im vorliegenden Falle überspannt hat. Dies gilt namentlich für die Absicht der Lebensverlängerung, bei deren Prüfung es abschließend bemerkt, es könne „günstigenfalls“ festgestellt werden, daß bei der Verstorbenen „mit größter Wahrscheinlichkeit“ eine Lebensverlängerung um Monate, vielleicht um Jahre hätte erreicht werden können. Ist schon nicht zu erkennen, worin das LG. den Unterschied zwischen größter und an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit begrifflich findet, so fehlt es noch mehr an einer Darlegung der tatsächlichen Umstände, auf Grund deren es sich gegenüber den auf den vorliegenden Fall abgestellten Gutachten der Sachverständigen an der Feststellung der Ursächlichkeit des Verhaltens der Angekl. für den verfrühten Tod der Frau L. gehindert gesehen hat.

2. Zu den Ausführungen des LG. über die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens der Angekl. ist folgendes zu bemerken:

a) Von einem Heilbehandler muß verlangt werden, daß er von vornherein in geeigneter Weise, in der Regel also durch Fragen an den Kranken, dessen subjektive Beschwerden und die Krankengeschichte ermittelt, um zu einer zutreffenden Diagnose zu gelangen. Die genteilige Auffassung der Revision, der Heilbehandler brauche eine Diagnose überhaupt nicht, ihm sei die Kenntnis des etwa erkrankten körperlichen Organs schlechthin entbehrlich, weil er sich mit einer Allgemeinbehandlung begnüge, ist abzulehnen. Ob die Unterlassung von Fragen bei dem jeweils ersten Besuch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der Angekl. auch dann darstellte, wenn Frau L. von sich aus nur über Rückenschmerzen klagte und Urin zur Untersuchung des Tatrichters, der dabei alle Umstände des einzelnen Falles zu würdigen hat. Die Stellungnahme des LG. ist im vorliegenden Falle aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

b) Das LG. hat indessen anscheinend folgendes übersehen: Klagt eine Kranke über Scheidenausfluß, so hat entgegen der Annahme des LG., der Heilbehandler weder die Pflicht noch überhaupt das Recht, eine nähere Untersuchung des Ausflusses durchzuführen, um dessen Art und Ursache zu ermitteln, denn ein derartiger Ausfluß legt immer den Verdacht eines Leidens der Geschlechtsorgane nahe. Zur Behandlung i. S. des § 7 GeschlKrG. gehört aber jede Untersuchung, bei der der Heilbehandler damit rechnet oder rechnen wird, daß sie zur Feststellung eines derartigen Leidens führen werde. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob er für den Fall der Feststellung eines solchen Leidens in Aussicht genommen hat, die eigentliche Heilbehandlung selbst durchzuführen (RGSt. 63, 85, 88, 199 202; 64, 390, 391). Die Angekl. hätten also, sobald sie von dem Ausfluß der Frau L. erfahren oder bei pflichtmäßiger Befragung hätten erfahren müssen, die Behandlung der Kranken sofort einstellen und sie an den Arzt verweisen müssen.

3. Es ist an sich nicht zulässig, bei der Strafzumessung die „kaum zu überbietende Dummheit“ eines Angekl. strafscharfend zu berücksichtigen. Das muß ganz besonders für die fahrlässige Tötung oder Körperverletzung gelten, bei denen es gerade zum inneren Tatbestande gehört, daß persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten pflichtwidrig unangewendet gelassen worden sind. Andererseits begegnet es keinen rechtlichen Bedenken, wenn die Gewissenlosigkeit als Strafschärfungsgrund berücksichtigt wird, die darin liegt, daß ein unfähiger Heilbehandler die Erfüllung einer Aufgabe unternimmt oder fortsetzt, die, für ihn bei der gebotenen Selbstprüfung erkennbar, seine Kenntnisse und Fähigkeiten übersteigt (RGSt. 64, 271; 67, 18, 23 = JW. 1933, 1774¹²). Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Annahme einer kaum zu überbietenden Dummheit sich mit den Feststellungen nicht in Einklang bringen läßt. Das LG. stellt in diesem Zusammenhange fest, Sophie H. sei nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt bei der Befragung der Kranken in der Lage gewesen. Dieser Eindruck werde durch den „Grad allgemeiner Intelligenz“ unterstrichen, der in der Hauptverhandlung zu beachten gewesen wäre.

(RG., 4. StrSen. v. 8. Aug. 1941, 4 D 138/41.) [R.]

Anmerkung: Die Entsch. ist von sehr großer, richtungweisender Bedeutung.

1. Zum Kausalitätsproblem.

Eine wirksame strafrechtliche Bekämpfung sowohl der echten Kurpfuscherei, als auch der zwar befugten, aber fahrlässig kunstfehlerhaften Heilbehandlung scheiterte früher zum großen Teil daran, daß die Gerichte den erforderlichen Beweis für den ursächlichen Zusammenhang zwischen der schuldhaften Handlung bzw. dem schuldhaften Unterlassen einerseits und dem eingetretenen Erfolg (Körperschädigungen oder Tod des Kranken) andererseits nicht als erbracht ansahen. Die in der Rechtsprechung herrschende reine Bedingungstheorie führte hier zu praktisch oft unerfüllbaren Forderungen an das Wissen und die Entschiedenheit des Sachverständigen. Der Richter und insbesondere die Verteidigung verlangten von dem Sachverständigen, er müsse mit absoluter Sicherheit begutachten, daß der unglückliche Verlauf der Krankheit bei einer anderen und besseren Behandlungswiese nicht eingetreten wäre. Je kenntnisreicher und gewissenshafter der Sachverständige war, um so weniger konnte er sich meist zu einem so unbedingten Urteil entschließen. Gab er aber die noch so entfernte Möglichkeit eines unter allen Umständen ungünstigen Krankheitsverlaufes zu, so glaubten die Gerichte, mindestens bei der reinen Bedingungstheorie aus, den zur Strafbarkeit des Verhaltens des Täters notwendigen Kausalzusammenhang verneinen zu müssen. Und so kamen trotz oft strafwürdigsten und leichtfertigsten Verhaltens des Heilbehandlers viele Freisprüche zustande, die nicht nur dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes völlig unverständlich blieben, sondern auch der Förderung und Sicherung der Volksgesundheit und der Reinheit der Ausübung der Heilkunde den notwendigen strafrechtlichen Schutz versagten. (Für diesen Rechtszustand typisch das Urteil des RG. v. 1. Dez. 1931, 1707/31: RGStr. 67, 12. Die Entwicklung zeigt Böhrner bei v. Neureiter-Pietrusky-Schütt: Handwörterbuch der gerichtlichen Medizin und naturwissenschaftlichen Kriminalistik, Stichwort „Kurpfuscherei“, S. 426 ff.)

Dieser grundsätzlichen Schwäche der Rspr. vermochten auch die geringen graduellen Abwandlungen nicht genügend abzuwehren, die an die Stelle der Forderung der absoluten Sicherheit der günstigen Prognose die „anzunehmende Wahrscheinlichkeit“ oder einen anzunehmenden Wahrscheinlichkeitsgrad setzten. Hiermit schloß man in der Hauptsache nur die allgemeine Unzulänglichkeit menschlicher Erkenntnismöglichkeiten, menschlichen Könnens und menschlicher Voraussicht aus. Aber gerade in den schwersten Fällen, bei denen die fehlerhafte, unzulängliche Behandlung sich von vornherein besonders unheilvoll und u.U. irreparabel aus-

wirken mußte, andererseits aber ganz natürlicherweise die Sicherheit der Voraussage eines besseren Ausgangs bei besserer Behandlung mit der Schwere der Erkrankung an sich immer geringer werden mußte, mußte auch dieser abgeschwächte Kausalitätsbegriff versagen. Und nicht nur auf dem Gebiete der Heilkunde, auch in anderen Fällen führte die gleiche Betrachtungsweise zu Ergebnissen, die rechtlich offenbar unrichtig und unvollkommen waren, weil sie einen wirklichen Übeltäter straflos ließen und daher — oft zu seinem eigenen Erstaunen — immer aber unter Verletzung des Rechtsgefühls nicht nur des Betroffenen, sondern auch der Allgemeinheit — sein Verhalten gewissermaßen sanktionierten.

Der Grund für diese fehlerhaften und unbefriedigenden Ergebnisse der Strafrechtsprechung (auch auf dem Gebiete des zivilen Schadensersatzrechts zeigten sich trotz der dort abgewandelten Bedingungstheorie ähnliche Erscheinungen) muß in erster Linie in einer Unzulänglichkeit der juristischen Kausalitätslehre gesucht werden. Sie wirkt — im Bereiche eines Tat-Täterstrafrechts — mindestens dort unzulänglich, wo auf besonderen Gebieten der Schwerpunkt des strafwürdigen Verhaltens des Täters völlig in der Rechtswidrigkeit und Schuldhaftigkeit seines Tuns oder Unterlassens beruht, und die Heranziehung des äußeren Erfolges überhaupt nur notwendig ist, um mangels eines besonderen eigenartigen strafrechtlichen Tatbestandes (nämlich des Tatbestandes der schuldhaft fehlerhaften Heilbehandlung, den ich schon so oft gefordert habe) die Verknüpfung mit einem gegebenen, aber eigentlich das Wesentliche der Tat nicht erfassenden Tatbestand herbeizuführen.

Mehr kann zu dieser Frage in diesem Zusammenhang nicht gesagt werden. Nur noch dies, daß der rechtliche Begriff der Verursachung und des ursächlichen Zusammenhanges mehr als bisher eigengesetzlich betrachtet und bestimmt werden muß. Was Sauer („Juristische Methodenlehre“ S. 219 ff.) für den Begriff der Wahrheit auf dem Gebiete der Rechtsfindung so überzeugend gelehrt hat, muß auch für den der Kausalität gelten. Der Kausalitätsbegriff im Rechtsleben muß notwendigerweise methodisch verschieden sein von dem naturwissenschaftlichen oder erkenntnistheoretischen Begriff der Verursachung. Dies wurde noch vielfach übersehen.

Die neue Entsch. des RG. bleibt zwar im Rahmen der bisherigen Begriffe. Aber sie löst das Problem nicht nur durch eine weitere Auflockerung der Anforderungen an die Bildung der richterlichen Überzeugung von dem Vorliegen des ursächlichen Zusammenhanges bei der Feststellung der gutachtlich bezugten Wahrscheinlichkeitsgrade. Dies würde, auf dem Gebiete des rein Tatsächlichen liegend, einer Revisionsentscheidung ja keine grundsätzliche Bedeutung verleihen können. Das Schwergewicht der Entsch. liegt vielmehr in der deutlichen Akzentverlagerung auf die Strafwürdigkeit des Täters und in der entschiedenen Betonung, daß für die Beurteilung dieser Strafwürdigkeit das gesunde Rechts- und Volksempfinden maßgebend sein müsse und daß dieses verlange, daß ein Heilbehandler, der fahrlässig eine Rettungsmöglichkeit verschüttet habe, auch für den eingetretenen Erfolg haftbar gemacht werde, wenn eine nach allgemeiner Lebenserfahrung wohl begründete Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß sein schuldhaftes Verhalten den Erfolg auch tatsächlich herbeigeführt hat (ebenso ein Urteil des AG. Cottbus vom 19. Aug. 1941, 8 Ds 205/41). Die Mängel der Methodik sind hierdurch allerdings nicht beseitigt, denn immer noch gehört der Erfolg zum Tatbestand, und bei der Feststellung der Täterschaft (also der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes) soll ja, wie das RG. ebenso entschieden betont, auch der „leiseste“ Zweifel, sofern er nicht nur theoretischer Natur ist, den Richter von der Verurteilung abhalten. Wenn das RG. dann noch weiter betont, daß mit der Täterschaft als solcher naturgemäß die Strafwürdigkeit des Angekl. stehe und falle, um dann unmittelbar von der Strafwürdigkeit aus wieder die Erfordernisse an die Bildung der richterlichen Überzeugung (die sich doch in erster Linie auf die Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes erstrecken muß. D. Verf.) zu bestimmen, so liegt hier allerdings wohl ein logischer Sprung vor.

In vielen Fällen wird es allerdings, worauf in der Praxis bisher viel zu wenig geachtet wurde, gar nicht so sehr darauf ankommen, ob die Verschlimmerung eines Krankheitszustandes oder der Tod des Kranken endgültig auch bei bester Behandlungsweise nicht zu verhindern gewesen wäre. Denn es genügt ja bereits zur Feststellung mindestens einer fahrlässigen Körperverletzung, aber auch der Tötung, das bei sachgemäßer Behandlung die Verschlimmerung oder der Tod zeitlich hinausgeschoben worden wären, also nicht zu der Zeit und in der Art eingetreten wären, wie sie — infolge der fehlerhaften und unzulänglichen Behandlung bzw. der Verhinderung der richtigen und besseren Behandlung — tatsächlich eingetreten sind.

2. Mit der Aufhebung der allgemeinen Kurierfreiheit ist jedem Heilbehandler auch der früher so beliebte Einwand der rechtlichen Sanktion völlig regelfreier Behandlung nach der Manier des Dr. Eisenbart abgeschnitten worden. Dies gilt insbesondere für die vom RG. scharf betonte Pflicht einer genauen Diagnosestellung als erste Voraussetzung der Einleitung irgendeiner Therapie. Ich bin bereits in JW. 1938, 347 (Fußnote 18) entschieden für diese Rechtspflicht zur Diagnosestellung eingetreten. Keine Behandlungsweise einer Erkrankung (i. G. zu nur allgemeinen Forderungen und Ratschlägen für eine gesundheitsgemäße Lebenshaltung) wird ihrer entzogen werden können.

3. Die Stellungnahme der Entsch. zu dem Tatbestand des § 7 GeschlKrG. entspricht ständiger und richtiger Rechtsprechung.

4. Dummheit und Unfähigkeit als solche mögen weder Straf- noch Strafschärfungsgründe abgeben. Wohl aber dort, wo der Unfähige Aufgaben übernimmt, denen er nicht gewachsen ist, und dabei Schaden anrichtet. Der Arzt und der Heilpraktiker sind jederzeit verpflichtet, und zwar unter Anlegung eines hohen Maßstabes an ihre Selbstkritik, die Frage zu prüfen, ob die Behandlung des Kranken, der sich ihnen anvertraut hat, nach dem jeweiligen Zustande der Krankheit ihren Kenntnissen, ihren Fähigkeiten und auch ihren Behandlungsmöglichkeiten entspricht, oder ob sie nicht den Kranken einem erfahreneren Arzt, einem für das spezielle Krankheitsgebiet besonders berufenen Facharzt oder einem Krankenhaus überantworten müssen. Ich stehe auch nach wie vor auf dem Standpunkt einer bedingten Pflicht zur besten Therapie. Bedingt insofern, als der Heilkundige, der eine überwiegend erprobte und herrschende Heilweise nicht anwenden will, zumindest die Pflicht hat, den Kranken über das Vorhandensein einer solchen Heilweise objektiv und ohne versteckte Herabsetzung der Heilweise bzw. Hervorhebung angeblich eigenen besseren Wissens und Könnens aufzuklären, seinen Zweifeln und Gegenständen, soweit er sie überhaupt vorbringt, kein unbilliges Gewicht zu verleihen, und dem Kranken die Wahl zu lassen, ob er sich der herrschenden Behandlungsweise oder einer Außenseitermethode anvertrauen will. Ich habe meinen Standpunkt zu dieser Frage bereits bei der Erörterung: „Diphtherieserum oder nicht?“ (Anm. zu dem Urteil des RG. v. 19. März 1937, 1 D 19/37; JW. 1937, 3087, 14, und Auseinandersetzung mit König: JW. 1938, 345 ff.) ausführlich dargelegt und kann insoweit auf meine dortigen Ausführungen Bezug nehmen. Sie müssen entsprechend auch für andere Krankheiten und andere Heilmethoden gelten (für die Leberbehandlung bei perniziöser Anämie s. RG. v. 12. Febr. 1940, 3 D 339/39; DR. 1940, 791, 6 mit meiner Anm.) und in steigendem Maße mit der Schwere der betreffenden Krankheit. Der Heilkundige hat nicht so sehr das Recht, eigene Wege zu gehen, als vielmehr die Pflicht, den Kranken auf den dem jeweiligen Stand der Heilkunde nach sichersten Weg zur Heilung zu führen. Er muß daher diese Wege mindestens kennen. Der Weg des Erforschens neuer Methoden verläuft, bis seine Methode erprobt und bewährt ist, außerhalb der täglichen Praxis.

Zu dem Berufsstand des Heilpraktikers hat in dieser Beziehung der Reichsheilpraktikerführer und Leiter der Deutschen Heilpraktikerschaft e. V., Ernst Kees, am 16. Juli 1941 eine „Anordnung über Berufsbeschränkungen“ (Der Heilpraktiker 1941, Heft 8, S. 165/66) ergehen lassen, deren Durchführung wohl manche bisher noch

bestehende Mißstände in der Gesundheitsbetreuung des Volkes beseitigen wird. Der Reichsheilpraktikerführer betont, er habe schon seit Jahren immer wieder darauf hingewiesen, daß sich der Heilpraktiker der Grenzen seines heilerischen Könnens bewußt und sich darüber klar sein müsse, daß der Erfolg seiner heilerischen Tätigkeit je nach den Umständen auch von äußeren Verhältnissen abhängig sei, und daß Selbstüberschätzung nicht nur eine Gefahr für Patienten und dritte Personen, sondern auch Nachteile für den ganzen Berufsstand heraufbeschwören könne. Die Anordnung untersagt sodann weiter dem Heilpraktiker allgemein die Behandlung von gemeingefährlichen Krankheiten i. S. des Gesetzes vom 30. Juni 1900, die Anwendung bestimmter okkulten Methoden, und beschränkt ferner die Anwendung weiterer bestimmter Heilmethoden, besonders bei der Krebsbehandlung.

Aus Schrifttum und Rechtsprechung seien außer den Zitaten im Text nur angegeben:

Roeder, „Zum Standortproblem der unechten Unlassungsdelikte“: DStrafR. 1941, 105; Viehweg, „Zum Begriff des ursächlichen Zusammenhanges“: AkadZ. 1941, 224; Seele, „Über den Wahrscheinlichkeitsbegriff in Zusammenhangsfragen, insbesondere in der Reichsunfallversicherung“: Ärztl. SachverstZ. 1941, 77; E. b. Schmidt, „Der Arzt im Strafrecht“ S. 160, 161, 163, 172, 290; Hellwig, „Keine Krebsbehandlung durch Nichtärzte“: DArzteblatt 1941, 216; ders., „Ärztliche SachverstZ. 1939, 201; DArzteblatt 1941, 229; RG. v. 24. Nov. 1936: III 84/36; JW. 1937, 990, 3; RG. v. 5. Nov. 1940, III 61/40; DR. 1941, 785, 15; Ermel: Ärztl. SachverstZ. 1940, 33; Steinwallner, ebenda S. 143; RG. v. 28. Okt. 1938, III 27/38; Hellwig, ebenda S. 143; RG. v. 28. Okt. 1938, III 27/38; führung des Heilpraktikergesetzes“: DArzteblatt 1941, 305; Schläger, „Ärztliche Kunstfehler und Fahrlässigkeit“: DArzteblatt 1941, 266; weitere Entsch. in Ärztl. SachverstZ. 1938, 306, 307, 338, 339 u. 1939, 207; RG. v. 7. Jan. 1938, III 89/37; JW. 1938, 2203, 19 mit meiner Anm. = Ärztl. SachverstZ. 1938, 338; RG. v. 9. Dez. 1938: DR. 1939, 769, 4 = Ärztl. SachverstZ. 1940, 35.

AGR. Dr. Kalfelz, Cottbus.

*

** 2. RG. — §§ 1, 2 ZustVO. v. 21. Febr. 1940. Die Strafkammer darf als BG. nur auf die in § 1 ZustVO. bezeichneten Strafen und Maßregeln erkennen. Kommt sie in die Lage, diesen Rahmen überschreiten zu müssen, ohne daß die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des mit der Sache befaßten LG. berührt wird, so hat sie als erstinstanzliches Gericht zu erkennen. Die Rev. ist zulässig.

Der Amtsrichter hat die Angekl. wegen Diebstahls im Rückfall zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Hiergegen hat der StA. Berufung eingelegt und sie auf das Strafmaß beschränkt, weil die Angekl. zu einer Zuchthausstrafe hätte verurteilt werden müssen.

Mit dem angefochtenen Urteil hat die Strk. des LG. das Urteil des Amtsrichters aufgehoben und die Angekl. als gefährliche Gewohnheitsverbrecherin zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, ihr die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt und die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Die Verfahrenslage ist hiernach äußerlich betrachtet ähnlich wie in RGSt. 74, 139 ff. = DR. 1940, 1010³. Ein Unterschied besteht aber zunächst insofern, als dort die Strk. das Urteil des AG. aufgehoben und selbst in der Sache erkannt hat, weil das AG. zur Entsch. nicht sachlich zuständig gewesen sei, während hier die Gründe des angefochtenen Urteils keinen Anhalt dafür ergeben, daß das LG. die sachliche Unzuständigkeit des AG. für die vom LG. für erforderlich erachtete Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt habe und deshalb als erstinstanzliches Gericht habe entscheiden wollen. Die Äußerung des Vorsitzenden v. 26. Juni 1941 ergibt im Gegenteil, daß die Kammer sich „nur als BG. betrachtet“ hat.

Dieser Irrtum darf indessen nicht der Angekl. zum Nachteil gereichen und nicht dazu führen, daß ihr das Rechtsmittel gegen die angefochtene Entsch. genommen wird. In Wirklichkeit hat die Strk. als erstinstanzliches Gericht entschieden. Die von ihr durchgeführte neue Verhandlung hat, wie die Sitzungsniederschrift im Zusam-

menhang mit den Gründen des angefochtenen Urteils erkennen läßt, allen Erfordernissen eines Rechtszuges der ersten Instanz entsprechen. Daß nicht der Eröffnungsbeschluß, sondern „das Urteil erster Instanz“ verlesen worden ist, ändert daran nichts, denn das amtsgerichtliche Urteil enthält alles, was der Eröffnungsbeschluß der Angekl. zur Last legt.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem der Entsch. RGSt. 74, 139 ff. — DR. 1940, 1010³ zugrunde liegenden Verfahren und dem jetzt gegebenen ist darin zu finden, daß dort noch die Bestimmungen des GVG. über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte anzuwenden waren, während jetzt die Zuständigkeit nach der ZustVO. vom 21. Febr. 1940 zu beurteilen ist. Hierbei könnte sich die Frage nach dem Sinn des § 2 ZustVO. erheben. Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte zu der Annahme verführen, die StrK. dürfte auch als BG. alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung verhängen, die das Gesetz vorsehe. Diese Annahme wäre aber abzulehnen. Der Art. I ZustVO. hat, wie alle seine Bestimmungen erkennen lassen, nur die sachliche Zuständigkeit der Gerichte des ersten Rechtszuges zum Gegenstand mit Ausnahme der Sondergerichte, die im Art. II behandelt werden. Die StrK. darf also als BG. nur auf die in dem § 1 ZustVO. bezeichneten Strafen und Maßnahmen erkennen. Kommt sie, wie hier, in die Lage, die örtliche oder sachliche Zuständigkeit des mit der Sache befaßten LG. berührt wird, so hat sie als erstinstanzliches Gericht unter Anwendung der entsprechenden Verfahrensvorschriften zu erkennen, und zwar sie selbst, für erstinstanzliche Sachen zuständige StrK. desselben LG. (RGSt. 45, 351). Es wäre fehlerhaft, wenn in einem solchen Falle unter Anwendung des § 328 Abs. 3 StPO. die Verweisung an eine andere Strafkammer desselben LG. ausgesprochen würde.

Demnach bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision, und es kann im übrigen hierzu auf die Entsch.: RGSt. 74, 139 f. verwiesen werden. (RG., 5. StrSen. v. 21. Aug. 1941, 5 D 364/41.) [He.]

Zivilrecht

Familien- und Erbrecht

** 3. RG. — §§ 15, 28 EheG.; § 71 VO. zur Durchführung und Ergänzung des EheG. v. 27. Juli 1938 (RGBl. I, 923); § 75 ÖstABGB.

1. Gegen eine Klage auf Feststellung des Bestehens einer Ehe kann nicht eingewendet werden, daß die Ehe nichtig sei.

2. Der Vertreter der Obrigkeit bei der Trauung, der zur Entgegennahme der Willenserklärung der Brautleute bereit ist, kann sich nicht auf einen seinem äußeren Verhalten entgegengesetzten, inneren Vorbehalt berufen.

Gegen das Klagebegehren der Frau auf Feststellung, daß sie mit dem beklagten Mann am 19. Juni 1938 vor dem evangelischen Pfarramt B. eine gültige Ehe geschlossen habe, wandte der Bekl. Ungültigkeit der Ehe ein, da die beiden Brautleute nach der Trauung die Niederschrift über den Trauungsakt nicht unterschrieben hätten. Das Gericht des ersten Rechtsganges wies das Begehren ab, da die Bestimmungen über das Aufgebot nicht eingehalten worden seien. Dieses Urteil hob das BG. infolge Berufung der klagenden Frau unter Rechtskraftvorbehalt auf. Auf den Mangel des Aufgebotes komme es nicht an, weil der gekränkte Ehemann dieses Ebehindernis nicht geltend gemacht habe; wohl aber bei der Trauung bereit gewesen sei. Deshalb sei zu klären, ob den bei der Trauungsfeier abgegebenen Erklärungen die rechtliche Bedeutung einer Eheschließung zukomme.

1. Mit Recht hat das BG. die Erwägungen ausgeschaltet, die im ersten Rechtsgang zur Abweisung des Begehrens wegen des Mangels des vorgeschriebenen Auf-

gebotes der Brautleute geführt hatten. Sofern der Rekurs versucht, diese Erwägungen doch wieder in das Verfahren einzuführen, kommt ihm keine Bedeutung zu. Insoweit kann sich das RevG. den Erwägungen des BG. nur anschließen.

2. Für die Frage des Bestehens dieser Ehe ist, was die Form der Eheschließung anlangt, das zur Zeit der Eheschließung geltende österreichische Recht anzuwenden. Dies ergibt sich auch aus § 118 Abs. 1 EheG., dessen 2. Absatz hier keine Bedeutung hat.

In Frage steht, ob die von den Brautleuten am 19. Juni 1938 abgegebene Willenserklärung, eine Ehe einzugehen, das wirkliche Zustandekommen einer Ehe oder nur den äußeren Schein einer Ehe, also eine — einer Nichtigerklärung überhaupt nicht bedürftige — Nichtehe zur Folge gehabt hat. Nur im Fall einer Nichtehe wäre das Feststellungsbegehren abzuweisen, das ja — die Fassung mag wenig glücklich gewählt sein und einer Berichtigung durch das Gericht bedürfen — deutlich darauf gerichtet ist, die Ehe als bestehend festzustellen. Durch eine derartige Feststellung würde einer etwaigen späteren Anfechtung der Ehe aus irgendeinem Nichtigkeitsgrund nicht vorgegriffen, denn die Ehe besteht, auch wenn sie nichtig ist, so lange, bis das Gericht sie für nichtig erklärt und damit rechtsgestaltend ihre Wirkungen grundsätzlich — jedoch mit der Ausnahme nach § 160 ABGB. — dergestalt beseitigt, als ob keine Ehe bestanden hätte. Nur in diesem Sinn kann eine Feststellung über das Bestehen der Ehe getroffen werden. In dem Feststellungsstreit kann daher auch nur eingewendet werden, daß überhaupt keine Ehe bestehe, nicht etwa aber auch, daß die Ehe nichtig, d. h. durch gerichtlichen Akt zu vernichten sei, wozu es einer Klage nach § 28 EheG. auch bezüglich der früheren Ehen bedürfte (§ 71 Abs. 2 der DurchVO. v. 27. Juli 1938 [RGBl. I, 923]).

3. Bei der Frage, ob die Willenserklärungen der Brautleute unter den damaligen Umständen zu einer Ehe geführt haben oder rechtlich ohne Folgen geblieben sind, ist mangels einer ausdrücklichen Grundlage im österreichischen Recht von der allgemeinen Erwägung auszugehen, daß eine Nichtehe nur dann angenommen werden kann, wenn die für das Zustandekommen einer Ehe vorgeschriebenen Förmlichkeiten überhaupt nicht, also nicht einmal in den wesentlichen Bestimmungen, eingehalten sind. Daß im vorl. Fall die Ehe nicht im Trauungsbuch beurkundet worden ist, scheidet daher ganz aus. Sind die Förmlichkeiten bei Abgabe der Willenserklärungen der Brautleute in allen Äußerlichkeiten eingehalten worden und haben die Brautleute ihre Erklärungen in dem Bewußtsein abgegeben, eine Ehe einzugehen, so konnten sie der Meinung sein, durch Bejahung der vom Pfarrer an sie gestellten Fragen die vorgeschriebene Erklärung in der gesetzlichen Form abzugeben. Hat es daran gefehlt, daß der Seelsorger seine Fragen unter dem inneren Vorbehalt stellte, keine Trauung vorzunehmen, sondern nur ein feierliches Verlöbnis entgegenzunehmen, ohne diesen den Brautleuten unbekanntem Vorbehalt nach außen in irgendeiner erkennbaren Weise merken zu lassen, so kann daraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß die die Frage des Pfarrers bejahenden Erklärungen der Brautleute auch nur auf ein Verlöbnis und nicht auf eine Eheschließung gerichtet gewesen wären.

Darauf, ob der Pfarrer innerlich zur Mitwirkung bei einer Eheschließung bereit war, kann es nicht ankommen. Allerdings ist es auch nach österreichischem Recht für die Wirksamkeit des Eheschließungsaktes wesentlich, daß der Vertreter der Obrigkeit bereit ist, die Erklärungen der Brautleute entgegenzunehmen. Dieser Satz kann aber nur dahin verstanden werden, daß er bei der Entgegennahme der Erklärungen keine erkennbar ablehnende Haltung einnehmen darf, nicht aber dahin, daß er sich nachträglich auf einen inneren Vorbehalt berufen dürfe.

Das Gericht des ersten Rechtsganges hat festgestellt, daß der Pfarrer vor den Brautleuten und deren Beiständen einen feierlichen Akt vorgenommen hat, den diese Personen für eine richtige Trauung gehalten haben. Es hat lediglich offengelassen, ob der Pfarrer auch geneigt gewesen ist, einen Ehekonsens, d. h. die feierliche Erklärung der Brautleute zur Einwilligung in die Eheschließung, entgegenzunehmen. Diese Feststellungen reichen, da es auf einen inneren Vorbehalt — wie dar-

getan — nicht ankommen kann, aus, um im Sinne des Feststellungsbegehrens zu entscheiden. Die Rechtssache ist daher spruchreif, wenn auch nicht in dem vom Rekurs angestrebten Sinn.

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 23. April 1941, IV B 12/41.)
(= RGZ. 166, 341.) [He.]

*

4. RG. — § 55 Abs. 2 EheG. In dem Umstand, daß die Ehefrau den schwerkriegsbeschädigten und arbeitsunfähigen Mann in Kenntnis seines Zustandes geheiratet und mit ihm dann jahrelang zusammengelebt hat, liegt nicht ein bei der Beurteilung des Widerspruchs zu beachtendes Opfer.

Der am 21. Febr. 1895 geborene Kl. hat die am 4. Jan. 1891 geborene Bekl. am 16. Okt. 1921 geheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Am 21. März 1936 hat die Bekl. den Kl. verlassen; seitdem leben beide getrennt. Im gleichen Jahre suchte der Kl. erfolglos das Armenrecht für eine Scheidungsklage aus § 1568 BGB. nach. Nunmehr begehrt er die Ehescheidung nach § 55 EheG. Die Bekl. bestreitet ihre Schuld an der Ehe-zerrüttung und hat der Scheidung widersprochen, hilfsweise auch den Schuldausspruch beantragt. Während das LG. die Ehe geschieden und beide Parteien für schuldig erklärt hatte, hat das BG. die Klage abgewiesen. RG. hob auf und verwies zurück.

Für die Scheidung aus § 55 EheG. hält das BG. die Voraussetzungen des Abs. 1 für erfüllt, jedoch auch den Widerspruch der Bekl. für zulässig und beachtlich.

Daß der Kl. die Ehe-zerrüttung mindestens überwiegend verschuldet hat, deshalb der Widerspruch der Bekl. gegen die Scheidung nach § 55 Abs. 2 EheG. zulässig ist, hat das BG. einwandfrei festgestellt. Rechtsirrig ist dagegen die Beachtung dieses Widerspruchs.

Unheilbar zerrüttete Ehen sind grundsätzlich zu scheiden. Nur ausnahmsweise ist die Scheidung auf den Widerspruch zu versagen, wenn im Einzelfalle besondere Gründe dafür vorliegen. Bei der kinderlosen Ehe der Parteien kommt noch hinzu, daß die Bekl. älter ist als der Kl., die Ehe also von vornherein durch dieses von der Regel abweichende Altersverhältnis besonders gefährdet war. Das BG. hält der Bekl. zugute, daß sie durch die Eheschließung mit dem schwerkriegsbeschädigten Kl. ein Opfer gebracht habe, das durch die Dauer der Ehe noch vergrößert worden sei. Dieser Opfergedanke muß hier aber völlig ausscheiden. Als die Parteien heirateten, war der Kl. infolge seiner schweren Kopfverletzung aus dem Weltkrieg in seinem Gesundheitszustand und seiner Arbeitsfähigkeit stark herabgesetzt. Zwar war er damals noch Postbeamter, offensichtlich, weil er den Schutz der Schwerbeschädigten genoß. Doch wurde er trotz dieses Schutzes bald in den Ruhestand versetzt, weil er nicht mehr verwendbar war. Die Bekl. kannte bei der Eheschließung seinen Zustand genau. Dann aber liegt es nahe, daß sie, die ältere Frau, ihn hauptsächlich wegen seiner Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis und der Kriegsverletzung geheiratet hat. Doch selbst wenn das nicht der Fall war, bedeutet die Eheschließung kein Opfer, das die Bekl. als Ehefrau gebracht hat und das deshalb bei der Entscheidung, ob die Ehe gegen ihren Willen gelöst werden soll, nach den in der Rspr. entwickelten Grundsätzen beachtet werden dürfte. Es war der freie Entschluß der Kl., als sie einen kranken Mann heiratete. Notwendig folgte aus dem Entschluß, daß sie künftig mit diesem Manne zusammenleben mußte; deshalb kann auch dieses Zusammenleben nicht als Opfer im angegebenen Sinne verwertet werden. Übrigens war die Bekl. auch vor 1936 schon mehrmals vom Kl. weggegangen. Zur Zeit der letzten Trennung war sie erst 45 Jahre alt. Daß sie sich jetzt schwerer als damals auf ein neues Leben umstellen könnte, sofern sie es nicht längst getan hat, ist richtig, aber unbeachtlich, weil sie dazu seit Jahren Anlaß und Gelegenheit gehabt hat. Nur wirtschaftliche Gründe sind es, die sie veranlassen, auch jetzt noch an der Ehe festzuhalten. Das erweist schon ihr Schriftsatz v. 16. Juni 1936 in den Akten des früheren Scheidungsstreits. Dort heißt es, sie habe zwar einen Scheidungsgrund, verlange aber keine Scheidung, weil sie sich die Versorgungsansprüche beim Tode des Kl.

erhalten wolle. Endlich kommt noch hinzu, daß die Bekl. sich in der Ehe auch nicht einwandfrei geführt hat. Sie hat schon in den ersten Ehejahren mit ihrem Schwager Ehebruch getrieben. Zwar behauptet sie, das habe der Kl. veranlaßt. Selbst wenn diese Behauptung als richtig unterstellt wird, obwohl mit ihr kaum in Einklang steht, daß die Bekl. diesen Ehebruch erst zugegeben hat, nachdem der Zeuge ihn bekundet hatte, beweist der Ehebruch eine sittliche Einstellung der Bekl. zu ihrer Ehe, die bei der Beurteilung des Widerspruchs nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Hiernach ist die Ehe der Parteien zu scheiden. Die Endentscheidung kann der erk. Sen. jedoch nicht treffen, da auch der Kl. beantragt hat, die Schuld der Bekl. auszusprechen. Dieser Antrag bedarf noch der tatrichterlichen Beurteilung. Dabei wird zu entscheiden sein, ob der Ehebruch der Bekl., obwohl er als selbständiger Scheidungsgrund nicht mehr in Betracht kommt, aus Billigkeit nach § 60 Abs. 3 Satz 2 EheG. zu berücksichtigen ist. Insbesondere könnte bei dieser Entscheidung von Bedeutung sein, ob der Kl. diesen Ehebruch wirklich veranlaßt hat.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 19. Juli 1941, IV 67/41.) [He.]

*

**** 5. RG. — Art. 17 EGBGB. Deutsche Gerichte dürfen gegenüber Eheleuten ausländischer Staatsangehörigkeit nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkennen.**

Die Parteien, niederländische Staatsangehörige, haben am 28. Febr. 1938 in Eschweiler die Ehe geschlossen, aus der eine Tochter hervorgegangen ist. Die Kl. hat mit der Klage Scheidung der Ehe auf Grund des Art. 264 Nr. 4 des niederländischen BGB. (Burgerlijk Wetboek) und des § 49 EheG. begehrt. Der Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen, gegebenenfalls die Kl. für überwiegend schuldig zu erklären. Das LG. hat die Ehe der Parteien geschieden und den Bekl. für schuldig erklärt. Hiergegen hat dieser Berufung eingelegt. Die Kl. hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise mit der Maßgabe, daß an Stelle der Scheidung die Trennung von Tisch und Bett gemäß Art. 288 des niederl. BGB. ausgesprochen werde. Das OLG. Köln hat die Kl. sowohl mit dem Scheidungs- wie mit dem Trennungsbegehren abgewiesen.

Die Rev. war erfolglos.

I. Gegen die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestehen, auch soweit die Scheidungsklage in Betracht kommt, keine Bedenken. Die Niederlande nehmen keine ausschließliche Zuständigkeit für die Scheidung ihrer Staatsangehörigen in Anspruch, sondern erkennen deutsche Scheidungsurteile gegenüber niederländischen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, auch nach der Kündigung des Haager Ehescheidungsabkommens durch Deutschland an (Maßfeller: JW 1935, 2465 und die dort mitgeteilte Verbalnote der niederl. Gesandtschaft; Jonas-Pohle, „ZPO.“ § 328 Bem. VIII E Nr. 37 a. E., § 606 Bem. III, 2a, Staudinger-Raape, „EG.“, Art. 17 Bem. F II, 2kß Nr. 8; Bergmann, „Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“, 2. Aufl., 1. Band S. 404 Fußnote 2 Abs. 2; KG: JW 1936, 1688 24).

II. In sachlicher Beziehung sind für die Scheidung die niederl. Gesetze maßgebend (EGBGB. Art. 17 Abs. 1); jedoch darf der deutsche Richter auf Scheidung nur erkennen, wenn sie auch nach den deutschen Gesetzen zulässig sein würde (Abs. 4 das.). Die von der Rev. aufgeworfene Frage, ob das niederl. Recht für Ehesachen eine Rückverweisung auf das deutsche Recht auf Art. 6 (EGBGB. Art. 27), ist zu verneinen im Hinblick auf Art. 6 des niederl. Ges. v. 15. Mai 1829 (Bergmann a. a. O. S. 404), der vorschreibt, daß die den Personenstand betreffenden Gesetzesvorschriften für Niederländer auch verbindlich sind, wenn sie sich im Auslande befinden.

Das BG. hat die Scheidungsklage abgewiesen, weil es die Voraussetzungen des Art. 264 Nr. 4 des niederl. BGB. nicht als dargetan ansieht. Es legt diese Vorschrift dahin aus, daß es für die Bewertung der Mißhandlung

als Scheidungsgrund lediglich auf den Erfolg ankomme, und verneint auf Grund der von ihm vorgenommenen tatsächlichen Würdigung, daß nach der Art der der Kl. vom Bkl. beigebrachten Verletzungen die Gefahr ernsthafter Folgen bestanden habe. Gegen diese Beurteilung wendet sich die Rev. ohne Erfolg. Zwar wäre auch eine Auslegung des Art. 264 Nr. 4 dahin denkbar gewesen, daß es vor allem auf die Art und Weise der Mißhandlung, nicht lediglich auf ihre tatsächlich eingetretenen Folgen ankomme. Das BG. hat sich jedoch für eine andere Auslegung dieser Vorschrift entschieden. Insoweit handelt es sich ausschließlich um die Anwendung ausländischen Rechts, der Nachprüfung des RevG. nicht unterliegend. Die Rev. verweist noch auf die Vorschrift des Art. 272 des niederl. BGB. über die Zulässigkeit unterstützender Heranziehung verziehener Scheidungsgründe. Diese Vorschrift hat jedoch das BG., wie seine Ausführungen ergeben, keineswegs übersehen.

III. Gegen den von der Kl. im zweiten Rechtszuge gestellten Hilfsantrag auf Trennung der Ehe von Tisch und Bett bestehen keine Bedenken verfahrensrechtlicher Art. Der Schriftsatz, mit dem sie diesen Anspruch in den Rechtsstreit eingeführt hat, entspricht den Erfordernissen einer Anschlußberufung.

Nach Art. 288 des niederl. BGB. steht es in den Fällen, die Anlaß zur Ehescheidung geben, den Ehegatten frei, die Trennung von Tisch und Bett zu beantragen; sie können diesen Anspruch auch geltend machen wegen Unmäßigkeit, Mißhandlungen und groben Beleidigungen, die der eine Ehegatte gegen den anderen begeht. Trennung von Tisch und Bett kann mithin nach niederl. Recht auch wegen minder schwerer, nicht unter Art. 264 Nr. 4 fallender Mißhandlungen begehrt werden. Das BG. hat die Kl. mit diesem Anspruch abgewiesen, weil nach dem Beschlusse der VerZivSen. des RG. v. 12. Okt. 1903: RGZ. 55 345 ff. von deutschen Gerichten auch gegenüber Ausländern nicht auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden dürfe und dieser Grundsatz heute um so mehr gelten müsse, als das EheG. v. 6. Juli 1938 in den §§ 114 ff. die im Lande Österreich früher gegebene Möglichkeit der Scheidung von Tisch und Bett beseitigt habe. Die Rev. bittet um Nachprüfung, ob der in dem Plenarbeschlusse v. 12. Okt. 1903 aufgestellte Grundsatz noch heute Geltung haben könne. Von der Bindung an diesen Beschluß ist der Senat durch Art. 2 des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des GVG. v. 28. Juni 1935 (RGBl. I, 844) befreit. Er hält jedoch auf Grund erneuter Prüfung der Rechtsfrage an dem darin aufgestellten Grundsatz fest.

Daß auch gegenüber Ausländern in Deutschland nicht auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden dürfe, war bereits seit dem Inkrafttreten des PersStG. v. 6. Febr. 1875 auf Grund der Vorschriften des § 77 dieses Ges. feststehende Rspr. des RG. (vgl. u. a. RGZ. 3, 27; 11, 29). Ob § 77 PersStG. als aufgehoben anzusehen ist oder nicht, hat das RG. in dem Beschlusse v. 12. Okt. 1903 dahingestellt gelassen. Es hat aber den Anspruch einer beständigen Trennung von Tisch und Bett auch gegenüber Ausländern nach wie vor für unzulässig erklärt, und zwar nunmehr auf Grund des Art. 17 EGBGB. Daran hat es bis in die neueste Zeit festgehalten (vgl. die Urteile des erk. Sen. v. 28. Febr. 1927: WarnRspr. 1927 Nr. 95, und v. 17. Febr. 1930: RGZ. 150, 283, 285). Die Praxis der deutschen Gerichte ist dem RG. ausnahmslos gefolgt. Es liegt also seit Jahrzehnten ein fester Gerichtsgebrauch vor, von dem abgesehen nur dann Veranlassung bestünde, wenn dies durch zwingende und überzeugende Gründe gerechtfertigt wäre. Solche Gründe können heute weniger denn je gegeben angesehen werden.

Die Unzulässigkeit des Anspruchs einer beständigen Trennung von Tisch und Bett hat der Beschluß vom 12. Okt. 1903 vor allem aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Art. 17 EGBGB. und der Novelle zur ZPO. hergeleitet. Der Senat erachtet diese Erwägungen, zum mindesten in ihrem Zusammenhalt, für durchschlagend. In dem Beschlusse ist insbes. auch der Zusammenhang zwischen der Entstehungsgeschichte des Art. 17 EGBGB. und den zu gleicher Zeit im Gange befindlichen zwischenstaatlichen Bestrebungen zur Schaffung eines zwischenstaatlichen Privatrechts eingehend

behandelt worden, die damals bereits zu einem gewissen Abschlusse gelangt waren. In dem damals vorliegenden, aus den Beschlüssen des Zweiten Haager Kongresses für internationales Privatrecht von 1894 hervorgegangenen und auch von den deutschen Delegierten unterzeichneten Entwurf war nicht nur der Ausspruch der Scheidung dem Bande nach, sondern auch der der Trennung von Tisch und Bett davon abhängig gemacht, daß diese sowohl von dem Rechte des Heimatstaates der Ehegatten als auch von dem am Gerichtssitze geltenden Recht zugelassen ist. Die Reichstagskommission und der Reichstag haben sich ersichtlich den Ergebnissen der Zweiten Haager Privatrechtskonferenz gefügt. Es wäre auch widersinnig gewesen, wenn der Reichsgesetzgeber für die innerstaatliche Regelung eine andere Auffassung vertreten hätte als für die in Aussicht stehende zwischenstaatliche Regelung, da eine von dieser abweichende innerstaatliche Regelung mit dem Inkrafttreten des zwischenstaatlichen Abkommens jedenfalls im Verhältnis zu den Vertragsstaaten sofort wieder aus den Angeln gehoben worden wäre.

Auch die weitere Rechtsentwicklung bestätigt die Richtigkeit des von dem Plenarbeschlusse v. 12. Okt. 1903 vertretenen Standpunkts. Als dieser Beschluß erging, war das Haager Ehescheidungsabkommen v. 12. Juni 1902 von Deutschland noch nicht ratifiziert. Dies ist erst im Jahre 1904 geschehen (RGBl. 1904, 231, 249). Hierbei konnte der deutsche Gesetzgeber davon ausgehen und ist zweifellos auch davon ausgegangen, daß die in dem Abkommen getroffene Regelung mit der innerstaatlichen Regelung in Einklang stehe. Aus der Ratifikation des Abkommens ergab sich mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit, daß gegenüber Angehörigen der Vertragsstaaten, insbes. also auch gegenüber niederl. Staatsangehörigen, in Deutschland nicht auf Trennung von Tisch und Bett erkannt werden konnte, weil diese Rechtseinrichtung dem deutschen Recht unbekannt ist (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 des Abkommens). Das Abkommen ist von Deutschland zwar zum 1. Juni 1934 gekündigt worden, jedoch aus Gründen, die mit der Frage der Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett nichts zu tun hatten.

Hatte schon der frühere Reichsgesetzgeber, wie bereits die Vorschriften des § 77 PersStG. v. 6. Febr. 1875 zeigten, gegenüber der dem kanonischen Recht entstammenden Rechtseinrichtung der beständigen Trennung von Tisch und Bett eine durchaus ablehnende Haltung eingenommen, weil er den durch sie geschaffenen Zustand — Auflösung der ehelichen Gemeinschaft bei Fortbestehen des Ehebandes und mithin Ausschluß des Rechtes zur Wiederverheiratung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten — für durchaus unerwünscht hielt, so ist dieser Zustand mit der völkischen Auffassung vom Wesen der Ehe erst recht unvereinbar. Aus diesem Grunde hat der nationalsozialistische Gesetzgeber die Trennung von Tisch und Bett des österreichischen und tschechoslowakischen Rechts beseitigt (§§ 115, 117 EheG.; §§ 32, 34 der VO. v. 22. Dez. 1938 [RGBl. I, 1987]), ebenso die nach den §§ 1575, 1576 BGB. zulässige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§§ 84, 98 EheG.). Die Wiedermöglichkeit der seit Jahrzehnten nach feststehendem Gerichtsgebrauch auch gegenüber Ausländern in Deutschland nicht mehr ausgesprochenen beständigen Trennung von Tisch und Bett hieße den deutschen Gerichten eine ihnen heute mehr denn je wesensfremde Tätigkeit aufbürden. In einem Teile des Deutschen Reiches, im Protektorat Böhmen und Mähren, ist allerdings die Trennung (Scheidung) von Tisch und Bett noch jetzt gesetzlich zulässig. Auch ein deutsches Gericht des Protektorats oder ein solches im übrigen Reichsgebiet kann in die Lage kommen, eine Trennung (Scheidung) von Tisch und Bett auszusprechen, nämlich dann, wenn die Frau Volksdeutsche, der Mann aber Protektoratsangehöriger nichtdeutscher Volkzugehörigkeit ist, so daß das Personalstatut des Mannes maßgebend ist (RGZ. 166, 215). Es ist jedoch nicht angängig, aus der Tatsache, daß der Reichsgesetzgeber auf Grund der dem Protektorat eingeräumten Selbstverwaltung das Weiterbestehen eines mit seinen eigenen Auffassungen in Widerspruch stehenden Rechtes zuläßt, irgendwelche Schlüsse für die Auslegung des im sonstigen Reichsgebiete geltenden Rechtes zu ziehen.

Das Schrifttum, insbes. das neuere, billigt überwiegend den Standpunkt des Plenarbeschlusses v. 12. Okt. 1903. Von den Schriftstellern, die eine abweichende Meinung vertreten, wollen die meisten zwar nicht den Ausspruch der Trennung von Tisch und Bett, wohl aber den der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zulassen, wenn nach dem Heimatrecht der Ehegatten ein Trennungsgrund und nach deutschem Recht ein Scheidungsgrund gegeben ist. Dieser Ansicht ist durch die von § 84 EheG. verfügte Aufhebung der §§ 1575, 1576 BGB. jetzt von vornherein der Boden entzogen.

Für die Zulassung der Trennung von Tisch und Bett für Ausländer wird geltend gemacht, daß solche Ausländer, deren Heimatrecht eine Scheidung der Ehe dem Bande nach überhaupt nicht kennt oder sie nur unter schwereren Voraussetzungen als das deutsche Recht zuläßt, in Deutschland rechtlos seien, wenn ihnen nicht wenigstens die nach ihrem Heimatrecht zulässige Trennung von Tisch und Bett gewährt werde. Dieser Einwand kann nicht als berechtigt anerkannt werden. In aller Regel sind Ausländer in der Lage, die Trennung von Tisch und Bett in ihrem Heimatstaate herbeizuführen. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, weil ihr Heimatrecht den im Auslande wohnhaften Staatsangehörigen hierfür keinen inländischen Gerichtsstand zur Verfügung stellt (wie dies in den Niederlanden der Fall ist, RGZ. 147, 387) oder weil nach der Gestaltung des heimatlichen Verfahrensrechts die Anrufung eines Heimatgerichtes aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist (vgl. den Fall RGZ. 150, 285), so geht diese Rechtlosigkeit ausschließlich zu Lasten des Heimatrechtes der Ehegatten. In Deutschland sind sie aber auch in diesen Fällen nicht rechtlos, da sie hier beim Vorliegen eines Trennungsgrundes die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft selbst dann verweigern können, wenn ihr Heimatrecht die Berechtigung hierzu von der Erwirkung eines Trennungsurteils abhängig macht (RGZ. 150, 283).

(RG., IV. ZivSen., U. v. 11. Juni 1941, IV 68/41.) [He.]

*

6. KG. — § 31 PersStG.; §§ 1719, 1720 BGB.; § 12 FGG. In dem Legitimationsfeststellungsverfahren genügt es nicht, wenn das VormGer. der Mutter und ihrem Ehemann mitteilt, es wolle feststellen, daß das Kind durch die Heirat die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt habe, und sie auffordert, hierzu Stellung zu nehmen. Vielmehr hat das Gericht die zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung des Kindes erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Dabei kann durchaus die Frage nach einem Mehrverkehr in der Empfängniszeit klärungsbedürftig und die Vernehmung der Mutter hierüber erforderlich sein.

Die ledige Alma M. hat laut Geburtseintrag des Standesamts in A. am 4. Aug. 1939 eine Tochter geboren. Am 12. Sept. 1939 hat K. die Vaterschaft zu dem Kinde vor dem Jugendamt in L. anerkannt, das die Amtsvormundschaft führt. Am 26. Okt. 1940 hat er mit der Kindesmutter die Ehe geschlossen. Das VormGer. hat darauf festgestellt, daß das Kind durch die Heirat der Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, und eine entsprechende Beischreibung am Rande des Geburtseintrags angeordnet. Hiergegen hat der RegPräs. sofortige Beschw. erhoben. Das LG. hat das Rechtsmittel zurückgewiesen.

Die sofortige weitere Beschw. des RegPräs. hatte Erfolg.

Nach § 31 Abs. 1 PersStG. stellt das VormGer., wenn ein uneheliches Kind durch die Heirat seiner Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat, dies fest und ordnet die Beischreibung am Rande des Geburtseintrags an. Auf das Verfahren vor dem VormGer. finden nach Abs. 2 des § 22 der 1. AusVO. zum PersStG. die Vorschriften des FGG. Anwendung. Es gilt also insbesondere § 12 FGG., wonach das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen hat. Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung nach § 31 PersStG. ergeben sich aus den Legitimationsbestimmungen der §§ 1719 und 1720 BGB. Demnach muß es sich um ein uneheliches Kind handeln, dessen Mutter sich mit dem Erzeuger des Kindes verheiratet hat.

Um zu der Legitimationsfeststellung zu gelangen, hat sich hier das VormGer. darauf beschränkt, eine Ausfertigung

des Vaterschaftsanerkennnisses des Ehemannes vor dem Jugendamt (§ 43 Abs. 2 JugWohlfG.) einzunolen sowie den „Eltern“, das heißt der Kindesmutter und ihrem jetzigen Ehemann K., von der beabsichtigten Feststellung, daß das Kind durch die Heirat seiner Eltern die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt habe, formularmäßig Mitteilung zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen. Die Mutter hat diese schriftliche Mitteilung mit dem rückseitigen Vermerk zurückgegeben, daß „sie mit umstehendem einverstanden“ sei. Das kann keinesfalls genügen. Bei dieser Behandlung der Sache besteht ein begründeter Zweifel daran, ob die Mutter sich überhaupt klargeworden ist, worum es in diesem Verfahren eigentlich geht, daß die Feststellung nur möglich sein kann, wenn das Kind auch blutmäßig von ihrem jetzigen Ehemann stammt. Es liegt allerdings das Anerkenntnis der Vaterschaft seitens des Ehemannes in öffentlicher Urkunde vor. Das hat jedoch lediglich die Bedeutung einer widerlegbaren Vermutung, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beige-wohnt hat (§ 1720 Abs. 2 BGB.). Damit ist aber seine Vaterschaft noch nicht festgestellt. Das Gesetz stellt freilich in § 1720 Abs. 1 BGB. eine zweite, ebenfalls widerlegbare Vermutung dahin auf, daß der Ehemann der Mutter als Vater gilt, wenn er ihr in der Empfängniszeit beige-wohnt hat. Diese Vermutung wird durch die Einrede, daß auch ein anderer der Mutter in der Empfängniszeit beige-wohnt hat, nicht entkräftet, nicht einmal durch das Vaterschaftsanerkennnis seitens eines Dritten gemäß § 1718 BGB. Der Ehemann gilt jedoch dann nicht als Vater, wenn er entweder der Mutter in der Empfängniszeit nicht beige-wohnt hat oder wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus der Beiwohnung mit ihrem späteren Ehemann empfangen hat. Dieser letzteren Alternative kommt heute eine größere Bedeutung zu als früher, wo man der blutmäßigen Abstammung kein besonderes Gewicht beilegte, vor allem dann nicht, wenn Kindesmutter und Ehemann sich bezüglich der Legitimation des vorhandenen Kindes einig waren. Selbst wenn aber der Ehemann sich — gutgläubig — als Vater des unehelichen Kindes bekennt, ist sehr wohl als Ergebnis der Ermittlungen möglich, daß er nicht der Vater des Kindes sein kann, weil es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß das Kind aus seiner Beiwohnung stammt. Mit Rücksicht hierauf kommt auch der Frage der mehreren Beihälter eine Bedeutung bei der Legitimation zu.

Der RegPräs. hält eine gerichtliche persönliche Vernehmung der Mutter darüber für erforderlich, ob ihr Ehemann der Erzeuger des Kindes ist, wobei dann auch die Frage eines etwaigen Mehrverkehrs innerhalb der Empfängniszeit zur Erörterung kommen könnte. Das LG. hat demgegenüber das Verfahren des AG. gutgeheißen und sich hierfür auf einen Beschluß des OLG. Kiel v. 16. Okt. 1939 (D.J. 1940, 855) berufen. Dieses hat angenommen, daß der Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe Mehrverkehr der Mutter nicht entgegenstehe und es daher unstatthaft sei, in dem Legitimationsfeststellungsverfahren die Frage des Mehrverkehrs zu erörtern.

Diesem Standpunkt kann nicht beigetreten werden. Richtig ist allerdings, daß durch die gesetzliche Vaterschaftsvermutung des § 1720 Abs. 1 BGB. die Einrede des Mehrverkehrs der Mutter ausgeschlossen wird. Aber für die Frage, ob die Empfängniszeit in Folge der Beiwohnung des späteren Ehemannes eingetreten sein kann, ist die Behauptung des Mehrverkehrs nicht nur nicht unstatthaft, sondern im Gegenteil geradezu die notwendige Voraussetzung. Denn nur im Falle eines Mehrverkehrs kann jene Frage überhaupt auftreten. Für das Feststellungsverfahren kann daher die Erörterung des Mehrverkehrs nicht belanglos und folglich auch die Befragung der Mutter in dieser Richtung nicht unstatthaft sein. Ob das VormGer. im Einzelfalle diese Frage stellen will, hängt von den näheren Umständen ab und ist seinem richterlichen Ermessen anheimgestellt; ebenso auch, ob es die gerichtliche persönliche Vernehmung der Mutter für erforderlich erachtet oder in anderer Weise seine Ermittlungen anstellt. Jedenfalls muß es danach die Überzeugung gewinnen können, daß der Ehemann und kein anderer als Erzeuger des Kindes in Betracht kommt. Ergeben sich irgendwelche Bedenken gegen die Mutter aus der Art ihres Verhaltens, z. B. ihren früheren Männerbeziehungen, so gewinnt auch die Frage nach etwaigem Mehrverkehr Bedeutung, und es kann

im Falle der Bejahung eine Blutgruppenuntersuchung gemäß § 9 FamRÄndG. v. 12. April 1938 in Betracht kommen zur Feststellung, ob das Kind nicht etwa unmöglich aus der Beiwohnung mit dem späteren Ehemann stammen kann, mag dieser nun seine Vaterschaft anerkannt haben oder nicht.

Gegenüber der besonderen Bedeutung, die der blutmäßigen Abstammung des Kindes zukommt, kann der vom LG. angeführte Gesichtspunkt nicht ausschlaggebend sein, daß die Nachforschungen durch Befragen der Mutter geeignet seien, in die nächsten Beziehungen der Ehegatten einzudringen und dadurch Bestand und Frieden der Ehe zu gefährden. Eine etwa auf eine Lüge der Mutter aufgebaute Ehe verdient keinen besonderen Schutz. Es kann auch nicht durch nachfolgende Ehe jedem Geburtsfall während der Ehe gleichgestellt werden. Wollte man in allen Fällen auch bei einer Geburt in der Ehe Nachforschungen nach der Abstammung des Kindes für angebracht halten, so wäre dies allerdings eine Überspannung der Anforderungen an die sichere Feststellung einer blutmäßigen Abstammung. Das gilt jedoch nicht auch für die Feststellung im Legitimationsverfahren nach § 31 PersStG.; hier sind Ermittlungen nach dem Erzeuger anzustellen, deren Umfang allerdings in das pflichtmäßige richterliche Ermessen gestellt ist. Das vom AG. hier mit Billigung des LG. beobachtete Verfahren genügt jedenfalls nicht. In der formularmäßigen Mitteilung an die „Eltern“ und deren Beantwortung schöpft sich auch nicht die dem VormGer. durch die Allg.-Ver. des R.J.M. v. 7. Sept. 1938 (D.J. 1488) auferlegte Pflicht, vor Erlaß des Beschlusses die „Eltern“ usw. zu hören.

Dem vorliegenden Feststellungsverfahren kann ferner nicht, wie das LG. annimmt, bloß formelle Bedeutung beimessen und für die Ermittlung der blutmäßigen Abstammung des Kindes auf die Möglichkeit einer Anfechtung der Ehelichkeit des legitimierten Kindes hingewiesen werden, unter den Voraussetzungen des § 1595 a BGB. auch seitens des Staatsanwalts; vielmehr sind die Ermittlungen nach der Person des Erzeugers bereits in dem Legitimationsfeststellungsverfahren sorgsam und erschöpfend anzustellen (vgl. auch Stölzel, 5. Aufl., zu § 31 PersStG., Erl. 2d, S. 266 und Brandis-Maffeller, zu § 31 Bem. III, 3, S. 473f.). Dieses Feststellungsverfahren bildet übrigens nach § 22 Abs. 6 der 1. AusfVO. zum PersStG. auch die Grundlage für die Aufhebung der für das Kind bestehenden Vormundschaft nach § 1883 BGB.

Immer muß der Vormundschaftsrichter sich darüber klar sein, daß hier vom Gesetz in seine Hand die Aufgaben des Sippenforschers gelegt sind und daß er diesen Aufgaben gerecht werden muß. Unter keinen Umständen darf er jedenfalls als verantwortungsbewußter Rechtswahrer das Feststellungsverfahren als eine nebensächliche Angelegenheit behandeln, die vielleicht einmal später in Ordnung gebracht wird.

Demnach unterliegen die Beschlüsse beider Vorinst. der Aufhebung.
(KG., ZivSen. I a, Beschl. v. 9. Mai 1941, I a Wx 312/41.)

7. KG. — §§ 67 Satz 1, 63 Abs. 1 Nr. 1 JugWohlfG.
1. Gefahr im Verzuge i. S. des § 67 Satz 1 JugWohlfG. liegt vor, wenn zu befürchten steht, daß der Minderjährige verwahrlost oder weiter verwahrlost, falls seine anderweite Unterbringung bis zum Abschluß des Fürsorgeerziehungsverfahrens aufgeschoben wird. Besteht Gefahr im Verzuge, so ist zur Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung nur erforderlich, daß nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung nicht aussichtslos ist. Hierbei bedarf es keiner Prüfung, ob die endgültige Fürsorgeerziehung aus § 63 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 JugWohlfG. anzuordnen sein wird. Auch die Frage, ob sich die Fürsorgeerziehung durch anderweite Unterbringung des Minderjährigen vermeiden läßt, ist erst im Verfahren auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung zu prüfen, es sei denn, daß diese Prüfung ohne nennenswerten Zeitverlust erfolgen kann.
2. Wird auf Grund des Einsatz-FamUnterhG. zu zahlenverwahrlostung verwendet, ein Kind zur Verhütung der keine „Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ i. S. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 JugWohlfG.

Das AG. hat auf Antrag des Jugendamtes die am 18. Mai 1928 geborene Hanni L. gem. § 67 Satz 1 JugWohlfG. der vorläufigen Fürsorgeerziehung überwiesen. Auf die sofortige Beschwerde der Mutter hat das LG. den Beschluß des AG. aufgehoben. Die gegen diesen Beschluß von dem Jugendamt und von dem Oberpräsidenten (Verwaltung des Provinzialverbandes) eingelegten sofortigen weiteren Beschwerden haben aus folgenden Gründen Erfolg gehabt:

Vorweg sei bemerkt, daß der Beschluß des LG. zunächst insofern zu beanstanden ist, als er den Beschluß des AG. nur aufhebt, ohne gleichzeitig, wie dies erforderlich gewesen wäre, dafür eine andere Entscheidung zu setzen, hier also den Antrag des städtischen Jugendamtes auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung abzulehnen.

Gemäß § 67 Satz 1 JugWohlfG. kann bei Gefahr im Verzuge das VormGer. die vorläufige Fürsorgeerziehung des Minderjährigen beschließen. Erste Voraussetzung für die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung nach § 67 Satz 1 JugWohlfG. ist hiernach, daß Gefahr im Verzuge besteht, d. h. daß zu befürchten steht, daß der Minderjährige verwahrlost oder weiter verwahrlost, falls seine anderweite Unterbringung bis zum Abschluß des Fürsorgeerziehungsverfahrens aufgeschoben wird. Ist diese Voraussetzung gegeben, so ist nach der ständigen Rspr. des Senats zur Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung nur erforderlich, daß das Verfahren auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung nicht aussichtslos ist; denn gegenüber dem Ziel, die dem Minderjährigen drohende Gefahr abzuwenden, müssen alle anderen Erwägungen zurücktreten. Das VormGer. ist daher vor der Anordnung dieser nur vorläufigen Maßnahme auch nicht gehalten, den Sachverhalt erschöpfend aufzuklären und eine eigene Ermittlungstätigkeit zu entfalten, sondern kann sich mit einer Art Glaubhaftmachung begnügen und die ihm behördlich unterbreiteten Vorgänge zur Grundlage seiner Entscheidung machen, wenn sie erkennen lassen, daß sie auf sorgfältigen Ermittlungen beruhen, für alle erheblichen Behauptungen Beweise antreten und nicht bloße Werturteile enthalten. Eigene Ermittlungen des VormGer. sind dagegen in diesem mit möglichster Beschleunigung durchzuführenden Verfahren in aller Regel unangebracht und nur dann am Platze, wenn sie ohne nennenswerten Zeitverlust, etwa durch telephonische Rückfrage, erfolgen können. Es bedarf in diesem Verfahren nach der ständigen Rspr. des Senats auch keiner Prüfung, ob für die spätere Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung die Vorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 JugWohlfG. in Frage kommt. Eine solche Prüfung ist auch in vielen Fällen gar nicht möglich; denn die Frage, ob ein Minderjähriger zu verwahrlosen droht oder bereits verwahrlost ist, wird sich häufig erst nach eingehender Beweisaufnahme im Verfahren auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung beantworten lassen; hierbei wird oft auch der von der Anstaltsleitung einzuholende Erziehungsbericht über den in vorläufige Fürsorgeerziehung gebrachten Minderjährigen von Bedeutung sein. Für das Verfahren auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung muß es daher genügen, daß die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung schlechthin aus irgendeinem Grunde nicht aussichtslos ist. Diese Rechtslage hat hier das LG. verkannt, wenn es zu dem Ergebnis kommt, daß der Antrag auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung nur auf § 63 Abs. 1 Nr. 1 JugWohlfG. gestützt werden könne, da der glaubhaft gemachte Sachverhalt nicht erkennen lasse, daß das Mädchen schon so verwahrlost sei, daß es nur noch durch Fürsorgeerziehung gebessert werden könne. Für die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung genügt es ferner, wie bereits gesagt, daß die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung nicht aussichtslos ist. Auch diese Rechtslage hat das LG. verkannt, wenn es die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit der Begründung ablehnt, daß die dem Mädchen drohende Verwahrlosung auch durch anderweite Unterbringung abgewendet werden könne, somit die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung sich nicht als erforderlich erweisen werde; denn solange das Mädchen nicht tatsächlich anderweit in geeigneter Weise untergebracht ist, wodurch gleichzeitig auch jede Gefahr

im Verzuge entfallen würde, oder solange nicht zum mindesten außer Zweifel steht, daß es alsbald in geeigneter Weise untergebracht werden wird, kann nicht davon die Rede sein, daß die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung aussichtslos ist. Im vorl. Fall müßte sogar eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für das Mädel erst gesucht und gefunden werden. Hinzu kommt endlich, daß auch gar nicht feststeht, ob die Angehörigen des Mädels gewillt und in der Lage sind, die für die anderweite Unterbringung des Mädels erforderlichen Kosten aufzubringen. Allerdings würde entgegen der Ansicht des Jugendamtes nichts entgegenstehen, daß hierzu auch der für die Angehörigen des zum Wehrdienst einberufenen Vaters zu zahlende Familienunterhalt (Einsatz-FamilienunterhaltsG. v. 26. Juni 1940 [RGBl. I, 911]) Verwendung findet; denn da dieser einen Ersatz für das bisherige Einkommen des zum Wehrdienst Einberufenen bildet, ist nicht einzusehen, warum er nicht auch zu einer erforderlich werdenden Unterbringung eines Kindes Verwendung finden dürfte. Daß er aus einer öffentlichen Kasse gezahlt wird, steht nicht entgegen; denn unter „Inanspruchnahme öffentlicher Mittel“ i. S. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 JugWohlfG. kann nur die Inanspruchnahme besonderer öffentlicher Mittel verstanden werden, nicht aber die Inanspruchnahme solcher öffentlichen Mittel, auf die dem Berechtigten ein Rechtsanspruch zusteht und die hierdurch in seiner Hand den Charakter öffentlicher Mittel überhaupt verlieren; anderenfalls würden ja auch die Löhne und Gehälter der Behördenangestellten und Beamten hierunter fallen, so daß eine mit ihnen mögliche anderweite Unterbringung eines Kindes die Anordnung der vorbeugenden Fürsorgeerziehung nicht abwenden könnte. Daß dies nicht Rechtens sein kann, liegt auf der Hand. Entgegen der Ansicht des Jugendamtes besagt auch der RdErl. des RMDI. u. d. RFM. v. 5. Juli 1940 (RMBIIV. Sp. 1363/1413) nichts Gegenteiliges; denn wenn dort unter Nr. 152 bestimmt ist: „Die Verpflichtung des Trägers der Fürsorgeerziehung zur Tragung der Fürsorgeerziehungskosten geht dem Familienunterhalt vor“, so bedeutet dies nur, daß die vom Provinzialverband zu tragenden Fürsorgeerziehungskosten nicht auf die Stadt- und Landkreise, denen die Zahlung des Familienunterhalts obliegt, abgewälzt werden können, nicht jedoch, daß der Familienunterhalt nicht zur Vermeidung der Fürsorgeerziehung verwendet werden darf. Das Jugendamt übersieht auch, daß in diesen Fällen überhaupt keine Fürsorgeerziehungskosten entstehen und daß somit auch keine Verpflichtung des Trägers der Fürsorgeerziehung zur Tragung solcher Kosten besteht, die dem Familienunterhalt vorgehen könnte. Demnach ist die Ansicht des LG. zutreffend, daß keine Inanspruchnahme öffentlicher Mittel i. S. des § 63 Abs. 1 Nr. 1 JugWohlfG. vorliegt, wenn auf Grund des Einsatz-FamilienunterhaltsG. zu zahlender Familienunterhalt dazu verwendet wird, ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung anderweit unterzubringen. Ob allerdings die hiernach zur Verfügung stehenden Mittel zu einer anderweiten Unterbringung des Mädels ausreichen, kann erst beurteilt werden, wenn feststeht, wie hoch diese Mittel und wie hoch die Kosten einer anderweiten geeigneten Unterbringung des Mädels sind. Ferner bedarf es auch noch der Feststellung, ob mit Rücksicht auf die Besonderheiten des vorl. Falles eine private Unterbringung überhaupt geeignet ist, die dem Mädel drohende Gefahr abzuwenden. All dies bedarf einer eingehenden Prüfung, für die in dem beschleunigten Verfahren auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung kein Raum ist und die folglich erst in dem späteren Verfahren auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung erfolgen kann. In dem vorliegenden Verfahren auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung hatte daher entsprechend den eingangs gemachten Ausführungen das LG. nur zu prüfen, ob Gefahr im Verzuge besteht und ob die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung nicht aussichtslos ist. Wenn das LG. hierüber hinaus geprüft hat, ob für das spätere Verfahren auf Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung die Vorschrift des § 63 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 JugWohlfG. in Frage kommt, sowie ferner, ob das Mädel anderweit in geeigneter Weise untergebracht werden kann und deswegen die Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung überhaupt nicht erforderlich sein wird,

so hat es hierbei die Voraussetzungen des § 67 Satz 1 JugWohlfG. für die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung verkannt und hierdurch das Gesetz verletzt. Da seine Entscheidung auf dieser Gesetzesverletzung beruht, kann sie nicht aufrechterhalten werden.

Es bedarf jedoch keiner Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanzen, da der glaubhaft gemachte Sachverhalt ohne weiteres die Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung rechtfertigt. Das Mädel, das sich bisher im Haushalt der Mutter und des Stiefvaters W. befunden hat, war dort, wie der Senat bereits in dem in der Personensorgerechtsache ergangenen Beschl. v. 5. Jan. 1940 festgestellt hat, in höchstem Maße sittlich gefährdet und hatte bereits eine Entwicklung genommen, die die Befürchtung nahelegte, daß es rasch weiter abgleiten werde, wenn es nicht alsbald aus der dortigen Umgebung herausgenommen würde. Dem dem damaligen Beschluß zugrunde liegenden Sachverhalt haben auch die Vorinstanzen als glaubhaft gemacht angesehen. Damals hatte deswegen der Senat im Wege der einstweiligen Anordnung beiden Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen und insoweit eine Pflegefamilie angeordnet. Das VormGer. hat hierauf das städtische Jugendamt in St. zum Pfleger bestellt und dieses das Mädel am 16. Aug. 1940 in einer NSV.-Jugendheimstätte untergebracht. Dort hat es seine Mutter am 20. Dez. 1940 von der Schule abgeholt, es ohne Erlaubnis der Heimleitung mit zu sich nach St. genommen, es dort versteckt gehalten und es erst am 5. Jan. 1941 wieder zum Heim geschickt. Dort ist es dann bereits am nächsten Tage ausgerückt, wieder zur Mutter gefahren und bei dieser geblieben, bis es auf Grund der Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung am 29. Jan. 1941 in Anstaltserziehung gebracht wurde. Auch hier ist das Mädel bereits am 5. Febr. 1941 wieder durchgebrannt, und zwar mit Mittein, die es von der Mutter bekommen und im Heim versteckt gehalten hatte, ist jedoch unter Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe wieder zurückgebracht worden. Dieser Sachverhalt rechtfertigt ohne weiteres auch die Annahme einer Gefahr im Verzug; denn bei den bisherigen Verhalten der Mutter und des Mädels muß angenommen werden, daß das Mädel immer wieder bemüht sein wird, zur Mutter zurückzukehren, und daß es dann dort rasch weiter abgleitet. Dem kann zur Zeit nur durch eine Unterbringung des Mädels in einer geschlossenen Anstalt vorgebeugt werden. Hiernach hat das AG. zu Recht die vorläufige Fürsorgeerziehung des Mädels angeordnet. Auf die weiteren Beschwerden war daher unter Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses die von der Mutter gegen den Beschluß des AG. eingelegte Beschwerde zurückzuweisen.

(KG., ZivSen. 1a, Beschl. v. 4. Juli 1941, 1a Wx 488/41.)

*

8. KG. — Setzt der Erblasser seine Ehefrau zur befreiten Vorerbin und seine Kinder zu Nacherben ein, so geht — auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Verwirkungsklausel — sein Wille mutmaßlich dahin, daß an die Stelle eines den Pflichtteil fordernden Kindes nicht dessen Abkömmlinge, sondern die anderen Stämme treten.

Eheleute haben in einem gemeinschaftlichen Testament einander gegenseitig zu befreiten Vorerben und die beider erstehelichen Kinder des Ehemanns, einen Sohn und eine Tochter, zu Nacherben auf den Überrest (sowie zu Erben des Überlebenden) berufen. Der Ehemann starb i. J. 1935. Darauf schlug der Sohn die Pflichtteil ausgezahlt und erhielt auf sein Verlangen den Pflichtteil ausbezahlt. Nachdem später auch die Witwe gestorben war, beantragte die Tochter des Ehemanns, sie durch Erbscheintrag als Alleinerbin sowohl ihres Vaters als auch ihrer Stiefmutter auszuweisen. Das Nachlaßgericht und das LG. verneinten die in Anspruch genommene Verlangen der KG. hat auf eine weitere Beschwerde das Verlangen der Antragstellerin bezüglich des Nachlasses ihres Vaters für begründet, bezüglich des Nachlasses der Stiefmutter dagegen für unbegründet erklärt.

I. Das LG. geht rechtlich zutreffend davon aus, daß die Erbschaft, wenn der Nacherbe sie ausschlägt, nach § 2142 Abs. 2 BGB. grundsätzlich dem Vorerben verbleibt, daß dies aber nur in Ermangelung einer ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden anderweitigen Bestimmung des Erblassers gilt. Eine

solche ist anzunehmen bei der Berufung von Ersatznacherben (§ 2096 BGB.), deren Recht, wie das LG. zutreffend hervorhebt, dem Anwartschaftsrecht des Mitnacherben vorgeht (§§ 2094, 2099 BGB.), und bei der Anordnung einer solchen Anwachsung. Im vorl. Falle ist eine ausdrückliche Berufung von Ersatznacherben nicht erfolgt. Das LG. glaubt jedoch eine stillschweigende Berufung des Abkömmlings des durch die Ausschlagung weggefallenen Sohnes des Erblassers als in dessen Willen liegend feststellen zu müssen. Bei der Erforschung des Willens des Erblassers ist mit dem LG. der gesetzlichen Regel des § 2069 BGB. auszugehen. Das Gesetz nimmt an, daß nach der allgemeinen Lebenserfahrung ein Erblasser, der einen Abkömmling bedacht will, hierbei handelt es sich nicht um eine Auslegungssatz, der das vom Erblasser ausdrücklich erklärte nach seinem vermutlichen Willen ergänzt. Durch die Anwendung des § 2069 BGB. wird aber nicht etwa eine fehlende Bestimmung des Erblassers durch eine gesetzliche Vermutung ersetzt; vielmehr wird eine nicht ausdrücklich ausgesprochene Bestimmung des Erblassers zur Wirksamkeit gebracht. Das LG. glaubt, für eine abweichende Willensmeinung des Erblassers keine Anhaltspunkte zu haben. Es ist richtig, daß die Regel des § 2069 BGB. auch dann eingreift, wenn der Erblasser bei der Errichtung des Testamentes an die Möglichkeit, daß der Sohn durch eine Erbausschlagung wegfallen werde, nicht gedacht, die Ersatzberufung der Abkömmlinge aber in seiner Willensrichtung gelegen hat. Gerade die Erwägung indes, daß die Anwendung des § 2069 BGB. eine nicht ausdrücklich ausgesprochene Bestimmung des Erblassers zur Wirksamkeit bringt, ergibt die Notwendigkeit einer Erforschung des Willens des Erblassers. Bei dieser Erforschung sind neben dem Gesamthalt des Testamentes auch andere Umstände zu berücksichtigen, wenn sie einen Rückschluß auf das vom Erblasser Gewollte gestatten. Hat der Erblasser an die Möglichkeit des vorgedachten Wegfalls eines eingesetzten Nacherben nicht gedacht, so kann eine ergänzende Auslegung der letztwilligen Verfügung geboten sein. Diese darf sich nicht darauf beschränken, einen bewußten Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen, sondern ist auf den Willen abzustellen, der vermutlich wirklich wäre, wenn der Erblasser bei der Errichtung des Testamentes jene Möglichkeit bedacht hätte. Hierbei muß allerdings für eine Feststellung der Willensrichtung des Erblassers, und zwar für die Zeit der Testamentserrichtung, im Testamente oder in sonstigen Umständen, besonders in der allgemeinen Lebenserfahrung, eine genügende Grundlage gegeben sein (vgl. RGZ. 142, 175 = JW. 1934, 355 11). Das LG. führt hierzu aus, die Annahme der Ersatzberufung werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Sohn den Pflichtteil verlangt und erhalten habe; der Sohn des Ausschlagenden habe dadurch, daß sein Vater den Pflichtteil erhalten habe, sein eigenes Pflichtteilsrecht nach dem Großvater verloren und müsse sich das, was sein Vater erhalten habe, auf seinen Erbteil nach dem Großvater anrechnen lassen. Daß der Vater des Ersatznacherben die Nutzungen bereits vor dem Nacherbfalle gezogen habe, sei allerdings eine gewisse Bevorzugung; dieser Vorteil sei aber lediglich die Folge des Pflichtteilsrechtes, welches germanischer Rechtsauffassung entgegen dem Rechtsdenken, wenn dem Stamm des Ausschlagenden Vorteile belassen würden, welche dem Pflichtteilsrecht entsprängen. Ein gegenteiliger Wille des Erblassers sei nicht festzustellen.

Diese Ausführungen unterliegen rechtlichen Bedenken. Es ist allerdings sehr wahrscheinlich, daß der Erblasser bei der Errichtung des Testamentes an den eingetretenen Fall der Ausschlagung seitens des Sohnes nicht gedacht hat. Da aber seine Erklärung gleichwohl als eine auf die Kinder persönlich beschränkte Erbeinsetzung auslegungsfähig ist, ist sie in diesem Sinne auch auszulegen, wenn der Erblasser sie bei vorausschauender Bedenkung der späteren Entwicklung so gewollt haben würde. Geht man von einer Willenserforschung in diesem Sinne aus,

so bedarf es nicht, wie das LG. meint, einer „unzulässigen Abänderung“ des Testamentes oder einer „Hineindeutung“ von Bestimmungen, die in dem Testament nicht enthalten sind. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß für den Erblasser in einem Falle der vorl. Art regelmäßig wichtige Gründe vorliegen, das Ausscheiden eines unzufriedenen Nacherben auch auf dessen Abkömmlinge zu erstrecken. Eine testamentarische Regelung, welche der Ehefrau die Stellung einer befreiten Vorerbin gibt, dient in erster Linie der Sicherstellung der überlebenden Frau. Diese soll als befreite Vorerbin in den ungeschmälernten Genuß des ganzen Nachlasses kommen und sogar berechtigt sein, die Substanz anzugreifen. Es liegt also im Sinne des Erblassers, nach Möglichkeit zu verhindern, daß die Nacherben unter Ausschlagung der Nacherbschaft den Pflichtteil verlangen. Durch die Notwendigkeit, den Pflichtteil alsbald auszuzahlen, wird die Frau, entgegen dem Wunsche des Mannes, in dem Genuße des Nachlasses erheblich beeinträchtigt, wobei für den vorl. Fall darauf hingewiesen sei, daß die Witwe in der Tat eine Barauszahlung von 4000 RM hat leisten müssen. Der Erblasser, dem an der Durchführung seines letzten Willens gelegen ist, hat also mindestens aus diesem Grunde ein Interesse daran, daß der Nacherbe nicht den Pflichtteil wählt. Häufig wird dem durch eine entsprechende Verwirkungsklausel im Testament besondere Rechnung getragen. Eine solche Klausel ist nach der Rspr. des Senates schon ohne eine ausdrückliche Anordnung des Erblassers mangels entgegenstehender Umstände unbedenklich auch auf die Abkömmlinge des Ausschlagenden zu erstrecken. Außerdem hat der Erblasser noch von einem anderen Gesichtspunkt aus ein Interesse daran, daß im Falle der Ausschlagung eines Nacherben nicht dessen Kinder erbberechtigt werden. Er wird meist den Wunsch haben, daß die Stämme seiner Kinder gleichmäßig an dem Nachlaß teilnehmen, wie das im vorl. Falle in der Einsetzung „auf den Überrest zu gleichen Teilen“ erkennbar wird. Bei einer derartigen Regelung liegt es dem Erblasser fern, ein einzelnes Kind oder dessen Stamm zu bevorzugen. Die Beschränkung auf die Person des Unzufriedenen würde aber dessen ganzen Stamm besser stellen als die anderen Stämme; denn der erste Stamm würde — bei sonstiger Gleichstellung — insofern bevorzugt werden, als er die Hälfte des auf ihn entfallenden Erbeils beim Tode des Erblassers in Geld erhielte, während die anderen Stämme bis zum Tode des überlebenden Gatten darauf warten müßten. Hiermit wäre in dem gegebenen Falle der befreiten Vorerbinstellung der Witwe für den Stamm des unzufriedenen Kindes noch ein besonderer Vorteil verbunden: Er wäre durch die Erlangung des Pflichtteils in Höhe dieses Betrages dagegen gesichert, daß er durch zulässige Verfügungen der befreiten Vorerbin beeinträchtigt wird, während die übrigen Stämme zu befürchten haben, daß beim Eintritt des Nacherbfalles überhaupt nichts oder wenigstens nicht genug vorhanden sein wird, um ihnen auch nur so viel zukommen zu lassen, wie das unzufriedene Kind schon beim Tode des Erblassers erhalten hat. Durch § 2320 BGB. wird hierfür kein Ausgleich geschaffen.

Auf Grund dieser Erwägungen ist der Senat in wiederholten Entsch. dazu gekommen (vgl. JFG. 20, 17), eine allgemeine tatsächliche Vermutung dahin aufzustellen, daß der Erblasser in einem Falle der vorl. Art mit einer in das Testament aufgenommenen Verwirkungsklausel nicht nur den unzufriedenen Nacherben selbst, sondern dessen ganzen Stamm treffen will. Die gegenteilige Annahme läßt sich, wie der Senat ausgeführt hat, nur rechtfertigen, wenn besondere Anhaltspunkte dafür gegeben sind.

Dieselben Erwägungen führen — auch ohne Vorhandensein einer im Testament ausdrücklich ausgesprochenen Verwirkungsklausel — zu der im Wege der ergänzenden Testamentsauslegung zu gewinnenden Feststellung, daß der Erblasser hier nicht den Willen gehabt hat, die Abkömmlinge eines ausschlagenden Kindes zu Ersatznacherben zu berufen. Die Regelung des § 2069 BGB. soll, wie oben dargelegt ist, nicht eine fehlende Bestimmung des Erblassers im Wege gesetzlicher Vermutung ergänzen, sondern eine unausgespro-

Versicherungs- und Haftpflichtrecht

10. OLG. — § 898 RVO. Erhält ein Arbeitnehmer des Reichs für einen Betriebsunfall, den Angehörige der Hohenverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mitverursacht haben, die Leistungen der sozialen Versicherung, so ist § 898 RVO. anwendbar und er kann weitergehende Schadensersatzansprüche gegen das Reich nicht erheben, abgesehen von vorsätzlicher Schadenszufügung. †)

Der Kl., der als Gärtnereiarbeiter bei der Heeresstandortverwaltung beschäftigt war, wurde auf dem Heimweg von seiner Arbeitsstätte von einem Militärkraftwagen angefahren, den ein im Dienst befindlicher Feldwebel lenkte. Die Allgemeine Ortskrankenkasse hat die satzungsmäßigen Leistungen gemacht. Der Kl. verlangt vom Deutschen Reich (Wehrmachtiskus) seinen weitergehenden Schaden, insbes. Verdienstausfall und Schmerzensgeld. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Es führt aus, der Kl. habe den Unfall zwar nicht im Betrieb der Heeresstandortverwaltung erlitten, in dem er tätig gewesen sei, aber angeschlossene Arbeitgeber des Kl., deshalb sei der Schadensersatzanspruch des Kl. nach § 898 RVO. nicht gegeben.

Diesem Standpunkt des LG. ist im Ergebnis beizutreten. Der Unternehmer, d. h. derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht, haftet nach § 898 RVO. nicht persönlich für die Unfallschäden, falls er den Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Ist er Unternehmer mehrerer selbständiger Betriebe, so ist er nach der allgemeinen Fassung der Bestimmung auch dann nicht schadensersatzpflichtig, wenn ein Arbeiter seines Betriebes in seinem anderen Betrieb verunglückt, selbst wenn verschiedene Berufsgenossenschaften für die Betriebe zuständig sind. Das ist in der Rspr. anerkannt (vgl. RGZ. 65, 204).

Hier liegen die Verhältnisse freilich etwas anders. Der nach der RVO. versicherte Kl. hat einen Unfall erlitten nicht in einem anderen versicherungspflichtigen Betrieb der Bekl., sondern durch einen Angehörigen der Wehrmacht, der sich im Dienst befand, also öffentliche Gewalt ausübte. Soweit ist das Reich, der Arbeitgeber des Kl., nicht Unternehmer im Sinne der RVO. und § 898 RVO. ist nicht unmittelbar anwendbar. Trotzdem sind die Schadensersatzansprüche des Kl. gegen das Reich nicht begründet.

Dem § 898 RVO. ähnliche Bestimmungen finden sich in § 86 RVersorgG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 11. April 1939 (ROBl. I, 663) und in § 124 DBG. Die Rechtsentwicklung geht also dahin, daß derjenige, der eine ausreichende Fürsorge für einen Unfall durch die hierfür geschaffene soziale Versicherung oder durch eine öffentliche Behörde erhält, keine weitergehenden Schadensersatzansprüche, abgesehen von Ausnahmefällen, wie vorsätzlicher Schadenszufügung, gegen das Reich als seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn erheben soll. Dies hat seinen Grund darin, daß Rechtsstreitigkeiten, welche die Betriebsgemeinschaft oder das Dienstverhältnis zu stören geeignet sind, vermieden werden sollen, ferner darin, daß die Fürsorge für den Unfall in der Regel weiter geht, als es die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sonst zulassen, indem die Fürsorge gewährt wird regelmäßig selbst bei eigenem Verschulden des Verletzten, die Lasten aus dieser Fürsorge dagegen allein von dem Reich als Arbeitgeber oder Dienstherr getragen werden.

Aus den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß der Arbeiter oder Angestellte oder Dienstverpflichtete nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen Ansprüche, die über die Ansprüche aus der RVO. oder dem RVersorgG. oder dem Beamtengesetz hinausgehen, gegen das Reich nicht hat, abgesehen von den ausdrücklich vorbehaltenen Ausnahmen wie vorsätzlicher Schadenszufügung. Deshalb kann der Kl., der als Arbeitnehmer einen Betriebsunfall hatte, nicht wegen desselben Unfalls, bei dem die Militärbehörde als Hoheitsträger beteiligt ist, gegen das Reich die Schadensersatzansprüche einklagen, auch nicht das Schmerzensgeld. Die Entsch. des Senats in JW. 1939, 763 betrifft einen anderen Fall, nämlich die Klage gegen einen Betriebsaufseher nach § 899 RVO. Da die Rechtsverfolgung mithin keine hin-

reichende Aussicht auf Erfolg bietet, konnte das Armenrecht für die Berufung nicht erteilt werden.

(OLG. Köln, 9. ZivSen., Beschl. v. 19. Juni 1941, 9 UH 13/41.)

Anmerkung: Das Ergebnis der Entsch. ist richtig. Um dazu zu kommen, hätte es jedoch nicht des Umweges bedurft, den das OLG. eingeschlagen hat. Vielmehr trifft die Begründung des LG. zu. Nach § 898 RVO. ist der Unternehmer eines Betriebes Versicherten (und deren Hinterbliebenen) zum Ersatz eines Schadens, den ein Betriebsunfall verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Unternehmer eines Betriebes ist nach § 633 RVO. derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht. Nach § 537 Abs. 1 Ziff. 5 RVO. unterliegen der Unfallversicherung die Betriebe der Verwaltung der Reichswehrmacht (Heer und Marine). Der gesamte technische Heeresbetrieb und Marinebetrieb ist nach der Rspr. als einheitlicher Gesamtbetrieb anzusehen (Mitgl.-Komm. z. RVO., § 537 Anm. 26; Schröder-Strich, „Die deutsche Unfallversicherung“, § 537 Anm. 46). Daraus folgt, daß ein Gärtner, der bei der Heeresstandortverwaltung beschäftigt ist und einen Betriebsunfall i. S. des § 545 a RVO. durch einen im Dienst befindlichen Militärkraftwagen erleidet, Ansprüche an die sozialen Versicherungsträger (Krankenkasse und Berufsgenossenschaft) hat, aber nicht auch noch daneben das Reich als Träger der Wehrmacht wegen seines weitergehenden Schadens in Anspruch nehmen kann. Denn das Reich ist Unternehmer i. S. des § 633 und damit des § 898 RVO. Der Unfall hat sich auch in seinem Betriebe ereignet. Und zu den anderen gesetzlichen Vorschriften i. S. des § 898 gehören nach ständiger Rspr. alle Vorschriften, auf die ein Anspruch gestützt werden kann, insbes. die §§ 823 ff. BGB., also auch § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeimVerf. Das gilt sogar, wenn der Verletzte, wie es hier anscheinend der Fall war, keinen Anspruch auf Unfallrente hat. Das ist in § 898 RVO. ausdrücklich gesagt und war schon in § 135 GewUnfVersG. bestimmt. Der Grund dafür ist, daß die Unternehmer die Lasten der Unfallversicherung allein tragen und eine Entschädigung (Krankenbehandlung, Rente) auch bei verschuldeter Herbeiführung des Unfalls durch den Verletzten gewährt wird.

Der Antragsteller hatte sich offenbar für seine gegenteilige Ansicht auf das Urteil desselben Gerichts vom 25. Jan. 1939 (JW. 1939, 763¹⁶) berufen. Der Senat hat dazu bemerkt, es habe sich damals um einen anderen Fall, nämlich um die Klage gegen einen Betriebsaufseher gehandelt. Das trifft nicht den Kern der Sache. Denn nach § 899 RVO. gilt das gleiche wie in § 898 auch für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte und Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher. Die damalige Klage gegen den Maschinensteiger, der mit seinem Motorrad den Ehemann und Vater der dortigen Kl. angefahren und getötet hatte, hätte daher abgewiesen werden müssen, wenn die Voraussetzungen des § 899 RVO. vorgelegen hätten. Der Grund, weshalb der Klage mit Recht stattgegeben worden ist, ist der, daß der dortige Bekl., der sein eigenes Motorrad benutzt hatte und auf dem Wege zu seiner Arbeitsstätte war, den Unfall nicht im Betriebe verursacht hat. Anders wäre der Fall zu beurteilen gewesen, wenn er etwa einen Werkswagen gefahren hätte. Dann hätte sich der Unfall im Betriebe desselben Unternehmers, nämlich des im Besitze beider Gruben befindlichen Bergwerkvereins ereignet und § 899 hätte durchgegriffen. Das eigentümliche Ergebnis, daß Betriebsunfall und Unfall im Betriebe nicht dasselbe zu sein brauchen, beruht auf der Fiktion des § 545 a RVO., wonach als Beschäftigung in dem versicherten Betriebe auch der Weg von und nach der Arbeitsstätte gilt.

SenPräs. Kersting, Berlin.

*

11. RG. — § 1542 RVO.; § 839 BGB. Soweit der Verletzte für den Schaden, den er durch einen Unfall erleidet, von der gesetzlichen Krankenversicherung Ersatz bekommt, wird die Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen, wenn der Schaden durch eine nach § 839 BGB.

haftpflichtige Person angerichtet worden war. Der Anspruch auf Ersatz des Erwerbsausfallschadens, der nicht durch die Krankenversicherung gedeckt ist und für den deshalb die Amtshaftung bestehen bleibt, geht nach § 1542 RVO. auf die Krankenversicherung zur Deckung ihres Aufwandes für Krankengeld und Unterhaltskosten im Krankenhaus während des gleichen Zeitraumes über. †)

Der Flieger F. hatte am 5. Nov. 1938 mit einem Lastkraftwagen des Bekl. (Wehrmachtssiskus) von dem Flugplatz S. nach M. eine Dienstreise auszuführen; auf der er den Arbeiter B. mitnahm. Auf der Landstraße in der Gemarkung Mi. streifte er nach der Darstellung der Kl. einen Straßenbaum und einen Telefonmast. B. erlitt dabei Verletzungen.

Die Kl. (Allgem. Ortskrankenkasse) behauptet, sie habe für B., der ihr Mitglied sei, an Krankenhauskosten, Krankenpflege und Krankengeld 398,35 RM aufgewendet, wovon ihr die Berufsgenossenschaft 94,08 RM erstattet habe. Die restlichen 304,29 RM nebst Zinsen verlangte sie nach § 1542 RVO. vom Bekl. ersetzt.

Das LG. hat die Klage aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. abgewiesen. Im zweiten Rechtszuge hat die Kl. ihren Anspruch auf 180,46 RM ermäßigt. Sie hat dazu ausgeführt, kraft Gesetzes gehe zur Deckung des Krankengeldanspruchs und des diesem gleichzustellenden Unterhalts im Krankenhaus die Schadensersatzforderung des Verletzten für Erwerbsausfall auf die Versicherungsträgerin über. B. habe 75 Tage lang seinen Verdienst mit einem Grundlohn von täglich 5,32 RM, im ganzen also 399 RM eingebüßt. Davon sei ihm von ihr 103,74 RM Krankengeld und als Ersparnis an Unterhaltskosten für die Zeit seines 36tägigen Krankenhausaufenthaltes täglich 1,50 RM, also für 36 Tage 54 RM ersetzt worden, so daß ein ungedeckter Erwerbsschaden von 241,26 RM bleibe, für den der Bekl. Ersatz zu leisten habe. Von den Krankenhauskosten seien 1 RM auf Krankenpflege, 4,50 RM täglich auf den Unterhalt im Krankenhaus zu rechnen. Bisher seien 187,20 RM Krankenhauskosten verlangt worden. Rechne man davon für die 36 Tage, die B. im Krankenhaus gewesen sei, täglich 1 RM für Krankenpflege ab, so blieben als erstattungspflichtige Unterhaltskosten 151,20 RM. Dazu kämen noch als Rest des Krankengeldes nach Abzug des von der Berufsgenossenschaft erstatteten Betrags 29,26 RM.

Das BG. hat die Berufung zurückgewiesen.

Das RG. hob auf und verwies an das BG. zurück.

Soweit der Verletzte für den Schaden, den er durch den Unfall erleidet, von der gesetzlichen Krankenversicherung Ersatz bekommt, wird die Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen (RGZ. 161, 199). Die Ansicht der Kl., der durch sie nicht gedeckte Erwerbsschaden des B., für den die Amtshaftung bestehen bleibe, sei nach § 1542 RVO. ebenfalls auf sie übergegangen, und insoweit könne sie Ersatz ihrer Aufwendungen für Krankengeld und Unterhaltskosten im Krankenhaus verlangen, ist vom BG. rechtsirrig abgelehnt worden.

Die Rspr. des RG. hat, soweit ersichtlich, darüber noch nicht entschieden. In RGZ. 148, 23 ist nur darauf hingewiesen, daß bei dem Ersatzanspruch des Versicherungsträgers für gewährtes Kranken- und Hausgeld zu beachten sei, wie hoch sich für dieselbe Zeit der Erwerbsschaden des Verletzten stelle. In dem Urte. v. 12. Nov. 1936, VI 145/36, abgedr.: JW. 1937, 2366¹⁹ ist ausgeführt, daß der dem Verletzten zustehende Ersatzanspruch auf den Versicherungsträger nur in dem Umfange seiner Fürsorgepflicht und nur insoweit übergehe, als er für diesen Schaden, d. h. den in einem bestimmten Zeitraum eintretenden Schaden Ersatz zu leisten hat. In RGZ. 158, 178 hat der erk. Sen. erklärt, für den Ausschluß der Schadenshaftung aus § 839 BGB. genüge es, daß der Geschädigte aus demselben Tatsachenkreis heraus, aus dem der Schadensersatzanspruch entstanden sei, einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten habe. Die Frage, nach welchen Grundsätzen die Anrechnung der Zahlung der Versicherung auf den Schaden, im besonderen auf die einzelnen Schadensarten zu erfolgen habe, könne nur aus der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 selbst gefunden werden. Die Anrechnung in Beschränkung auf

die Schadensart sei daher nur zu rechtfertigen, soweit dem Verletzten ein entsprechender Schaden entstanden sei.

Nach § 1542 RVO. geht der Ersatzanspruch des Versicherten auf den Versicherungsträger insoweit über, als er dem Entschädigungsberechtigten nach der Leistungsordnung Leistungen zu gewähren hat. Die Leistungen des Versicherungsträgers begrenzen also seinen Erstattungsanspruch der Höhe nach. Im übrigen geht aber der Anspruch gegen den Dritten über, „soweit die ... Versicherten ... nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz des Schadens beanspruchen können“. Der Rückgriffsanspruch ergreift demnach die ganze Ersatzforderung des Verletzten, wenn auch nur in der durch den Versicherungsschutz infolge der Bestimmung des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. gekürzten Höhe. Der Übergang der Ersatzforderung auf den Versicherungsträger ist nicht etwa dahin begrenzt, daß er nur stattfindet, wenn der Verletzte volle Schadensdeckung erhalten hat, und er ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht dahin beschränkt, daß er nur die Forderung gegen den Dritten erfasse, die nach Umfang und Inhalt sich genau mit der Leistung des Versicherungsträgers deckt. Nur dann wäre die Forderung richtig, daß eine solche Forderung gegen den Beamten und gegen die für ihn haftende öffentliche Körperschaft durch § 839 Abs. 1 Satz 2 beseitigt werde, also auch nicht mehr übergehen könne.

Die weitere Fassung des Gesetzes hat aber offensichtlich auch ihre inneren Gründe. Gewiß war der Zweck der Bestimmung vor allem, eine doppelte Entschädigung der Verletzten zu vermeiden. Zugleich war das Ziel aber auch die Entlastung des Versicherungsträgers. Allerdings bekommt der Verletzte infolge des Zusammendrückens von § 1542 RVO. und § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. einen Teil seines Schadens weder von dem öffentlichen dem Schädiger oder an seiner Stelle von der öffentlichen Körperschaft noch von der Versicherung ersetzt, wenn die Versicherung einen Teil des von ihr nicht gedeckten Schadens, den der Verletzte aus dem Rechtsgrund der Amtshaftung verlangen könnte, für sich in Anspruch nehmen kann. Der Versicherungsträger als Verwalter eines Vermögens der öffentlichen Hand erhält aber mit seinem Deckungsanspruch den Vorrang vor dem Versicherten. Dem Vorteil des unbedingten Versicherungsschutzes gegenüber muß der Versicherte den Nachteil einer teilweisen Einbuße seines Schadens in Kauf nehmen.

Im Urte. v. 6. Febr. 1936, VI 361/35 (DAutoR. 1936 Sp. 224 Nr. 184) ist anerkannt, daß die Versicherung dem Dritten gegenüber ihren Anspruch auf den Forderungsübergang nicht auf einen verhältnismäßigen Betrag ihrer Forderung zu beschränken hat, wenn der Versicherte selbst wegen Mitverschuldens von dem Dritten nur verhältnismäßigen Schadensersatz verlangen kann. Auch diese Entsch. setzt voraus, daß der Forderungsübergang nicht nur hinsichtlich der Forderung gegen den Dritten ungültig gemacht werden kann, die nach Inhalt und Umfang genau der Versicherungsleistung entspricht. Auch hier müßte vom Standpunkt des BG. aus die verhältnismäßige Ersatzforderung der Versicherung abgewiesen werden, weil insoweit eine Forderung des Verletzten gegen den Dritten nicht entstanden ist.

Um so strenger ist dafür auf die Gleichartigkeit der Leistungen zu achten, damit der Verletzte nicht den Ersatz für einen Schaden verliert, für den ihm die Versicherung nach dem Gesetz gar keine Leistungen zu gewähren hat. Der von der Versicherung dem Dritten gegenüber geltend gemachte Ersatzanspruch muß aus demselben Tatsachenkreis herrühren, der von dem Dritten zu ersetzende Schaden muß nach seiner Art und nach seiner Entstehungszeit der Leistung der Versicherung entsprechen (so besonders OLG. Köln, Urte. vom 4. Mai 1939: DR. 1939, 1824). Es kann daher hier der Gedanke der Schadenseinheit aus unerlaubter Handlung, wie er im besonderen Hinblick auf die Frage der Verjährung im Urte. des RG. v. 29. Jan. 1937, VI 123/36 (JW. 1937, 1307⁵) herausgestellt worden ist, nicht verwendet werden. Kaum bestritten ist, daß Anspruchsgeld für den Schadens und Ansprüche auf Schmerzensgeld für den Forderungsübergang nach § 1542 RVO. nicht in Frage kommen. Demselben Tatsachenkreis entspringen aber

auf seiten der Versicherung Kranken- und Hausgeld, auf seiten des Schädigers der Ersatz von Verdienstaussfall. Beide sollen dem Verletzten den Lebensunterhalt ermöglichen, den er sonst aus seinem Verdienst bestritten hat. Ob hierher auch der Anspruch auf Schadenersatz wegen vermehrter Bedürfnisse zu rechnen ist, oder ob ihm keine gleichartigen Leistungen der Versicherung gegenüber überstehen, kann hier offen bleiben, weil die Kl. nur den über ihre Leistungen hinausgehenden Verdienstaussfall des Verletzten in Anspruch nimmt.

Die Krankenhauskosten werden teils unmittelbar für die Heilung, teils für den Unterhalt an Stelle eines Krankengeldes angewendet, sind also, wie das angeführte Urteil des OLG. Köln sagt, insoweit „gewissermaßen eine Ersatzleistung für den Verdienstaussfall in Natur“. Das KG. hat im Urf. v. 30. Okt. 1934 (JW. 1935, 2210¹²) die Krankenhauskosten als einheitliche und unteilbare Leistung angesehen und sie deshalb als gleichartig sowohl mit den Ersatzansprüchen wegen Heilungskosten als auch mit denen wegen Verdienstaussfalls behandelt. Der Standpunkt ist nicht unbedenklich. Die Kl. geht aber selbst nicht soweit. Sie will von den Krankenhauskosten täglich nur 4,50 RM als Unterhaltskosten auf den Ersatzanspruch wegen Verdienstaussfalls anrechnen, 1 RM dagegen als reine Heilungskosten von ihrer Ersatzforderung abziehen. Daß der Verletzte sich zu Haus mit einem geringeren Tagessatz verpflegen könnte, ist ohne Bedeutung, wesentlich nur die Gleichartigkeit der Versicherungsleistung mit dem Schadenersatzanspruch, aus dem die Versicherung Deckung verlangt.

Die Krankenhauskosten können aber nicht, wie die Kl. will, in 1 RM Heilungskosten und 4,50 RM aufgeteilt wertsatzes die entsprechende Anwendung des § 1524 Abs. 1 im vorgeschrieben. Hier ist in Abs. 4 für den Unterhalt im Krankenhaus als feststehender Pauschalbetrag die Hälfte des Grundlohnes angesetzt. Die Rechtslage ist erst durch das 5. Ges. über Änderungen in der Unfallversicherung v. 17. Febr. 1939 (RGBl. I, 267 [274]) geändert worden. Hier ist der Beschränkung des Ersatzanspruchs der Satz angefügt worden: „wenn der Versicherungsträger nicht höhere Aufwendungen nachweist“. Der den Ersatzanspruch begründende Unfall liegt vor dem Änderungsgesetz Ende des Jahres 1938. Soweit auch liegt, kann von der Kl. nur der Pauschalbetrag des § 1524 Abs. 1 ersetzt verlangt werden, nachher aber darüber hinaus nur der wirkliche Aufwand, der nachzuweisen ist, nicht ein willkürlich angenommener Satz von täglich 4,50 RM.

Auf der anderen Seite bleibt zu prüfen, ob der Ersparnisposten mit 1,50 RM, wie ihn die Kl. eingesetzt hat, genügt. Denn der ungedeckte und deshalb aus dem Rechtsgrund der Amtspflichthaftung allein zu ersetzende Verdienstaussfall mindert sich um die Ersparnis an Unterhaltskosten, die der Verletzte durch die Leistung der Kl. gemacht hat. Der Posten ist daher für den Betrag der verlangten Ersatzforderung von Bedeutung.

Die notwendige Gleichzeitigkeit der Versicherungsleistung mit dem geforderten Ersatz verbietet es der Kl. weiter, Beträge für einen Verdienstaussfall in Anspruch zu nehmen, der erst nach der Krankenhausbehandlung und der Gewährung von Krankengeld aus dem Unfall entstanden ist.

Das angefochtene Urteil ist somit aufzuheben, weil es den Rückgriffsanspruch auf den ungedeckten Verdienstaussfall des Verletzten grundsätzlich abgelehnt hat. Der Tatrichter wird nach den angedeuteten Richtlinien den von der Kl. ungedeckten Erwerbsschaden des Verletzten, soweit er in der Zeit der Krankenhausbehandlung und der Leistung des Krankengeldes entstanden ist, unter Abzug eines entsprechenden Betrages für Unterhaltskosten während der Unterbringung im Krankenhaus festzustellen und dem den Betrag des von der Kl. gewährten Krankengeldes und der Unterhaltskosten im Krankenhaus, zunächst unter Zugrundelegung des halben Grundlohnes als Maßzahl, später unter Umständen der wirklichen Aufwendungen für den Unterhalt im Krankenhaus unter Berücksichtigung der Ersatzleistung der Berufsgenossenschaft gegenüberzustellen haben. Daraus wird sich ergeben, ob ein ungedeckter Verdienstauss-

fall und in welcher Höhe ein solcher übrig bleibt, den die Kl. als Ersatz ihrer Aufwendungen für den Unterhalt des Verletzten verlangen kann.

(RG., III. ZivSen., U. v. 27. Juni 1941, III 23/41.) [N.]

Anmerkung: Das Urteil hält zunächst die in neuerer Zeit bereits in anderen Entsch. entwickelte Rspr. zu § 839 BGB. insofern aufrecht, als die Erlangung eines Ersatzes zugunsten des Verletzten aus einer Unfallversicherung oder Krankenversicherung immer den Anspruch gegen den schuldigen Beamten bzw. das Reich ausschließt, gleichgültig, ob es sich um eine private Versicherung oder um die öffentlich-rechtliche Sozialversicherung handelt. Nur private Lebensversicherungen hat die Rspr. davon ausgenommen. Wie gerade das vorliegende Urteil beweist, bedeutet diese Rspr. zwar für die sonst haftende Behörde einen erheblichen Vorteil, schädigt aber andererseits in sehr harter Weise nicht nur den Verletzten selbst, sondern auch die Sozialversicherungsträger und einen etwaigen mithaftenden anderen Schädiger, dem auf diese Weise der Ausgleichsanspruch gegen den Beamten verloren geht. Man wird unter diesen Umständen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses in vielen Fällen dieser Rspr. des RG. gegenüber große Bedenken haben müssen.

Sehr interessant sind aber die weiteren Ausführungen des Urteils, soweit sie sich mit der Auswirkung der neuen Rspr. über die Beschränkung des Rechtsüberganges aus § 1542 RVO. befassen. Bekanntlich verlangt das RG. als Voraussetzung des Rechtsübergangs seit einer Reihe von Jahren die Übereinstimmung nach Zeit und Zweckbestimmung zwischen den Leistungen des Versicherungsträgers und dem Schadenersatzanspruch des Verletzten. Das vorl. Urteil beweist, zu welchen kaum überbrückbaren Schwierigkeiten schon in diesem Zusammenhang das RG. durch seine eigene Rspr. gebracht wird. Es führt nämlich zunächst aus, daß nach dem Wortlaut des § 1542 RVO. der Rückgriffsanspruch die ganze Ersatzforderung des Verletzten ergreift. Infolgedessen sei der Übergang der Forderung nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht dahin beschränkt, daß er nur die Forderung erfaßt, die nach Umfang und Inhalt sich genau mit der Leistung des Versicherungsträgers deckt. Drei Abschnitte weiter führt aber die Entsch. aus, man müsse um so strenger auf die Gleichartigkeit der Leistungen bei dem Rechtsübergang achten. Der dem Dritten gegenüber geltend gemachte Ersatzanspruch müsse aus demselben Tatsachenkreis herrühren. Er müsse nach seiner Art und seiner Entstehungszeit der Leistung der Versicherung entsprechen.

Man muß dem RG. den Vorwurf machen, daß diese beiden Absätze des Urteils in einem diametralen Gegensatz zueinander stehen. Denn ob man nun von dem gleichen Tatsachenkreis und derselben Art oder aber auf der anderen Seite von Umfang und Inhalt des Anspruchs spricht, kann nur als eine Verschiedenartigkeit des Ausdrucks angesprochen werden. Tatsächlich hätte das RG. nach seiner früheren Rspr. nämlich im vorl. Fall die klagende Krankenkasse in vollem Umfange mit ihren Ansprüchen abweisen müssen. Denn eine wirkliche Kongruenz der Ansprüche im Sinne der erwähnten Rspr. besteht offenbar hinsichtlich der Heilungskosten einschließlich der Unterhaltung im Krankenhaus lediglich für den gleichen Schadenersatzanspruch an Heilungskosten gegenüber dem Schädiger. Denn § 1542 Abs. 2 schafft in Verbindung mit der hier anzuwendenden Pauschalberechnung aus § 1524 RVO. die Vermutung dafür, daß die Leistungen des Versicherers der Höhe nach genau dem tatsächlichen konkreten Schaden nach § 249 BGB. entsprechen. Beide Ansprüche sind mithin der Höhe nach gleich und stehen sich dementsprechend gegenüber. Infolgedessen ist aber, wenn man die Gleichartigkeit der Leistungen so streng beachten will, wie es das RG. ausdrücklich verlangt, keineswegs mehr Raum dafür, anderweitige Schadenersatzansprüche des Verletzten zur Deckung heranzuziehen. Anders mag dies für das Krankengeld sein, da insofern der Erwerbsschaden des Verletzten gegenübersteht. Eine solche Beschränkung wollte aber das RG. in dem vorl. Urteil nicht machen. Dem dient offenbar die Ausführung, daß eine genaue Übereinstimmung nach Umfang und Inhalt

nicht erforderlich sei. Diese beiden Erwägungen der Urteilsbegründung stehen aber in einem Gegensatz zueinander, der nicht logisch überbrückt werden kann. Er beweist eben nur, daß das RG. selbst seine bisherige Rspr. offenbar nicht immer als befriedigend empfindet. In diesem Sinne ist dem RG. durchaus Recht zu geben, wenn es darauf hinweist, daß der Grundsatz der Kongruenz bei dem Rechtsübergang nach § 1542 RVO. auch schon in den Fällen der Bruchteilhaftung zwangsläufig durchbrochen werden muß, wenn der Versicherungsträger hier unter Umständen im Rahmen der Bruchteilhaftung dennoch voll befriedigt wird, weil er der Höhe nach den Vorrang vor den Ansprüchen des Verletzten hat.

Das Urteil des RG. enthält endlich weitere interessante Ausführungen darüber, wie weit das RG. in der Forderung nach Übereinstimmung der Ansprüche gehen will. Gerade dies war bisher in seiner Rspr. noch nicht zum Ausdruck gekommen. Das vorl. Urteil ergibt, daß eine Aufspaltung des Schadensersatzanspruches soweit wie irgend möglich vorgenommen werden soll. In diesem Sinne kritisiert das RG. eine Entsch. des KG., in welcher der Anspruch des Versicherungsträgers während des Krankenhausaufenthaltes als einheitlicher Anspruch behandelt worden ist. Das RG. will vielmehr die einzelnen Aufwendungen der Krankenkasse genau unterteilen in solche Ansprüche, welche dem Lebensunterhalt — wenn auch im Krankenhaus — dienen und in die reinen Heilungskosten, wie Arzthonorare, Medikamente usw. Ob auch hier wieder eine weitere Aufspaltung in Medikamente einerseits und Arztkosten andererseits durchgeführt werden kann oder soll, ist in dem Urteil nicht erörtert. Man wird aber erwarten müssen, daß das RG. unter Umständen auch so weit geht. Das gleiche gilt in erhöhtem Maße von der Aufspaltung der Rente für vermehrte Bedürfnisse, die bekanntlich sowohl laufende Arzt- und Kurkosten, wie auch Ansprüche für die Benutzung von Autodroschken, für eine Haushaltshilfe u. ä. umfassen kann.

Ebensowenig bringt das Urteil eine weitere Aufklärung hinsichtlich der Gleichzeitigkeit der Versicherungsleistungen und des Schadensersatzanspruches. Es wird nur hervorgehoben, daß den Zahlungen während des Krankenhausaufenthaltes nur der auf die gleiche Zeit bezügliche Erwerbsschaden gegenübergestellt werden könne. Wie sich dies auswirken soll, wenn der Verletzte z. B. ein Monatsgehalt bezieht und drei Wochen im Krankenhaus war, ist nicht gesagt worden. In der Praxis überschneiden sich hier die Zahlungstermine häufig derart, daß erhebliche Zweifel hinsichtlich der Frage der Gleichzeitigkeit auftreten können. Es würde sehr wünschenswert sein, wenn das RG. sich gelegentlich auch mit dieser Frage auseinandersetze, da auch insoweit seine Rspr. über die Anspruchskongruenz zu den größten Zweifelsfragen in der Praxis geführt hat.

RA. Dr. Wussow, Berlin.

*

12. RG. — § 6 VO. über die Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938 (RGBl. I, 200). Wenn eine der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Personen, insbes. ein Kraftfahrzeughändler, einen Anspruch der dort bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten der VO. an eine Person abgetreten hat, die nicht zu den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört, dann kann diese den Anspruch nur im Rahmen des § 11 der VO. geltend machen.

Die Automobilhandels-Firma E. W., damals Generalvertretung der Firma Opel, stand nach dem Vertrage v. 3. Jan. 1935 mit der Bekl. in laufender Geschäftsverbindung. Die Bekl. bekam als Versicherungsvermittlerin von der Firma W. die Versicherungen für die verkauften Opel-Wagen zugewiesen und mußte dafür Teile ihrer Vermittlungsprovision an die Firma W. abführen. Die gesamte versicherungstechnische Bearbeitung für drei als Risikoträgerinnen bezeichnete Versicherungsgesellschaften sollte in den Händen der Bekl. liegen.

Mit Vertrag v. 28. Febr. 1938 hat die Firma W. ihr „Versicherungsvermittlungsgeschäft“ für einen Preis von 150 000 RM, zahlbar mit monatlich je 5000 RM ab 1. Mai 1938, an die Kl. verkauft. Die Kl. übernahm danach das „Versicherungsbüro“ der Firma W. und trat mit Wir-

kung v. 1. März 1938 in die bestehenden Verträge ein. Die Ansprüche auf Zahlung von Provisionen für bestehende Versicherungsverträge, die der Firma W. insbesondere gegen die Bekl. zustanden, wurden der Kl. abgetreten.

Mit der Klage hat diese im ersten Rechtszuge Verurteilung der Bekl. zur Rechnungslegung über die ihr durch die Firma W. zugeleiteten Kraftfahrzeugversicherungen mit Bezug auf die seit dem 1. März 1938 fällig gewordenen Folgeprovisionen, ferner zur Zahlung des sich danach ergebenden Anteils in Höhe von 10% der Prämienbeträge verlangt. Die Bekl. verweigert die Erfüllung dieser Ansprüche und hat die Abweisung der Klage insbes. mit der Begründung begehrt, daß in dem Verträge v. 28. Febr. 1938 ein Verstoß gegen die VO. des Reichskommissars für Preisbildung (RfPr.) über die Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938 (RGBl. I, 200), § 9 liege. Der Verkauf des Versicherungsgeschäfts und die Abtretung der Provisionsansprüche hätten lediglich bezweckt, der Firma W. entgegen der Vorschrift des § 6 der VO. und über den Rahmen von deren § 11 hinaus ihren bisherigen Anteil an den nach dem 1. März 1938 (Tag des Inkrafttretens der VO.) dem fällig werdenden Folgeprovisionen zu sichern; das ergebe sich u. a. aus dem vereinbarten Kaufpreis. Die übrigen Weigerungsgründe sind in diesem Rechtszuge nicht von Bedeutung.

Die Kl. hat sich insbes. darauf berufen, daß die Abtretung der Provisionsansprüche im Rahmen des Kaufvertrages v. 28. Febr. 1938 noch vor dem Inkrafttreten der VO. erfolgt und daher wirksam sei; der Vertrag sei übrigens vom RfPr. ausdrücklich genehmigt worden, nachdem ihm der gesamte Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß vorgetragen worden sei. Zum mindesten ständen ihr die Provisionsanteile in der Höhe des § 11 Abs. 2 der VO. zu, da sie den einschlägigen Versicherungsbestand „verwaltet“ habe.

Das LG. hat ohne Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat die Kl. Rechnungslegung Verhinsichtlich der durch die Firma W. zugeleiteten Versicherungen zunächst mit Bezug auf die Zeit v. 1. März 1938 bis zum 31. Mai 1939 einschließlich fällig gewordener Folgeprovisionen und entsprechende Auszahlung von 10% der sich danach ergebenden Prämienbeträge begehrt. Im Laufe der BerInst. hat sie den Anspruch auf Rechnungslegung auf die Zeit bis zum 1. Sept. 1939 (also die bis dahin fällig gewordenen Folgeprovisionen) ausgedehnt.

Das BG. hat vom RfPr. eine gutachtliche Äußerung über die Bedeutung seiner Vertragsgenehmigung eingeholt und über die Frage, ob die Firma W. Versicherungsverträge „verwaltet“ habe, einen Sachverständigen gehört. Es hat die Berufung der Kl. zurückgewiesen.

Die Revision war erfolglos.

I. Der Vorderrichter hält in Übereinstimmung mit dem Erstrichter die Klageansprüche für unbegründet, weil der Kaufvertrag v. 28. Febr. 1938 gegen § 6 der obengenannten VO. verstoße. Die Firma W., von der die Kl. ihre Rechte ableite, sei unstreitig Kraftfahrzeughändlerin, untreitig sei auch, daß sie keinen Anspruch auf die streitigen Anteile an Folgeprämien erheben dürfe. Daran ändere sich nichts um deswillen, weil die Kl., die als Unternehmen der Versicherungsvermittlung an sich ein Entgelt für Versicherungsvermittlung vereinbaren und fordern könne, den Anspruch erhebe auf Grund eines Vertrages, der vor dem Inkrafttreten der VO. geschlossen sei. Denn sie mache hier Ansprüche geltend, die ihr von einem nach § 6 der VO. ausgeschlossenen Unternehmen abgetreten worden seien. Dem letzteren Unternehmen flössen auch die geltend gemachten Kaufbeträge mindestens mittelbar zu. Das ergebe sich aus dem Zustandekommen und der Berechnung der Kaufsumme von 150 000 RM, wie der Vorderrichter zum näheren ausführt; dieser Kaufpreis stelle jedenfalls die überwiegenden Teile nichts anderes dar, als die weiterung von Anteilen an den Folgeprovisionen, die weiter zubeziehen der Firma W. untersagt sei. Das belegt der Vorderrichter des weiteren aus den Akten des RfPr. Daran ändere sich nichts um deswillen, weil die VO. erst am 1. März, nach dem Abschluß des Vertrags, in Kraft getreten sei. Von diesem Zeitpunkt an äußere sie

eben die obengenannte Wirkung; die Anteile an den Folgeprovisionen würden aber erst nach diesem Zeitpunkt fällig „und zahlbar“. Daß sie trotzdem — nach der mit dem Vertrag v. 28. Febr. 1938 verfolgten Absicht — in Form von Abschlagszahlungen an die Firma W. fließen sollten, sei nach dem 1. März schlechthin unzulässig.

Ob sich der Kaufpreis, den die Kl. mit ihrer Rechtsvorgängerin in Höhe von 150 000 RM vereinbart hat, als Vergütung für die Abtretung der Folgeprovisionen darstellt, darauf kommt es im Rahmen des gegenwärtigen Rechtsstreits für die Anwendung des § 6 der VO. nicht an. Denn es handelt sich hier nicht etwa um einen Streit darüber, ob die Vereinbarung eines Kaufpreises von 150 000 RM nach Maßgabe dieser VO. oder wegen anderer gesetzlicher Vorschriften, etwa über die Bindung der Preisgestaltung, unzulässig und rechtsunwirksam ist, ob die Käuferin daran gebunden bleibt oder sich davon lösen kann oder dgl. Es handelt sich ausschließlich darum, ob die Kl. ihr abgetretene Rechte gegen die Bekl. geltend machen kann: welchen Preis sie ihrerseits für die Abtretung an ihre Rechtsvorgängerin bezahlt hat, ist in diesem Zusammenhang gleichgültig. Abgetretene Rechte kann sie aber nur geltend machen, soweit solche Rechte bestehen; denn niemand kann mehr an Rechten übertragen erhalten, als dem Abtretenden selbst zugestanden hatte. Daß die Kl. selbst durch die VO. v. 14. Febr. 1938 nicht betroffen wird und deshalb nicht gehindert wäre, für die Vermittlung und Verwaltung von Kraftfahrzeugversicherungen ein Entgelt zu vereinbaren, zu fordern oder anzunehmen (§ 6 Abs. 1 der VO.), nützt ihr insoweit nichts, als sie nicht eigene, sondern ihr abgetretene Rechte geltend macht. Es kommt also für die Anwendung des § 6 der VO. darauf an, ob die Firma E. W. noch vor dem Inkrafttreten der VO. v. 14. Febr. 1938 Ansprüche, die ihr bis zu deren Inkrafttreten zugestanden hatten, und die damals schon auf Auszahlung von Folgeprovisionen für die Zeit nach dem 28. Febr. 1938 gerichtet waren, mit der Wirkung abtreten konnte, daß die Abtretungsempfängerin, gegen die ein persönliches Hindernis i. S. des § 6 der VO. nicht besteht, noch nach dem 28. Febr. 1938 diese Ansprüche geltend machen durfte, obwohl ihre Rechtsvorgängerin kann demnach die Frage, auf die es ankommt, auch dahin fassen, ob die Ansprüche, welche die Firma W. vor dem Inkrafttreten der VO. an die Kl. abtreten konnte und abgetreten hat, bereits damals so beschaffen waren, daß sie um ihrer Entstehung in der Person eines Kraftfahrzeughändlers (§ 6 Abs. 1) willen nach dem 28. Febr. 1938 nur noch nach Maßgabe des § 11 der VO. geltend gemacht werden konnten.

Ist diese letztgenannte Frage nach § 6 der VO. zu bejahen, so erledigt sich die Prüfung der Voraussetzungen des § 9 der VO.; wäre sie zu verneinen, so wären die Voraussetzungen des § 9 noch zu prüfen.

Die vorgenannte Frage ist mit dem Vorderrichter zu bejahen. Zwar handelt es sich bei den Ansprüchen der Firma W. auf die Folgeprovisionen, wie sie am 28. Febr. 1938 gegen die Bekl. bestanden und Gegenstand der Abtretung waren, um damals bereits bestehende Ansprüche dieser Firma auf künftig fällig werdende Leistungen nicht etwa um künftige Forderungen; auch stand es dadurch, daß sie noch vor dem Inkrafttreten der VO. an die Kl. abgetreten worden waren, zur Zeit des Inkrafttretens bereits einer Person zu, die durch die VO. nicht gehindert war, für die Vermittlung und Verwaltung von Kraftfahrzeugversicherungen ein Entgelt zu vereinbaren, zu fordern oder anzunehmen (§ 6 Abs. 1 der VO.). Ungeachtet dessen kann die Bestimmung des § 6 Abs. 1 der VO., gerade auch was das Tatbestandsmerkmal des „Forderns“ betrifft, nicht anders ausgelegt werden als so: Eine Forderung, die nach Maßgabe des § 6 der VO. v. 1. März 1938 ab nicht mehr hätte zur Entstehung gelangen können, darf nach diesem Zeitpunkt auch dann nur noch im Rahmen des § 11 der VO. geltend gemacht werden, wenn sie schon vorher entstanden war, gleichgültig, wer sie nach diesem Zeitpunkt geltend machen will. Denn wenn durch § 6 Abs. 1 den dort bezeichneten Personen nicht nur verboten wird,

für die Vermittlung und Verwaltung von Kraftfahrzeugversicherungen ein Entgelt neu zu vereinbaren, sondern ausdrücklich auch darüber hinaus, ein solches zu fordern (oder anzunehmen), so ist damit bereits zum Ausdruck gebracht, daß diese Personen vom Inkrafttreten der VO. ab ein solches Entgelt (von § 11 abgesehen) auch dann nicht mehr fordern können, wenn ihnen nach der bis zum 1. März 1938 bestandenen Rechtslage ein Anspruch darauf zugestanden hatte. Wird nun durch „rechtzeitige“ Abtretung an die Stelle des Kraftfahrzeughändlers, der die künftig fällig werdenden Folgeprovisionen ab 1. März 1938 nicht mehr fordern darf, eine Person gesetzt, die zwar ihrerseits Ansprüche auf Entgelt für Vermittlung und Verwaltung von Kraftfahrzeugversicherungen vereinbaren, fordern und annehmen darf, die in ihrer (oder einer ihr gleichwertigen) Person entstehen oder entstanden sind, erhebt aber diese Person nicht solche Ansprüche, sondern macht sie gerade die Forderungen noch geltend, welche die nach § 6 ausgeschlossenen Personen ihrerseits eben (abgesehen von § 11 der VO.) nicht mehr fordern dürfen, so wird damit nicht nur versucht, einen der Zwecke der VO., diese Art von Verteuerung des Kraftfahrzeughandels zu beseitigen, zu vereiteln (vgl. Römer, Erläuterungen zur obengenannten VO., Berlin 1938 S. 14), also den § 6 der VO. zu umgehen (§ 9 das.), sondern es wird unmittelbar der Vorschrift des § 6 selbst zuwidergehandelt. Denn der Abtretungsempfänger will damit eine Forderung uneingeschränkt geltend machen, die v. 1. März 1938 ab nach ihrem Entstehungsgrund vom Gesetzgeber nur noch im Rahmen des § 11 der VO. anerkannt wird. Dies verbietet aber § 6 Abs. 1 der VO. gerade.

II. Der RfPr. hat mit einem Schreiben v. 23. April 1938 an die Firma W. den Vertrag zwischen ihr und der Kl. „genehmigt“; er hat dabei die Erwartung ausgesprochen, daß die Vorschriften, insbes. die des § 6 der VO. auch in Zukunft genau innegehalten würden. Über Inhalt und Bedeutung dieser „Genehmigung“ hat er sich auf Grund eines Beweisbeschlusses des BG. dahin geäußert, daß sie weder eine preisbildende Maßnahme nach § 2 des Ges. zur Durchführung des Vierjahresplans v. 29. Okt. 1936 (RGBl. I, 927) darstelle (die nach dessen § 6 die Gerichte binden würde), noch eine (in der VO. v. 14. Febr. 1938 gar nicht vorgesehene) Ausnahmegewilligung, durch welche etwa die Firma W. von Beschränkungen dieser VO. befreit würde. Der Erlaß habe sich vielmehr in der Erklärung erschöpft, daß der RfPr. in dem vorgelegten Verträge v. 28. Febr. 1938 nach dem ihm damals vortragenen Sachverhalt keine nach § 9 der VO. verbotene Umgehungshandlung erblickt habe. Dabei habe er den Kaufpreis von 150 000 RM berücksichtigt und gegen dessen Höhe nach den ihm damals gemachten Angaben der Beteiligten nichts einzuwenden gefunden. In die Frage, ob durch diesen Vertrag Ansprüche auf Folgeprovisionen über die Übergangszeit des § 11 der VO. hinaus abgetreten werden konnten, habe er durch den Erlaß nicht eingreifen wollen, ebensowenig in die Frage, ob die bisherige Behandlung der Versicherungsverträge bei der Firma W. eine „Verwaltung“ i. S. der VO. darstelle.

Das BG., diese Auskunft verwertend, führt aus, daß in der Tat, insbes. auch nach dem Organisationserlaß v. 12. Dez. 1936, die Entsch. der hier streitigen bürgerlich-rechtlichen Frage ausschließlich den Gerichten zustehe. Der damals dem RfPr. vorl. Sachverhalt habe die Erklärung der Firma W. umfaßt, daß zukünftig keinerlei Provisionsvergütungen von der Bekl. an sie vorgenommen würden, deren Gewährung der VO. zuwiderlaufen würde. Jedenfalls könne sich, so fährt das BG. fort, die Kl. der Bekl. gegenüber nicht darauf berufen, daß der RfPr. die von ihm erhobenen, jetzt als gerechtfertigt erwiesenen Bedenken zurückgestellt und den Kaufvertrag als solchen für unbedenklich erklärt habe. Die Bekl. habe einen Rechtsanspruch darauf, daß von Rechts wegen nachgeprüft werde, ob der gegen sie erhobene Anspruch gegen ein Verbotsgesetz verstoße und deshalb ihr gegenüber nicht wirksam sei. Dabei ist das BG. der Meinung, daß, gerade wenn man die tatsächlichen Angaben der Kl. zugrunde lege, klar ersichtlich sei, daß es sich um ein verstecktes Entgelt für die Abtretung von

Folgeprovisionen handle, entgegen einer ausdrücklichen Vorschrift und entgegen dem Sinn und Zweck der VO.

Diese Ausführungen des BG. sind im Rahmen dessen, was oben dargelegt worden ist, rechtlich durchaus zu billigen.

III. Der Vorderrichter kommt demnach zu dem Schluß, daß die Geltendmachung der Forderung der Kl. gegen ein gesetzliches Verbot verstoße. Er meint, damit entfalle die Notwendigkeit der Prüfung, in wie weit Rechtsgeschäfte unwirksam seien, die gegen die sogenannte PreisstopVO. verstoßen; denn im gegenwärtigen Falle verstoße jedenfalls das — allein strittige — Fördern von Anteilen an Folgeprovisionen gegen ein gesetzliches Verbot, von dem noch zu erörternden Bestimmungen des § 11 der VO. abgesehen.

Die Revision meint, dieser Satz sei unschlüssig, denn es handle sich ja eben um die Frage, ob und inwieweit ein gesetzliches Verbot vorliege. Zuzugeben ist ihr, daß selbstverständlich ein „Fördern“ nur dann gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wenn die Voraussetzungen dazu (§§ 6, 9 der VO.) vorliegen. So meint es natürlich auch der Vorderrichter. Er will sagen, daß, wenn diese Voraussetzungen vorliegen — und das nimmt er an —, dann schon das Fördern verboten ist, so daß es einer Prüfung der Verbotswidrigkeit und damit des Rechtsbestandes des Vertrages selbst, aus dem solches Fördern hergeleitet wird, nicht bedarf. Hierin ist dem BerR. um so mehr beizutreten, als es sich ja, wie bereits oben erwähnt, hier nicht um die Rechtslage, die sich zwischen den Parteien des Vertrags v. 28. Febr. 1938 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der VO. ergeben hat, sondern lediglich um die Beziehungen zwischen der Kl. als Abtretungsempfängerin und der Bekl. als Schuldnerin (debitor cessus) handelt, so daß hier — wie der Vorderrichter mit Recht bemerkt — von den in § 6 der VO. verbotenen Handlungen überhaupt nur das „Fördern“ in Frage kommt. Zu Unrecht stellt deshalb die Revision in ihren weiteren Ausführungen auf den Kaufpreis und dessen Angemessenheit, auf § 139 BGB. sowie auf die dingliche Wirkung der Abtretung, die allenfalls kondiziert werden könne, ab. Von alledem ist hier nicht die Rede, sondern nur davon, ob die Kl. von der Bekl. das verlangen kann, was sie mit der Klage begehrt. Das verneint der Vorderrichter (zunächst von den Bestimmungen des § 11 der VO. abgesehen) mit im wesentlichen zutreffenden Erwägungen. Welche Wirkung das auf den Vertrag v. 28. Febr. 1938, auf die Höhe des Kaufpreises, der bedungen worden ist, usw. haben kann, steht hier nicht zur Erörterung.

IV. Der Vorderrichter prüft schließlich noch, ob die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 der VO. vorliegen. Dort ist bestimmt, daß den Kraftfahrzeughändlern (i. S. des § 6) für die von ihnen bei Inkrafttreten der VO. verwalteten Versicherungsverträge bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres, spätestens bis zum 28. Febr. 1939, eine Folgeprovision bis höchstens 10% gewährt werden darf. In dem hierdurch nach Höhe und Zeit begrenzten Umfang könnte, so führt der BerR. aus, der Klageanspruch (zunächst dem Grunde nach) gerechtfertigt sein, wenn die Firma W. die Versicherungsverträge, aus denen die streitigen Provisionen erwachsen seien, zur Zeit des Inkrafttretens der VO., also am 1. März 1938, „verwaltet“ hätte. Zu diesem Zeitpunkt müßte also die Firma W. den Versicherungsbestand, aus dem sich die Folgeprovisionen herleiten, verwaltet haben. Es mag dahinstehen, ob diese Voraussetzung nicht schon um deswillen entfällt, weil sich die Firma W. bereits am 28. Febr. 1938 ihres „Versicherungsvermittlungsgeschäfts“ zugunsten der Kl. entäußert und damit auch notwendig ihrer etwaigen Verwaltung von Versicherungsverträgen begeben hat. Diese Entäußerung hätte ja an sich statt erst am 28. Febr. schon früher erfolgt sein können; dann hätte die Firma W. die Voraussetzung des § 11 Abs. 2 bestimmt nicht erfüllt, wonach sie, um in den Genuß der dort angeordneten Vergünstigung zu kommen, den Versicherungsbestand gerade bei Inkrafttreten der Verordnung (noch) verwaltet haben mußte. Die Kl., die sonst den Klageanspruch gerade darauf stützt, daß sie vor dem Inkrafttreten der VO., wenn auch am letzten Tage vorher, das Versicherungsvermittlungsgeschäft

und die streitigen Ansprüche abgetreten erhalten habe, könnte sich wohl kaum darauf berufen, es dürfte für § 11 Abs. 2 auf einen Tag nicht ankommen, und der Umstand brauche nicht berücksichtigt zu werden, daß die Firma W. zur Zeit des Inkrafttretens der VO. einen Versicherungsbestand (Versicherungsverträge) gar nicht mehr verwaltet habe. Der BerR. geht weiter anscheinend als selbstverständlich davon aus, daß die Firma W. auch die selbstverständlich davon aus, daß die Firma W. auch die Provisionsanteile zum Gegenstand der Abtretung durch den Vertrag v. 28. Febr. 1938 gemacht habe, und das RevG. muß diese Auffassung, weil sie eine tatrichterliche Würdigung darstellt, seiner Beurteilung zugrunde legen. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die beigezogenen Akten des RfPr. Anhaltspunkte dafür geben, daß diese Ansprüche von der Abtretung ausgeschlossen sein sollten.

Aber abgesehen von solchen Bedenken ist dem Vorderrichter kein Rechtsfehler vorzuwerfen bei den Erwägungen, mit denen er verneint, daß die Firma W. den fraglichen Versicherungsbestand überhaupt „verwaltet“ habe. Er hat sich dem eingehenden, von ihm als überzeugend gewürdigten Gutachten des Sachverständigen H. angeschlossen. Was die Revision demgegenüber als H. angesehen und übergangen bezeichnet, kann schon aus rechtsrechtlichen Gründen keine rechtliche Beachtung beanspruchen, die der erk. Sen. in nunmehr feststehender Rspr. (vgl. seine Urte. v. 15. Jan. 1937, VII 197/36 [RGWarn. 1937 Nr. 72], v. 10. Jan. 1939, VII 46/38 [SeuffArch. Bd. 93 Nr. 62] und v. 9. April 1940, VII 186/39) niedergelegt hat (vgl. auch RGUrte. v. 18. April 1939, III 151/38: DR. 1939, 1918⁶). Danach kann grundsätzlich die im Anschließung an das Gutachten eines Sachverständigen vorgenommene tatrichterliche Würdigung in der RevInst. nicht damit bekämpft werden, daß dem Gutachten vorgeworfen wird, es habe diese oder jene Ausführung einer Partei nicht berücksichtigt; die Revisionsrüge, der eine Partei ein Gutachten anschließende Tatrichter habe bei seinen Urteilsgründen diese oder jene behauptung nicht berücksichtigt, erweise sich, so wird in jenen Urteilen ausgeführt, bei näherem Zusehen häufig nicht als die Rüge eines Verfahrensverstößes, sondern als ein Angriff gegen die Richtigkeit des Gutachtens und damit gegen die tatrichterliche Würdigung; als solcher sei er in der RevInst. nicht beachtlich. Alles, was die Revision vorträgt, ist von der Klagepartei vorgetragen gewesen und gehörte zu dem Stoff, den der Sachverständige eingehend begutachtet hat. Dieses Gutachten ist für den Tatrichter überzeugend gewesen, und er folgt ihm. Die Revision greift in Wahrheit nur die Richtigkeit des Gutachtens an; Verfahrensverstöße vermag sie nicht aufzuzeigen. Auf dieses Gebiet kann ihr der RevR. nicht folgen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 5. Aug. 1941, VII 21/41.) [He.]

Vertragshilfeverordnung und Schuldenbereinigungsgesetz

13. OLG. — §§ 1, 24 VHV. Die VHV. findet nur auf selbständige Gewerbetreibende, nicht auf gewerbliche Arbeiter Anwendung. Liegen ihre Voraussetzungen nicht vor, so kann das Prozeßgericht weder aussetzen noch selbst eine Fälligkeitsregelung treffen.

Nach der von Amts wegen eingeholten Auskunft der Gewerbe- und Vollzugspolizei in M. ist der Bekl. im Gewerberegister als selbständiger Schlossermeister nicht verzeichnet, er war als solcher in M. auch nie tätig. Er ist, wie es in dem von ihm vorgelegten Vermögenzeugnis heißt, Arbeiter. Er hat sich nach der Kriegsauskunft der Gewerbe- und Vollzugspolizei vor Ausbruch des Krieges als Abbrucharbeiter bei Häuserabbrüchen bei dem Unternehmer H. betätigt. Damit entfällt die Anwendbarkeit der VHV. v. 30. Nov. 1939 gemäß ihrem „Ersten Abschnitt“; denn § 1 setzt einen „Gewerbetreibenden“ voraus. Daß etwa einer der im 2. Abschnitt §§ 6 ff. aufgezählten Einzelfälle bei ihm in Frage steht, hat der Bekl. nicht vorgetragen. Die in § 24 a. a. O. festgesetzte Voraussetzung, daß die Entsch. eines bürgerlichen Rechtsstreits ganz oder teilweise davon abhängt, welche Entsch.

„auf Grund dieser VO. im Vertragshilfeverfahren“ ergehe, ist nicht erfüllt. Daher konnte auch das Prozeßgericht weder nach § 24 Abs. 1 das Verfahren über den Vertragshilfeantrag aussetzen noch gemäß Abs. 2 selbst eine Fälligkeitsregelung treffen.

(OLG. Karlsruhe, 3. ZivSen., Urt. v. 14. Aug. 1941, 3 U 68/41.)

*

14. KG. — §§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 6, 16 Abs. 1 SchuldBereinG. n. F.

1. Grundpfandrechte, die erst nach dem Zusammenbruche des Schuldners oder nach Eintritt seiner Schuldennot für alte Forderungen begründet worden sind, können auch außerhalb der §§ 1 Abs. 2, 9 SchuldBereinG. in die Schuldenbereinigung einbezogen werden.

2. Durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen, auf welche nach § 9 Abs. 6 SchuldBereinG. „die Schuldenbereinigung nicht erstreckt werden darf“, können in ihrer Geltendmachung gegen das außer dem haftenden Grundstück vorhandene Vermögen des Schuldners beschränkt werden.

Der Justizinspektor E. ist Eigentümer eines Grundstückes und hat auf diesem i. J. 1929 ein Haus erbauen lassen. Er macht geltend, daß er durch diesen Hausbau infolge der ungünstigen Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage in Schuldennot geraten sei. Für die entstandenen Schulden bestehen Hypotheken an dem Grundstück. Der Gläubiger K. hat, nachdem seine Forderung von dem Schuldner in einer vollstreckbaren Urkunde v. 15. Mai 1933 anerkannt worden war, einmal das Gegepfändet und ferner eine Zwangshypothek an dem Grundstück eintragen lassen.

Der Schuldner fühlt sich lediglich durch die letztere Schuld bedrückt und hat den Antrag gestellt, ihm zu deren Bereinigung richterliche Vertragshilfe zu gewähren. Das AG. hat den Antrag abgelehnt, weil die Besatz 1 SchuldBereinG. nur im Rahmen eines Verfahrens Abs. 2 zulässig sei, für die Antragsteller aber nur eine Bereinigung aus § 3 in Betracht komme. Eine sofortige Begründung der Antragsteller ist vom LG. mit derselben Begründung zurückgewiesen worden. Die hierbei zuhat Erfolg gehabt.

Für den Antragsteller kommt, da er keinen selbständigen Beruf ausgeübt hat, eine Schuldenbereinigung nicht auf Grund des § 1, sondern nur auf Grund des § 3 SchuldBereinG. in Betracht. Da die Feststellungen des LG. auch davon ausgehen, daß der Schuldner aus einem so daß er grundsätzlich Anspruch auf eine angemessene Schuldenbereinigung hat.

Hieraus folgt nun freilich — entgegen der Auffassung der BeschwF. — nicht, daß die mit einer Sicherungshypothek verbundene Forderung des Gläubigers K. allein schon deshalb in die Bereinigung einbezogen werden könnte, weil die Hypothek, wie der BeschwF. behauptet, ihrem Range nach außerhalb des Wertes des Grundstückes liegt. Der Senat hat in dem zum Abdrucke beiliegend ausgesprochenen, daß entsprechend dem im Wortdruck des § 9 Abs. 1, 6 SchuldBereinG. klar zum Ausdruck gelangten Willen des Gesetzgebers für die unter § 3 fallenden Schuldner eine Bereinigung von Grundpfandrechten und der durch sie gesicherten Forderungen auf Grund des § 9 nicht zulässig ist. Der BeschwF. scheint das auch zugeben zu wollen. Er glaubt aber, daß § 9 auf die Fälle der Beschränkung der Bereinigung von „Hypotheken und der durch sie gesicherten Forderungen“ treffen wolle, die außerhalb des Grundstückswertes liegen und demgemäß die mit ihnen verbundenen Forderungen tatsächlich nicht „sicherten“. Diese Auffassung ist richtig. Unter einer „durch Hypothek gesicherten“ Forderung versteht man ganz allgemein eine Forderung, für

die eine Hypothek besteht, gleichgültig welchen wirtschaftlichen Wert die rechtlich auf jeden Fall begründete „Sicherung“ hat. Daß auch der Gesetzgeber diesem Sprachgebrauch gefolgt ist, bestätigt Abs. 3 des § 9, insofern dort ausdrücklich der Fall behandelt wird, daß die Forderung, für die eine Hypothek an dem Grundstück des Schuldners bestellt ist (Abs. 1), ganz oder teilweise durch den Wert des Grundstückes nicht gedeckt wird.

Gleichwohl ist die Stellungnahme der Vorinstanzen unter den besonderen Umständen des vorl. Falles rechtlich nicht zu billigen. Schon nach dem alten SchuldBereinG. galt der Grundsatz der Unzulässigkeit einer Bereinigung dinglicher Schulden, wie er in der Rspr. des Senats herausgearbeitet worden war, nur für solche Grundpfandrechte, die schon vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruche des Schuldners (eine Schuldennot kam damals als Voraussetzung der Schuldenbereinigung noch nicht in Frage) bestanden hatten, dagegen nicht auch für solche, die zur Sicherung alter Schulden nachträglich durch Rechtsgeschäft bestellt oder im Wege der Zwangsvollstreckung geschaffen waren (Senat: 1 Wx 719/39: JFG. 21, 62 = DR. 1941, 251). Das neue SchuldBereinG. hat im § 9 die Bereinigungsmöglichkeiten gegenüber dem bisherigen Rechtszustande lediglich erweitern, aber nicht die schon bisher bestehenden Möglichkeiten (z. B. auch für den Mitverpflichteten) einschränken wollen. Das wird bestätigt durch die Vorschriften in §§ 7 Abs. 4 und 16 Abs. 1 Satz 2 SchuldBereinG. n. F. Nach § 7 Abs. 4 kann der Richter Vereinbarungen, welche die Beteiligten über eine „nachträgliche Sicherung“ einer alten Schuld getroffen haben, ändern, soweit dies zu einer angemessenen Schuldenbereinigung notwendig ist, und nach § 16 Abs. 1 Satz 2 kann er — sogar schon im Wege des vorläufigen Vollstreckungsschutzes — Vollstreckungsmaßnahmen, soweit sie auf Schuldtiteln über alte Forderungen beruhen, also auch die Begründung von Zwangshypotheken, ganz oder teilweise aufheben. Der Gesetzgeber steht also ersichtlich auf dem Standpunkt, daß Eingriffe in nachträglich, d. h. nach dem Zusammenbruche des Schuldners oder nach Entstehung seiner Schuldennot, zur Sicherung von alten Forderungen begründete Grundpfandrechte über die Vorschriften des § 9 hinaus zulässig sein sollen (Vogels, SchuldBereinG., § 7 Anm. 6, § 9 Anm. 2 Abs. 4).

Ein solcher Fall scheint hier gegeben zu sein. Der Gläubiger K. hat die Zwangshypothek für seine schon vorher entstandene Forderung erst i. J. 1933 erlangt, also wohl zu einer Zeit, als die Schuldennot des Antragstellers bereits bestand. Alsdann würde der Einbeziehung der Hypothek und der durch sie gesicherten Forderung in eine Schuldenbereinigung, die allerdings alle bereinigungsfähigen alten Schulden des Ehemanns umfassen müßte, nichts entgegenstehen.

Aber selbst wenn die Zwangshypothek nicht erst nachträglich begründet sein sollte, wäre die gänzliche Ablehnung des Bereinigungsantrages nicht zu billigen. Die Schuldenbereinigung könnte dann allerdings nach § 9 Abs. 6 „auf die Hypothek und auf die durch sie gesicherte“ (d. h. die mit ihr verbundene) „Forderung“ nicht erstreckt werden. Damit kann aber hinsichtlich der Forderung sinngemäß nur gemeint sein, daß ihre Geltendmachung gegenüber dem haftenden Grundstück nicht eingeschränkt werden darf. Es fehlt indes jeder Grund für die weitere Annahme, daß dem Gläubiger ihre uneingeschränkte Geltendmachung auch gegenüber dem sonstigen Vermögen des Schuldners gewährleistet werden soll. Das liegt, soweit die Forderung bei einer Zwangsversteigerung des Grundstückes ausgefallen ist oder in Zukunft noch ausfällt, auf der Hand. Es wäre aber eine grobe Unbilligkeit, wollte man den Schuldner darunter leiden lassen, daß sein Grundstück, worauf er selbst keinen Einfluß hat, noch nicht versteigert worden ist, indem man ihm zumutete, bis dahin die durch eine — vielleicht wertlose — Hypothek gesicherte Forderung aus seinem sonstigen Vermögen alsbald vollständig zu erfüllen, obwohl sie ohne die Hypothek im Bereinigungsverfahren ganz oder teilweise gestrichen oder wenigstens gestundet werden könnte. Der wahre Sinn des Gesetzes macht es deshalb notwendig, die durch Hypothek gesicherten Forderungen, unbeschadet ihrer Sicherung, in

die Schuldenbereinigung insoweit mit einzuziehen, als sie aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners gedeckt werden sollen. Zu diesem Zwecke darf eine solche Forderung allerdings nicht ganz oder teilweise gestrichen oder derart gestundet werden, daß der Gläubiger dadurch an der alsbaldigen Geltendmachung der Hypothek gehindert wird. Es muß aber möglich sein, ihre Geltendmachung in das sonstige Vermögen des Schuldners zu beschränken. Der Ausspruch des Bereinigungsrichters wird gegebenenfalls dahin lauten können, daß auf die durch die Hypothek gesicherte Forderung, unbeschadet des Rechtes des Gläubigers, die Haftung des Grundstückes ohne Beschränkung geltend zu machen, bestimmte Ratenzahlungen zu leisten oder auch nicht zu leisten sind und daß darüber hinaus das sonstige Vermögen des Schuldners zu ihrer Deckung nicht in Anspruch genommen werden darf.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 4. Sept. 1941, 1 Wx 213/41.)

*

15. KG. — §§ 1, 3, 9 SchuldBereinG. In anderen als den in § 1 Abs. 2 SchuldBereinG. vorgesehenen Fällen kann die Schuldenbereinigung auf die Hypotheken, die an dem Grundstück des Schuldners bestellt sind, sowie auf die durch sie gesicherten Forderungen nicht erstreckt werden. Eine Ausdehnung der in § 9 SchuldBereinG. vorgesehenen Regelung auf die Fälle des § 3 ist unzulässig.

Der Schuldner ist als Justizangestellter infolge eines über seine wirtschaftlichen Kräfte gehenden Neubaus in den Krisenjahren 1930 bis 1932 in Schuldennot geraten. Er hat deshalb zum Zwecke der Sanierung des Grundstückes die Bereinigung der darauf lastenden Real-lasten und Grundpfandrechte beantragt. Das Verlangen ist in allen Instanzen abgelehnt worden. Das KG. gibt dafür folgende Begründung:

Der BeschwF. ist als Justizangestellter, also als Angehöriger eines unselbständigen Berufs, in Schuldennot geraten. Sein Antrag auf Gewährung richterlicher Vertragshilfe kann daher nur auf § 3 SchuldBereinG. n. F., dagegen nicht auf § 1 gestützt werden. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 9 Abs. 6 Satz 1 kann aber in anderen als den in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Fällen die Schuldenbereinigung auf die Hypotheken, die an dem Grundstück des Schuldners bestellt sind, sowie auf die durch sie gesicherten Forderungen nicht erstreckt werden. Bereits an dem klaren und eindeutigen Gesetzeswortlaut scheitern die Ausführungen des Schuldners, der darzulegen versucht, daß auch seine dinglich gesicherten Schulden in vollem Umfang der Schuldenbereinigung unterlägen. Die hier vertretene Ansicht, die übrigens der ständigen Rspr. des Senats zur Neufassung des SchuldBereinG. entspricht (vgl. z. B. 1 Wx 608/40), wird geteilt von Vogels, SchuldBereinG. § 9 A. 2; Weitnauer: AkadZ. 1940, 318 und im Gegensatz zur Annahme des BeschwF. wohl auch von Gerken-Vogel, „Schuldenbereinigung“, 2. Aufl., § 9 A. 33). Wenn die Letzteren allerdings der Meinung sind, „allenfalls“ könne durch eine entsprechende Anwendung des § 9 in einem Falle wie dem vorliegenden geholfen werden, so vermag der Senat diese Ansicht nicht zu billigen. Wo das Gesetz eine klare Sprache redet, erschöpft sich die Aufgabe der Rspr. in seiner Anwendung; sie besteht aber nicht darin, im Wege der Auslegung eine vermeintlich bessere Rechtsanschauung an die Stelle der gesetzlichen Regelung zu setzen (Thees: DJ. 1941, 617). § 9 der Neufassung läßt eine Bereinigung dinglicher Rechte (und der durch sie gesicherten Forderungen), die in der ersten Fassung des Gesetzes überhaupt nicht vorgesehen war (vgl. JFG. 1919, 37), nur in beschränktem Umfange zu. Die Erwägung, daß eine solche Bereinigungsmöglichkeit auch in Fällen der vorl. Art wünschenswert sein könnte, hat dem Gesetzgeber offensichtlich keine Veranlassung gegeben, die Schuldenbereinigung auch auf solche Fälle zu erstrecken. Damit muß der Schuldner sich abfinden.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 7. Aug. 1941, 1 Wx 169/41.)

Einsatz jüdischen Vermögens

16. KG. — §§ 7, 8 EinsatzVO. v. 3. Dez. 1938; § 1439 BGB. Die Vereinbarung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft eines jüdischen Grundstückseigentümers mit seinem — jüdischen oder arischen — Ehegatten hat zur Folge, daß das Grundstück, wenn der Vertrag nicht gemäß § 8 EinsatzVO., soweit zulässig, genehmigt wird, Sondergut desjenigen Ehegatten wird, dem es bisher gehört hat.

Ein jüdischer Grundstückseigentümer vereinbarte im Jahre 1941 mit seiner arischen Ehefrau die allgemeine Gütergemeinschaft und beantragte darauf, die Ehefrau als Miteigentümerin in das Grundbuch einzutragen. Hierzu ist in allen Instanzen die Beibringung einer Genehmigung aus § 8 EinsatzVO. für erforderlich erklärt worden.

Die Bedeutung des § 8 besteht darin, daß ein Jude sein Grundeigentum nicht ohne Mitwirkung des Staates, der dieses Eigentum als Einsatz erfassen und sicherstellen will, aus der Hand geben soll. Die Erreichung dieses Zweckes wird noch durch § 8 Abs. 3 i. Verb. m. § 2 der Anordnung v. 26. April 1938, wonach „durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden kann“, sichergestellt. Der Verfügungsbegriff des § 8 EinsatzVO. darf hiernach nicht auf diejenigen Rechtsgeschäfte beschränkt werden, die eine Änderung der Rechtslage des Grundstückes unmittelbar bezwecken und herbeiführen, sondern muß auch auf solche Rechtsgeschäfte ausgedehnt werden, die das Grundstück nicht unmittelbar zum Gegenstande, aber doch die den Beteiligten bewußte und von ihnen gewollte Änderung unmittelbar zur Folge haben. Da das Grundstück bei der Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft insofern zutrifft, als die bisher nur dem einen Ehegatten gehörigen Grundstücke gemeinschaftliches Eigentum werden (§ 1438 BGB.), müssen Verträge, durch welche die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, der Vorschrift des § 8 EinsatzVO. unterstellt werden. Ist derjenige Ehegatte, der erst durch die Vereinbarung der Gütergemeinschaft Miteigentum erwerben soll, selbst Jude, so hat das die weitere Bedeutung, daß der Erwerb des Miteigentums gemäß § 7 der VO. überhaupt ausgeschlossen ist. Bezüglich des Grundstückseigentums ist die Rechtslage in jedem Falle nicht anders zu beurteilen, als wenn der bisherige Alleineigentümer seinem Ehegatten unmittelbar (mittels einer Auflassung) volles oder anteilmäßiges Eigentum übertragen wollte.

Die von der BeschwF. bezeichnete Entsch. des Senats 1 X 601/29 (HRR. 1929 Nr. 2085) steht der dargelegten Auffassung nicht entgegen. Wenn in jener Entsch. aus Wesen und Wirkung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft die Folgerung gezogen ist, daß ihre verfassungsmäßige Einführung durch einen Vorerben nicht als Grundstücks i. S. des § 2113 BGB. anzusehen sei, so ist dabei der allgemeine engere Verfügungsbegriff zugrunde gelegt, während für den vorl. Fall nach den vorstehenden Ausführungen von einem durch die Zwecke der VO. geforderten weiteren Verfügungsbegriff auszugehen ist.

Aus der Entsch. des Senats 1 Wx 9/40 (JFG. 21, 158 = DFG. 1940, 43) kann die Genehmigungsfreiheit hier gleichfalls nicht gefolgert werden. Jene Entsch. spricht aus, daß der Erwerb von Grundstücken eines Juden auf Grund testamentarischer Erbfolge nicht als ein rechtsgeschäftlicher i. S. des § 7 EinsatzVO. zu betrachten sei, also die den Vermögenserwerb verursachende testamentarische Willenserklärung des bisherigen Eigentümers nicht als Verfügung über ein Grundstück aufgefaßt werden könne. Die Entsch. beschränkt ihre Geltung jedoch ausdrücklich auf Erwerb und Verfügungen von Todes wegen; ihre Grundsätze sind deshalb nicht auf Rechtsgeschäfte unter Lebenden auszudehnen, bei denen eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück, wenn auch nicht unmittelbar Vertragsgegenstand und Zweck, aber doch gewollte unmittelbare Vertragswirkung ist. Demgemäß hat der Senat schon die Übertragung eines Erbteils gemäß § 2033 BGB. als Verfügung i. S. des

§ 8 EinsatzVO. betrachtet, obwohl auch bei einem solchen Rechtsgeschäft die Änderung des Eigentums am Grundstück nur Wirkung, nicht unmittelbarer Gegenstand und Zweck des Rechtsgeschäftes ist (JFG. 20, 385 = DJ. 1940, 36 = DR. 1940, 42).

Die Folge des Genehmigungszwanges ist jedoch bei Verweigerung der Genehmigung nicht die Unwirksamkeit des ganzen Ehevertrages, sondern nur die Verhinderung des Überganges des Eigentums an dem Grundstück des einen Ehegatten in das gesamthänderische Mit-eigentum des anderen, da nur dieser Eigentumsübergang von den Beschränkungen der EinsatzVO. betroffen wird, die Begründung von Miteigentum kraft ehelichen Gütergatten, soweit nicht im Einzelfalle die Vorschriften der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 2 EinsatzVO. eingreifen, den staatlichen Belangen vom Gesichtspunkt der Judengesetzgebung nicht schädlich oder gefährlich ist und deshalb nicht anwendbar, weil der Ehevertrag ein einheitlicher unteilbares Rechtsgeschäft ist und die Verhinderung seiner gesetzlichen Folgen in bezug auf die den Beschränkungen der EinsatzVO. unterliegenden Gegenstände — der Ausschluß des vertraglich gewollten Erwerbs von Miteigentum an einzelnen Teilen des Vermögens der Ehegatten — nur eine gegenständliche Ab-schwächung der Wirkungen dieses einheitlichen Rechtsgeschäfts darstellt.

Ein künftiger gemeinschaftlicher Eigentumserwerb von Grundstücken oder Grundstücksrechten im Rahmen der vereinbarten Gütergemeinschaft wird auf jeden Fall durch § 7 EinsatzVO. verhindert, wonach ein Jude durch Rechts-erwerb Grundstücke oder Rechte an solchen nicht erwerben kann. Dadurch wird nicht nur der Erwerb von Alleineigentum, sondern auch ein solcher von Miteigentum ausgeschlossen. Der erwerbende arische Ehegatte wird also Alleineigentümer der während des Bestehens der all-gemeinen Gütergemeinschaft von ihm erworbenen Grund-stücke.

Das für den einen Ehegatten zur Zeit des Abschlusses des Ehevertrages bestehende Grundstückseigentum und ebenso das von dem arischen Ehegatten später erworbene Grundstückseigentum wird, da es nicht Gesamtgut und mangels der Voraussetzungen der §§ 1440 Abs. 1, 1369 ff. BGB. auch nicht Vorbehaltsgut werden kann, Sonder-eigentum desjenigen Ehegatten, der es erworben hat.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 21. Aug. 1941, 1 Wx 223/41.)

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

17. RG. — § 36 Ziff. 6 ZPO. ist sinngemäß in einem Fall anzuwenden, in dem die beiden Gerichte, die sich für unzuständig erklärt haben, je nach dem für sie gültigen — altreichsdeutschen und tschechoslowakischen — Zivil-prozeßrecht unzuständig sind.

Die Parteien, Sohn und Mutter, haben am 9. Nov. 1939 durch einen vor dem Deutschen AG. in Brünn geschlossenen Vergleich die Unterhaltspflicht des Kl. gegen-über seiner Mutter dahin geregelt, daß der Kl. seiner Mutter ab 5. Dez. 1939 monatlich 100 Kr. zahle. Wegen dieses Anspruchs hat die Bekl. beim AG. in Nürnberg, dem Wohn- und Beschäftigungsort des Kl., einen Pfän-dungs- und Überweisungsbeschuß v. 3. Jan. 1941 für 130 RM Rückstand v. 5. Dez. 1939 bis 4. Jan. 1941 und laufend 10 RM ab 4. Jan. 1941 erwirkt. Der Zwangsvoll-streckung aus diesem Beschuß tritt der Kl. mit Klage auf deren Unzulässigkeit wegen bereits erfolgter höherer Zahlungen entgegen. Nach Anbringung der Klage zu nächst bei dem Gericht des Vergleichs, dem Deutschen AG. in Brünn, hat dieses Gericht sich durch Beschuß v. 26. Febr. 1941 von Amts wegen (§ 43 JN.) für unzu-ständig erklärt, weil Klagen wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach §§ 35, 36 EO. bei dem Ge-wäre das AG. Nürnberg —. Der vom Kl. dagegen er-hobene Rekurs ist durch Beschuß des Deutschen LG. in Brünn v. 14. März 1941 zurückgewiesen worden, weil

der Anwaltszwang für den schriftlichen Rekurs nicht eingehalten sei, mit dem Hinzufügen, auch in der Sache selbst wäre der Beschwerde nicht stattzugeben, da der angefochtene Beschuß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen entspreche. Weiterer Rekurs wäre nach § 528 Abs. 1 tsch. ZPO. unzulässig.

Auf die alsdann beim AG. Nürnberg angebrachte Zwangsvollstreckungsgegenklage gemäß § 767 RZPO. mit Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und Bewilligung des Armenrechts hat das angerufene AG. durch Beschuß v. 28. Juni 1941 die beiden Neben-anträge zurückgewiesen, weil es nach §§ 767 Abs. 1, 769 Abs. 1, 802 RZPO. nicht zuständig sei, sondern das ProzGer. erster Instanz, d. h. also das Deutsche AG. in Brünn. Die mit dem Antrag auf Vorlegung der Akten an das RG. für den Fall ihrer Erfolglosigkeit eingelegte sofortige Beschwerde des Kl. ist durch Beschuß der ZK. des LG. Nürnberg-Fürth v. 28. Juli 1941 aus dem-selben Grunde zurückgewiesen. Die Akten sind antrags-gemäß dem RG. zur Entsch. vorgelegt.

Diese Entsch. war nach § 36 Ziff. 6 RZPO. und § 47 JN. zu erlassen, in dem Sinn, daß das AG. in Nürn-berg für zuständig erklärt wird, für dessen Tätigwerden in der Sache der Zweckmäßigkeitgrund spricht, daß dort der Kl. den Beweis seiner Leistungen an die Bekl. am ehesten zu führen imstande ist. Ein drittes Gericht kommt nicht in Frage.

Der Zuständigkeitswiderstreit ist hier daraus erwach-sen, daß zur Zeit noch das Reichsgebiet in mehrere Prozeßrechtsgebiete gespalten ist, die über den hier wesentlichen Punkt der Zuständigkeit für die Zwangs-vollstreckungsgegenklage voneinander abweichende Be-stimmungen enthalten. Jedes der beiden AG. hat für sein Prozeßrechtsgebiet Recht. Da ein Gericht für die Klage zuständig sein muß, weil der Kl. nicht rechtlos gestellt werden kann, so muß das RG. als das ge-meinschaftliche obere Gericht die Entsch. geben. Dazu ist es ohne weiteres nach der für das Brünnener Gericht gültigen Jurisdiktionsnorm § 47 berufen, der nur einen Zuständigkeitsstreit von Gerichten — wobei zunächst allerdings nur solche seines Geltungsbereichs gemeint sind — voraussetzt. Die Berufung folgt aber auch aus § 36 Ziff. 6 RZPO. in der notwendigen sinngemäßen An-wendung. Die landgerichtliche BeschwEntsch. von Nürn-berg-Fürth ist nach § 568 Abs. 2 RZPO. nicht mit wei-terer Beschwerde anfechtbar, also rechtskräftig. Nun liegt zwar in dem Beschußverfahren der Deutschen Ge-richte des Altreichs keine Streitentsch. in der Haupt-sache vor; aber der Beschuß auf das Armenrechts-gesuch verhindert, daß das Streitverfahren in der Haupt-sache zur Entwicklung kommen, insbes. eine mündliche Verhandlung stattfinden kann. Die BeschwEntsch. be-kräftigt das. Die jetzt geschaffene prozeßrechtliche Lage muß für die Anwendung des § 36 Ziff. 6 RZPO. im ge-gebenen, vom deutschen Prozeßgesetze nirgends be-sonders ins Auge gefaßten und geregelten Fall dem des § 36 Ziff. 6 gleichgeachtet werden. Dies gilt auch für das Erfordernis, daß von den verschiedenen Gerichten, die sich für unzuständig erklärt haben, eines zuständig „ist“. Der Sinn dieses Erfordernisses besteht darin, daß nicht ein weiteres Gericht als das zuständige vorhanden ist, woran es hier gebricht. Daß hier der vom Gesetz bei seiner Geltung für ein bestimmtes, in sich abgeschlos-senes Gebiet nicht ausdrücklicher Lösung zuzuführende Fall vorliegt, daß nach seiner Bestimmung ein Gericht außerhalb seines Gebietes zuständig ist, nach dessen Prozeßrecht aber wieder dieses nicht, sondern das alt-reichsdeutsche Gericht, gebietet eben die sinngemäße Anwendung dieses Gesetzes des § 36 Ziff. 6 RZPO., da der Fall auch nach dem Sinn des deutschen Gesetzes zu einer bejahenden Ordnung gebracht werden muß.

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 12. Aug. 1941, II G B 64/41.)
[He.]

*

18. RG. — § 251 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Bestimmung, daß die Anordnung des Ruhens des Verfahrens auf den Lauf der im § 233 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Fristen keinen Einfluß hat, findet auch auf das im Art. 3 Nr. 3 der VO.

v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) vorgesehene Ruhen des Verfahrens Anwendung.

Die Kl. ist durch Heirat französische Staatsangehörige geworden. Ihre Klage wurde vom LG. abgewiesen, weil eine — vorhandene — Genehmigung der Devisenstelle nicht vorgelegt wurde. Mit Berufung wurde die Genehmigung vorgelegt und darauf aufmerksam gemacht, daß die Kl. nach Chile verzogen und ihr Grundstücksverwalter und Bevollmächtigter, L., zur deutschen Wehrmacht einberufen und nicht zu erreichen sei. Der Vorsitzende bestimmte die Frist für den Nachweis der Prozeßgebühr-Zahlung auf den 22. Febr. 1941. Auf Anfrage, ob das Gericht auszusetzen geneigt sei, gab dieses anheim, einen Aussetzungsantrag gemäß der VO. vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) zu stellen. Der Berufungsanwalt der Kl. beantragte, das Verfahren gemäß jener VO. auszusetzen, weil er von der im Ausland lebenden Kl. keine „Instruktion“ erhalten, den zur Wehrmacht eingezogenen Vertreter L. nicht erreichen und zu dem nicht einfachen Streitstoff daher keine Stellung nehmen könne. Auf gleichzeitigen Antrag wurde die Nachweisfrist bis zum 20. März verlängert. Auf den Aussetzungsantrag erging am 12. März — zugestellt am 24. März — Beschluß, daß auf Antrag der Kl. gemäß Art. 3 Nr. 3 der angeführten VO. das Ruhen des Verfahrens angeordnet werde, weil die Kl. im Ausland und ihr Bevollmächtigter in der Wehrmacht sei. Auf Antrag v. 13. März wurde am 17. — zugestellt am 18. — März vom Vorsitzenden eine weitere Fristverlängerung bewilligt, und zwar bis zum 5. April und mit dem Bemerkten, daß weiter nur verlängert würde, wenn das Einverständnis der Gegenseite beigebracht wurde. Die Prozeßgebühr hat die Kl. nicht gezahlt. Auf Anfrage hat ihr Anwalt erwidert, er habe geglaubt, die Frist sei durch den Beschluß über Ruhen des Verfahrens gehemmt worden. Das KG. verneint die Hemmung und hat mit dieser Begründung die Berufung verworfen, weil der erforderliche Nachweis der Zahlung nicht rechtzeitig erbracht worden sei.

Hiergegen richtet sich die ordnungsmäßige sofortige Beschwerde, mit der vorgebracht wird: Die VO. wolle die „aus der gegenwärtigen politischen Lage“ sich ergebenden Maßnahmen treffen. Sie wolle die zur Wehrmacht Einberufenen möglichst schützen. Durch den Beschluß sei zum Ausdruck gebracht, daß die Kl. und ihr Bevollmächtigter durch Einwirkungen der im Art. 1 bezeichneten Verhältnisse verhindert seien, den Rechtsstreit sachdienlich zu führen (vgl. Art. 3 Nr. 3). Hierzu gehöre aber nicht nur die „Instruktion“, sondern auch die Zahlung der Prozeßgebühr; der Beschluß umfasse auch diese Maßnahme; möge der abweichende Standpunkt des KG. sich formalistisch auch halten lassen, so würde doch wirtschaftlich niemand verstehen, daß trotz Ruhens des Verfahrens die Zahlung erforderlich bleibe.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Ein Fall des Art. 1 der VO. liegt nicht vor. Die Kl. ist nicht Betroffene i. S. des dortigen ersten Absatzes; auch die Abwesenheit ihres Verwalters durch Einberufung zur Wehrmacht machte sie nicht hierzu. Das KG. hat die Abwesenheit der Kl. und des Verwalters vom Gerichtsort aber für ausreichend erachtet, um das Ruhen des Verfahrens gemäß Art. 3 Nr. 3 anzuordnen, weil die Kl. durch Einwirkungen der im Art. 1 bezeichneten Verhältnisse an der sachdienlichen Führung des Rechtsstreits verhindert sei. Die Anordnung des Ruhens hat nach § 251 Abs. 1 Satz 2 ZPO. auf den Lauf der in § 233 Abs. 1 bezeichneten Fristen keinen Einfluß, und zu diesen gehört auch die hier versäumte Nachweisfrist gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. Wenn die Beschwerde geltend macht, die Zahlung der Prozeßgebühr sei eine zur sachdienlichen Führung des Prozesses zu rechnende Maßnahme, so kann unerörtert bleiben, ob dieser Auffassung beizutreten ist oder ob die Zahlung nicht vielmehr die Erfüllung einer verfahrensrechtlichen Formvorschrift bedeutet, die eine Führung des Prozesses überhaupt erst ermöglicht. Jedenfalls muß ein Erfolg der Beschwerde an der ausdrücklichen Bestimmung des § 251 Abs. 1 Satz 2 ZPO. scheitern, daß die Anordnung des Ruhens des Verfahrens auf den Lauf der im § 233 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Fristen keinen Einfluß hat.

Diese Bestimmung, die auf alle Fälle des nach den Vorschriften der ZPO. angeordneten Ruhens des Verfahrens anzuwenden ist, enthält eine Abweichung von der im § 249 Abs. 1 ZPO. für die Fälle der Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens getroffenen Regelung. Sie findet auch auf das im Art. 3 Nr. 3 der VO. vorgesehene Ruhen des Verfahrens Anwendung, da diese VO. lediglich eine ZusatzVO. zu der das Gebiet des bürgerlichen Streitverfahrens regelnden ZPO. darstellt und deshalb ohne weiteres davon auszugehen ist, daß, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen bestimmt sind, der in der ZusatzVO. vorgesehene Fall der Anordnung des Ruhens des Verfahrens denselben allgemeinen Vorschriften unterliegt, die für die bereits in der ZPO. geregelten Fälle Geltung haben. Es kommt hiernach weder eine Hemmung der Frist in Frage noch deren gänzliches Aufhören, wie solches nach § 249 Abs. 1 ZPO. in den in Art. 1 besonders vorgesehenen Fällen der Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens eintreten würde. Aus der noch nach dem Abschließen der Ruheanordnung ergangenen Verlängerung der Frist ließ sich übrigens nach Zustellung des vorerlangenen Beschlusses ersehen, daß auch der Vorsitzende dem Gesetz entsprechend die Nachweisfrist nicht als unterbrochen oder gehemmt betrachtete. Aus dem Inhalt der Begründung des Beschlusses läßt sich kein Widerspruch entnehmen; es ist der Art. 3 Nr. 3 der VO. angeführt, die dort behandelte Verhinderung an einer sachdienlichen Führung des Rechtsstreits bejaht und die vorgesehene rechtliche Maßnahme, das Ruhen anzuordnen, gewählt worden. Es besteht kein Anlaß, etwa anzunehmen, das Gericht habe in Wirklichkeit aussetzen wollen oder gar ausgesetzt. Das Gericht mußte das Weiterlaufen der Frist annehmen. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist ist nicht beantragt worden.

(RG., V. ZivSen., Beschl. v. 11. Aug. 1941, VB 15/41.)
[He.]

*

19. RG. — Nach § 516 ZPO. beginnt die einmonatige Berufungsfrist, auch wenn eine Zustellung des Urteils nicht erfolgt ist, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils, gleichviel, ob, wann bzw. warum nicht der Rechtsmittelkläger Kenntnis von dem anzufechtenden Urteil erlangt hat. Diese Zeitspanne von fünf Monaten ist keine Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung, insbesondere keine Notfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt daher ihr gegenüber nicht in Betracht (vgl. auch RGZ. 122, 51, 54 = JW. 1929, 98).

(RG., II. ZivSen., Beschl. v. 30. Juli 1941, II B 9/41.)
[He.]

*

20. RG. — § 18 DGKG. Das Gericht kann die von ihm selbst getroffene Wertfeststellung jederzeit auch nach Abschluß des Verfahrens von Amts wegen ändern. Die im § 18 Abs. 1 Satz 4 DGKG. gegebene Beschränkung bezieht sich nur auf die Änderung der Wertfestsetzung des Untergerichts durch das Gericht höherer Instanz.

Den von der Revision eingenommenen Standpunkt, die Richter des Vorprozesses hätten schon deshalb schuldhaft gehandelt, weil eine Herabsetzung des Streitwertes nach der Vorschrift des § 18 DGKG. nach Abschluß des Verfahrens überhaupt nicht mehr zulässig gewesen sei, kann nicht beigetretet werden. Nach der von der Mehrzahl der Schriftsteller (vgl. Jonas, Bem. 8a zu § 18 DGKG.; Rittmann-Wenz, Bem. 4 zu § 18 DGKG.; abw. Biermann-Wedewer, Bem. 5 zu § 18 DGKG.) vertretenen Meinung kann das Gericht die von ihm selbst getroffene Wertfestsetzung jederzeit auch nach Abschluß des Verfahrens von Amts wegen ändern, wie es ja auch eine erstmalige Wertfestsetzung nach Abschluß des Verfahrens vornehmen kann. Nach dieser Auffassung des Einrens schränkt die im § 18 Abs. 1 Satz 4 DGKG. vorgesehene Beschränkung nur darauf, daß das Gericht höherer Instanz eine von einem Untergericht getroffene Wertfestsetzung nur im Laufe des Verfahrens von Amts wegen ändern darf. Dieser Auffassung hat sich auch das RG. (II 95/35)

u. II 237/36: HRR. 1937 Nr. 1422) im Gegensatz zu dem vom KG. in den Entsch. JW. 1931, 1203² und 3572¹⁸ vertretenen Meinung angeschlossen. Bei diesem Stand der Rechtslehre kann jedenfalls keine Fahrlässigkeit der mit der Sache befaßten gewesenen Richter darin erblickt werden, daß sie die Abänderung der Wertfestsetzungsbeschlüsse für prozessual zulässig gehalten haben.

Was sodann das AG. E. betrifft, so war bei diesem lediglich der Antrag gestellt, festzustellen, daß der Bekl. verpflichtet sei, die laut Pachtvertrag v. 15. April 1930 gepachteten Ackerparzellen zum 1. Okt. 1936 zu räumen. Für die Wertberechnung kam daher nur dieser Antrag in Betracht. Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 DGKG. in der zur Zeit geltenden Fassung ist bei einem Anspruch auf Räumung eines vermieteten oder verpachteten Grundstücks ohne Rücksicht darauf, ob über das Bestehen des Miet- oder Pachtverhältnisses Streit besteht, für die Wertberechnung der vierteljährliche Zins maßgebend, sofern sich nicht aus der Vorschrift des Satzes 1 a. a. O. ein geringerer Streitwert ergibt. Ihrem Wortlaut nach bezieht sich diese Bestimmung allerdings nur auf eine Leistungsklage, mit der die Räumung selbst begehrt wird. Nach der dieser Vorschrift zugrunde liegenden Absicht einer Verbilligung der Gebühren bietet sich aber eine weite Auslegung (vgl. Rittmann-Wenz, Bem. 2 zu § 10 DGKG.; Biermann-Wedewer, Bem. 5 zu § 10 DGKG.). Da im allgemeinen bei einer Feststellungsklage der Streitwert niedriger angenommen wird, als bei von entsprechender Leistungsklage, so kann jedenfalls von einem Verschulden des Amtsrichters keine Rede sein, wenn er die Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 DGKG. auch in dem Fall für anwendbar gehalten hat, wo es sich um die Klage auf Feststellung der Verpflichtung zur Räumung der Pachtgrundstücke handelt. Ob der Feststellungsantrag der Klärung weiterer Fragen dienen sollte, ist unerheblich, da für die Bemessung des Streitwertes lediglich der Inhalt des Antrags entscheidet.

In der Berlnst. war nicht nur der Räumungsanspruch erhoben, sondern es war auch die Feststellung beantragt, daß zwischen den Parteien kein Pachtverhältnis bestehe, hilfsweise, daß das Pachtverhältnis spätestens nach der Ernte von 1937 beendet sei. Diese Feststellungsanträge deckten sich nicht mit dem Räumungsanspruch. Für die Bemessung ihres Wertes war die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 1 DGKG. maßgebend. Der Streit der Parteien dreht sich insoweit darum, ob überhaupt zwischen ihnen noch ein Pachtverhältnis bestehe, war der Streitwert für diese Anträge nach dem einhöher ist als der Streit für den Räumungsanspruch, so ist dieser höhere Wert maßgebend (vgl. RG.: JW. 1937, 2281; Rittmann-Wenz, Bem. 6 zu § 9 DGKG.; Jonas, Bem. 12 a zu § 9 DGKG.).

(RG., V. ZivSen., U. v. 21. Juli 1941, V 22/41.) [N.]

Reichsarbeitsgericht

**** 21. RArbG.** — Der Lehrvertrag ist kein Arbeitsvertrag und deshalb die Lehrlingsvergütung eine Erziehungsbeihilfe, aber kein Entgelt für geleistete Arbeit. Daraus ergibt sich, daß ihre Fortzahlung zwar an das Weiterbestehen des Lehrverhältnisses geknüpft ist, aber nicht davon abhängen kann, daß der Lehrling Arbeit leistet. †)

Für die Arbeitsverhältnisse im Betriebe der Bekl. gilt unstreitig die TarO. für die Eisen-, Metall- und elektrotechnische Industrie im Wirtschaftsgebiet Sachsen vom 30. April 1938 (RArbBl. VI, 636). Sie verweist unter der Überschrift „VIII. Arbeitslöhne“ in § 19 wegen der Löhne auf eine besondere Lohnordnung. Diese enthält in § 5 Bestimmungen über „Lehrlingsvergütung“ und trifft unter dieser Überschrift in Abs. 1 folgende Festsetzung:

Lehrlinge erhalten wöchentlich eine Erziehungsbeihilfe, von der ein Abzug nicht vorgenommen werden darf. Sie beträgt: ...

§§ 16—18 der TarO. regeln als Abschnitt VII „Arbeitsausfall (Arbeitsbeländerung, Arbeitsversäumnis)“.

§ 16 Abs. 2 schreibt vor:

Im Falle der Erkrankung ist dem Gefolgschaftsmitglied vom vierten Tage ab ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen 90 v. H. des vor dem Krankheitsfall regelmäßig bezogenen Lohnes und dem Krankengeld zu zahlen. Die Bezahlung erfolgt nach 6monatiger Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Tagen, ... 3jähriger Betriebszugehörigkeit bis zu 9 Tagen ...

Der Streit verhält sich darüber, ob diese Bestimmung auch die Erziehungsbeihilfe der Lehrlinge ergreift.

Würde das der Fall sein, so würde der Anspruch des Kl. auf Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe für die ganze Dauer seiner Erkrankung unbegründet sein. Denn ein gesetzliches Hindernis einer derartigen Festsetzung ist nicht gegeben. Würde dagegen dem § 16 Abs. 2 TarO. eine solche Tragweite nicht beizumessen sein, so würde sich das Verlangen des Kl. als gerechtfertigt erweisen, da aus allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsrechts die Folgerung, daß die Bekl. während der Dauer einer selbst längeren Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings von der Zahlung der Erziehungsbeihilfe freigestellt ist, nicht abgeleitet werden kann, jedenfalls nicht für den hier verwirklichten Fall, daß das Lehrverhältnis über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fortgesetzt wird. Denn, wie das RArbG. mehrfach dargelegt hat (RArbG. 21, 351 = DR. 1940, 168²²), ist der Lehrvertrag kein Arbeitsvertrag und deshalb die Lehrlingsvergütung eben eine Erziehungsbeihilfe, aber kein Entgelt für geleistete Arbeit. Daraus ergibt sich, daß ihre Fortzahlung zwar an das Weiterbestehen des Lehrverhältnisses geknüpft ist, aber nicht davon abhängen kann, daß der Lehrling Arbeit leistet.

Demgegenüber hat das LArbG. für den gegenwärtigen Fall eine abweichende Regelung festgestellt, indem es angenommen hat, daß § 16 Abs. 2 TarO. sich auch auf die Lehrlingsvergütung beziehe. Es muß zunächst der Rev. zugegeben werden, daß dies Ergebnis aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten, insbes. aus solchen der „Billigkeit“ nicht gewonnen werden kann. Es ist in dieser Hinsicht auf das zuvor Ausgeführte zu verweisen. Die gegenteiligen Ausführungen des BG. hafte allzusehr an der Vorstellung, daß in Lehrverhältnissen die Arbeitsleistung des Lehrlings eine wesentliche Rolle spiele. Es kommt daher darauf an, ob das BG. den Zusammenhang der Bestimmungen der TarO. und der Lohnordnung in seinem Sinne verwerten konnte. Es meint, wenn die TarO. in ihrem Abschnitt VII Bestimmungen schlechthin für „Gefolgschaftsmitglieder“ treffe, wenn sie ferner die Erziehungsbeihilfe in der Lohnordnung regelt, sich aber andererseits jeder Bestimmung darüber enthalte, wie es bei Erkrankung des Lehrlings mit der Fortzahlung seiner Bezüge gehalten werden solle, so lasse das den Schluß zu, daß auch diese Fälle durch die Bestimmungen des § 16 geregelt sein sollten.

Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Jene allgemeinen Gesichtspunkte, die es nahelegen, daß die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe durch Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings nicht unterbrochen wird, sind so grundlegender Natur, daß für die abweichende Regelung einer TarO. ein zweifelsfreier Ausdruck gefordert werden muß. Einen solchen bietet der Zusammenhang der hier in Betracht kommenden Bestimmungen indessen nicht. Die Behandlung der Erziehungsbeihilfe gerade in der Lohnordnung kann nur äußerlicher Art sein und daher nicht den Schluß rechtfertigen, daß die Erziehungsbeihilfe in allen Hinsichten als Lohn behandelt werden müsse. Daß ferner das Fehlen einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung in der TarO. zu dieser Folgerung nötige, trifft ebenfalls nicht zu: Erstens kann das Schweigen der TarO. gerade daraus zu erklären sein, daß man aus jenen allgemeinen Grundsätzen heraus die Nichtkürzung der Erziehungsbeihilfe im Falle der Erkrankung für selbstverständlich hielt.

Zweitens aber bietet die tarifliche Regelung geradezu einen — wenn auch infolge seiner unbestimmten Fassung für sich allein nicht ausschlaggebenden — Anhalt für eine dem angefochtenen Urteil entgegengesetzte Auslegung, wenn es in § 5 Lohnordnung heißt, daß von der Erziehungsbeihilfe ein Abzug nicht vorgenommen werden dürfe. Hiernach reichen die Gesichtspunkte des BG.

nicht aus, um die von ihm gezogene Folgerung zu rechtfertigen. Vielmehr erweist sich der Anspruch des Kl. aus den zuvor dargelegten allgemeinen Gesichtspunkten als begründet.

(R ArbG., Urt. v. 27. Mai 1941, RAG 23/41. — Dresden.)

Anmerkung: Das Urteil ist für das Lehrlingsrecht (Berufserziehungsrecht) in grundsätzlicher und praktischer Hinsicht besonders bedeutsam; es verdient volle Zustimmung.

Der Kl. macht einen Anspruch auf Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe für die Gesamtdauer seiner Erkrankung geltend.

1. Die Entsch. hing zunächst von der Auslegung der einschlägigen Tarifordnung ab. Es kam darauf an, ob die Tarifbestimmung über die nach Zeit und Höhe beschränkte Zahlung eines Zuschlags zum Krankengeld auch für die Erziehungsbeihilfe gelten müßte. Bei der Prüfung dieser Frage hat das R ArbG. mit Recht auf das Wesen der Erziehungsbeihilfe den entscheidenden Wert gelegt: Die allgemeinen Gesichtspunkte, die es nahelegen, daß die Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe durch Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings nicht unterbrochen wird, sind so grundlegender Natur, daß nur eine ganz klar abweichende tarifliche Regelung zu einem anderen Ergebnis führen kann. Die bloße Behandlung der Erziehungsbeihilfe innerhalb eines Abschnitts über die „Lohnordnung“ reicht nicht aus, um hier eine sachliche Gleichstellung von Lohn und Erziehungsbeihilfe zu rechtfertigen.

Im vorl. Falle sprach die Tarifordnung sogar davon, daß von der Erziehungsbeihilfe keine Abzüge vorgenommen werden dürften. Die Bedeutung dieses Satzes tritt jedoch gegenüber der Begründung aus dem Wesen der Erziehungsbeihilfe so weit zurück, daß das Ergebnis des R ArbG. auch für den Fall gelten kann, daß die Tarifordnung keine ausdrückliche Bestimmung über die Unzulässigkeit von Abzügen enthält. (Die Anrechnung von Krankengeld erscheint in jedem Falle zulässig.)

Es könnte vielleicht zweifelhaft erscheinen, ob eine tarifliche Regelung v. 30. April 1938 so entschieden aus dem Sinn der Erziehungsbeihilfe ausgelegt werden darf, da der Begriff der Erziehungsbeihilfe in der Gesetzesprache zum erstenmal im JugSchG. v. 30. April 1938 verwandt wird, also ein Rechtsbegriff ist, den die Tarifordnung möglicherweise noch nicht in so ausgeprägter Wesensart erfassen konnte und wollte. Demgegenüber wäre aber zu betonen, daß die Tarifpraxis schon seit einiger Zeit den Begriff der Erziehungsbeihilfe gekannt und ihn vom Lohn klar unterschieden hat. Aber selbst wenn die Tarifordnung noch nicht von einem festen Begriff der Erziehungsbeihilfe ausgegangen wäre, müßte sie von den heutigen Ergebnissen aus ausgelegt werden (vgl. auch R ArbG. 52, 39, ArbRSamml. 38, 41 und DR. 1940, 260, auch DR. 1940, 1227).

2. Zum Sinn und Zweck der Erziehungsbeihilfe betont das R ArbG. vor allem, daß sie im Gegensatz zum Lohn kein Entgelt für die geleistete Arbeit sei, so daß ihre Fortzahlung nur das Weiterbestehen des Lehrverhältnisses, nicht aber tatsächliche Leistung von Arbeit voraussetze. Das entspricht der ständigen Rspr. des R ArbG., die bisher vor allem die grundsätzliche Unabhängigkeit der Erziehungsbeihilfe gegenüber der Leistung von Mehr-

arbeit behandelt hat, wengleich es auch Fälle gibt, in denen die Leistung von Mehrarbeit zu einer Erhöhung der Erziehungsbeihilfe führen muß. Hierzu und zum Recht der Erziehungsbeihilfe überhaupt (vgl. bes. Brieger, „Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis“, Schriften zum Jugendrecht, Bd. 3, 2. Aufl., 1941). Brieger behandelt insbes. die Frage, wieweit die Erziehungsbeihilfe doch auch „Lohnelemente“ enthält. — Im einzelnen kann hier auf das Wesen der Erziehungsbeihilfe nicht eingegangen werden.

3. Aus dem Sinn der Erziehungsbeihilfe zieht jedenfalls das R ArbG. den Schluß, daß der Unternehmer auch bei Erkrankung des Lehrlings zur Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe verpflichtet ist, solange das Erziehungsverhältnis (Lehrverhältnis) überhaupt besteht. Das R ArbG. wendet also den § 616 Abs. 1 BGB. auf die Erziehungsbeihilfe nicht an, denn nach dieser Bestimmung stünde dem Lehrling ein Anspruch auf Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe nur für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit zu.

Dieses Ergebnis ist m. E. durchaus zutreffend. Es wirft jedoch sogleich zwei Fragen auf:

a) Wenn das Wesen der Erziehungsbeihilfe eine Pflicht zur unbeschränkten Fortzahlung bei Erkrankung des Lehrlings zur Folge hat, solange das Lehrverhältnis überhaupt besteht, so kann es zweifelhaft erscheinen, wie weit dieses Ergebnis durch eine Tarifordnung abgewandelt werden kann. Die Möglichkeit einer solchen Tarifbestimmung hat das R ArbG. bejaht, obwohl es in seinem Fall eine solche Tarifbestimmung nicht festgestellt hat. Andererseits hat das R ArbG. schon mehrfach anerkannt, daß eine Tarifbestimmung, die dem Wesen einer arbeitsrechtlichen Pflicht, z. B. der Pflicht zur Urlaubsgewährung, widerspricht, unwirksam sein kann (vgl. R ArbG. 52/39 v. 18. Okt. 1939; DR. 1940, 260 und ArbRSamml. 38, 41; dazu Siebert: DR. 1940, 1227 und Reuß-Siebert, „Die konkrete Ordnung des Betriebes“, 1941, S. 75 f.). Es kommt hinzu, daß § 616 Abs. 1 schon in bezug auf den Lohn nicht in einer der grundsätzlichen Fürsorgepflicht des Unternehmers widersprechenden Weise ausgeschaltet werden kann (vgl. bes. R ArbG. 186/39 v. 30. Okt. 1940; DR. 1941, 893 mit Anm. von W. Franke). Für die Erziehungsbeihilfe wäre dann jedenfalls die Grenze für eine Einschränkung der Pflicht zur Fortzahlung bei Krankheit noch erheblich enger, mag diese Einschränkung durch Tarifordnung, Betriebsordnung oder durch Einzelvereinbarung erfolgen.

b) Rechtspolitisch wäre zu erwägen, ob eine unbeschränkte Pflicht zur Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe bei Erkrankung des Lehrlings für den Unternehmer einen Anreiz bilden könnte, bei längerer Dauer einer solchen Krankheit das Lehrverhältnis aufzulösen. Nun wird eine solche Erkrankung zwar nicht leicht einen wichtigen Grund darstellen; es ist aber doch nicht von der Hand zu weisen, daß gerade die unbeschränkte Pflicht zur Fortzahlung der Erziehungsbeihilfe für den Tatbestand der „Unzumutbarkeit“ mit herangezogen werden könnte. Daher erscheint es m. E. durchaus erwägenswert, bei der künftigen gesetzlichen Regelung der Erziehungsbeihilfe die Pflicht zu ihrer Fortzahlung bei Erkrankung des Lehrlings zeitlich zu beschränken, etwa auf eine Mindestdauer von 6 Wochen.

Prof. Dr. W. Siebert, Berlin.

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreislite Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.

Tarif- und Dienstrecht

der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Handbuch mit Verweisungen und Sachverzeichnis von Max Schroeder, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium. 2., erweiterte Auflage. Loseblattausgabe. XVI, 732 Seiten Handausgabenformat. In Leinenordner RM 11.50. Erscheint Ende Oktober.

Dieses Handbuch enthält in sehr übersichtlicher Anordnung nicht nur das gesamte Tarif- und Dienstrecht für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst, sondern darüber hinaus auch die Gesetze, Verordnungen und Erlasse, auf die in diesen Tarif- und Dienstordnungen Bezug genommen wird, sowie weitere wichtige einschlägige Vorschriften, darunter auch die Sonderbestimmungen für die neuen Reichsgebiete. In einem handlichen, ergänzbaren Bande sind hier alle für die Praxis notwendigen Vorschriften zusammengefaßt.

Heinrich Schönfelder / Deutsche Reichsgesetze

Sammlung der 364 wichtigsten Gesetze und Verordnungen auf dem Gebiete des Verfassungsrechts, des bürgerlichen Rechts, des Handels- und Wirtschaftsrechts, des Strafrechts sowie des gesamten (Zivil- und Straf-) Verfahrensrechts. 12., ergänzte Auflage. Loseblattausgabe. Rund 2150 Seiten Handausgabenformat. In Leinenordner RM 15.—

Die altbewährte Sammlung kann jetzt bereits in 12. Auflage erscheinen. Sie bietet an neuen Gesetzen das Schiffsrechtegesetz, die Ergänzungsverordnung zum Jugendstrafrecht, die Lohnpfändungsverordnung sowie den Erlaß über Eupen-Malmedy. Die in Form von Fußnoten aufgenommenen Bestimmungen sind um 23 neue vermehrt worden. Die Sammlung enthält damit jetzt insgesamt 364 Gesetze und Verordnungen. „Einer besonderen Empfehlung“, schreibt die „Deutsche Justiz“, „bedarf das für Praxis und Studium gleich hervorragende Werk nicht mehr.“

E. S. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin



Noch mehr Licht
durch
Osram-D-Lampen

Es ist gelungen, die Lichtleistung
der innermattierten
Osram-D-Lampen
weiter zu steigern.

Watt	110 Volt		220 Volt	
	bisheriger Wert Hlm	neuer Wert Hlm	bisheriger Wert Hlm	neuer Wert Hlm
40	560	570	480	490
60	915	950	805	830
75	1210	1250	1060	1080
100	1710	1750	1510	1530

35

OSRAM-D

gehörige der Hoheitsverwaltung in Ausübung ihres Dienstes mitverursacht haben, die Leistungen der sozialen Versicherung, so ist § 898 RVO. anwendbar und er kann weitergehende Schadensersatzansprüche gegen das Reich nicht erheben, abgesehen von vorsätzlicher Schadenszufügung. OLG. Köln: DR. 1941, 2245 Nr. 10 (Kersting)

§ 1542 RVO.; § 839 BGB. Soweit der Verletzte für den Schaden, den er durch einen Unfall erleidet, von der gesetzlichen Krankenversicherung Ersatz bekommt, wird die Amtshaftung nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. ausgeschlossen, wenn der Schaden durch eine nach § 839 BGB. haftpflichtige Person angerichtet worden war. Der Anspruch auf Ersatz des Erwerbsausfallschadens, der nicht durch die Krankenversicherung gedeckt ist und für den deshalb die Amtshaftung bestehen bleibt, geht nach § 1542 RVO. auf die Krankenversicherung zur Deckung ihres Aufwandes für Krankengeld und Unterhaltskosten im Krankenhaus während des gleichen Zeitraumes über. RG.: DR. 1941, 2245 Nr. 11 (Wussow)

§ 6 VO. über die Versicherung von Kraftfahrzeugen v. 14. Febr. 1938 (RGBl. I, 200). Wenn eine der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Personen, insbes. ein Kraftfahrzeughändler, einen Anspruch der dort bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten der VO. an eine Person abgetreten hat, die nicht zu den in § 6 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört, dann kann diese den Anspruch nur im Rahmen des § 11 der VO. geltend machen. RG.: DR. 1941, 2248 Nr. 12

Vertragshilfeverordnung und Schuldbereinigungsgesetz

§§ 1, 24 VHV. Die VHV. findet nur auf selbständige Gewerbetreibende, nicht auf gewerbliche Arbeiter Anwendung. Liegen ihre Voraussetzungen nicht vor, so kann das Prozeßgericht weder aussetzen noch selbst eine Fälligkeitsregelung treffen. OLG. Karlsruhe: DR. 1941, 2250 Nr. 13

§§ 1 Abs. 2, 7 Abs. 4, 9 Abs. 1 und 6, 16 Abs. 1 SchuldBereinG. n. F. Grundpfandrechte, die erst nach dem Zusammenbruche des Schuldners oder nach Eintritt seiner Schuldennot für alte Forderungen begründet worden sind, können auch außerhalb der §§ 1 Abs. 2, 9 SchuldBereinG. in die Schuldbereinigung einbezogen werden.

Durch Grundpfandrechte gesicherte Forderungen, auf welche nach § 9 Abs. 6 SchuldBereinG. „die Schuldbereinigung nicht erstreckt werden darf“, können in ihrer Geltendmachung gegen das außer dem haftenden Grundstück vorhandene Vermögen des Schuldners beschränkt werden. KG.: DR. 1941, 2251 Nr. 14

§§ 1, 3, 9 SchuldBereinG. In anderen als den in § 1 Abs. 2 SchuldBereinG. vorgesehenen Fällen kann die Schuldbereinigung auf die Hypotheken, die an dem Grundstück des Schuldners bestellt sind, sowie auf die durch sie gesicherten Forderungen nicht erstreckt werden. Eine Ausdehnung der in § 9 SchuldBereinG. vorgesehenen Regelung auf die Fälle des § 3 ist unzulässig. KG.: DR. 1941, 2252 Nr. 15

Einsatz jüdischen Vermögens

§§ 7, 8 EinsatzVO. v. 3. Dez. 1938; § 1439 BGB. Die Vereinbarung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft eines jüdischen Grundstückseigentümers mit seinem — jüdischen oder arischen — Ehegatten hat zur Folge, daß das Grundstück, wenn der Vertrag nicht gemäß § 8 EinsatzVO., soweit zulässig, genehmigt wird, Sondergut desjenigen Ehegatten wird, dem es bisher gehört hat. KG.: DR. 1941, 2252 Nr. 16

Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

§ 36 Ziff. 6 ZPO. ist sinngemäß in einem Fall anzuwenden, in dem die beiden Gerichte, die sich für unzuständig erklärt haben, je nach dem für sie gültigen —

altreichsdeutschen und tschechoslowakischen — Zivilprozeßrecht unzuständig sind. RG.: DR. 1941, 2253 Nr. 17

§ 251 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Die Bestimmung, daß die Anordnung des Ruhens des Verfahrens auf den Lauf der in § 233 Abs. 1 ZPO. bezeichneten Fristen keinen Einfluß hat, findet auch auf das in Art. 3 Nr. 3 der VO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1656) vorgesehene Ruhen des Verfahrens Anwendung. RG.: DR. 1941, 2253 Nr. 18

Nach § 516 ZPO. beginnt die einmonatige Berufungsfrist, auch wenn eine Zustimmung des Urteils nicht erfolgt ist, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils, gleichviel, ob, wann bzw. warum nicht der Rechtsmittelkläger Kenntnis von dem anzuwendenden Urteil erlangt hat. Diese Zeitspanne von fünf Monaten ist keine Frist zur Vornahme einer Prozeßhandlung, insbesondere keine Nofrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt daher ihr gegenüber nicht in Betracht. RG.: DR. 1941, 2254 Nr. 19

§ 18 DGKG. Das Gericht kann die von ihm selbst getroffene Wertfeststellung jederzeit auch nach Abschluß des Verfahrens von Amts wegen ändern. Die im § 18 Abs. 1 Satz 4 DGKG. gegebene Beschränkung bezieht sich nur auf die Änderung der Wertfestsetzung des Untergerichts durch das Gericht höherer Instanz. RG.: DR. 1941, 2254 Nr. 20

Reichsarbeitsgericht

Der Lehrvertrag ist kein Arbeitsvertrag und deshalb die Lehrlingsvergütung eine Erziehungsbeihilfe, aber kein Entgelt für geleistete Arbeit. Daraus ergibt sich, daß ihre Fortzahlung zwar an das Weiterbestehen des Lehrverhältnisses geknüpft ist, aber nicht davon abhängen kann, daß der Lehrling Arbeit leistet. RArbG.: DR. 1941, 2255 Nr. 21 (Siebert)



Auf neuestem Stand!

RECHTSPFLEGE UND VERWALTUNG
HEFT 11

ERBHOF

VON JUSTIZINSPEKTOR KARL HAEGELE

Der auf dem Gebiete des Reichserbhofrechts hervorragend bewanderte Verfasser gibt hier eine trotz kurzer Fassung inhaltsreiche und zuverlässige systematische Darstellung der Grundzüge des Reichserbhofrechts. Viele Einzelheiten verraten den erfahrenen Praktiker. Vorangestellt sind eine Inhaltsübersicht, ein Vorschriftenverzeichnis und eine Übersicht über das benutzte Schrifttum. Am Schlusse befindet sich ein Sachverzeichnis.

Kartonierte RM 2.40 Umfang: 108 Seiten einschl. Nachtrag

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Berlin/Leipzig/Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für die Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI
v. TRESCKOW & Co.
Geheim-Ermittlungen a/A
Beobachtungen • Spezial Auskünfte
Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 0900
DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

Wir kaufen zurück:

Deutsches Recht Ausgabe A 1940: Hefte 3, 6, 7, 8, 40 u. 45/46
1941: Hefte 4, 5, 6, 7 u. 9
Preis je Heft 75 Pf.
Zusendungen erbeten an:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.
Zweigniederlassung Leipzig C 1.

Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig

Heft 44:
Unbillige Härte und Betriebsbedingtheit nach § 56 Arb. OG.
Von Franz-Josef Kiefer 1941 XII, 172 Seiten. Broschiert RM 7.90.
Aus dem Inhalt: Rechtliche Grundlagen des Kündigungsschutzes / Begriffsbestimmung und Problemstellung / Die verschiedenen Gründe zur Auslösung der Kündigung: Wegfall von Arbeitsplätzen, Gründe in der Person des Erfolgsmannes und Gründe in der Person des Unternehmers.

Heft 45:
Maßnahmen des amerikanischen Gesetzes für soziale Sicherheit (Social Security Act) mit sozial-versicherungsartigem Charakter. Von Harald G. Haupt. 1941. 116 Seiten. Broschiert RM 8.50.
Aus dem Inhalt: Soziale Verhältnisse vor der Social Security Act / Das Gesetz für soziale Sicherheit / Die Altersrentenversicherung / Die Arbeitslosenentschädigung.

VERLAG BOHLAU / WEIMAR

Offene Stellen

Kriegsvertreter,

dem sich bei tüchtiger und gewissenhafter Arbeit gute Existenzmöglichkeit bietet, für vielseitige Anwaltspraxis (ohne Notariat) in sächs. Mittelstadt sofort **gesucht**. Angebote unter **A. 1725** an Anz.-Abteilg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Vertreter

für längere Zeit — mit Aussicht auf evtl. spätere Zusammenarbeit — **gesucht**.
Rechtsanwälte
Dr. Scheuermann, Dr. Innecken,
Berlin SW 68,
Friedrichstraße 208.

Anwaltsassessor

zum sofortigen Antritt **gesucht**.
Angebot mit Gehaltsforderung erbeten an
Rechtsanwalt und Notar
Weise, Danzig,
Langgasse 28, I.

Großes Unternehmen der chemisch-pharmazeut. Industrie sucht zum alsbaldigen Eintritt

jüngeren

Volljuristen

zur Unterstützung des Leiters der Personalabteilung. Bewerbungen m. Zeugnisabschriften, Lichtbild und Lebenslauf sowie mit Angabe der Gehaltsansprüche sind zu richten unter **A. 1724** an die Anzeigen-Abteilg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Für unsere Sozial-Abteilung suchen wir einen

juristischen Berater.

In Frage kommt nur eine Kraft, die bereits eine solche Tätigkeit in einem Betriebe mit größerer Belegschaft ausübt hat.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild erbittet die
Daimler-Benz
Aktiengesellschaft,
Berlin-Marienfelde.

Werdet Mitglied der NSD.

Wir suchen zum möglichst sofortigen Eintritt eine

Juristin

für die Verwaltung unserer Bibliothek und des juristischen Archivs. Bewerbungen sind zu richten an die Rechtsabteilung der **Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei**, Berlin W 35, Admiral-von-Schröder-Straße 29.
Ruf: 25 91 61.

Privatstunden bei 50 Professoren

Ja, wenn ich die haben könnte, käme ich voran! Sie können — und nicht nur bei einem Professor. Was der deutsche Beamte für Arbeit und Aufstieg wissen muß, haben 50 Universitäts-Professoren, führende Beamte u. Männer der Partei in einem umfassenden Lehrwerk zusammengestellt: „Die Verwaltungs-Akademie“, Herausgeber Reichsminister Dr. Lammer und Staatssekretär Pfundtner. 30 000 Kollegen arbeiten schon danach. Leicht zu bewältigende Teilleistungen, jedem erschwinglich. Ein solches Unternehmen müssen Sie kennenlernen! Schreiben Sie um nähere Auskunft an Spæth & Linde, Abt. 25, Berlin W 35.

Referendar oder Assessor

für großes Anwaltsbüro in Leipzig mit Tätigkeit vor allem auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes **gesucht**.
Rechtsanwälte Dr. Greuner, E. Hillig, H. Nieland,
Leipzig C 1, Markgrafenstr. 4 II,
Telefon: Nr. 222 11 u. 251 69.

Es werden mehrere

Referenten

für selbständige Tätigkeit in der Wirtschaftsverwaltung **gesucht (Juristen)**.
Vergütung würde nach Vergütungsgruppe III der Anlage 1 zur TO.A erfolgen. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Lichtbild sind an den Reichsstatthalter, Landeswirtschaftsamt, Posen, zu richten.

Für sofort

Assessor

gesucht, der die Praxis eines eingezogenen Anwalts weiterführen kann.
Rechtsanwalt Dr. Conrads,
Remscheid (Rhld.),
Blumenstr. 11, Tel. 43665,
z. Z. im Felde.

Bürovorsteher

sofort od. spätestens 2. 1. 42, männl. od. weibl., Maschinenschreiben erforderlich, auch Kriegsverletzten oder auch aufstrebenden Gehilfen. **Bewerb. mit Lichtb., Zeugnissen, Gehaltsanspr., sucht** für gutgehende Praxis

Günther Dehmel,
Rechtsanwalt und Notar,
Greiffenberg (Schles.). Ruf 222
ganz Nahe Bad Flinsberg

Bürovorsteher(in) oder Bürogehilfe(in)

nach Hirschberg i. Riesengeb. **gesucht**.
Offerten m. selbstgeschriebenen Lebenslauf, Zeugnissen usw. unter **A. 1689** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Perfekte Anwalts- und Notariatsstenotypistin

halb- oder ganztätig für sofort oder später **sucht**
Rechtsanwalt und Notar
Dschenffzig, Berlin SW 11,
Hallesches Ufer 10
Tel. 1949 19.

Perfekte Stenotypistin

für beide Fächer bald oder später **gesucht**.
Rechtsanwälte
Dr. Scheuermann, Dr. Innecken,
Berlin SW 68,
Friedrichstraße 208.

Erfahrene

Rechtsanwalts- und Notarsekretärin

für nachmittags **gesucht**.
Dr. Grünwald,
Rechtsanwalt und Notar,
Berlin W 15,
Fasanenstr. 72.

Das neue **Deutsche Reichsrecht (Pfundtner)** 18 Bände, 1 Register, vollkommen registriert, preiswert **zu verkaufen**. — Angebote an

Frau verw. Nowak,
Dresden-N 6, Quer-Allee 21,
Ruf 50567.

Soeben gelangte zur Ausgabe:

Der Deutsche Strafprozeß

Lehrbuch von

Prof. Dr. Robert von Hippel
Geh. Justizrat, Göttingen

Umfang XVI u. 736 S. RM. 18,50, gebunden RM. 21,20

Das Werk dürfte dank der gründlichen Behandlung des gesamten Gebietes und seiner Durchführung bis zu den neuesten Erlassen sich bald als unentbehrliches Nachschlagewerk besonders für den juristischen Nachwuchs erweisen.

N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung
Marburg/Lahn

Gesuchte Stellen

Früherer Rechtsanwalt, reiche wissenschaftl. und praktische Erfahrung, sprachenkundig, rasche Auffassung, stilistisch gewandt, **sucht** Beschäftigung auch außerhalb Berlin, evtl. besetztes Gebiet. Angebote unter **A. 1723** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntmachungen verschiedener Art

Anwalts- und Notariatskanzlei in Kattowitz

möglichst an Kriegsteilnehmer abzugeben. Bürovorsteher und Vertretung vorhanden.
Angebote erbeten unter **A. 1728** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Verkaufe

zu jedem annehmbaren Preis die Juristische Wochenschrift bzw. Deutsches Recht 1931-41 einschl. mit Ausnahme des Jahrgangs 1937 sowie die Motive vom BGB. Angebote unter **A. 1726** an Anz.-Abteilg. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Pfundtner-Neubert,

Neues Reichsrecht **verkauft**. Angebote unt. **A. 1727** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Zu verkaufen:

Die Bestimmungen zur Reichsverteidigung, Loseblatt-Sammlung in laufender Folge, bestehend aus 9 Ordnern Band 1-9 — bearbeitet von Regierungs-Assessor Jürgen Felsch, fortgesetzt durch Senats-Präsident i. R. Ernst Felsch vollständig bis 30. 9. 1941. — Angebote unter **A. 1722** an Anzeigen-Abteil. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Aus dem Nachlaß meines gefallenen Mannes habe ich zu verkaufen (neuert.):

Pfundtner-Neubert:

„Das neue Deutsche Reichsrecht“ (bis zum 1. Sept. 1941)

Die „Deutsche Rechtsbibel“

Rudolf Lorentz Verlag.
Irma Mainz, Elmshorn, Bauerweg 8.

Gesucht

fortlaufende Sammlung d. Reichsgerichtsentscheidungen in Zivil- und Strafsachen sowie der Juristischen Wochenschrift (Deutsches Recht). — Preisangebote an die Industrie- und Handelskammer Litzmannstadt.



GeHa Duplex
das neue
KOHLEPAPIER
mit dem grünen
Stumpfwachsrücken
rollt sich nicht, rutscht nicht,
ist besonders ergiebig u. griffsauber.
Die hauchdünne Stumpfwachsschicht
verbürgt volle Schriftschärfe.

VERLANGEN SIE MUSTER!
GEHA-WERKE · HANNOVER



**UNSER OPFER FÜR DAS KRIEGS-
HILFSWERK IST DER SELBST-
VERSTÄNDLICHE DANK DER
HEIMAT FÜR DIE EINSATZ-
BEREITSCHAFT DER FRONT.**

**Die allzeit bereite Gesetzessammlung:
ergänzlich / zuverlässig / preiswert**

ist die bewährte nicht veraltende

Schnellkartei des Reichsrechts

in 8 vollständigen Rechtskreisen:

1. Bürgerliches Recht, 2. Handelsrecht, 3. Verfahrensrecht,
4. Arbeitsrecht, 5. Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Wirt-
schaftsrecht, 7. Nährstandsrecht, 8. Staats- und Verwal-
tungsrecht. Umfang je 900—1700 Seiten, Preis je Band
RM 6.80 bis RM. 8.80.

Ermäßigter Gesamtpreis:

Für Band 1—7 (statt RM 52.60) RM 48.50

Für Band 1—8 (statt RM 61.40) RM 54.—

Durch Ergänzungs- und Ergänzungslieferungen immer übersichtlich auf
dem neuesten Stande! Jede einzelne Bestimmung läßt sich schnell
auffinden in dem neuen

Gesamtverzeichnis,

das rund 1900 Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. nach der Zeitfolge
aufführt und außerdem ein Stichwortverzeichnis, beide mit Fundstellen
in der Schnellkartei, enthält, so daß sich ohne Mühe jede Bestimmung
ermitteln läßt, auch wenn nur der Titel oder das Datum bekannt ist.
Preis mit Einbandmappe RM 8.—.



Beziehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt von

Verlag Dr. Otto Schmidt KG., Köln, Hanjahnhaus



In diesen Tagen erscheinen, bereits in 2. Auflage,
sämtliche bisher herausgegebenen Bücher der

„Schriften zum Jugendrecht“

Band 1:

Grundzüge des deutschen Jugendrechts

Von Dr. Wolfgang Siebert
ord. Prof. an der Universität Berlin, Vorsitzender des Jugendrechts-
ausschusses der Akademie für Deutsches Recht

Diese Arbeit gibt einen Querschnitt durch das gesamte
deutsche Jugendrecht und stellt dadurch sowie durch ein
in seiner Vollständigkeit einzigartiges Verzeichnis des ge-
samten Schrifttums zum deutschen Jugendrecht seit 1933
eine unentbehrliche Grundlage für jede weitere Arbeit am
deutschen Jugendrecht dar.

Umfang: 148 Seiten

Preis: kart. RM 6.—

Band 2:

Jugendstrafrecht und Hitler-Jugend

Stellung und Aufgaben der Hitler-Jugend in der Jugend-
strafrechtspflege.

Von Dr. jur. Gerhard Klemer

Das Buch geht von Wesen und Grundlagen des Erziehungs-
werks der HJ. einerseits und Bedeutung und Zielsetzung
der Reform des Jugendstrafrechts andererseits aus. Ver-
fasser gibt einen Überblick über den jetzigen Einsatz der
HJ. auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts, über Wesen
und Ausgestaltung der neuartigen Rechtsschulung der HJ. so-
wie ihrer Disziplinargerichtbarkeit und über den günstigen
Einfluß der HJ.-Zugehörigkeit auf die Jugendkriminalität.

Umfang: 112 Seiten

Preis: kart. RM 5.10

Band 3:

Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis

Von Dr. jur. Siegfried Brieger

Das Buch vermittelt so ein vollständiges Bild von den Rechts-
fragen der Erziehungsbeihilfe, deren Kenntnis für die Praxis,
insbesondere für die Betriebe, für die mit dem Jugendarbeits-
recht befaßten Dienststellen der HJ., der DAF. und der staat-
lichen Arbeitsverwaltung sowie für die Arbeitsgerichte
schlechthin unerlässlich ist.

Umfang: 80 Seiten

Preis: kart. RM 4.20

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. · Berlin · Leipzig · Wien
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:
Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1